

Carl von Frobel

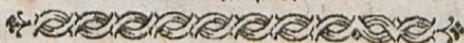
1811



4

**W i c h t i g e s**  
**Pro Memoria**  
an die  
**weltlichen Regenten**

welche der Römischen Glaubenslehre zugethan sind, nebst denjenigen standhaften Vertheidigungs-Edicten und Schreiben, die sowohl des regierenden Durchl. Herzogs von Parma K. H. als von Ihren Majestäten der Apostol. Kaiserinn Königin, dem Allerchristlichsten Könige, dem Katholischen Könige und dem Könige beider Sicilien publicirt und öffentlich angeschlagen, theils auch an das Oberhaupt der Römischen Kirche zu Behauptung der Majestäts-Rechte erlassen worden sind.



Mit  
zwee n Anhängen  
betreffend:  
die so gegründeten  
**Anmerkungen über den Widerruf**  
**des Justinus Febronius:**  
und  
die Vorzüge und Gerechtsame  
**des Römischen Kaisers**  
gegen die Behauptungen der Römischen  
Curialisten  
aus der Geschichte betwiesen.

---

Werte mit dem zweyten Theile vermehrte Auflage.

\*\*\*\*\*

Frankfurt am Main  
bey J. C. Hermann 1782.

Dorf: Valutti, Gaudewine

## Vorbericht.

**W**er die in Italiänischer Sprache erschienenene Schrift: Pro Memoria per li Sovrani della Communione di Roma del M. D. C. gelesen hat, wird diese gegenwärtige Vervollmetschung zwar entbehren können, zugleich aber doch eingestehen müssen, daß diese nach dem Begriff sowohl der Gelehrten als der Ungelehrten eingerichtete nachdrückliche und gründliche Vertheidigung der weltlichen Macht, wider die unbefugten Eingriffe des Römischen Hofes und seiner schwärmerischen Curialisten, in dem gegenwärtigen Zeitpuncte allen wahren Deutschen Patrioten nicht anders als höchst erwünscht seyn könne. Eben dieses Wunsches Erfüllung nebst der richtigen Belehrung des lieben katholischen deutschen Publikums gegen dessen, bey gegenwärtiger standhaften und weisesten Handhabung der Majestätsrechte in den Oesterreichischen Landen, so leichte Irreleitung, ist der Bewegungsgrund und der Zweck dieser meiner Deutschen Uebersetzung gewesen. Die in dies

ser Schrift überall bewiesene gründliche Gelehrsamkeit, die darinn herrschende fließende und nachdrucksvolle Schreibart läßt mich nicht zweifeln, daß auch das deutsche Publikum die Uebersetzung derselben mit Wohlfall aufnehmen werde.

Der Verfasser hat sich zwar nicht genannt; man schreibe aber dieses vortreffliche Werkchen dem Kaiserl. Königl. wirklichen geheimen Rathe, Sr. Excellenz Herrn Marquis von Volotta, zu. Dieser Staatsminister und ehemaliger General-Gouverneur von Garfagnana, brachte in den mislichsten Umständen die wichtigsten Geschäften, die ihm anvertraut waren, mit einer seltenen Klugheit zu Stande; und zur Erkenntlichkeit für seine Gerechtigkeitsliebe und uneigennützigte Denkart wurde ihm ein Ehrendenkmal von Marmor auf dem öffentlichen Platze errichtet.

Jeder unbefangene Leser, zu welcher Glaubensgemeinde der Christl. Religion er auch gehören mag, wird unpartheyisch erkennen müssen, daß kein anderer Endzweck dieses **Pro Memoria** sey, als nach Vorschrift  
der

---

der unwidersprechlichen Lehre Christi, seiner  
Apostel und jener der orthodoxen Kirchens-  
väter, zc. das von Gott ursprünglich einges-  
setzte so weltliche als Kirchenregiment zu be-  
leuchten und beyder Gewalten Rang, Gren-  
zen und Unabänderlichkeit auffer allem Wi-  
derspruch darzustellen.

Um diesem **Pro Memoria** durch uns-  
säugbare Zeugnisse noch mehrere Glaubwür-  
digkeit und den Lesern ein helleres Licht zu  
verschaffen, sind die Edicte und Briefe der  
Erleuchteten ersten und Verehrungswür-  
digsten Regenten Katholischer Religion, die  
Bulle *In caera Domini* und die Streitigkei-  
ten mit Parma betreffend, beygefügt worden.

So getreu ich dem Original geblieben bin,  
so muß ich gestehn, daß ich eine einzige Stelle,  
die nach den Worten: **Wenn aber jemand  
die Religion zc. bis reden und handeln  
lassen müsse.** S. 84. vorkam und in welcher  
ein höchst ärgerlicher Ausdruck des Papstes  
Leo X. und des Petrus von Xpamãa (Labbé  
Conc. coll. cum Mans. t. 8. coll. 1101.)  
angeführt wurde, mit bestem Bedacht, als

ein rechthgläubiger Katholischer Christ, ausgelassen habe, um so mehr, da der Autor selbst an der Wahrheit besagter Stelle billig gezweifelt hat.

Eine dem ehemaligen Minister des Herzogs von Modena am Londner Hofe, Abte Anton Testagrossa, vom Könige Georg II. ertheilte Antwort ist der Anfang und gleichsam die Veranlassung der gegenwärtigen Schrift. Und sollte es wohl eine allzugewagte Vermuthung seyn, daß einen König von England, der in der Geschichte seines Reichs bewandert war, unter andern auch folgende in *The History of England by L. Echard A. M. Arch-deacon of Stowe London, 1718 fol. Tom. III. p. 458.* befindliche Stelle zu dieser Antwort unter andern mit bewegt haben möge, da dieses factum kein einziger Engl. Geschichtschreiber damaliger Zeiten mit Stillschweigen hat übergehen können, nemlich: *The present Pope Innocent the Eleventh, who in the Congregation de propaganda fide, consisting of above three Hundred Persons: held about December 1677. declared „all the King of England's*

„land's Dominions to be part of St. Peter's  
„Patrimony, as forfeited to the Holy See  
„for the Heresy of the Prince and People-  
„and so to be dispos'd of as he should  
„think fit. The *English* Cardinal Howard,  
„who in pursuance of such a Declaration,  
„was appointed by his Holiness as his  
„Legate to take Possession of *England* in  
„his Name.“ Der Pabst Innocens XI.  
erklärte in der Congregation *de propa-*  
*ganda fide*, die aus mehr als 300 Perso-  
nen bestund und im December 1677 ge-  
halten wurde, „ alle Länder und Besit-  
zungen des Königs von England für  
„einen Theil des *patrimonii* des heiligen  
„Petrus, so dem heiligen Stuhle durch  
„die wegen der Kezerey des Regenten  
„und des Volkes verwirkte Confisca-  
„tion heimgefallen wäre, vermöge des  
„ren er damit nach seiner Willkühr  
„schalten und walten könnte. Der  
„Englische Cardinal Howard wurde  
„zufolge solcher Erklärung von Seiner  
„Heiligkeit als Dero Legat angestellt,  
um

---

„um in Dero Namen England in Bes  
sitz zu nehmen.“

Die in besagter Antwort des Königs  
Georg II. gebrauchten Ausdrücke beweisen  
wenigstens, daß derselbe in der Reformations-  
geschichte seines Reichs nichts weniger als  
unbelehrt gewesen seyn müsse, da der Abt  
Zestagrossa nicht das mindeste davon als un-  
wahr in Abrede zu stellen im Stande gewe-  
sen zu seyn scheint.

Was endlich den Anhang, nemlich die  
Anmerkungen über den Widerruf des  
**Justinus Febronius** betrifft, so werden  
solche hoffentlich dem Publicum nicht zu spät  
vorgelegt, obgleich von diesem berühmten  
Schriftsteller bereits ein Commentar über  
seinen Widerruf erschienen ist. Denn da  
er in diesem seinen Commentar, die Materie  
von den Exemtionen ausgenommen, beynahe  
alles andere bey denen im Widerruf bes-  
haupteter Sätzen läßt: so finden diese An-  
merkungen statt und sind nichts weniger,  
als überflüssig.

---

Wichtig



Wichtiges  
Pro Memoria  
an die  
Regenten  
der  
Römischen Gemeinde.

---

Der Abt Anton Testagrossa, ehemaliger  
Minister des Durchlauchtigsten Herzogs  
von Modena an dem Londner Hofe, wurde da-  
selbst mit besonderer Wohlgeogenheit des ver-  
storbenen Königs Georg II. beehrt. Er wagte  
U es

es eines Tages, Ihm lebhaft und nachdrücklich zuzusprechen, daß er doch zur Römischen Gemeinde übergehen möchte. Worauf Seine Majestät ihm in folgenden Ausdrücken antworteten: » Herr Abt, weder ich noch das Parlament haben Lust, das Königreich durch die » immerwährenden Geldverschickungen, die man » nach Rom senden müßte, verarmt zu sehen; » noch weniger aber zu sehen, wie die zahlreiche » Zuft der Geistlichen mit den unermesslichen » Gütern, die sie besitzt, der Gewalt des Regenten gänzlich entzogen und diese Gewalt selbst » zu einem abhängigen Gnadenbesitze herab gewürdiget würde, und ihre Rechte nicht anders, als nach der Willkühr und unter der » vorgeblichen Obergewalt des Pabstes ausüben dürfte. «

Wenn auch die Antwort Seiner Brittischen Majestät nichts als die lautere Wahrheit enthielte, so müßte man doch deswegen nicht eine falsche Religion der wahren vorziehen, unter dem Vorwande, daß letztere unserm zeitlichen Interesse weniger zuträglich wäre.

Aber ist es auch wohl gewiß, daß die Antwort des Königs nichts als die lautere Wahrheit voraus setzt? Ja; wenn man das Urtheil nach den neuen Gerechtsamen des Pabstes und nach dem

dem heutigen Lehrgebäude des Römischen Hofes und seiner Canonisten fällt. Welche erstaunliche Summen Geldes schicken nicht die Völker der römischen Gemeinde jährlich nach Rom, in Betreff jener grossen Anzahl von Gerichtssachen, von welchen man sagt, daß sie de iure vor den Päpstlichen Stuhl gehören; für die Dispenzen in Heyrathssachen; für das seltsame Verlassenschaftsrecht: für die Zehnten, die man von der Geistlichkeit fodert; für den Richterstuhl des heiligen Petrus, und besonders für die Annaten, die Comthureyen, die Assignationen in fauorem, die Accesses, die Regresse, und so viele andere Dinge, welche den Regeln der Römischen Kanzley unterworfen sind?

Die Regenten aus dieser Gemeinde, und besonders die mächtigsten haben einige Abhelungsmittel gegen so grosse Unordnungen gebraucht; aber sie haben sie bey weitem nicht ganz mit der Wurzel ausgerottet; denn man kann überhaupt sagen, daß sie noch grossentheils vorhanden sind. Welche Glückseligkeit für die Catholischen Völker, wenn es Gott einmal gefällig seyn wird, ihnen Regenten zu geben, die eben so einsichtsvoll, als der Religion wahrhaft treu ergeben sind, als welche nicht will noch wollen

kann, daß der Römische Hof sich durch das Verderben der Völker bereichere!

Eben so wahr ist es, daß Rom und seine Canonisten sich einbilden die Geistlichen und deren Güter stünden pleno jure in einer gänzlichen Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, und diese Macht wäre in der Ausübung ihrer Gerechtsame der Gewalt des Römischen Pabstes unterworfen.

Bonifacius VIII. erkühnte sich zu sagen: gehört mir das Schwerdt des Paulus nicht eben so gut / als die Schlüssel des Petrus? \*) Der nemliche Pabst, da er ansühret, daß Moses nicht gesagt hat! in dem Anfang / sondern am Anfang schuf Gott Himmel und Erde, schließt daraus, daß es entweder keine andere Gewalt hiernieden gebe, als die Gewalt des Pabstes, oder daß man die beiden principia der Manichäer annehmen müsse. Vnam sanctam, de maiorit. et obed. In der nemlichen Bulle entscheidet er, daß die geistliche Macht das Recht habe, die weltliche Macht einzusetzen und zu richten: Veritate testante, spi-

\*) Leben des Bonifacius VIII, gedruckt zu Rom im Jahre 1651.

spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet; et iudicare, si bona non fuerit. Noch mehr! Behauptet nicht der Canon omnes (dist. 22.) daß Christus dem heiligen Petrus die Macht der Erde und die Gewalt des Himmels zugleich anvertrauet habe? Terreni simul et coelestis imperii iura commisit. Und was ließt man nicht in den Decreten der beiden Lateranensischen Concilien, dem einen vom Jahre 1179. unter Alexander III. und dem andern vom Jahre 1215. unter Innocens III.; in den zahlreichen Verordnungen der neuern Römischen Päbste und besonders in jener des Bonifacius VIII. de immunit. cleric. c. 3. in 6. in jener des Leo X. bulla reformationis curiae und in der berichtigten Bulla Coena Domini? Man sehe Agostino Trionfo *Summ. de potest. eccl. in princip.* Roderico Sancio *libr. de orig. ex defen. prin. part. 1.* Hector Albergante P. I. *Dist. 4. pag. 118.* den ehrwürdigen Vater Mamacht, Dominicaner, der noch lebt, in seinem *Diritto libero*, und endlich die siegende Wahrheit / welche ein anderer Dominicanermönch, der noch lebt, unter dem versteckten Namen Domenico Almcadom, verfertigt hat. Um mich kurz zu fassen, will ich hier nur das

jenige ausschreiben, was der Pater Cipriano Benetti, ein Dominicaner, über diese Materie in seinem Buche von dem ersten Stuhle der Welt (de prima orbis sede), so zu Rom im Jahr 1512. gedruckt worden, gesagt hat. Er drückt sich also aus: »So wie der Pabst das  
 »Oberhaupt der Kirche ist, so ist er es auch aller  
 »weltlichen Regierung. . . . Die weltliche Ge-  
 »walt geböret von Rechtswegen demjenigen zu,  
 »welcher die geistliche besitzt. . . . Christus  
 »hat ihn (den Pabst) zum Fürsten über die  
 »ganze Erde gesetzt. . . . Die Gesetze der Kai-  
 »ser, der Könige und aller andern Fürsten ha-  
 »ben keine andere Gewalt, als in so weit sie von  
 »dem Pabste gebilliget sind. . . . Er ist Bi-  
 »schof und Fürst der ganzen Kirche und Beherr-  
 »scher der Welt; seine Macht erkennet gar keine  
 »Schranken; er ist Statthalter Christi, und  
 »um alles mit einem Worte zu sagen, er ist Gott  
 »auf Erden (1).» Die Glosse über das prae-  
 mium Clement. ist bescheidener; sie begnügt  
 sich damit, den Pabst zu einem Wesen zu ma-  
 chen, das zwischen Gott und dem Menschen die  
 Mitte hält. O Pabst! »Du bist (sagt sie) weder  
 »Gott noch Mensch; aber du hältst die Mitte  
 »zwischen dem einen und dem andern.» Nec  
 Deus

Deus es, nec homo; quasi neuter inter  
vtrumque.

Wenn es also zum Besitze eines Rechts hinreichend wäre, entweder sich solches anzumassen, oder daß die Stimme einiger dabey interessirten Anhänger uns dasselbige verleihe, so würde man gestehen müssen, daß der König von England die Sachen so sah, wie sie wirklich sind und wie sie seyn sollen; aber man müßte zugleich auch gestehen, daß nichts leichter ist, als sich die ganze Welt unterwürfig zu machen und daß das geringste Individuum sich und seine Anhänger von aller Obermacht unabhängig machen kann. Also wäre der Tartarchan mit dem größten Recht Herr und Regent der ganzen Erde, weil er sich für solchen erkläret hat und weil seine Unterthanen ihn in dieser Würde proclamirt haben.

„Wenn der Tartarchan zu Mittag gespeiset hat,  
so ruft ein Herold aus, daß alle Fürsten auf  
„Erden zu Mittag speisen können, wenn es ihnen  
„gefällig ist; und dieser wilde ungezogene Fürst,  
„der nichts als Milch genießt, und kein Haus  
„hat, der nur von Räubereyen lebt, sieht alle  
„Könige der Welt als seine Sklaven an, und  
„beschimpft sie regelmäßig zweymal des Tags.“

Rom ist christlich geworden, ohne deswegen weit hinaus sich erstreckenden ehrgeizigen Absichten zu entsagen, die ehemals seinen Stolz nähreten. Es hat noch eine Freude daran, seine Regierung zu vergöttern und sich die Universalmonarchie zuzueignen. So wie man in den entfernten Jahrhunderten Könige zu den Füßen seiner Kaiser liegen sah, so hat man auch seit dieser Zeit verschiedene Kaiser zu den Füßen seiner Päpste liegen sehen; und so wie das alte Rom Regenten nach seiner Willkühr schuf und vom Throne stieß, so hat das neuere Rom mehr als einmal Monarchen geschaffen und vom Throne gestossen. Ich weiß nicht, ob es von den Religions- und politischen Grundsätzen des heidnischen Roms herrührte, zuweilen Könige öffentlich peitschen zu lassen, um sie durch diese Demüthigung den Vortheil erkaufen zu machen, daß sie über ihre Unterthanen eine wankende Herrschaft behalten konnten; aber das weiß ich wohl, daß dieß eines der Vorzüge war, so sich das christliche Rom angemacht hat. Heinrich II. König von England, ward genöthiget, sich mit entblößten Füßen nach dem Grabe des Bischofs von Cantorberi zu begeben und zu leiden, daß die Mönche ihn mit Ruthen strichen.

May

Raymund, Graf von Toulouse, ward genöthigt, neunmal um das Grab Peters von Castelnau herum zu gehen und bey jedermale schlug ihn mit wiederholten Streichen der Legat des Pabstes mit einem Büschel Ruthen, in Gegenwart der Bornehmsten und des englischen Volks. Fortunato Ulmo, ein berühmter Benedictiner, und andere Schriftsteller versichern (gegen die Wahrheit, wie ich glaube) daß Alexander III. dem Kaiser Friedrich dem Rothbart, der auf der Erde hingestreckt zu seinen Füßen lag, nicht eher die Absolution erteilte, als bis er auf ihn mit Füßen getreten war, da indessen die Cardinale jenen Vers aus dem 91sten Psalm sangen: Auf den Löwen und Ottern wirst du gehen / und treten auf die jungen Löwen und Drachen. Super aspidem et basiliscum ambulabis, et conculcabis leonem et draconem. Welcher unedlen Buße unterwarf sich der Kaiser Heinrich IV. in dem Schlosse zu Canossa, wo er genöthigt war, drey Tage mit einem Sacke bedeckt, und mit entblößten Füßen mitten im Winter zuzubringen.

Der gelehrte Jesuit Dorleans, da er von den Bußen spricht, welchen Heinrich II. König von England sich zu unterwerfen genöthigt wor-

den war, hat sich nicht enthalten können, zu sagen, »daß er gewisse Fußverrichtungen thut; »bey welchen er vergaß, daß ein König sich vor »Gott demüthigen solle, ohne vor den Augen »der Menschen niederträchtig zu werden.«

Ich glaube wirklich, daß es dem neuen Rome vorbehalten war, sich so weit zu erstrecken und sich das doppelte Recht anzumassen, jeder Person in allen Ländern der Welt die Macht zu verleihen, jeden König, Kaiser oder andern, den es wegzuschaffen für dienlich erachtete, umzubringen und aus dem Wege zu räumen, und die Menschen zum Niedermetzeln und zur Empörung durch Belohnungen und Ablässe aufzumuntern. Der Herzog Cäsar von Este war nichts weniger, als überzeugt, daß Ferrara an den Römischen Hof gekommen sey, aber der Pabst Clemens VIII. fand Mittel, den Ansprüchen, die er darauf machte, ein Gewicht zu geben; denn »er begnügte sich nicht damit, daß »er das Herzogthum Ferrara als ein Eigenthum »oder Apostolischen Kammer erklärt und die Gewalt der Waffen gegen den Herzog Cäsar gebraucht hatte; sondern er ließ auch noch den »schrecklichen Bannspruch gegen ihn ergehen, »übergab ihn und seine Anhänger allem Fluche »des

„ des Himmels, und nahm ihm also alle Städ-  
 „ te, Länder und Allodialgüter weg, die er als  
 „ Lehen, von welcher Kirche es auch seyn mocht-  
 „ te, besaß. Nicht nur diejenigen, die ihm et-  
 „ wa gehorsam geblieben wären, hatten an dem  
 „ Anathema, von welchem er getroffen worden  
 „ war, Antheil; sondern auch noch diejenigen,  
 „ welche es etwa vernachlässigen würden, ihn  
 „ handvest zu machen, oder ihn und seine Anhän-  
 „ ger mit gewaffneter Gewalt zu vertreiben. Das  
 „ Interdict und andere Strafen wurden gegen  
 „ die Einwohner aller derjenigen Orte ausge-  
 „ sprochen, wo man drey Tage seit der Publi-  
 „ cation der Bulle verzögert haben würde, die  
 „ Befehle des Pabstes zu vollziehen. Alle, die  
 „ sich widersetzten, wurden für ehrlos, unfä-  
 „ hig der Succession, der Contractschlüsse und  
 „ der Berrichtungen irgend eines ehrbaren oder  
 „ einträglichen Amtes erklärt; man gieng so-  
 „ gar so weit, daß die Excommunication gegen  
 „ den Kaiser, die Könige, die Fürsten &c. er-  
 „ gieng, welche diesem Herzog Cäsar beystehen,  
 „ oder ihm Rath und Schutz ertheilen, oder die  
 „ öffentliche Bekanntmachung und den Anschlag  
 „ der Bulle in ihrem ganzen Gebiete verhindern  
 „ würden; es wurde ihnen so gar bey dem hei-  
 „ ligen

„ligen Gehorsam befohlen, die Waffen gegen  
 „den Herzog zu führen, ihn anzugreifen, ihn  
 „zu verfolgen und ihn umzubringen, ihn und  
 „seine Anhänger. Es ergieng so gar die Er-  
 „klärung, daß jedermann alle Geräthschaften,  
 „Waaren und alle bewegliche und unbewegliche  
 „Güter des Herzogs und seiner Beschützer, in  
 „welchem Orte der Welt sich solche befänden,  
 „wegnehmen und sich zuignen dürfte. Noch  
 „weit mehr. Man gestattete jedem, der gegen  
 „ihn dienen würde, das Plündern aller Städt-  
 „te, Länder und Schlösser, die unter ihm stün-  
 „den, ohne sich um das Plündern der Kirchen,  
 „und andere Greuel, so die gewöhnlichen Fol-  
 „gen davon sind, zu bekümmern. Es wurde  
 „beschlossen, daß die Beschützer des Herzogs  
 „Sclaven eines jeden, der sie nehmen könnte,  
 „werden sollten. Diese grausamen Verord-  
 „nungen und andere, die ich der Kürze wegen  
 „nicht anführe, schienen dem Verfasser dieser  
 „Bulle noch nicht hinreichend zu seyn; er setzte  
 „noch den apostolischen Segen, die Vergebung  
 „aller Sünden und einen vollkommenen Ablass  
 „zu Gunsten eines jeden hinzu, der Veranstat-  
 „tung machen würde, mit den Waffen ober-  
 „auf andere Art den Herzog und seine Anhän-  
 „ger.

» ger zu verfolgen. « (Muratori Antiq. Est. P. 2. cap. 14. pag. 507.) (2) Die Geschichte ist voll von dergleichen Handlungen. So ist das Lehrgebäude beschaffen, welches in Itallen und von den Gerichtshöfen der Inquisition und von den Moralisten, den einzigen Lehrern der Welt- und Klostergeistlichen, beständig behauptet und sorgfältig eingeschärft worden ist.

Bisher haben sich die catholischen Fürsten und Stände für berechtigt gehalten, sich nach den Fundamentalgesetzen, die sie vestgesetzt haben und nach den unter ihnen vorhandenen Tractaten zu richten; aber, wenn Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, und folglich unumschränkter Herr und Beherrscher aller Königreiche in der ganzen Welt den Oberhäuptern seiner Kirche nicht nur die Geistliche Gewalt, sondern auch noch die höchste weltliche Gewalt ertheilet hat, wie sehr hart muß es nicht diesen Fürsten und diesen Ständen vorkommen, sich genöthiget zu sehen, mit einer demüthigen und schleunigen Unterwerfung zu sagen? » Der Herr hatte uns die bürgerliche Freyheit gegeben, der Herr hat sie uns genommen, sein Name sey gelobt. « Wenn aber unser göttlicher Gesäzgeber den Oberhäuptern seiner Kirche nichts  
weni-

weniger als daß mindeſte von einer Gewalt in den weltlichen Dingen verwilligt, ſondern ihnen ſolche ausdrücklich unterſagt; \*) wenn er ſie in Anſehung des Zeitlichen den weltlichen Mächten unterworfen hat, ſo iſt der Satz ganz verſchieden; die Catholiſchen Stände und ihre Oberhäupter ſind nicht mehr genöthigt, die geiſtliche Gewalt in der weltlichen Regierung zu erkennen. Noch weit mehr! Es folgt nothwendigerweiſe daraus, daß die Liebe zur Religion, die Liebe zur guten Ordnung und zur allgemeinen Wohlfarth den Regenten vorſchreibt, die geiſtliche Gewalt einzukränken und ſie in den von Chriſto feſtgeſetzten Grenzen zu erhalten, und ganz und gar nicht blindlings ihre oberherrſchaftliche Sanction allen Conſtitutionen, Reſcripten, Breven und Bullen der Oberhäupter der Kirche in Betreff des Weltlichen zu geben; ſie werden hingegen vielmehr in ihrem Gewiſſen verpflichtet und genöthigt ſeyn, ſich ſo oft dagegen zu widerſetzen,

\*) Wenn Chriſtus den Geiſtlichen die weltliche Gewalt ausdrücklich unterſagt hat, ſo iſt es nur in ſo weit ſie als Geiſtliche betrachtet werden; denn ich läugne nicht, daß ſie unter andern Rückſichten alle Gerechtfame der Oberherrſchaft ausüben können.

sehen, als dergleichen Gesäze wegen besonderer Umstände ihrer Staaten und wegen des Nationalgenies als dem allgemeinen Besten zuwider befunden werden würden, und sie müssen für null, nichtig und ungültig erklärt werden, weil demjenigen, der sie giebt, die Gesäzgebende Macht fehlt, da er selbst unter der oberherrschafftlichen Gewalt steht, als welche zu dem Ende eingesetzt ist, dem Staate die größtmögliche Wohlfahrt zu verschaffen.

Catholische Regenten, suchet gründlichen Unterricht über diese Materie! Euer Vortheil erfordert es. Eine vernachlässigte Aufmerksamkeit würde eine unverzeibliche Saumseligkeit bey einem solchen Gegenstande seyn, wo eure Billigkeit, euer Gewissen euch bindet. Denn wenn Christus den Oberhäuptern der Kirche eine oberherrschafftliche Macht im Zeitlichen verlehren hat, so send ihr gehalten, ihnen in allem unterworfen und gehorsam zu seyn, ihnen die Huldigung der Treue zu leisten, euch nach Beschaffenheit der Umstände mit euren demütigsten Vorstellungen an sie zu wenden und ihre Befehle zu erwarten. Wenn aber der göttliche Gesäzgeber ihnen die weltliche Macht nicht gestattet, wenn er vielmehr im Gegentheile euch  
solche

solche über sie in dieser Rücksicht verliehen hat, so gewinnet alles sogleich ein anderes Ansehen und euer Gehorsam muß euch zur Sünde gerechnet werden, wenn daraus euern Völkern einiger Nachtheil entsteht. Laßt euch also euern Irrthum benehmen; hier trägt die Wahrheit das Gepräge der augenscheinlichen Gewisheit und eine übelverstandene Frömmigkeit kann euch auf keinerley Weise entschuldigen, wenn ihr wichtige Pflichten der Religion, sowohl in Ansehung eures eigenen Interesse, als in Rücksicht auf das Interesse des Staats aus der Acht gelassen habt. Denn, so wie im Buche der Weisheit VI, 4:6 geschrieben stehet: »Euch ist die Obrigkeit gegeben vom Herrn und die Gewalt vom Höchsten, welcher wird fragen, wie ihr handelt, und forschen, was ihr ordnet; denn ihr seyd seines Reichs Amtleute, aber ihr sühet euer Amt nicht fein, und haltet kein Recht, und thut nicht nach dem, das der Herr geordnet hat. Er wird gar greulich und kurz über euch kommen, und es wird gar ein scharf Gericht geben über die Oberherren.« (3)

Um zu wissen, ob Gott die weltliche Macht den Oberhäuptern seiner Kirche, als solche betrachtet, verliehen hat, muß man nicht über  
den

den geistlichen und weltlichen Jahrbüchern grau werden, sich tief in das Studium des bürgerlichen und des canonischen Rechts hinein versenken, sich mit Lesung der Glossen, der Doctoren, &c. ermüden? Wenn dieß nothwendig wäre, wie man es zu behaupten suchet, so könnte man diejenige Regenten entschuldigen, welche, allzusehr mit Kriegen und politischen Sorgen beschäftigt, in Betreff der Wissenschaft ihrer Theologen und ihrer Rätthe auf guten Glauben ruhig einschlummern, ohnerachtet der wirklichen Thatbeweise, welche überzeugen, daß diese geheiligten Usurpatoren beständig Verräther an den Fürsten geworden sind, um die Gerechtfame der Oberherrschaft der Priesterischen Tyranney zu unterwerfen. Nein, nichts kann die Regenten, die ihre Pflicht über diesen Punct mißkennen, entschuldigen; weil sie ohne schweres Nachforschen überzeugt werden könnten, daß Christus, das Oberhaupt und der Stifter der Kirche, den Nachfolgern der Apostel nichts weniger als das mindeste von einer Gewalt in weltlichen Sachen gestattet, sondern vielmehr im Gegentheile ihnen solche förmlich verboten, und sie, so wie alle andere Unterthanen, der Gewalt der Oberherrschaft unterworfen hat.

Dieser einmal erwiesenen Wahrheit würde man vergebens die Decretalen, die Elementinen, die Extrauagantes, und jene berüchtigte Stelle entgegen setzen, da Apostelgesch. V. 29. geschrieben steht: Man muß Gott mehr gehorchen / als den Menschen. Den Verfassern der menschlichen Gesetze kommt es zu, die Ehre derjenigen zu retten, welche solche bestesetzt haben; ihnen kommt es zu, so viel als sie können, ihre Gesetze mit den göttlichen Gesetzen überein zu stimmen. Verschiedene Gelehrte haben schon einen Versuch gemacht, diese Uebereinstimmung anzustellen. Erst vor kurzem ist diese Unternehmung von dem Ehrwürdigen Pater D. Peter Condegna, ehemaligen Präsident der Königlichen Kammer zu Neapel, mit Eifer versucht worden, in seiner gelehrten Untersuchung der geistlichen Immunität, welche in dem zehnten und elften Bande der Sammlung der Acten der Königlichen Jurisdiction eingerückt steht. Die Unternehmung ist löblich; aber es hat nicht jederman die Zeit, noch die Bequemlichkeit, sie vorzunehmen, noch die Geschicklichkeit, sie auszuführen. Uebrigens wird sie sehr vergeblich, so bald die beyden obigen Punkte so augenscheinlich bewiesen sind, als sie

sie in den beiden folgenden Paragraphen bewiesen werden sollen, zu welchen wir noch einen dritten hinzufügen wollen, der lauter Anmerkungen enthalten wird, welche allzuwichtig sind, als daß sie nicht mit Begierde gelesen werden sollten.

Hier will ich vor allen Dingen anmerken, daß die gelehrtesten und berühmtesten Theologen, diejenigen, welche in der heiligen Schrift, in den Kirchenvätern und in dem alten Canonischen Rechte am besten bewandert waren, den Oberhäuptern der Kirche alle eigentlich so genannte Superiorität, alle Herrschaft sogar in geistlichen Dingen versagen.

1) Wie kann man sich auch wirklich bey den Oberhäuptern der Kirche eine eigentlich so genannte Superiorität denken, da der heilige Paulus (II. Cor. XII. 11.) uns sagt: ich bin nichts weniger, denn die hohen Apostel; und (Gall. II. 8.) Der mit Petro kräftig ist gewesen zum Apostelamt unter die Beschnidung, der ist mit mir auch kräftig gewesen unter die Heiden. Deswegen hat Cyprianus (de unit. Eccles.) mit Recht gesagt: » Die andern Apostel waren gewiß eben » so viel als Petrus: sie hatten einen gleichen

„ Antheil an der Ehre und an der Gewalt. (4. a.)  
Der Cardinal von Eusa hat auch in diesem To-  
ne geschrieben (Conc. Catt. l. 2. c. 13.) » Wir  
„ wissen, (sagt er) daß Christus dem Petrus  
„ gar keine Gewalt mehr gegeben hat, als den  
„ andern Aposteln, da er ihm nichts gesagt hat,  
„ daß er nicht auch den andern gesagt hätte.  
„ Denn eben so, wie er zu dem Petrus gesagt  
„ hat: Alles, was du binden wirst &c. so  
„ hau er auch zu den andern gesagt: Alles,  
„ was ihr binden werdet &c. Und ob er gleich  
„ zu dem Petrus gesagt hat: Du bist Petrus,  
„ und auf diesen Felsen &c. so verstehen wir  
„ durch diesen Felsen Christum, welchen dieser  
„ Apostel bekannte. Wenn man durch diesen  
„ Felsen den Apostel Sanct Petrus, als Grund-  
„ stein der Kirche betrachtet, verstehen muß, so  
„ sage ich, nach dem heiligen Hieronymus, daß  
„ die andern Apostel an dem nemlichen Vorzug  
„ Antheil hatten; denn von ihnen wird in dem  
„ vorletzten Capitel der Offenbarung Johannis  
„ geredet, wo niemand zweifelt, daß man nicht  
„ durch die zwölf Gründe oder Grundstein  
„ die zwölf Apostel verstehen müsse. Also be-  
„ haupten wir mit Recht, daß alle Apostel dem  
„ Petrus an geistlicher Gewalt gleich gewesen  
„ sind.



„ desselbigen zu bedienen , denn Christus hat  
 „ die Krone der Herrlichkeit nur denenjenigen  
 „ versprochen, welche sich freiwillig und ohne  
 „ Zwang von der Sünde enthalten würden. „ 6)

Es ist meine Absicht nicht, von jener Gewalt zu reden, welche Christus den Oberhäuptern seiner Kirche anvertrauet hat, um die geistliche Regierung derselben zu führen. Wenn er ihnen aber nicht einmal eine Zwangsmacht in geistlichen Dingen gestattet hat, so muß man nothwendiger weise daraus schließen, daß sie, als Diener Christi, nicht zur weltlichen Herrschaft erhoben werden können, deren Gegenstand, nemlich die allgemeine Wohlfarth und Ruhe, nicht ohne eine Zwangsmacht erhalten werden kann. Also dienen alle Zeugnisse, welche beweisen, daß die Oberhäupter der Kirche gar keine Zwangsmacht haben, auch noch zum Beweise, daß sie, als solche, die weltliche Herrschaft nicht führen können.

Zum Schlusse merken wir noch an, daß zwischen der Macht und demjenigen, denen sie verliehen ist, ein großer Unterschied ist. Eine Macht kann unabhängig von jeder andern seyn, obgleich derjenige, der sie ausübt, selbst eine andere Macht erkennt. Die Macht eines Ehemannes

mannes ist der Macht eines Regenten nicht unterworfen, obgleich der Ehemann von demselben abhängt. Also kann die geistliche Gewalt in Kirchensachen unabhängig bleiben, obgleich die Oberhäupter der Kirche in weltlichen Dingen der Gewalt des Regenten unterworfen sind.

## §. I.

Christus hat nicht nur den Oberhäuptern seiner Kirche / als solche betrachtet, gar keine weltliche Gewalt verliehen; sondern er hat ihnen solche sogar durchaus untersagt.

„Ihr wisset, (sagt unser göttliche Meister zu seinen Jüngern Marc. X. 42.) daß die weltliche Fürsten herrschen, und die Mächtigen unter ihnen haben Gewalt.“ Scitis quia hi qui videntur principari gentibus, dominantur eis, et principes eorum potestatem habent ipsorum. Dieß ist die weltliche Macht. Aber Christus hat den Aposteln nichts weniger, als diese verliehen; er untersaget ihnen solche im Gegentheil vielmehr mit ausdrücklichen Worten. „Aber also soll es unter euch nicht seyn,“ (fährt er fort,) sondern welcher will groß

B 4

„wera

» werden unter euch, der soll euer Diener seyn,  
 » und welcher unter euch will der fürnehmste  
 » werden, der soll euer aller Knecht seyn. »  
 (Marc. X. 43. 44.) Damit niemand auf einen  
 Irrthum gerathen noch diese Worte für eine  
 Lehre der christlichen Demuth, welche die Aus-  
 übung einer rechtmäßigen Gewalt nicht aus-  
 schließt, halten solle, so setzt der Heiland so-  
 gleich eilends hinzu: » Denn auch des Menschen  
 » Sohn ist nicht kommen, daß er ihm dienen  
 » lasse, sondern daß er diene. » (Marc. X. 45.)  
 Konnte unser göttliche Meister deutlicher spre-  
 chen? Er belehret seine Jünger, daß die Herr-  
 schaft jedem Fürsten zugehöre, und daß sie  
 (Jünger) niemals darnach trachten sollten, weil  
 er, obgleich ihr Oberhaupt, als Sohn Gottes,  
 nicht gekommen sey, um zu herrschen, sondern  
 um zu dienen. Es wäre eine förmliche Kegerey,  
 wenn man behaupten wollte, daß die Apostel  
 und ihre Nachfolger Anspruch auf eine Gewalt  
 machen könnten, die Christus selbst, als Mit-  
 tler der Menschen und als Stifter der Kirche,  
 ihnen verweigert hat. Als wahrer Gott und  
 als wahrer Mensch war er gewiß König der  
 ganzen Welt und unumschränkt'r Herrscher aller  
 Dinge; aber als Erlöser und als Oberhaupt  
 der

der Kirche, welche zu errichten er gekommen war,  
 war er nicht König dieser Welt und er wollte  
 auch darinn gar keine weltliche Gewalt haben.  
 » Des Menschen Sohn ist nicht kommen, daß  
 » er ihm dienen lasse, sondern daß er die-  
 » ne. » Filius hominis non venit ministrari, sed  
 ministrare (Matth. XX. 28.) » Ich bin unter  
 » euch wie ein Diener. » Ego autem in medio  
 vestrum sum, sicut qui ministrat (Luc. XXII.  
 27.) Deswegen entrichtete er aus freywilliger  
 Unterwerfung unter die menschlichen Geräte  
 Schosß und Zoll und erschien vor dem Pila-  
 tus. Nicht als hätte eben dieser Pilatus durch  
 den Ausspruch eines ungerechten Urtheils keine  
 abscheuliche Uebelthat begangen; aber man kann  
 nicht sagen, daß er das Recht, jemand auffer  
 seinem Gerichtszwange zu richten, usurpirt ha-  
 be; er würde also nicht gesündigt haben, wenn  
 er den Heiland, so wie die Gerechtigkeit erforder-  
 te, losgesprochen hätte. Sein Fehler bestand  
 nicht im Nichten, sondern im ungerechten Rich-  
 ten. » Pilatus sündigte nicht dadurch, daß er  
 » Christum richtete, (sagt der Cardinal Gaetan  
 » in 2. 2. quæst. 67. art. 1.) er that keinen  
 » Eingrif in eines andern Gerechtfame und über-  
 » schritt die Grenzen seines Gerichtshofes nicht,

„ in Bezug auf die Person Christi ; aber er mach,  
 „ te sich der himmelschreyendsten Ungerechtigkei-  
 „ dadurch schuldig, daß er einen Beklagten ver-  
 „ urtheile, dessen Unschuld er selbst erkannt  
 „ hatte, da er sagte: ich finde keine Schuld  
 „ an ihm.“ (7) Wie also ! Christus hat zu  
 seinen Aposteln gesagt, daß die Oberhäupter  
 der Nationen sie beherrschen, *dominantia eis* ;  
 daß die Großen Gewalt über sie ausüben, *po-*  
*testatem ipsorum* ; er hat seinen Aposteln aus-  
 drücklich verboten, also zu thun, *non ita in*  
*vobis* ; und wir wollten uns erfrechen, das Ge-  
 gentheil von demjenigen zu behaupten, was er  
 so deutlich vorgeschrieben hat ; und wir wollten  
 uns erfrechen, den Aposteln und ihren Nach-  
 folgern eine Gewalt zuzustehen, welche ihnen  
 Christus selbst versagt hat ; *non veni mini-*  
*strari!*

Als Christus vom Pilatus gefragt wurde,  
 ob er König sey? antwortete er : „Mein Reich  
 „ ist nicht von dieser Welt ; wäre mein Reich  
 „ von dieser Welt, meine Diener würden darob  
 „ kämpfen, daß ich den Juden nicht überant-  
 „ wortet würde; aber nun ist mein Reich nicht  
 „ von dannen.“ *Regnum meum non est de hoc*  
*mundo : si ex hoc mundo esset regnum meum,*  
 mi-

ministri mei utique decertarent, ut non traderet Judaeis; nunc autem regnum meum non est hinc. (Joh. XVIII. 36.) Und wir sollten sagen, daß nicht nur Christus, sondern auch die Oberhäupter seiner Kirche Mächte dieser Welt sind? Bonifacius VIII. soll die Investitur von Gerbers und andern Afrikanischen Inseln dem berühmten Roger von Loria, ertheilen? Pius II. soll dem Mahomet II. versprechen, ihn zum Kaiser der Griechen und des Orients einzusetzen, wenn er sich entschlösse, die Christliche Religion anzunehmen? Alexander VI. soll dem Ferdinand und der Isabella Inseln, die damals unbekannt waren, schenken, und von einem Welttheile zum andern Grenzlinien ziehen?

Als Christus um seine Vermittelung zwischen zween Brüdern wegen der Theilung einer ihnen zugefallenen Erbschaft ersucht wurde, antwortete er: „Mensch, wer hat mich zum Richter oder zum Erschiedsrichter über euch gesetzt?“ Homo, quis me constituit iudicem aut diaisforem super vos? (Luc. XII. 14.) Und die Oberhäupter seiner Kirche sollten sich das Recht anmaßen, die weltlichen Angelegenheiten der Könige und der Monarchen zu richten?

MS

Als Christus wahrnahm, daß man sich bereitete, ihn zum Könige auszurufen, entfloh er. » Da Jesus nun merkte, (sagt der heilige Johannes,) daß sie kommen würden, und ihn haschen, daß sie ihn zum Könige machten, » entwich er auf den Berg, er selbst allein. » Jesus ergo, cum cognouisset quia venturi essent, vt raperent eum, & facerent eum regem, fugit iterum in montem ipse solus. (Joh. VI. 15.) Und die Oberhäupter der Kirche sollten sich die weltliche Macht über alle Königreiche zueignen?

» Petrus gab, (sagt der heilige Bernhardus  
 » lib. 2. de Confid. ad Eugen. Pap. c. 6.) was  
 » er hatte; nemlich die Besorgung über die Kir-  
 » chen. Hat er auch die Herrschaft gegeben?  
 » Man höre ihn: nicht indem er über das  
 » Erbe des Herrn herrschte / (sagt er) son-  
 » dern indem er das Muster der Heerde  
 » ward. Und damit man nicht glaube, daß  
 » dieß hier mehr die Sprache der Demuth, als  
 » der ächte Ausdruck der Wahrheit sey, so höre  
 » man, was der Herr im Evangelio sagt: die  
 » weltlichen Könige herrschen und die Ges-  
 » waltigen heißt man gnädige Herren; die-  
 » sem setzt er hinzu: Ihr aber nicht also.  
 » Nichts

» Nichts ist deutlicher, als daß den Aposteln  
 » gethane Verbot, zu herrschen. Nun gebet  
 » hin; versucht es, wenn ihrs euch untersteht,  
 » das Apostelamt mit der weltlichen Macht zu  
 » verbinden. Eines von beiden ist euch sicher  
 » und gewiß unterfagt; und ihr könnet sie in  
 » eurer Person nicht zusammen vereinigen, oh-  
 » ne sie alle beide zu verlieren und euch in die  
 » Anzahl derjenigen zu versetzen, über welche  
 » sich Gott folgendermassen beklagt: sie haben  
 » regiert ohne meinen Willen, sie haben ge-  
 » herrscht, ohne daß ich es wußte. » (8)

Man findet tausend Stellen in der Schrift,  
 wo Christus den Oberhäuptern der Kirche den  
 Namen der Arbeiter im Weinberge des Herrn  
 giebt, die ihren Lohn verdienen, denn ein Ar-  
 beiter ist seines Lohnes werth. Dignus est  
 enim operarius mercede sua. (Luc. X. 7.)  
 Welcher strecket jemals auf seinen eigenen Gold?  
 Quis militat suis stipendiis unquam? (I. Cor.  
 IX. 7.) Wer kann sich aber jemals einbilden,  
 daß Christus unter dem Namen: Arbeiter,  
 die ihren Lohn verdienen, die Regenten der  
 Welt habe verstehen wollen?

» Ein jeglicher Hoherpriester (sagt der heil.  
 » Paulus zu den Hebräern V. 1.) der aus den  
 » Men-

„ Menschen genommen wird, der wird gefest,  
 „ für die Menschen gegen Gott, auf daß er  
 „ opfere Gaben und Opfer für die Sünde.“  
 Omnis pontifex ex hominibus assumptus,  
 pro hominibus constituitur in iis quae sunt  
 ad Deum, vt offerat dona et sacrificia pro  
 peccatis; und nicht, um Beherrscher al-  
 ler Könige und Königreiche der ganzen Welt  
 zu seyn. „Steht nicht das Pachtgut ( sagt  
 „ der heilige Bernhardus lib. 3. de confide-  
 „ rat. ad Eug. c. I vortreflich ) unter dem  
 „ Pächter, und ist nicht der noch junge Herr  
 „ seinem Lehrmeister unterworfen, und doch ist  
 „ weder der Pächter Herr vom Pachtgute, noch  
 „ der Lehrmeister Herr von seinem Schüler.  
 „ Also sollet ihr eure Oberstelle zeigen durch eure  
 „ Vorsicht, durch euren Rath, durch eure Ver-  
 „ waltung und durch eure beschützende Obsorge;  
 „ warum? um ihnen Nahrung zu geben in der  
 „ Zeit, daß heißt, um Ausspender zu seyn, aber  
 „ nicht um mit Gewalt zu herrschen. Thut also,  
 „ und weil ihr ein bloßer Mensch seyd, so sucht nicht  
 „ über die andern Menschen zu gebieten; aus  
 „ Furcht, wieder beherrscht zu werden und al-  
 „ len Arten von Ungerechtigkeiten ausgefetzt  
 „ zu seyn. — Nichts fürchte ich mehr für  
 „ euch,

» euch, als den Durst der Herrschsucht. »  
» (9).

Der heilige Augustinus, dieser grosse Lehrer, bricht in seinem Commentar (tract. 115. in Joh. c. 18. pag. 187. edit. Louan.) über die Antwort Christi an den Pilatus, welchem unser göttliche Erlöser sagte, daß er nicht König dieser Welt sey, in folgende Worte aus:  
 » Höret, ihr Juden; höret, ihr Christen; höret, ihr Könige der Erden; ich bringe eurer  
 » Herrschaft in dieser Welt keinen Nachtheil,  
 » denn mein Reich ist nicht von dieser Welt;  
 » lasset euch nicht von jener thörichten Furcht  
 » blenden, die den Herodes den Großen bey der  
 » Nachricht von der Geburt Christi räuschte und  
 » die ihn dazu verleitete, so viele Kinder ermorden zu lassen, um den Erlöser zu tödten;  
 » schreckliche Grausamkeit, welche mehr die  
 » Furcht, als der Zorn eingab! Mein Reich,  
 » sagte Christus, ist nicht von dieser Welt.  
 » Was wollet ihr mehr? Eilet alle hin zu diesem Könige, der nicht von dieser Welt ist;  
 » der Glauben, und nicht die Furcht führe euch  
 » schleunigst zu ihm. Der Prophet hat von  
 » Christo gesagt, daß Gott ihn zum Könige von  
 » Zion auf dem heiligen Berge gesetzt habe;  
 » aber

» aber dieser heilige Berg ist nicht in dieser Welt.  
 » Denn wer anders sind die Unterthanen dieses  
 » Königreichs, als diejenigen, welche an ihn  
 » glauben, und zu denen er gesagt hat: ihr  
 » seyd nicht von dieser Welt / gleichwie ich  
 » auch nicht von dieser Welt bin. Indessen  
 » wollte doch Christus, daß sie in der Welt  
 » seyen, weil er zu seinem Vater von ihnen al-  
 » so sagte: Ich bitte nicht, daß du sie von der  
 » Welt nimmest, sondern, daß du sie bewahrest  
 » vor dem Uebel. Auch sagt er nicht: mein  
 » Reich ist nicht in dieser Welt, sondern: mein  
 » Reich ist nicht von dieser Welt: » (10)

Der heilige Bernhardus (l. 1. c. 6.) in sei-  
 nem Briefe an den Pabst Eugenius sagt: » Ich  
 » glaube nicht, daß man einen einzigen Fall an-  
 » führen könne, da einer von den Aposteln Rich-  
 » ter oder Schiedsrichter gewesen wäre, um  
 » Grenzen zu bestimmen oder Länder zu thei-  
 » len. Ich finde zwar wohl, daß die Apostel  
 » vor den Richtersthälen, welche das Urtheil  
 » über sie sprechen sollten, erschienen sind, aber  
 » ich finde nicht, daß sie in denselben als Rich-  
 » ter geseffen seyen. Ihr habt keine gerichtliche  
 » Aufsicht über die Besizungen anderer, aber  
 » über die Sünden; also sind euch die Schlüssel  
 » des

„ des Himmels gegeben worden, nicht um eine  
 „ Entscheidung über jene zu fällen, sondern einen  
 „ Ausspruch über diese zu thun. Ihr habt das  
 „ Recht, treulose und pflichtwidrige Ueber-  
 „ treter der Befehle aus der Kirche auszuschlies-  
 „ sen, aber nicht über die Güter der Erde zu  
 „ schalten und zu walten. Diese geringschätz-  
 „ gen und zeitlichen Angelegenheiten sind dem  
 „ Urtheil der Könige und Fürsten dieser Welt  
 „ überlassen. Warum wollt ihr denn einen Ein-  
 „ griff in ihre Gerechtfame thun? Warum legt  
 „ ihr die Sichel in die Erndte eines andern? „  
 (II.)

Konnte sich wohl der heilige Bernhardus  
 richtiger und deutlicher ausdrücken? Alle grie-  
 chischen und lateinischen Kirchenväter stimmen  
 hierin überein, so wie jedermann sich davon  
 überzeugen kann, wenn man nur ihre Werke  
 durchliest, welche so oft von neuem gedruckt  
 worden sind und die man überall findet. Um  
 nicht in eine verdrüssliche Weitläufigkeit zu ver-  
 fallen, will ich mich mit diesen Zeugnissen be-  
 gnügen. Ich hoffe, die Zeugnisse eines der  
 berühmtesten Väter aus den ersten Jahrhunder-  
 ten der Kirche und eines berühmten Lehrers, der  
 viel näher an unsere Zeiten gränzt, werden hin-  
 rei-

reichend seyn, keinen Zweifel mehr über den ohnehin sehr deutlichen Sinn der heiligen Schrift übrig zu lassen, und jeden zu überzeugen, daß die Lehre der Kirche immer unveränderlich geblieben ist in Ansehung des Grundsatzes, den wir festzusetzen suchen, und der darinn besteht, daß Christus den Oberhäuptern der Kirche, deren Stifter er ist, nichts weniger als eine weltliche Herrschaft gestattet, sondern ihnen solche im Gegentheil vielmehr untersagt hat.

Seit dem Canon. 4. c. 7. der Carthagenischen Kirchenversammlung; seit dem Rescript der Kaiser Gratianus und Valentinianus *Ordinariorum sententiae iudicium*, *app. Cod. Theod.*; seit der Constitution der Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius *vt veneratio sacerdotibus*, in welcher das Rescript des Gratianus angeführt und bestätigt wird, *sic huiusmodi personis. . . . illicitum sacra nostra adire secreta*, *app. Cod. Theod.* und seit dem donnernden Gesäße des jüngern Theodosius und des Valentinianus III. *Certum est et nobis, novell. lib. 1. liz. 24.* erfrechten sich zwar wirklich die Römischen Päbste und fiengen an, ein neues Canonisches Recht zu fabriciren; da dann die Gerechtfame der andern Bischöflichen Stühle

grossen Nachtheil litten. Indessen vergiengen noch viele Jahrhunderte, ehe die Römischen Bischöffe es nur wagten, auf den Gedanken zu verfallen, ihrem Stuhle die mindeste Gewalt im Weltlichen zuzueignen; welches auf eine unvordersprechliche Art durch die Kirchengeschichte und durch eine grosse Anzahl classischer Schriftsteller, sowohl aus dem geistlichen als aus dem weltlichen Stande, die über diese Materie geschrieben haben, bewiesen ist. Im Gegentheil bekannte sich vielmehr die Römische Kirche öffentlich zu dem Glauben, daß die Schlüssel, welche der heilige Petrus von Christo erhalten hatte, ihm nur einzig und allein zur Leitung der Seelen gegeben worden seyen. „ Herr, (sagte sie, in dem Officio von Petri Stuhlfeyer,) der du dem heiligen Petrus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben und ihm dadurch die Gewalt, die Seelen zu binden und zu lösen gegeben hast, würdige uns, uns durch seine Fürbitte die Gnade zu gewähren, daß wir von unsern Sünden los werden. „ (12) Dieß ließt man in allen Brevieren und Messbüchern; aber in den heutigen sind die Worte: die Seelen verschwunden, und man hat an deren Stelle die Rom so werthen Ausdrücke ge-

fest: »O Petrus, du bist Hirt der Heerde und  
 » Fürst der Apostel; Gott hat dir alle Königrei-  
 » che der Welt anvertrauet; deswegen hat er dir  
 » die Schlüssel des Himmelreichs gegeben.«

## §. 2.

Christus hat den Oberhäuptern seiner Kir-  
 che nichts weniger als das mindeste von  
 einer Gewalt im Weltlichen gestattet /  
 sondern er hat ihnen solche im Gegens-  
 theil vielmehr ausdrücklich verweigert  
 und sie sogar den Regenten in allen welt-  
 lichen Dingen völlig und gänzlich unter-  
 worfen.

Diese Wahrheit ist, wie mich dünkt, eine  
 nothwendige Schlussfolge dessen, was so eben  
 gesagt worden ist. Wenn die Oberhäupter der  
 Kirche in demjenigen Staate, in welchem sie  
 leben, nichts zu befehlen haben, so folgt noth-  
 wendiger Weise daraus, daß sie gehorchen müs-  
 sen. Es wäre eine kahle Ausflucht, wenn man  
 sagen wollte, ihr Stand hielte die Mitte zwi-  
 schen der Abhängigkeit und der Oberherrschaft;  
 indessen wollen wir diesen tollen Satz dennoch  
 durch einen neuen Beweis unsers Grundsatzes  
 widerlegen.

» Seyd

» Seyd unterthan, (sagt der heilige Petrus  
 » (I. Ep. II. 13. 14. 15.) aller menschlichen  
 » Ordnung um des Herrn willen, es sey dem  
 » Könige als dem Obersten, oder den Haupt-  
 » leuten als den Gesandten von ihm zur Rache  
 » über die Uebelthäter und zu Lobe den From-  
 » men; denn das ist der Wille Gottes. « (14)  
 Der heilige Paulus schreibt in seinem Briefe an  
 den Titus III. 1. » Erwinnere sie, daß sie den  
 » Fürsten und der Oberkeit unterthan und ge-  
 » horsam seyen, zu allen guten Werken bereit  
 » seyen. « (15)

» Jedermann (sagt der heilige Apostel in  
 » seinem Briefe an die Römer XIII. 1 — 8.)  
 » sey unterthan der Oberkeit, die Gewalt über  
 » ihn hat. Denn es ist keine Oberkeit ohne von  
 » Gott; wo aber Oberkeit ist, die ist von Gott  
 » verordnet. Wer sich nun wider die Oberkeit  
 » sezet, der widerstreibet Gottes Ordnung; die  
 » aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil  
 » empfangen. Denn die Gewaltigen sind nicht  
 » den guten Werken, sondern den bösen zu fürch-  
 » ten. Willt du dich aber nicht fürchten für der  
 » Oberkeit, so thue Gutes, so wirst du Lob von  
 » derselben haben. Denn sie ist Gottes Diener-  
 » rin, dir zu gut; thust du aber böses, so fürch-  
 » te dich, denn sie trägt das Schwert nicht

„ umsonst ; sie ist Gottes Dienerinn , eine  
 „ Rächerinn zur Strafe über den , der Böses  
 „ thut. So seyd nun aus Noth unter  
 „ than , nicht allein um der Strafe willen ,  
 „ sondern auch um des Gewissens willen. Der  
 „ halben müßt ihr auch Schoß geben , denn sie  
 „ sind Gottes Diener , die solchen Schutz sollen  
 „ handhaben. So gebet nun jedermann , was  
 „ ihr schuldig seyd. Schoß dem der Schoß  
 „ gebühret ; Zoll , dem der Zoll gebühret ; Furcht ,  
 „ dem die Furcht gebühret ; Ehre , dem die Ehre  
 „ gebühret. Seid niemand nichts schuldig , denn  
 „ daß ihr euch unter einander liebet ; denn wer  
 „ den andern liebet , der hat das Gesäß er-  
 „ füllt. „ (16)

Die heilige Schrift konnte sich gewiß nicht  
 deutlicher noch nachdrücklicher über die dem Res-  
 genten schuldige Untertänigkeit und Gehorsam  
 ausdrücken ; weil er Gottes Diener ist , weil  
 Gott es so haben will und es unter der  
 Strafe der Verdammung gebiet. Hier  
 wollen wir uns nicht täuschen lassen ; das Ge-  
 bot gilt für die ganze Welt ohne Ausnahme.  
 „ Jederman (sagt der heilige Bernhardus in  
 „ seinem Briefe an einen Erzbischof Epist. 4.)  
 „ ist der Oberherrschaft unterworfen ; jederman  
 folge

„ folglich auch ihr. Wer hat euch von dem all-  
 „ gemeinen Haufen ausgenommen? Sucht je-  
 „ mand, euch davon auszunehmen, so sucht er  
 „ euch zu betrügen. „ (17)

Der heilige Gregorius, Bischoff von Na-  
 zianz sagt Orat. 17. ad ciues suos. „ Es ist uns  
 „ auch geboten, zu gehorchen den oberherrschens-  
 „ den Mächten, denn wir sind verpflichtet, ih-  
 „ nen Schoß und Zoll zu entrichten. „ (18)

Der heilige Chrysostomus giebt uns in sei-  
 ner Erklärung des bereits angeführten 13. Ka-  
 pitels der Epistel an die Römer Homil. 23.  
 folgende Lehre: „ Dieses Gebot ist allen gege-  
 „ ben; nicht nur den Weltlichen, sondern auch  
 „ den Priestern und den Mönchen. Dies er-  
 „ klärt der Apostel gleich im Anfang, wenn er  
 „ sagt: Jederman sey unterthan der Ober-  
 „ keit, ohne weder Apostel, noch Evangelisten,  
 „ noch Propheten, noch wer er auch sey, da-  
 „ von auszunehmen. „ (19)

Sollte etwa jemand nach dem Beispiele des  
 sehr Ehrwürdigen Vaters Mamachi dem sehr  
 deutlichen Texte des heiligen Paulus und der  
 Meynung der Kirchenväter widersprechen und für  
 gut finden wollen, zu behaupten, daß die Stelle  
 des Apostels überhaupt von der weltlichen und

geistliche Gewalt verstanden werden, und daß jeder derjenigen unterworfen und gehorsam seyn müsse, unter welcher er nach seinem Stande steht; der Priester der geistlichen, und der Kayser der weltlichen Macht; so werde ich ihn bitten, zu beherzigen, daß der heilige Augustinus diese Auslegung verdammt und darüber spottet, als über die Frucht einer groben Unwissenheit, so der Meinung des heiligen Paulus schurfracks entgegen ist, welches er gründlich durch folgende Worte beweist: Entrichtet Schoß und Zoll. Wir wollen den heiligen Lehrer (lib. 1. cap. 7. contra epist. Parmeniani) anhören.

„ Warum also (sagt er) das Schwerdt in  
 „ der Hand eines Dieners der Altäre, bestimmt,  
 „ diejenigen zu strafen, die Uebels thun?  
 „ Man müste sich denn, so wie es die dum-  
 „ me Unwissenheit immer versteht, einbils-  
 „ den, daß sich dieses auf die geistlichen Wür-  
 „ den beziehe; so daß das Schwerdt die geistli-  
 „ che Strafe der Excommunication bedeute. In-  
 „ dessen läßt die Folge des Textes des Apostels  
 „ deutlich genug einsehen, was er denke; indem  
 „ er allen Irrthum durch Besehung folgender  
 „ Worte vorbeugt: Derhalben müffet ihr  
 „ auch Schoß geben; und weiter hernach:  
 „ Ge-

„ Gebet jedermann, was ihr schuldig seyd;  
 „ Schoß, dem der Schoß gebühret: Zoll,  
 „ dem der Zoll gebühret; Furcht, dem die  
 „ Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre  
 „ gebühret. Durch bosshafte Spitzfindigkei-  
 „ ten lehret man die Christen, den Schoß und  
 „ Zoll verweigern, welchen der Herr selbst  
 „ zu entrichten geboten hat, da er bey dem An-  
 „ blicke des Zinnsgröschens zu den Pharisäern,  
 „ deren Meynung solche Leute annehmen, sagte:  
 „ Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist,  
 „ und Gotte, was Gott ist; da indessen  
 „ diejenigen, von welchen wir reden, sich zu-  
 „ gleich ruchlos gegen Gott, den sie nicht lie-  
 „ ben, und als Rebellen gegen die Regenten  
 „ bezeigen, denen sie die schuldige Furcht und  
 „ Verehrung verweigern. „ (20)

Der heilige Basilus drückt sich de const.  
 monast. cap. 23. eben so deutlich aus: „ Der  
 „ heilige Apostel Paulus (sagt er) gebeut den  
 „ Römern in der an sie geschriebenen Epistel,  
 „ allen oberherrschenden Mächten unterworfen  
 „ und gehorsam zu bleiben; dadurch ver-  
 „ steht er die Mächte dieser Welt und nicht  
 „ die geistliche Gewalt; so wie er solches deut-  
 „ lich genug zu verstehen giebt, da er hernach

„ von Schoß und Zoll spricht. In der nemli-  
 „ chen Stelle lehret er, daß, sich im mindesten  
 „ den Mächten widersetzen, eben so viel sey, als  
 „ sich Gott selbst widersetzen. „ (21)

„ Ich erkenne (sagt der heilige Pabst Gre-  
 „ gorius der Groffe lib. 2. epist. 64.) daß der  
 „ Kaiser, welchen Gott eingesetzt hat, nicht nur  
 „ Macht und Gewalt über die Soldaten, son-  
 „ dern auch über die Priester besitze. „ (22)

Was wollen wir noch mehr sagen? Hat  
 nicht der Apostel Paulus selbst ein Beyspiel des  
 vollkommenen Gehorsams gegeben, welchen die  
 Geistlichen den weltlichen Regenten schuldig  
 sind? „ Ich stehe (sagt er) vor des Kaisers  
 „ Gericht, da soll ich mich lassen richten. Den  
 „ Juden habe ich kein Leid gethan, wie auch du  
 „ außs beste weißt. Habe ich aber jemand Leid  
 „ gethan und des Todes werth gehandelt, so  
 „ twelgere ich mich nicht, zu sterben. Ist aber  
 „ der keines nicht, deß sie mich verklagen, so  
 „ kann mich ihnen niemand ergeben. Ich beru-  
 „ fe mich auf den Kaiser. „ Ad tribunal Cae-  
 „ saris sto, ibi me oportet judicari. Judaeis  
 „ non nocui, sicut tu melius nosti. Si enim  
 „ nocui, aut dignum morte aliquid feci; non  
 „ recuso mori; si vero nihil est eorum quae hi  
 „ accu-

accusant me, nemo potest me illis donare; Caesarem appello. (Apostelgef. XXV. 10. 11.)  
 Wenn die Geistlichen nach dem göttlichen Rechte von der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz und gar unabhängig wären, wie konnte wohl der heilige Paulus, ohne eine Sünde zu begehen, begehren, von dem Kaiser gerichtet zu werden?

Die Schrift spricht so deutlich, die Kirchenväter stimmen sowohl überein und drücken sich in Ansehung des Befehls, welchen Gott den Geistlichen gegeben hat, sich in Betreff des Zeitlichen den Mächten dieser Welt ganz und gar zu unterwerfen, so richtig und genau aus, daß ich die gegenseitige Meinung für aufrührerisch und unserm heiligen Glauben schnurstracks zuwiderlaufend halte.

Wenn Christus allen Weltlichen, Geistlichen, Aposteln, Evangelisten und Propheten befohlen hat, sich im Zeitlichen den Regenten, auch so gar den Ungläubigen, ganz und gar zu unterwerfen, so ist diese Unterwürfigkeit mit noch viel größerm Rechte heute zu Tage ihre Pflicht, da durch die göttliche Gnade unsere Regenten sich unter das Joch des Glaubens gebeugt haben. Diese Anmerkung macht der heilige Chrysostomus Homil. 23. cap. 13. „Wenn

„ der

» der heilige Apostel Paulus geboten hat, den  
 » Fürsten zu der Zeit gehorsam zu seyn, da sie  
 » noch Heiden waren; mit wie viel grössern  
 » Rechte muß man ihnen nicht heute zu Tage  
 » gehorchen, da sie Glaubige sind? « (23)

Was nützt es, sich länger mit den Beweisen  
 einer so unlängbaren Wahrheit aufzuhalten?  
 Ich habe es gesagt, ich sage es noch, und ich  
 werde es bis auf den letzten Augenblick meines  
 Lebens sagen. Die heilige Schrift drückt sich  
 hierüber so nachdrücklich, so deutlich, so be-  
 stimmt aus; die Kirchenväter und die Lehrer  
 der Kirche stimmen hierinn so vollkommen mit  
 einander überein, und das Ganze reimt sich  
 mit demjenigen, was alle öffentliche Urkunden  
 so wohl der Kirchengeschichte als der weltlichen  
 Geschichte uns von dem beständigen Gehorsam,  
 den alle Oberhäupter der Lateinischen und Grie-  
 chischen Kirche der weltlichen Macht mehr als  
 tausend Jahre lang geleistet haben, melden,  
 so vortreflich und genau zusammen, daß die  
 neuen Grundsätze der Römischen Kirche und ih-  
 rer Canonisten nicht anders angesehen werden  
 können, als Irrthümer, welche der Eigennutz  
 eingefloßt hat, und nicht als die wahren  
 Ges

Gefäße der Religion Christi, als der einzigen, der wir unsern Gehorsam und unsere Liebe schuldig sind und welche nicht nur durch unsere Reden, sondern auch, wenn es nöthig ist, mit unserm Blute zu vertheidigen, unsere Pflicht ist.

## §. 3.

## Anmerkungen.

Ich habe bewiesen, daß Christus den Oberhäuptern seiner Kirche gar keine Macht noch Gewalt verliehen hat.

Ich habe bewiesen, daß Er im Gegentheile vielmehr die weltliche Macht und Gewalt den Oberhäuptern seiner Kirche, als solche betrachtet, ausdrücklich verboten hat.

Ich habe bewiesen, daß er ihnen, so wie allen Layen, förmlich befohlen hat, sich den regierenden Mächten in allen weltlichen Dingen zu unterwerfen; und wenn alle Geistlichen persönlich und nach dem göttlichen Rechte diesen Mächten unterworfen sind, so erstreckt sich die Gewalt dieser letztern mit desto größerm Rechte bis auf die Güter, welche sie besitzen: Unter den vortrefflichen Werken, in welchen das  
Recht

Recht der Regenten über alle Güter, die in Ihren Staaten liegen, unmittelbar bewiesen wird, verdient folgendes einen besondern Vorzug: Abhandlung von den weltlichen Gütern / welche die Kirchen / die Geistlichen und alle solche Zünfte / Stifter und Klöster / deren immerwährende Einkünften nicht absterben / besitzen. Die Bestätigung eben dieser Schrift ist auch ein vortrefliches Buch,

Ich habe diese Wahrheiten durch die heilige Schrift bewiesen, und obgleich die Stellen, die ich daraus angeführt habe, nicht deutlicher noch bestimmter seyn konnten, so habe ich mich doch, meiner Pflicht gemäß, nach demjenigen gerichtet, was das Tridentinische Concilium vorschreibt, indem ich den Sinn dieser Stellen dadurch ausforschte, daß ich die Väter der Griechischen und Lateinischen Kirche zu Rathe zog. Ich habe nicht unterlassen, das öffentliche Bekenntniß anzuführen, welches Rom so viele Jahrhunderte lang von diesen unveränderlichen Wahrheiten abgelegt hat. Ich könnte nach dem Beyspiele des Du Pin und anderer berühmter Schriftsteller, meinen Beweisen dadurch noch ein größeres Gewicht geben, daß ich hier verschiedene Stellen aus den Schriften der Päbste

Päbste und der geistlichen Schriftsteller aus den reinsten Zeiten der Kirche ausschreibe; allein wir wollen hier nur anmerken, daß während mehrern Jahrhunderten die Gesäggebung aller Katholischen Staaten mit dem besten Glauben, welchen diese Wahrheiten damals fanden, vollkommen übereinstimmend gewesen ist. Davon können sich die Allerunglaublichsten durch die Menge der Constitutionen überzeugen, die man in dem Theodosianischen und Justinianischen Codex, in den Capitularen des Chilperixus und Karls des Grossen und in den Sammlungen der Statuten anderer Katholischen Staaten ließt.

Man kann diese Wahrheiten nicht vollständiger beweisen, als ich es gethan habe, sowohl für die Christen, als für alle vernünftige Leute. Vergebens würde man den Versuch wagen, die Gewissheit derselben durch Anführung der Decreten oder der Beispiele gewisser Römischen Päbste zu schwächen, die allzubestreite waren, und mehr als tausend Jahre nach der Einsetzung der Religion das leichtglaubige Europa täuschten; denn damals war das Reich durch die Zwiffigkeiten der Fürsten und durch die Unwissenheit, in welche Isidorus dasselbige stürzte, tief herab.

Herabgesunken. Dieser Betrüger hat der Kirche so vieles Leid zugefügt, da er die Unwissenheit der Glaubigen nährte und das Ansehen der Geistlichen immer weiter ausdehnte. Aber welches Gewicht können für einen Christlichen Regent solche Beispiele und solche Constitutionen haben, die den Gefäßen Christi schnurstracks entgegengesetzt sind? Wir haben sichere Vorschriften: *firmiorem habemus propheticum sermonem*. Vergebens würde man noch den Versuch wagen, uns die Schrift in verstümmelten und verdrehten Stellen, deren Sinn willkürlich verfälscht wäre, entgegen zu setzen: Ich werde mit dem Melchior Canus (in loc. theolog. lib. III. 2. de tradit. apostol.) sagen.

„ Wenn mir nicht Cochläus in seinen Briefen  
 „ an die deutschen Fürsten und an die Berner  
 „ zugekommen wäre, so würde ich den Versuch  
 „ wagen, Beispiele anzuführen, und mich  
 „ darinn üben, mir solche zu nuzen zu machen,  
 „ und das pro und das contra zu beweisen; um  
 „ jedem zu zeigen, daß es nicht schwer ist, die  
 „ heilige Schrift zum Beweise oder zur Wider-  
 „ legung alles dessen dienen zu machen, was  
 „ man will, sobald man sich die Freiheit herausnimmt,  
 „ solche nach seiner Willkür aus-  
 „ zulesen

„zulegen.“ (24) Wer weiß nicht dieß alles. Uebrigens müßte man augenscheinliche Wahrheit miskennen wollen, wenn man nicht eingestehen wollte, daß die in den beiden vorhergehenden Paragraphen angeführten Stellen so klar und deutlich sind, daß gar keine falsche Auslegungen dagegen statt finden können. „Ich gestehe (setzt dieser berühmte Bischoff der carnarischen Inseln in der angeführten Stelle hinzu,) daß es Stellen in der Schrift giebt, welchen die feinsten Sophisten keinen entgegen gesetzten Sinn beybringen können.“ (25)

Es ist also gewiß, daß unser göttliche Gesetzgeber die Gewalt der Oberhäupter der Kirche auf solche Dinge eingeschränkt hat, die im strengsten Verstande zur Religion gehören; woraus nothwendiger weise erfolgt, daß sie gar keine Gewalt in weltlichen Sachen haben, und daß folglich 1) die Katholischen Regenten alle Rechte der Herrscherhoheit so vollkommen ausüben können, als wenn sie nicht katholisch wären, und daß der König Georg die wahre Religion annehmen konnte, ohne daß mindeste von seinen mit der Königlichem Majestätswürde verbundenen Gerechtigkeiten zu verlieren.

D

2) Daß

2) Daß die Constitutionen der Oberhäupter der Christlichen Kirche in den Katholischen Staaten nicht anders angesehen werden müssen, als nur für das, was die Verordnungen der Könige von Frankreich in den Staaten des Hauses Oesterreich sind, oder wie weise Leute die Entscheidungen der Päbste in physischen oder mathematischen Materien ansehen, das heißt, daß diese Constitutionen keine grössere Folgeleistung finden sollen, als eine solche, die mit dem Grade ihres innern Verdienstes in Verhältnisse steht. Urban VIII. und die Inquisition zu Rom mögen sich immer darüber ärgern, wenn sie den Galiläi behaupten hören, daß die Erde sich umdreht; Rom mag sich immer gegen die Existenz der Antipoden erklären, wird die Bewegung der Erde deswegen weniger fort dauern oder das Daseyn der Gegenfüßler minder gewiß seyn?

3) Daß es eine sehr grosse Sünde wäre, die Constitutionen der Oberhäupter der Kirche anzunehmen, wenn solche Constitutionen den Gefäßen des Staats zuwider liefen und dem allgemeinen Besten und der Wohlfahrt des Volks zum Nachtheil gereichen, als welche allen seinen Unterthanen zu verschaffen der Regent auf das schärfste verpflichtet ist.

Also

Also könnte z. B. die Constitution des Gregorius XIV. vom 24. May 1591. in Betreff der heiligen Freystätten, so sehr man sie mit der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Wohlstande in den Staaten des Pabstes (wo sie indessen doch niemals genau befolgt worden ist) übereinstimmend voraussetzen will, ganz und gar nicht in einem solchen Staate statt finden, wo viele privilegirte Orte und müßige und lasterhafte Staatsbürger wären. Dieß hieße auf der einen Seite zum Verbrechen aufmuntern und ihm die Mittel erleichtern, sich der verdienten Strafe zu entziehen, durch die Erneuerung der Mißbräuche der schändlichen Freystätte, die Romulus den Uebelthätern öffnete; und auf der andern Seite hieße es; das Rächheramt des Staates dadurch hintergehen, daß man die Mittel erschwerte, sich der Verbrecher zu bemächtigen und durch die Bestrafung nach der Vorschrift der Gesäße ein nothwendiges Beyspiel zu geben. Welche Unordnung! welche Sünde!

Constantinus hatte allerdings gefehlt, wenn es wahr ist, daß er durch die Verleihung und Erhaltung der geistlichen Freyheiten und Immunitäten, durch den Aufwand so großer Sum-

men für die Erbauung und Auszierung der Tempel, sich hernach wegen der allgemeinen Bedürfnisse des Reichs genöthigt befand, von seinen weltlichen Unterthanen unerträgliche Erpressungen zu erzwingen und den schädlichen Tribut des chrysfargyrum (Hurenzoll) wieder einzuführen oder beizubehalten. Aber so wie dieser Fürst durch dieses Verfahren pflichtwidrig handelte, so würde jeder andere Regent sich des nemlichen Fehlers schuldig machen, wenn er ihn in ähnlichen Umständen nachahmte. Alle Constitutionen von Rom zusammen genommen, würden ihn nicht entschuldigen können, weil, wie der heilige Chrysostomus Homil. 2. sagt: » die Regel des Christenthums und der Hauptgrund, den wir in allem befolgen müssen, darinn besteht, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern.« Haec est christianismi regula, hic est vertex supra omnia eminens; publicae utilitati consulere. Dieser Vater der lateinischen Beredsamkeit hat ferner noch weislich angemerkt, » daß das Recht der Natur fordere, daß die Sorgen für die Wohlfarth, die Bedürfnisse und die Gefahren unter allen einzelnen Mitgliedern gemeinschaftlich seyen.« Iuri naturae congruit, ut communis salus et communis necess-

necessitas, ut commune periculum, non unius duntaxat, aut alterius; sed omnium impensis, iacturis, periculisque comparentur. Nachdem ich meinen Satz vollkommen bewiesen und ihn gegen alle Einwendungen von Seiten billiger und vernünftiger Leute sicher gestellt habe, so könnt ich hier mein Pro Memoria endigen; aber unerachtet meines Verlangens, mich kurz zu fassen, weswegen ich auch eine unzählige Menge überzeugender Stellen sowohl aus der heiligen Schrift, als aus den Vätern und Lehrern der Kirche ausgelassen habe, halte ich es für meine Pflicht, hier noch einige Anmerkungen beizufügen.

## I.

Der glückliche Betrüger, welcher im siebenten Jahrhundert mit dem Alcoran in der einen, und mit dem Schwerdt in der andern Hand erschien, setzte durch wunderbaren glücklichen Erfolg den ganzen Orient in Erstaunen, und da er unter dem Titel eines Califen alle Rechte des Priesterstands sowohl als der Oberherrschaft mit einander verband, so pflanzte er sie auf die Oberhäupter seiner neuen Secte fort, wodurch er

D 3                      gera

gerade gegen die Religion Christi in dem Lehrgebäude, in der Moral und sogar in der weltlichen Gerichtsbarkeit verstieß, die er dem Priesterstande verwilligte. Wenn wir, unerachtet der Fundamentalgesetze dieses falschen Propheten hernach sehen, wie die Califen andern Ehrfächtigen die weltliche Macht abtreten und sich mit der geistlichen Gewalt mit den Ehren der Moschee begnügen, so wundern wir uns nicht sehr darüber; der Gottlosen Arbeit wird fehlen, Impius facit opus instabile (Prou. XI, 18.) Aber daß, unerachtet der deutlichen, ausdrücklichen und so oft wiederholten Gebote eines Göttlichen Befähgebers, unerachtet der einstimmigen Lehre der Kirchenväter, unerachtet einer fortdauernden Tradition, endlich unerachtet der allgemeinen Gebräuche der Christlichen Kirchen während einer langen Reihe von Jahrhunderten, die Oberhäupter der Katholischen Religion sich erlauben, als solche, Ansprüche auf die Oberherrschafft in weltlichen Dingen zu machen und sich eine Gewalt anzumassen, welche das Christenthum verwirft, dieß ist ganz und gar unbegreiflich. Aber, Herr! deine Gerichte sind gar unbegreiflich. Incomprehensibilia sunt iudicia tua, Domine. (Röm.

(Röm. XI, 33.) Dein auserwähltes Volk ist dir so oft untreu geworden! Du hast dich deines Rächeramtes bedient, um die Sünden der Nationen zu strafen.

Wie! haben die Römischen Päbste nicht gesehen, daß sich die Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen über die Fürsten und über die Königreiche dieser Welt anmaßen, eben so viel heisse, als alle andere Oberherrschaft zerstören? Oder vielmehr, war dieß nicht der Endzweck ihrer eifrigen Bemühungen? obgleich eben diese nemliche Römische Kirche die Wibertäuser verdammt hat, welche unter andern Irthümern behaupteten, daß die Gewalt der Regenten nichts anders als nur eine tyrannische Usurpation wäre.

Wenn die Regenten in weltlichen Dingen von Rom abhängen, so hören sie auf, Regenten zu seyn, denn » die Macht der Oberherrschaft ist diejenige, deren Thathandlungen von » jeder andern höhern Gewalt unabhängig sind, » so daß sie durch gar keinen andern menschlichen » Willen nichtig oder ungültig gemacht werden » können. » (Grotius de iur. bell. et pac. lib. 1. cap. 2. §. 7.) Dieß macht das Wesentliche der Oberherrschaft aus, so wie es Grotius und nach ihm alle Publicisten sagen; deren Entscheidung

mit der Vernunft und mit der augenscheinlichen Wahrheit übereinstimmt. Wenn nun z. B. der König von Spanien sich der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes unterwerfen soll, so ist er nicht mehr Regent in Spanien; er ist alsdann nichts mehr als ein Staatsbeamter, ein Statthalter, ein Bevollmächtigter des Papstes; man wird ihm alle Titel geben, die er nur haben will; er wird eine sehr weit sich erstreckende Autorität genießen; aber er wird kein Regent seyn. Dies sind ohnstreitig richtige Grundsätze. Zu welchem andern Ende sollen denen die neuen Absichten des Römischen Hofes führen, als nur alle Oberherrschaft in den Christlichen Staaten auszurotten und die Monarchie der Welt in die Hände des Papstes zu geben? Dies ist gerade die Lehre des Betrügers von Necca, eine der Lehre Christi schnurstracks entgegen gesetzte Lehre; eine Lehre, welche, wie ich in den beiden ersten Paragraphen bewiesen habe, die Heilige Religion umstürzet; eine für die Fortpflanzung und die Ehre des Christenthums gefährliche Lehre, wie solches noch etwas weiter unten bewiesen werden soll. Man ziehe die Zeitbücher der Christlichen Welt zu Rathe, so gar auch jene (denn man findet keine andere,) wel-

welche von eigennützigen und feilen Federn zusammengestoppelt worden sind; und jederman wird überzeugt werden, daß, da der ganze Orient und hernach ein grosser Theil des Occidentis sich auf ewig von uns getrennt hat, einer der grössten Beweggründe dieser Veränderung unstreitig die neue Lehre des Römischen Hofes gewesen ist, eine den Päpstlichen Ansprüchen allzugünstige Lehre; eine Lehre, die in den Werken der Römischen Glossatoren und Canonisten behauptet wird. Traurige Wahrheit, welche ein berühmter Schriftsteller, ein Jesuit, in seinem Werke, das den Titel führet: Commentarius in bullam Pauli III. Licet ab initio datam; anno 1542. und besonders Seite 139. u. folg. in ihr ganzes Licht gestellt hat.

Kein Grund kann die leidigen Irrthümer unserer Brüder rechtfertigen. Wir wollen lieber alles verlassen und das Leben selbst hingeben, als Schaden an unserer Seele nehmen. Aber das ist doch auch wahr, einen so erstau- nend seltsamen als neuen Grundsatz, welcher den Pabst zum Universalmonarchen aufstellt, zu verdauen, dazu gehöret ein sonderbar starker Magen; dazu gehöret eine noch standhaftere Gedult, sagt Gerson circa mat. excomm. et irreg.

conf. 7.) (26) als jene, welche unumgänglich  
 nothwendig ist, die ungerechtesten Excommu-  
 nication zu verachten. Um meinen Eifer zu  
 bezeigen, nehme ich meine Zuflucht zu den Stel-  
 len des neuen Päpstlichen Rechts, das heute  
 zu Tage im Schwange geht, und zu den be-  
 reits angeführten Stellen der Glossatoren und  
 der Schriftsteller des Römischen Hofes, will  
 ich noch einige andere hinzufügen, die mir von  
 ungesehr in die Hände gerathen sind. Der be-  
 rühmte Pabst Johannes XXII. (Extrau. *fratrum*  
 tit. 5. c. *unic.*) setzt aus bestgesetzt vor-  
 aus, daß „die Regierung und die Gerichtsbar-  
 „ keit des Reiches, wenn solche erledigt worden,  
 „ dem Pabste heimfalle, als welchem in der  
 „ Person des Petrus Gott selbst alle geistliche  
 „ und weltliche Macht und Gewalt verliehen  
 „ hat.“ (27) Die Glosse über das decret.  
 Greg. tit. 7. c. *Quauro* in v. *Veri Dei* lehret  
 uns, „daß der Pabst die himmlische Macht und  
 „ Gewalt besitze, und daß er diesem zufolge so  
 „ gar die Natur der Dinge verändern und einer  
 „ Sache die wesentlichen Eigenschaften der an-  
 „ dern zueignen könne; . . . daß er aus nichts  
 „ etwas machen könne . . . daß er demjeni-  
 „ gen, was keinen Sinn hat, einen Sinn ge-  
 „ ben

„ben könne, indem er macht, daß ein Ding  
 „daßjenige sey, was es nicht ist . . . weil  
 „in den Dingen, die er will, sein Wille statt  
 „der Vernunft und aller Gründe dienet; . . .  
 „daß niemand zu ihm sagen könne: warum er  
 „also handle? . . . weil er vom Recht dis-  
 „pensiren kann. . . . Er kann Ungerechtig-  
 „keit in Gerechtigkeit verwandeln, indem er  
 „das Recht verbessert und verändert. . . .  
 „Er besitzt die Fülle der Macht und Gewalt.“ (28)

## 2.

Wie viele Bewegungen machte Rom, wie  
 viele Mühe gab es sich, um seinen Grund-  
 sätzen Ehrfurcht zu verschaffen und solche als lau-  
 ter Glaubensartikel aufzustellen? Aber, ob  
 es gleich, trotz aller seiner Bemühungen diese  
 Grundsätze nicht ohne Ausnahme in irgend  
 einem der Katholischen Staaten einführen konn-  
 te, so hindert dies doch nicht, daß nicht eben  
 diese Grundsätze in verschiedenen Ländern, und  
 besonders in verschiedenen Gegenden Italiens  
 beträchtlich eingerissen sind; und, was noch  
 ärger ist, so läßt das Uebel fast gar keine Hoff-  
 nung zur Heilung übrig.

In

In der That, wie könnte man sich mit der Hoffnung schmeicheln, einen Kranken zu heilen, der das einzige wirksame Mittel nicht nehmen will? Unter dem Vorwande, daß gewisse Bücher zu Rom in den Index gesetzt worden sind, wird das Lesen derselben verboten, oder diejenigen, die sie gern lesen möchten, getrauen sich nicht. Auf diese Art zieht man keinen Nutzen von den lehrreichsten Katholischen Schriftstellern, als dem Erzbischoffe De Marca, dem Bischoffe, Bollaet, dem Doctor Du Pin, Richer, Launoi, dem frommen und gelehrten Van-Espen, Porcira, Fra-Paolo, Montagnacco, Contini &c. welche alle durch die unfehlbare Gültigkeit der Schrift, durch die einstimmigen Zeugnisse der Kirchenväter, durch die beständigen Gebräuche der ersten Kirche und durch unstreitige Grundsätze unläugbar bewiesen haben, daß die neueren Grundsätze des Römischen Hofes durchaus ganz und gar nicht zu behaupten, irrig und der Lehre und der Religion Christi schnurstracks entgegen gesetzt sind. Man muß wird man mir sagen, den Leuten ihren Irrthum benehmen und ihnen mit dem Finger darauf deuten, daß, so groß auch die Gewalt des Papstes in Betreff auf das Verbot der Bücher seyn

seyn mag, \*) derselbe dennoch niemals berechtigt seyn kann, ein Verbot auf solche Schriften zu legen, welche weder gegen die Religion, noch gegen die Moral, noch gegen die allgemeine Kircherzucht streiten. Was ist nun zu thun? Drucke fort, wird es heißen. Aber der Römische Hof wird durch sein Ansehen bey den Katholischen Fürsten tausend und tausend Hindernisse sogar in solchen Ländern erregen, wo die Macht der Unwissenheit und des Aberglaubens geschwächt zu seyn scheint; und wenn auch nach vielen Bemühungen und mancher List die Ausgabe fertig ist, so wird das Buch verboten werden, und alsdann ist alles vergebliche Mühe.

Alles in der Welt wollte ich verwetten, daß in allen Staaten des Herzogs von Modena, in allen zusammen genommen, nicht zwanzig Personen überhaupt, und unter diesen nicht vier Geistliche sind, welche diese Materie gründlich untersucht haben, noch die berühmten Schriftsteller, die ich so eben genannt habe, anders als den Namen nach kennen. So triumphirt Rom in der Unwissenheit. Aber obgleich schon zu den  
 Zei.

\*) In Betreff dieser Gewalt kann man unter andern wichtigen Schriftstellern lesen *Real Science du gouvern.* t. 7. c. 2.

Zeiten des Athanasius die Wahrheit nur eine kleine Anzahl Eiferer auf ihrer Seite hatte, so siegte sie dennoch und stürzte endlich den zu den Füßen des Trones sitzenden Irrthum zu Boden.

Man darf nur die Canones in den Quellen lesen, die Gebräuche der alten Kirche untersuchen; die ältesten Schriftsteller, welche die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Christenthums geschrieben haben, studiren; die Schriften der Kirchenväter, die zum Glück nicht verboten, obgleich in den meisten Ausgaben verstümmelt und verfälscht worden sind, durchblättern, und sie zu Hülfe nehmen, wenn man die heilige Schrift liest; dieß sind die wahren Mittel, Licht zu bekommen, wenn man anders nur Zeit hat, und guten Willen und Fähigkeiten besitzt; in diesem Falle würde das Lesen der andern Bücher unnöthig werden. Aber jedermann sieht wohl ein, daß ein so gelehrtes und arbeitames Studiren nothwendigerweise nur einer kleinen Anzahl grosser Männer vorbehalten ist; welches den Römischen Hof nicht abschreckt. Uebrigens ist der Nutzen ihrer Arbeiten auf ihre einzige Person eingeschränkt. Geben sie auch ein Buch heraus, so wird es unfehlbar verboten. Reden sie oder lehren sie nach den

den Grundsätzen, die sie durch ihr Studiren erlernt haben, so ist das geringste Uebel, das ihnen widerfahren kann, dieß, daß sie für Personen, die in Ansehung des Glaubens verdächtig sind, gehalten, als Beförderer ärgerlicher Neuerungen, als gottlose Leute angesehen werden. Ueber dieß alles dürfen wir uns nicht wundern. Gregorius von Nazianz hat uns schon lang vorher gesagt, daß » jeder beschwerliche Mensch sogleich für einen Ketzer gehalten » wird. » Quisquis molestiam exhibebat, in haereticorum numero habebatur (*de laudibus Basil. Orat. 20. n. 23.*) Noch ist den Geistlichen niemand beschwerlicher, als derjenige, welcher uns in Ansehung der Rechte, die sie in weltlichen Sachen behaupten, Licht verschafft. Fra. Paolo ward ermordet; Giannone starb im Gefängniß, und der unsterbliche Muratori wurde von dem benigno Patre christfreundlichst gewarnt, ein wenig Christlicher zu seyn. Indessen enthalten die vortreflichen Werke dieser frommen und gelehrten Schriftsteller nicht ein einziges Wort gegen die Religion noch gegen die Moral Christi; im Gegentheile sind vielmehr ihre Schriften auf diese Religion und auf diese Moral gegründet.

Es ist zum Erstaunen, daß, unerachtet der Gefahren, welchen die Wahrheit diejenigen, die sie sagen, aussetzt, sich noch Menschen finden, welche Muth und Einsichten zugleich besitzen und es wagen, die Wahrheit zu behaupten und zu lehren. Nicht als hätten sie die mindeste Hoffnung, in dieser Welt dafür belohnt zu werden; die Pfarreyn, die Prioraten, die Abteyen, die Bisthümer, die Cardinalsöhne sind bey uns die Belohnung für die Schmeichler des Römischen Hofes. Unter der Regierung des

» Herzogs von Orleans hatte ein gewisser Mailly;  
 » Erzbischoff von Reims, ein grosser und glück-  
 » licher Anhänger Roms, seinen Namen unten  
 » unter zwey Schriften gesetzt. Das Parlament  
 » ließ sie durch die Hände des Nachrichters ver-  
 » brennen. Nachdem der Erzbischoff solches er-  
 » fahren hatte, ließ er ein Te Deum singen, um  
 » Gott dafür zu danken, daß er von Schisma-  
 » tikern beschimpft und beleidigt worden wäre  
 » Gott belohnte ihn; er wurde Cardinal. Nach-  
 » dem ein Bischoff von Soissons einen gleichen  
 » Schimpf erfahren, und eben di- sem Senat be-  
 » deutet hatte, daß es ihm nicht zustünde, ihn,  
 » sogar auch wegen des Verbrechens beleidigter  
 » Majestät, zu richten, wurde der Prälat zu  
 » einer

„ einer Strafe von zehntausend Livres verur-  
 „ urtheilt; aber der Regent wollte nicht haben,  
 „ daß er sie bezahlen sollte, aus Furcht, er  
 „ möchte auch Cardinal werden. „

Herr, sagte vor langer Zeit ein Priester zu mir, der sich um die Pfarrey von \* \* \* bewarb, alle Heiligkeit des büßenden Davids und alle Weisheit Salamons würden mir die erledigte Pfründe nicht verschaffen, wenn ich die casus resolvirte und meine Pfarrkinder über den Artikel von der Gewalt der Oberhäupter der Kirche in weltlichen Dingen, lieber Herr, nach Ihren Grundsätzen unterrichtete. Die Priester von Reggio müssen sich also mit einer für ihr zeitliches Interesse sehr schicklichen Klugheit betragen, sie, die in ihren Privatconferenzen (wie man versichert) behaupten, daß ein Geistlicher, der seinem eigenen Landesherren nach dem Leben trachtete, sich des Verbrechens beleidigter Majestät nicht schuldig machen würde, weil er kein Unterthan desselbigen ist. Arme Religion! arme Regierung! arme Vernunft!

## 3.

Jeder einsichtsvolle Glaubige muß äusserst darüber erstaunen, daß die Oberhäupter der  
 E Kir-

Kirche es dazu gebracht haben, sich einen Anhang zu verschaffen, der sich gleichsam wie dazu verschworen hat, die weltliche Oberherrschaft, welche diese Oberhäupter sich anmaßen, zu vertheidigen; gerade als wäre die Sache nur dem Scheine nach glaublich; gerade als wäre es nicht augenscheinlich klar, daß Christus diesen ungeheimten Anspruch offenbar verwarf; gerade als würde ihm nicht auf die deutlichste und ausdrücklichste Art in der heiligen Schrift, durch die Tradition und von den Kirchenvätern widersprochen. Aber die Verwunderung wird bald aufhören, wenn man bedenkt, daß die meisten von denjenigen, welche das Interesse Roms behaupten, mit dessen Sache ihre eigene und die Sache ihrer Mitbrüder vertheidigen.

Uebrigens können alle diejenigen, denen die Natur den gesunden Menschenverstand nicht verweigert hat, nicht ohne Unwillen sehen, daß man bey einem so wichtigen Streite zwischen dem Priesterstande und der Regenthschaft (einem Streite, von dem man sich nie hätte vermuthen sollen, daß man ihn in der christlichen Gemeinde würde entstehen sehen) von den Christen fordern will, daß sie sich nur allein auf die bloßen Schriften und Allegata, die zu Gunsten des Röm.

Römischen Hofes heraus gekommen sind, ver-  
 lassen sollen, mit Ausschließung der Schriften  
 und Allegaten, die zu Gunsten der weltlichen  
 Herren herausgekommen sind, deren öffentli-  
 cher Bekanntmachung der Bannfluch entgegen-  
 gesetzt wird. Niemals hat man, sogar bey den  
 wildesten Nationen die ersten Grundsätze des na-  
 türlichen Gefäßes so schändlich verachtet gesehen,  
 als welches sich jedem Urtheil widersetzt, vor  
 dem nicht die Untersuchung der Gründe, die der  
 Beklagte anführen kann, vorher gegangen ist;  
 er hat das Recht, zu fordern, daß eben diese Grün-  
 de nicht der Gegenparthie des Beklagten, son-  
 dern denen, die er zu Sachwaltern wählet,  
 mitgetheilt werden. *Qui statuit aliquid, par-  
 te inaudita altera, aequum licet statuerit, haud  
 aequus fuit.* Nichts ist gerechter in allen Fäl-  
 len, aber besonders in den Streitigkeiten, wel-  
 che mehr von der Beweiskraft der Zeugnisse, als  
 von der Stärke der Gründe abhängen. Z. B.  
 In dem neuen Römischen Brevier, welches von  
 dem alten ganz verschieden ist, hat man die  
 schändlichen Berrügereyen des Berrügers *Istido-  
 rus* zum heiligen Gebrauche verewigen und die  
 Lüge und den Berrug unter der glänzenden Maske  
 der Religion verstecken wollen, indem man den

E 2

ältern

alten Römischen Päbsten Stellen aus den Decretalen und andern apocryphischen Schriften zuschreibt, welche dazu dienen, die neuen Grundsätze des Römischen Hofes für die Grundsätze des verehrungswürdigen Alterthums auszugeben; wenn es mir aber nicht erlaubt ist, diese schändlichen Unterschlebungsbetrügereyen aufzudecken, durch welche Mittel wird wohl der ehrliche Priester, der dieses Brevier betet, sich gegen die List, mit welcher man seinen gutherzigen Glauben hintergeht, wehren können? \*)

So

\*) Das neue Römische Brevier ist voller grober Betrügereyen und Falschheiten, die um so taubelnswerther sind, da die Unwissenheit und der Irrthum nicht sowohl Antheil daran haben, als vielmehr ein voll entschlossener Willen, zu hintergehen. Im Jahre 1771. gab Pezzana in Venedig ein Werk heraus unter dem Titel: Theologischer / canonischer und historischer Beweis des Rechts der Metropolitanen / von Anton Pereira / übersetzt von Bruno Arzenti. Die Zueignungsschrift des Verfassers an den Erzbischoff von Braga, verdient von allen Regenten gelesen und wohl beherzigt zu werden; sie werden sehen, auf welche Gründe die Lehre der Römischen Canonisten sich gründet, welche

So grosse Fähigkeiten auch ein Mann besitzen mag, so wird er sich doch leicht durch die Nachdruckskraft eines wichtigen Werks leicht verblenden lassen, wenn ich nicht ein Mittel finden kann, ihn zum voraus zu warnen und ihm zu sagen, daß man dem Verfasser solche Meinungen zugeschrieben hat, die denjenigen, die er wirklich hatte, schnurstracks entgegen gesetzt sind; eine Ungerechtigkeit, die man an vielen begeht und welche eine Folge der Verordnungen

E 3

Cle

ehe in Italien so sehr Mode ist und welche ein unwissendes und getäushtes Volk, wo nicht als erwiesen, doch wenigstens als einer heiligen Ehrfurcht würdig annimmt; ob es gleich sicher und gewiß unmdglich ist, jemals diese Lehre mit der Religion Christi zusammen stimmen zu können. Der gelehrte Verfasser, den ich so eben genannt habe, endigt die kurze Vorrede, die er vorne vor sein unsterbliches Werk gesetzt hat, also: „Es  
 „ dünkt mich, daß ich keinen einzigen meiner  
 „ Sätze unbewiesen gelassen habe. Sollte dessen  
 „ unerachtet jemand dieselbigen hart und unglaub-  
 „ lich finden, so bin ich bereit, zu widerrufen;  
 „ wenn anders nur die Gründe, womit man sie  
 „ bekreitet, nicht aus den Regeln des Index noch  
 „ aus dem Stil der Römischen Kansley hergehonz-  
 „ men sind.“

Clemens des VIII. ist, wie sich jedermann durch das Lesen derselbigen davon überzeugen kann. Man sehe die Ausgabe vom Jahr 1595. und den index expurgatorius, der im Jahre 1607. zu Rom gedruckt worden ist und wo man ers sehen wird, wie man durch Zusätze, Auslassungen und Verfälschungen der Stellen die guten Schriftsteller ganz andere Dinge hat sagen machen, als was sie in Betreff der Gerechtfame der Mächte dieser Welt wirklich gesagt und geschrieben haben. In libris catholicis recentiorum, sagt dieser Pabst, qui post annum christianae salutis 1595. concripti sunt, si id quod corrigendum occurrit, paucis demptis aut additis, emendari posse videatur; id correctores faciendum curent: sin minus, omnino deleatur. *De Correct lib. 8. 3.*

Uebrigens ob man es auch gleich schon so weit gebracht hat, die Leser zum voraus gegen solche und andere Täuschungen, die einzig und allein in factis bestehen, zu warnen; ob man gleich bewiesen hat, z. B. daß die Kirche Gottes durch die Immunitäten und Freyheiten der Kirche niemals etwas anders, als die freye Ausübung der Religion verstanden hat, und daß die Christen niemals daran gedacht haben,

don

den Römischen Hof mit dem Namen der Kirche Christi zu benennen; welche Irrthümer dieser Hof auch schon mit aller Anstrengung seiner Kräfte seit dem Zeitpuncte des nemlichen Zeitalters, da das in den Finsternissen einer tiefen Unwissenheit versenkte Christenthum sich in einer Fluth von Betrügereyen und grausamen Aberglauben heynaher erfäuft sah, auszubreiten sich bemühet haben mag: so bin ich doch immer der Meynung gewesen und beharre noch auf der Meynung, daß man, unerachtet der greulichen Ungerechtigkeit, und unerachtet des offenbar ungegründeten Ursprungs der Römischen Ansprüche nichts zu befahren haben würde, wenn man die Schriften und Allegata, welche die Gerechtsame der Könige und der Völker beweisen, bey Seite legte und den Streit wegen der weltlichen Oberherrschaft nur bloß allein nach den Schriften und Allegaten, welche dem Römischen Hofe günstig sind, entschiede; so sehr fehlt es diesen letztern an triftigen und überzeugenden Gründen, an deren statt man nichts anders als Drohungen und Vorwürfe findet. Es ist unmöglich, daß ein vernünftiger Mann, der sie liest, nicht bey sich selbst denke: »Weil man sich diese Sache so

» sehr zu Herzen nimmt und es den besten Schrift-  
 » stellern, die doch ihr eigenes Interesse noch  
 » mehr anspornete, eben so wenig gelungen ist,  
 » sie zu vertheidigen, so ist es nicht möglich, daß  
 » sie gut seyn kann. » Ich bin also sehr weit  
 davon entfernt, die Meynung dererjenigen an-  
 zunehmen, welche wünschten, daß die oberherr-  
 schende Gewalt das Werk des ius liberum ver-  
 böte, zu Ehren der Religion, des Throns und  
 der verehrungswürdigen Obrigkeiten, welche der  
 Pater Mamachi so grausam übel behandelt hat.  
 Ich bin im Gegentheile vielmehr der Meynung  
 gewesen, man sollte eine neue Ausgabe dieses  
 Buchs veranstalten; und ich glaube, daß dieß  
 auch das beste wäre, was man in Ansehung  
 der Schriften seiner beiden Mitbrüder, des Pa-  
 ters Benetti und des Paters Dominicus Almi-  
 cazon, wie auch in Betreff der andern Werke  
 von dieser Art thun könnte. Uebrigens sind die  
 Religion, die Monarchen und deren Staats-  
 beamten weit über den Zorn und die Schmä-  
 hungen dieser Mönchen erhaben.

## 4.

Der Römische Hof hat wohl eingesehen,  
 daß nichts dienlicher wäre, seinen Ansprüchen  
 auf

auf die weltliche Oberherrschaft über alle Könige und Königreiche dieser Welt Glauben und Gewicht zu verleihen, als wenn die Würde und die vorzügliche Hohelt der Stelle, kraft welcher der Pabst Christum vorstellet, so viel als möglich herausgestrichen und gepriesen würde; und deswegen hat er es für schicklich befunden, ihn gleichsam als einen Stellvertreter der Gottheit zu erkennen; und man hat ihn, mit Ausschließung aller andern Bischöffe, den majestätischen Namen: Vice. Gott bengelegt. Nachdem die Christen einmal von dieser Lehre eingenommen waren, mußten sie natürlicher weise, so wie sie es auch gethan haben und noch thun, daraus schließen, daß, da Gott Herr und Beherrscher aller Dinge ist, es mit seinem einzigen Amtsvertreter in dieser Welt eben so beschaffen seyn müsse. Aber hier steckt ein Glaubensirrtum. Nachdem der Gebrauch einmal eingeführt worden, dem Römischen Pabste einzig und allein den Titel: Statthalter Christi zu geben, welcher, so wie der Titel: Pabst und andere Titel, ehedessen allen Bischöffen gemeinschaftlich zukam, so verhindert nichts, daß der Pabst ihn ausschlußweise behalte und daß man fortfahre, ihn Statthalter Christi, Vice

Gott zu nennen, wenn nur anders solches in einem Katholischen Sinne verstanden wird. Diese Benennung wird aber förmlich kezerisch, wenn man sich derselben bedient, um dem Pabste die Gewalt und die Macht, die Gott allein zugehört, zuzueignen; denn es ist ganz gewiß 1) daß Christus keinen Statthalter hat, als nur als Mensch und als Oberhaupt der Kirche, 2) daß er seinen Statthaltern nicht einmal die ganze Gewalt, die er nach diesen beiden Eigenschaften besaß, verliehen hat. Z. B. Wer wird sich unterstehen, zu behaupten, daß der Pabst die Sünden ohne Sacrament vergeben oder daß er Priester einsetzen könne, ohne sich des Sacraments der Weihe zu bedienen? Wer wird sich unterstehen, ihm die Macht zuzuschreiben, daß er Sacramenten einsetzen oder irgend eine wesentliche Veränderung in der Form der Einsetzungen Christi oder in andern wichtigen Dingen, die Gott festgesetzt hat, vornehmen könne? Wo ist das Gewissen, wo sind die Grundsätze der Religion dererjenigen, welche dem Volke einen so ungeheuren Irrthum, der sie wenigstens in eine grobe Kezerey stürzet, beigebracht haben und noch beybringen? Der Römische Hof bedenke sich wohl und irre sich nicht:

nicht; denn » was hälfs dem Menschen, wenn  
 » er die ganze Welt gewänne und nähme Scha-  
 » den an seiner Seele. » Quid enim prode-  
 rit homini, si lucretur mundum totum, et  
 detrimentum animæ suae faciat? (Marc. VIII.  
 36.) In Glaubenssachen muß man, wie uns  
 der Apostel lehret (Röm. XII. 3.) » nicht mehr  
 » von sich halten, dann sichs gebühret zu halten,  
 » sondern von sich mäßiglich halten, ein jeglicher  
 » nach dem Gott ausgetheilet hat das Maas des  
 » Glaubens. » Non plus sapere quam oportet  
 sapere, sed sapere ad sobrietatem, et un-  
 cuique sicut Deus diuisit mensuram fidei.  
 Dieses Maas, sagt Durand de S. Porcien, Bi-  
 schoff von Meaux, (in der Vorrede zu seinen  
 Comment. in sentent.) » dieses Maas besteht  
 » in zwey Dingen, deren eines ist, keinen von  
 » den Artikeln, die unsern Glauben bekennen  
 » soll, wegzulassen; das andere, nichts zu dem-  
 » jenigen hinzuzusetzen, was wir zu glauben  
 » verbunden sind. Eines von beiden thun,  
 » heißt nicht mehr das Maas des Glaubens hal-  
 » ten; dieß heißt von dem Inhalt der heiligen  
 » Schrift, worinn sich dieses Maas befindet,  
 » abgehen. » In Nat. Alexand. Dissert. 33. Hist.  
 eccles. sect. 2. §. vn. (29). Da dieser Grunde  
 satz

sah allerdings gewiß ist, so muß das Volk, um  
 das Maasß des Glaubens zu halten, den Be-  
 griff, den es sich von der Gewalt, welche Chri-  
 stus seinen Statthaltern verliehen haben soll,  
 gemacht hat, ändern und berichtigen; es muß  
 nicht nur die Fülle der göttlichen Gewalt, son-  
 dern auch noch die Fülle der Gewalt, welche der  
 Erlöser nach seiner bloßen Eigenschaft als  
 Mensch und als Oberhaupt der Kirche gehabt  
 hat, davon absondern; ferner muß das Volk  
 auch noch wissen und vestbehalten, daß so-  
 gar auch noch eben diese Gewalt, welche Chri-  
 stus seinen Statthaltern bloß allein zum Besten  
 und zum Vortheil seiner Kirche verliehen hat,  
 ihnen nur gegeben worden ist, um sich dersel-  
 bigen nach den höchsten Befehlen des Heilands  
 und zu dem Endzwecke, zu welchem er sie  
 ihnen gegeben hat, zu bedienen, und solche  
 nicht nach Willkühr, und noch weniger ohne  
 Maasß noch Ziel und ungerechter Weise auszu-  
 üben. » Denn wir können nichts wider die  
 » Wahrheit, sagt der heilige Paulus (2. Cor.  
 » XIII. 8.), sondern für die Wahrheit. » Non  
 enim possumus aliquid aduersus veritatem; sed  
 pro veritate. und X. 8. » die Gewalt, welche  
 » uns der Herr gegeben hat, ist, zu bessern,  
 » und

» und nicht zu verderben. » De potestate nostra, quam dedit nobis Deus in aedificationem, et non in destructionem. Wenn wir also der Lehre Christi folgen wollen, so müssen wir bey diesem Grundsatz beharren, daß die Gewalt der Oberhäupter der Kirche in der Ausübung derselben durch das Gesäß Christi nothwendigerweise bestimmt seyn muß; und daß, wenn diese Kirche im mindesten davon abgeht, wir nicht nur nicht verbunden sind, zu gehorchen, sondern daß wir, wenn wir solches thäten, uns einer Todsünde schuldig machen würden, und daß wir also vielmehr die Parthey des Widerstands ergreifen müssen. » So wir oder ein » Engel vom Himmel, sagt der heilige Paulus » zu den Galatern (1. 8.) euch würde Evangelium predigen, anders denn das wir euch geprediget haben, der sey verflucht. » Sed licet nos aut angelus de caelo euangelicet vobis præter quam quod euangelizauimus vobis, anathema sit.

Der heilige Hieronymus beklagt sich in seinem Buche von den Kirchenscribenten (c. 107.) darüber, daß Fortunatus, Bischoff von Aquileja, » der erste gewesen sey, der » den Liberius, Bischoff von Rom, als » dieser

» dieser für den Glauben ins Exilum wan-  
 » derte, abwendig gemacht und ihn verleitet  
 » hatte, die Ketzerey zu bekennen.« (30) Wenn  
 die Kirche von Rom, hingerissen von ihrer Ehr-  
 furcht gegen den Pabst, anstatt ihm zu wider-  
 stehen, es mit der Orientalischen hielt und (wie  
 es scheint, daß sie es gethan hat) den von dem  
 abtrünnigen Liberius gegen den heiligen Bischoff  
 Athanasius ergangenen Bannstrahl billigte, so  
 sündigte sie gröblich. Ich habe gesagt: wie es  
 scheint, daß sie es gethan hat; denn folgen-  
 des schrieb der Pabst Liberius in seinem zweyten  
 Briefe an den Ursacius, Valens und Germi-  
 nius: » Ihr müßt wissen, daß Athanasius, der  
 » ehemalige Bischoff von Alexandrien, von der  
 » Gemeinde der Kirche zu Rom getrennet wur-  
 » de, ehe ich an den Hof des Kaisers kam, nach  
 » den Briefen der orientalischen Bischöffe, da-  
 » von sind alle Priester der Kirche zu Rom Zeu-  
 » gen.« (31)

Die Kirchen in Africa würden das Maaß  
 des Glaubens überschritten haben, wenn sie,  
 verführt durch eine übelverstandene Ehrfurcht  
 gegen ihren Primas, den heiligen Cyprianus,  
 gelehrt hätten, es sey schicklich, ohne Unter-  
 schied jeden Ketzer, der in den Schoos der Ka-  
 tho-

tholischen Kirche aufgenommen zu werden ver-  
 langte, wieder zu taufen; aber Rom würde  
 daß Maaß des Glaubens weit mehr überschritten  
 haben, wenn es mit dem Pabste Stephanus be-  
 hauptet hätte, es sey nicht schicklich, irgend  
 einen wieder zutausen; denn ist gewiß, daß die  
 Anhänger des Marcion, Valentinus und Apel-  
 les, nicht im Namen der heiligen Dreyfaltig-  
 keit taufte. „Warum, sagt der heilige Cy-  
 „prianus, (Epist. 74.) warum hat sich unser eigen-  
 „sinniger Bruder Stephanus so weit verleiten  
 „lassen, sogar zu behaupten, daß Gott dieje-  
 „nigen, welche die Taufe vom Marcion, vom  
 „Valentinus, vom Apelles und von andern,  
 „welche gegen den Vater lästern, erhalten ha-  
 „ben, unter die Zahl seiner Kinder rechne?“  
 (32) Deswegen lobt der heilige Hieronymus  
 (in seinem 58. Briefe c. 2. gegen die Luciferaner)  
 den heiligen Cyprianus sehr, daß er den Irrthum  
 des Pabstes und den Mißbrauch einer eingewur-  
 zelten Gewohnheit offenbar angegriffen habe.  
 „Wenn jemand, sagt der heilige Lehrer, glaubt,  
 „läugnen zu müssen, daß die Keger immer von  
 „unsern Vorfahren angenommen worden sind,  
 „der lese die Briefe, in welchen der heilige Cy-  
 „prianus den Stephanus, Bischoff von Rom,  
 „und

„ und den Mißbrauch einer eingewurzelten Gewohnheit tadelte. „ (33)

Wir würden die Bannflüche der sechsten allgemeinen Kirchenversammlung, jene des Papstes Agatho und verschiedener anderer Römischen Päpste wohl verdient haben, wenn wir die ketzerische Lehre des Papstes Honorius angenommen hätten, welcher in Christo nur Einen Willen und Eine Wirkung erkannte.

Man muß also die Gewalt der Oberhäupter der Kirche in gerechte Grenzen einchränken, nach der Lehre Christi. Dieß ist noch nicht genug. Man muß auch noch als einen Grundsatz festsetzen, daß es ihnen nicht erlaubt ist, die Gewalt, die sie wirklich besitzen, anders zu gebrauchen, als zum größten Besten der Religion, und auf eine mit den Vorschriften Christi genau übereinstimmende Art. Das Christliche Volk steckt in dieser Rücksicht in einem Irrthum, der so alt, als der Religion zuwider ist; es bildet sich ein, daß es sich alles erlauben dürfe, was der Papst erlaubt, und daß es sich alles verbieten müsse, was der Papt verbeut. Die Geschichte lehret uns, daß ein Regent gegen das Ende seines Lebens, da ihn die Reue plagte, weil er seine Gewalt in Ansehung der Güter seiner

seiner sowohl geistlichen als weltlichen Unterthanen auf eine tyrannische Weise misbraucht hatte, um die Absolution von Rom flehete; und sich, nachdem er solche erhalten hatte, vollkommen beruhigte. Welche Ruhe! o Gott! dieß sind die leidigen Wirkungen des tollen Begriffes, den sich die Christen von der Gewalt des Pabstes machen! Indessen sind die Absolutionen aller Bischöffe und Pabste in der ganzen Welt von keinem Nutzen, wenn man nicht zuerst das begangene Unrecht, so viel als möglich ist, zu vergüten sucht; wenn man diejenigen, denen man Schaden zugefügt hat, nicht wieder schadlos hält; wenn man nicht den durch die Gewalt und den Mißbrauch der Macht verursachten Verlust ersetzt. Die Religion Christi wäre eine schöne Religion, wenn die Absolution eines Pabstes die Großen von der Pflicht befreien könnte; das unrechtmäßiger oder gewaltsamer Weise an sich gezogene Gut herauszugeben oder den verursachten Verlust zu ersetzen! Wird man wohl glauben, daß Pelagius und Edelestinus vor Gott absolvirt worden seyen, weil sie es im Jahr 417. von dem Pabste Zosimus geworden sind? oder daß ihre beiderseitigen Apologien oder Glaubensbekenntnisse, besonders das von dem Edelestinus,

minder keßerisch gewesen seyen, weil sie von besagtem Pabste für Katholisch erklärt worden sind; oder daß die Ordination des Apianus dadurch canonisch und er minder strafbar geworden sey, weil der nemliche Zosimus ihn unter seine Gemeinde aufnahm.

Ohne eine wahre Buße haben die Absolutionen des Pabstes gar keine heilsame Wirkung für den Schuldigen und vermindern seinen Fehler in den Augen Gottes nicht; und derjenige, welchen der Pabst excommunicirt, findet sich vor Gott nicht gebunden, wenn er die Kirchenstrafen nicht wirklich verdient hat; wenn er die Einigkeit, so viel an ihm liegt, liebt und befördert; wenn er den Stuhl des heiligen Petrus, das heißt, den Glauben des Petrus, diesen Felsen, auf welchen Christus seine Kirche gegründet hat, niemals verläßt. „ Also kann, nach dem ge-  
 „ lehrten Du-Pin (de antiq. eccl. discipl. diff.  
 „ 2. cap. 1.) niemand sagen, daß die Asiatischen  
 „ Bischöffe Schismatiker, noch von der Kirche  
 „ ausgeschlossen waren, obgleich Victor sie ex-  
 „ communicirt hatte. Niemand wird sagen, daß  
 „ der heilige Cyprianus und die Bischöffe in  
 „ Africa, noch Firmilianus und die Bischöffe  
 „ im Orient von der Kirche getrennt gewesen  
 „ seyen,

„ seyen, obgleich Stephanus sie aus seiner Ge-  
 „ meinde ausgeschlossen hatte. Im Gegentheile  
 „ beweist der heilige Augustinus vielmehr an  
 „ vielen Orten, daß man die Africanischen Bi-  
 „ schöffe keines angefangenen Schisma beschul-  
 „ digen konnte; und er rühmt unaufhörlich die  
 „ Mäßigung des heiligen Eyprianus. Wer wird  
 „ es wohl wagen zu behaupten, daß Meletius,  
 „ Cyrillus und die andern Bischöffe des Orients,  
 „ welche er unter seine Anhänger zählte, deswe-  
 „ gen Schismaticer waren, weil sie sich nicht zu  
 „ der Kirche von Rom hielten? Muß man nicht  
 „ im Gegentheile vielmehr gestehen, daß Pau-  
 „ linus und seine Amtsbrüder mit Recht des  
 „ Schisma verdächtig sind, ob sie gleich in der  
 „ Gemeinde der Kirche von Rom gewesen sind?  
 „ Wer wird sich unterstehen zu behaupten, daß  
 „ der heilige Athanasius und die andern Schis-  
 „ matiker wären, und daß die Arianer wahre  
 „ Glieder der Kirche gewesen seyen, weil diese  
 „ letztern zu der Gemeinde des Liberius zugelassen  
 „ wurden, von welcher die erstern ausgeschlossen  
 „ waren? Niemals hielt jemand den Atticus, Bi-  
 „ schoff von Constantinopel, und alle Patriar-  
 „ chen im Orient für Schismaticer und Excom-  
 „ municirte, ob sie gleich auf einige Zeit lang

„ von der Gemeinde der Kirche zu Rom getrennt  
 „ waren. „ (34)

Dies ist gerade die Lehre Christi und dieß muß auch der Glaube eines jeden seyn, welcher die Religion aufrichtig liebt und selig werden will. Wenn aber jemand die Religion nur für ein bequemes Mittel hält, nach seiner Willkühr über die andern Menschen zu herrschen und sich Ehre und verschiedene Stufen der Erhöhung zu verschaffen, so will ich ihm gern zugeben, daß er, um dazu zu gelangen, die Religion verfälschen und die Gottheit auf eine ganz andere Art, welche der heiligen Schrift, den Kirchenvätern, der Tradition und der Vernunft schnurstracks zuwider ist, reden und handeln lassen müsse.

## 5.

„ Gehet hin in alle Welt, sagt Christus zu  
 „ den Aposteln (Marc. XVI. 15.) und prediget  
 „ das Evangelium aller Creaturen. „ Eundes  
 in mundum vniuersum praedicate euangelium  
 omni creaturae. „ Weidet, sagt der heilige  
 „ Petrus (1 Petri V, 2. 3.) die Heerde Christi,  
 „ so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht  
 „ gezwungen, sondern williglich, nicht um schänd-  
 „ lichen

» lichen Gewinns willen, sondern von Herzens-  
 » grund; nicht als die übers Volk herrschen,  
 » sondern werdet Vorbilder der Heerde. » Pa-  
 scite, qui in vobis est, gregem Dei; prou-  
 dentes, non coacte, sed spontanee secundum  
 Deum; neque turpis lucri gratia, sed volun-  
 tariae; neque vt dominantes in cleris, sed  
 forma facti gregis, ex animo. Also drückt  
 sich die göttliche Offenbarung aus. Dies ist  
 das Amt, das Christus den Oberhäuptern der  
 Kirche gegeben hat; dieß ist die Art, wie er  
 ihnen solches zu verrichten vorgeschrieben hat.  
 Nun frage ich: welcher Bischoff, welcher Pabst,  
 der diesen göttlichen Befehlen wahrhaft gehor-  
 sam ist, wird wohl die Zeit haben, das welt-  
 liche Interesse der Völker und der Fürsten zu  
 untersuchen? Die Oberhäupter der Kirche sol-  
 len das heilige Gefäß Gottes fortpflanzen; sie  
 sollen durch ihr Bepspiel wirken, daß dieses Ge-  
 fäß geliebt und geehrt werde; die Hirten sollen,  
 immer eifrig und unermüdet, den verirren  
 Schaafen nachhelfen; sie sollen einen barmherzi-  
 gen und rächenden Gott verkündigen; sie sol-  
 len ihre Heerden in jenen schrecklichen Zei-  
 tuncunten, von welchen ihr ewiges Heil abhängt,  
 nicht verlassen; sie sollen sich in den Reichthüm-

len zeigen; sie sollen die Sacramenten ertheilen; mit einem Worte, sie sollen die Pflichten ihres Amtes erfüllen, wie solches ehemals die Linus, Clemens, Meletius, Cyprianus, Ambrosius, Chrysostomus, Augustinus thaten; und alsdann sollen sie uns in Gegenwart des Gottes der Wahrheit sagen, ob sie die Zeit haben, sich mit ganz fremden Geschäften abzugeben, welche oft sogar den Sorgen ihres Berufes ganz entgegen gesetzt sind? Nichts ist wahrer, als was die Apostel im Namen aller wahren Geistlichen sagten, (Apostelgesch. VI. 2.): » Es taugt nicht, daß wir das Wort Gottes unterlassen, und zu Tische dienen. « Non est aequum nos derelinquere verbum Dei, et ministrare mensis. Nichts ist klarer und deutlicher, als was der heilige Paulus zum Timotheus (2 Tim II. 4.) sagt: » Niemand, der Gott streitet, setze sich in weltliche Handel. « Nemo militans Deo, implicat se negotiis secularibus.

Was dieß alles betreffe, sagte ein Erzbischoff gutherzig zu mir, so verlasse ich mich darinn auf meinen Vicarius. Thun Sie noch besser, wagte ich es ihm zu antworten, verlassen Sie sich in Ansehung dessen auf Ihren Fürst, welchem  
Gott

Gott das Amt aufgetragen hat, für dergleichen Geschäfte besorgt zu seyn; und wenn Sie jemals Regent werden, so handeln Sie so gut Sie nur immer können und empfehlen Sie sich Gott; denn Sie werden alsdann finden, daß Ihnen eine doppelte Last aufgelegt ist.

Wenn also die Oberhäupter der Kirche kaum Zeit genug finden, alle wesentliche Pflichten ihres heiligen Amtes zu erfüllen, wie kann man, ohne freventlich gegen Vernunft und Billigkeit zu handeln, ihnen noch wichtige Verrichtungen aufbürden, welche Gott den Mächten der Erde anvertrauet hat? Oberhäupter der Kirche! habt ihr wohl die Worte Christi recht verstanden? Ihr sollet die Heerde weiden; dazu seyd ihr eigentlich verbunden; aber ihr sollet keine Gewalt brauchen; begnüget euch mit Warnungen, mit heiligen Unterweisungen. Wenn einer von euch sich widersetzt, und empöret er sich gegen eure Vermahnungen; so sagt es der Kirche. *Die ecclesiae.* (Matth. XVIII. 17.) Will er auch der Kirche nicht mehr gehorsam seyn, alsdann »haltet ihn wie einen Heiden und Zöllner.« *Sit tibi sicut ethnicus & publicanus.* (Matth. ebendas.) Oberhäupter der Kirche! ihr sollet das Evangelium allen Creaturen predi-

gen; wenn man sich weigert, euern Worten zu glauben, brauchet bestwegen weder Feuer noch Schwerdt, » sondern gehet heraus aus solchem » Hause oder aus solcher Stadt und schüttelt den » Staub von euern Füßen. » Exeuntes foras de domo vel ciuitate excutite puluerem de pedibus vestris. (Matth. X. 14.) Oberhäupter der Kirche! ihr seyd Diener Christi; ihm müsset ihr gehorchen; er hat euch die Wahl der Art nicht frey gelassen, wie ihr es anzufangen habt, um das Euangelium fortzupflanzen und die verirren Schaafe wieder in den Schaafstall zurückzuführen, sondern er schreibt euch ausdrücklich vor, wie ihr euch in diesen beiden Stücken zu verhalten habt. Ueberlaßt es den Anhänger des Mahomet, ihre falsche Religion mit Feuer und Schwerdt fortzupflanzen. Entfernt euch von dieser Verfahrungsart; bedienet euch derselben nicht einmal, um denjenigen in der Kirche zu behalten, der schon darein gekommen oder der darinn geboren ist. Haltet, so viel von euch abhängt, den Grimm und den falschen Eifer zurück, der Karl den Grossen gegen die Gelehrten und den Graf von Montfort gegen die Albigenfer aufbrachte; erleuchtet den Ferdinand und die Isabella mit dem Euangelium

Krummstange in der Hand ; rufet aus allen Kräf-  
 ten zu, daß, da unser göttlicher Meister uns die  
 Art, das Evangelium fortzupflanzen und un-  
 sere verirrtten Brüder zurückzuführen, vorge-  
 schrieben hat, wir nicht ohne Verbrechen davon  
 abweichen können. *Erinnert euch selbst, erin-  
 nert das christliche Volk daran, daß der heilige  
 Martinus von Tours, der heilige Ambrosius und  
 der fromme Theognist es nicht mit dem Iddacius  
 noch mit den andern Bischöffen halten wollten,  
 welche um Blutdürstige Edicte gegen die Priscil-  
 lianisten angesucht hatten ; und daß nach dem  
 Tode des Maximus, dieses Beschüßers des Iddacius  
 und des Ursacius. » diese beiden Bischöffe  
 » von der Gemelnde der Kirche getrennt wurden  
 » weil sie Schuld an dem Tode des Priscillianus  
 » gewesen waren. » (Prosper in Chronic. an.  
 385.) (35)*

*Erinnert euch, daß man die Religion be-  
 haupten müsse, » nicht durch das Tödten, son-  
 » dern durch den Tod ; nicht durch die Grausam-  
 » keit, sondern durch das Leiden ; nicht durch das  
 » Verbrechen, sondern durch die Heiligkeit ; denn  
 » die erste Art zu handeln, ist die Art der Bö-  
 » sen, die zweyte aber ist die Art der Guten.  
 » Die Religion muß sich durch das Gute zei-*

» gen, nicht durch das Böse. Hoffet nicht, sie  
 » durch vergossenes Blut, durch Quälen und  
 » Martern, durch Verfolgung zu behaupten:  
 » dieß heißt vielmehr, sie verderben und sie ver-  
 » legen. Denn es ist nichts so frey, als die Re-  
 » ligion; sie ist schon nicht mehr vorhanden,  
 » wenn sie nicht in dem Herzen desjenigen ist,  
 » der sich dazu bekennet. Die erste Pflicht hier-  
 » inn ist also, sie durch Leiden und dadurch,  
 » daß man für sie in den Tod geht, zu be-  
 » haupten und zu vertheidigen; denn die Treue,  
 » welche man Gott in dergleichen Prüfungen  
 » aushält, ist ihm angenehm und trägt zum  
 » Triumph der Religion bey. » (Lactant. diuin.  
 instit. lib. 5. cap. 18. n. 22. 23. 24.) (36) Ver-  
 » gesset niemals, daß der böse Geist, bey dem  
 » nichts wahres ist, die Thüren dererjenigen,  
 » die ihn zulassen, mit Arthieben eröfnet. Un-  
 » ser Heiland hingegen ist sanft und freund-  
 » lich; er lädt uns ein, indem er sagt: wenn  
 » jemand mir folgen und mein Jünget seyn  
 » will; dadurch giebt er uns zu verstehen, daß  
 » er, wenn er kömmt, uns zu suchen, keine Ge-  
 » walt gebraucht, sondern sich damit begnügt,  
 » sachte zu klopfen, indem er sagt: mache  
 » mir auf, meine Schwester / meine Braut.  
 Wenn

„ Wenn man aufmacht, so geht er hinein; ist  
 „ man aber nicht gesinnet, ihm aufzumachen,  
 „ so geht er fort. Denn es ist nicht mehr die  
 „ Zeit, die Wahrheit an der Spitze eines Hau-  
 „ fens Soldaten und mit den Waffen in der  
 „ Hand zu predigen, sondern durch Ueberzeu-  
 „ gung und Zureden. Welche Art von Ueber-  
 „ zeugung und Zureden ist wohl dabei, wenn  
 „ derjenige, welcher dagegen widersteht, mit der  
 „ Landesverweisung oder mit dem Tode gestraft  
 „ wird? (Athanas. ep. ad solitar.) (37)

Fürsten der Erde! überlasset den Mahome-  
 tanischen Regenten Grausamkeiten, die nur ihrer  
 würdig sind; überlasset ihnen jene barbarische  
 Edicte, die man in euren Gesetzbüchern liest;  
 überlasset ihnen jene Blutgerichtshöfe, welche  
 in euren Staaten gegen eure verirrten Brüder  
 errichtet sind. Nein, Fürsten der Erde! be-  
 nehmet ihnen nicht durch einen frühzeitigen Tod  
 eine Zeit, welche ihnen die göttliche Barmher-  
 zigkeit giebt und während welcher eine heilsame  
 Reue an ihnen die Triumphe der Gnade ver-  
 vielfältigen kann. Fürsten der Erde! ihr wis-  
 set, wie werth und theuer diese Seelen unserm  
 Erlöser sind, der, um sie selig zu machen, am  
 Kreuze gestorben ist. Laßt nicht einen antichri-  
 stischen

fischen Eifer, der gegen das ausdrückliche Verbot unsers Heilands streitet, die Lebenstage dererjenigen abkürzen, welche den guten Hausvater früh oder spät trösten und erfreuen können. Vielleicht (jedoch was sage ich: vielleicht? ich glaube es gewiß) ist die Todesstrafe in den Augen Gottes bey der Kunst, die Völker zu regieren, nicht nothwendig; aber ganz zuverlässig ist sie zu dem Endzwecke, den sich die Christliche Religion vorgesetzt, nicht ersoderlich; Wir haben schon verschiedene Beweise davon gegeben; hier ist noch einer von denen, die am kräftigsten überzeugen. Christus, welcher nichts anders wollen kann, als den größten Vortheil und den größten Ruhm seines heiligen Gefäßes, hat nicht nur die Todesstrafen, sondern auch alle Arten von Zwang, die sich (wie man sehen aus einer Stelle des heiligen Athanasius gesehen hat) nur für die Lehren der Teufel schickt, ausdrücklich verboten. Christus hat übrigens selbst die Art, die man sowohl in Ansehung der Bekehrung der Ungläubigen, als in Betreff der Irlehrer und derer, welche die Religion entheiligen, beobachten soll, vorgeschrieben.

## 6.

Man hintergeht die Christen in Ansehung der Beschaffenheit und des Umfangs der Gewalt, welche Christus den Oberhäuptern seiner Kirche anvertrauet hat; man hintergeht sie in Betreff der Absicht und des Endzwecks derselben, wie auch wegen der Ursachen; warum ihnen diese Gewalt gegeben worden ist, man hintergeht sie in Ansehung der Art, wie eben diese Oberhäupter dieselbige ausüben sollen; man versetzt sie beynähe in die Unmöglichkeit, nähere Einsichten über alle diese Gegenstände zu erhalten. Kann man sich also wohl noch darüber verwundern, daß die gestudirtesten Christen, das heißt, diejenigen, welche die meisten solcher mit Irrlehren und Trugschlüssen angefüllten Bücher gelesen haben; jene, welche mit den Kirchenvätern die wahre Lehre Christi bekennen, mit erbarmungsvollen Augen ansehen und sich dieselben als verlorene Seelen oder wenigstens als in Ansehung des Glaubens verdächtige und solche Leute vorstellen, welche aus unreinen Quellen geschöpft und nöthig haben, daß der Regent ein wachsameres Auge auf sie halte, sie bey Seite schaffe, sie einsperre, aus Furcht, sie möchten

den gesunden Theil der Heerde anstecken? Kann man wohl darüber erstaunen, wenn nach schnell vergänglichem Lichtstralen eines Blitzes, die Könige und die Nationen so oft wieder in die Finsternisse zurück sinken, und wenn ein gutes Gefäß durch hundert andere widersprechende und barbarische Gefäße über einen Haufen geworfen wird?

Wer weiß nicht, daß man gegen einen einsichtsvollen Staatsrath hundert unwissende sieht? daß es wenig Menschen giebt, die sich nicht durch Gold oder Ehre verführen lassen? (so gar die vornehmsten Familien sehen gern ihre Verwandten mit dem Purpur geziert,) und daß man endlich selten Leute findet, welche es wagen, sich allen Gefahren auszusetzen, die alles im Stiche lassen, um das Gute zu thun?

Zu unsern Zeiten hat mehr als ein Katholisches Königreich gezeigt und zeigt es noch, welche Belohnungen die gläubigen Staatsräthe erhalten haben, die, von einem einsichtsvollen Eifer angefeuert, die weltlichen Rechte ihrer Nation und ihres Regenten behaupteten; welche Belohnungen die weisen Schriftsteller erhalten haben, die ihren getäuschten Mitbürgern die Augen öfneten und die Irrthümer derselben vertrieben. Ach! leider! stellen nicht noch zu unsern

fern allerneuesten Zeiten des Tagus und der Manzanares lebende Beweise dieser traurigen Wahrheit dar? Und der P.... —? Doch weiter!

Der gelehrte und fromme Richer bewies die gerechten Schranken der geistlichen Gewalt; aber „der Cardinal Richelieu konnte nicht eher „einen Cardinalsstuhl für seinen Bruder, den „Carthäuser erhalten, bis er versprochen hatte, „den Widerruf des Doctors Richer, vermög „dessen er sein Buch de ecclesiastica potestate „der Beurtheilung des Papstes unterwarf, nach „Rom zu schicken. Der gute Richer weigerte „sich mehrmals, zu unterschreiben; aber der „Cardinal misbrauchte die Gewalt des Königs „und drohete ihm mit der Bastille. Der gute „Mann, der in äusserste Furcht und Schrecken „versetzt, sehr alt, äusserst krank und im Be- „griffe war, den Steinschnitt auszustehen, un- „schrieb einen erpreßten Widerruf. Zween „Männer dienten dem Cardinal in diesem Ge- „schäfte; der Pater Joseph, ein Kapuziner, „und der Herr Talon, ein Doctor der Sorbon- „ne und Pfarrer von S. Gervais; diese beide „brachten den guten Doctor in den Pallast des „Cardinals, unter dem Vorwande, daß Seine „Eminenz ihn zu sehen wünschte. „

Welche

Welche Politik mochte wohl die Regenten der Römischen Gemeinde angetrieben haben, daß sie sich dazu verstanden, die Bischöfliche Würde herabzusetzen und dagegen die Absichten des Römischen Hofes zu begünstigen, indem sie so viele Ehre, Vorzüge und Vorrechte der Cardinalswürde verwilligten; welche die erste Kirche nicht so kannte, wie sie heute zu Tage ist? (S. Du Change art. Cardinalis und die dem Rathe zu Venedig am 26. September 1767. übergebene Schrift, welche in der Sammlung der Acten der Königl. Jurisdiction t. 13. p. III. steht). Wenn die Brüder und die Söhne der Könige sich nicht zu groß dünken, mit dieser Würde bekleidet zu werden, darf man sich wohl wundern, daß sie den Ehrgeiz der vornehmsten Familien ihrer Staaten reizt? Wie ist das weise gehandelt, wenn man seine eigenen Unterthanen mit dem Interesse eines fremden Hofes verbindet? Heißt dieß aber nicht, sie durch die stärksten Bande damit verbinden, wenn man so klar und deutlich einen Vorzug öffentlich zeigt, welcher den Rang des Cardinals über alle Titel und Würden, die in der Hand des Landesregenten sind, erhebt und in dem Lande selbst denen, die solche erhalten können, einen Vorzug verleiht, den sie von den  
 vorz

vornehmsten Stellen in ihrem Vaterlande nicht erwarten können? Man sehe in der Theorie de l'impôt (pag 9. 10. 11. &c.), welche Quellen von Reichthümern ein Regent in einer weisen Ertheilung der Ehrenstellen finden kann und welche Wunder sie zu wirken fähig ist. Nicca sagt zu Jbben: »Der König in Frankreich ist » der mächtigste Fürst in Europa; er hat keine » Goldgruben, wie der König in Spanien, sein » Nachbar, aber er hat mehr Reichthümer, als » dieser, weil er sie aus der Ehrbegierde seiner » Unterthanen zieht, welche unerschöpflicher ist, » als die Goldgruben. Man hat gesehen, wie » er grosse Kriege unternommen oder fortge- » führt hat, da er doch keine andere Fonds hat, » te, als Ehrentitel zu verkaufen, und durch » ein Wunder des menschlichen Stolzes fanden » sich seine Truppen bezahlt, seine Bestungs- » plätze versehen und seine Flotten ausgerü- » stet.« (Lett. Persan. Lett. 22.)

Es gehörte sich unstreitig, die Bischöfliche Würde in ihrem ersten Glanze zu erhalten; aber man sollte zu gleicher Zeit von den Bischöffen fordern, daß sie ihr heiliges Amt in allen Stücken auf eine würdige Art verrichteten; alsdann würden wir lauter Heilige gehabt haben. Denn

G wer

wer würde wohl aus Sinnlichkeit oder aus Ehrgeiz die nemliche Bahne eines Cyprianus, eines Ambrosius, eines Meletius, eines Chrysostomus mit den nemlichen Gefahren und mit dem nemlichen Ruthe, wie diese alle, betreten wollen?

Aber die Fürsten und ihre Staatsrätthe sind Menschen; meistens ist es ein augenblicklicher Vortheil, der sie verführt und verhindert, das Nachtheilige, was die Zukunft mitbringen kann, vorherzusehen. Wenn irgend ein einsichtsvoller Mann, dessen Blick bis ins Zukünftige dringt, ihnen vernünftige Vorstellungen macht, so schreyen sie:

. . . . Tant de prudence entraine trop de  
soins ;  
Il ne faut point prévoir les malheurs de  
si loin.

Mahomet II. Uebervinder von Constanti-  
nopol, hatte nichts zu befürchten, da er den  
Patriarchen und den Bischöffen in seinem neuen  
Reiche Freiheiten und Vorrechte gestattete.  
(Man sehe die Geschichte des Georg Franza).  
Aber Karl der Große (so wie viele andere Christliche  
Fürsten) hätte mehr Klugheit zeigen und ein  
vergänglichliches Interesse verachten sollen, da er  
die

die Layen beraubte, um die Geistlichen zu bereichern und besonders da er den Mißbrauch berechnete, aus bloß weltlichen Bewegungsgründen, die Blige der Bannstrafen schießen zu lassen. (Man sehe die Geschichte Wilhelms von Malmesbury l. 5. de gest. reg. Anglor.) Wie oft haben sich die Katholischen Regenten in dem Falle befunden, auszurufen:

Heu patior telis vulnera facta meis.  
Man trifft mich mit meinen eigenen Pfeilen.

Welche blinde Politik verleitete die Fürsten der Römischen Gemeinde, daß sie sich so weit herabwürdigten und sich mit mächtig gewordenen Priestern in Vergleiche und Transactionen einließen? Die Concordaten, die Transactionen können statt finden, wenn ein vernünftiger Zweifel über den Umfang der gegenseitigen Rechte vorhanden ist. Aber wer hat wohl jemals daran gedacht, über solche Sachen zu transigiren, welche nur ihm allein und zwar unstreitig zugehören? Es ist ein Glück für die Katholischen Völker, daß die geheiligten Rechte der Oberherrschaft nicht veräußert, noch einer Verjährung fähig sind, und daß, diesem zufolge, weder das Ansehen, noch die



listigen Ränke, noch die Unwissenheit eines verführerischen oder bestochenen Staatsraths solche kränken können; jedes auf einen so verblichenen Grund errichtete Concordat wird immer ipso iure null und nichtig seyn. Regenten der Erde! über was wollt ihr mit Geistlichen transigiren? Vielleicht über wahrhaft geistliche Dinge? Daran könnet ihr aber ja nicht den mindesten Antheil nehmen, auch können euch die Oberhäupter der Kirche solchen nicht gestatten. Verlangt ihr, euch in die Sorgen des Altars zu mischen, so werdet Priester und verliert die Zeit nicht mit Errichtung vergeblicher und ungültiger Concordaten. Ist es über weltliche Dinge? Gott hat euch ja solche ganz in die Hände gegeben; es kann also hier weder vom Transigiren, noch vom Negociren, sondern nur allein vom Geben die Frage seyn.

Ist dieses alles nicht die augenscheinlichste Wahrheit? Die Gegenstände der weltlichen Oberherrschaft und der geistlichen Gewalt sind durch so merkliche Grenzen von einander abgesondert, daß nur solche Köpfe, in denen alles verwirrt ist, sie nicht von einander unterscheiden können. Und wenn auch Grund zum Transigiren vorhanden wäre, würde er nicht  
schicklich



Schicklich seyn, zuvor die Grundsätze des Päpstlichen Rechtes und die Decretalen ernsthaft zu erwägen und zu überlegen; nemlich, daß der Pabst nicht verbunden ist / jemand von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben, noch sich an die Concordaten zu halten zc. z

Sich in eine Transaction einlassen, heißt gestehen, daß der Anspruch, das Recht, die Sache, wovon die Frage ist, wenigstens einem zweifelhaften, gemeinschaftlichen zc. Streite unterworfen sey. Man muß sich also gar nicht darüber verwundern, daß die Geistlichen so grosse Liebhaber von Transactionen in weltlichen Dingen sind. Denn Leute, welche nach dem Reiche der ganzen Welt trachten, werden immer solche Conventiönen, welche das Publicum in Ansehung eines Rechts, daß sie nicht haben und von welchem sie wissen, daß es ihnen nicht zukömmt, in Ungewißheit versehen, für sehr vortheilhaft halten. Deswegen müssen die Regenten mehr Widerstand und mehr Verachtung gegen solche Conventiönen bezeigen; weil sie die ganze Gewalt, die sie vermöge einer freyen Wahl von Gott selbst zur Wohlfarth ihrer Unterthanen erhalten haben, behaupten und vertheidigen müssen und nie zulassen dürfen, daß ihnen

ihnen durch die Verminderung derselben ein Theil der Mittel genommen werde, die ihnen frey stehen, um den Endzweck, weswegen sie eingesetzt worden sind, zu erreichen.

Niemals denke ich an die Materie von den Beneficien, ohne mich darüber zu verwundern, auf welche Art Rom sich nach und nach die Herrschaft über alle Beneficien angemast und dadurch einen Eingriff in die Gerechtsame der rechtmäßigen Collatoren, in die Rechte der Nationen und in die Rechte der Religion selbst zu thun sich erkühnt hat. Der kurze Auszug aus den Anmerkungen über die Regeln der Römischen Kanzley, so im 7. Tom der Sammlung der Acten der Königlichen Jurisdiction eingerückt ist, giebt uns mit wenig Worten den Grund von dieser sonderbaren Usurpation an. » Gerade als könnten die Miß-  
 » bräuche, sogar die Gewaltthätigkeiten, um  
 » mich der Ausrücke des Gerson (Samm. cap.  
 » ref. in concil. Const. fusc.) zu bedienen, die  
 » Räubereyen und die offensbaren Erpressungen  
 » der apostolischen Kammer, ihre gefährlichen  
 » Constitutionen, ihre Kirchenstrafen, ihre Ex-  
 » communicationen, ihre Entsetzungen von A. m.  
 » tern und Einziehungen der Güter, abusiones,  
 » imo

„ imo violentiae, manifestae rapinae et ex-  
 „ torsiones Camerae Apostolicae, et eius pe-  
 „ stiferae constitutiones, censuræ, et excom-  
 „ municationes, ac priuationes, die Ungerech-  
 „ tigkeit ihres Besizes rechtfertigen? „ Was  
 haben die Katholischen Könige gethan? sie ha-  
 ben transigirt.

Der Verfasser des kurzen Auszugs, den wir  
 angeführt haben, merkt sehr wohl an, daß der  
 Pabst Clemens leicht das Mittel fand, den Kö-  
 nig Robert zu begünstigen, „ indem er sich die  
 „ Provisionen der Bisthümer und die Abteyen  
 „ in beiden Sicilien vorbehielt. Urban VI. ein  
 „ Feind der Königin Johanna I. und Anhänger  
 „ Karls von Duras, brachte es so weit, daß er  
 „ alle Geistlichen, die dieser Königin ergeben  
 „ waren, ihrer Pfründen beraubte und in einem  
 „ Tage zwey und dreyßig Erzbischöffe und Bi-  
 „ schöffe creirte, welche ihre Feinde waren,  
 „ und die durch ihren Rath, durch ihre listigen  
 „ Ränke und durch Anstrengung aller ihrer  
 „ Kräfte den König Karl unterstützt hatten. „  
 Man sehe die Geschichte aller Königreiche nach;  
 sie wird eine Menge so leidiger als zuverlässiger  
 Beispiele von der Art liefern, wie Rom, zum

Nachtheil der Regenten, mit dem von ihm usurpirten Rechte, die Beneficien zu vergeben, gehauset hat.

## 7.

Wir haben gezeigt, daß die Nationen, die Regenten und die Oberhäupter der Katholischen Kirche nach dem Befehl Christi auf das strengste verbunden sind, die geistliche Gewalt in diejenigen Gränzen einzuschränken, welche der Heiland selbst ihr vorgesteckt hat. Dieß ist noch nicht alles. Ich sage, daß ihr eigenes Interesse sie dazu antreiben soll. Diese wichtige Wahrheit wurde durch einen berühmten Schluß der Sorbonne vom 4. November 1682. in ihr helles Licht gesetzt, in welchem Decret diese Gesellschaft die Lehre des Paters Franz Malagola, eines Dominicaners, verdammt, als welcher, unerachtet der berühmten Declaration, so die ganze vorstellende Geistlichkeit der Kirche in Frankreich, die zu Paris canonisch versammelt war, am 19ten März besagten Jahres gegeben hatte, sich erdrechte, in einer dem heiligen Petrus dedicirten Theses zu behaupten, »daß  
» dieser Apostel die unumschränkte Gewalt hätte,  
» im Himmel und auf Erden zu lösen und zu  
» bin-

» blinden, das heißt, daß er die Füße der beiden  
 » Gewalthabenden Mächte besäße. » Omnia li-  
 » gant et soluenti super terram et in coelis;  
 » id est, tenenti apicem vtriusque potestatis.  
 Die Sorbonne verdammt diese Lehre, » als  
 » Neuerung, falsch, irrig, dem Worte Gottes  
 » zuwider, ab Zweckend die Päpstliche Würde  
 » verhasst zu machen, und fähig, ein Schisma  
 » zu erregen, nachtheilig der Gewalt der Köni-  
 » ge, welche von Gott allein abhängt; hinder-  
 » lich der Bekehrung der ungläubigen und  
 » kaiserlichen Könige, die allgemeine Ruhe  
 » störend, abzielend, die Königreiche, die  
 » Staaten und die Republiken über einen  
 » Haufen zu werfen, die Unterthanen von dem  
 » Gehorsam und der Unterwürfigkeit, die ihre  
 » Pflicht sind, abwendig zu machen und unter  
 » ihnen Kotten und Partheyen zu erregen, den  
 » Königen hinterlistig nach dem Leben zu trach-  
 » ten und Empörungen und Aufrühren zu näh-  
 » ren. » (38). Wenn also eine solche Lehre, so  
 wie eine traurige Erfahrung uns nur zu sehr  
 davon überzeugt hat, fähig ist, neue Spal-  
 tungen zu errichten und diejenigen entfernt zu  
 halten, welche bereits schon nicht mehr gemei-  
 ne Sache mit uns machen, wie solches die sehr

gegründete und wahre Antwort des Königs Georg II. beweiset: so ist es klarer, als der helle Tag, daß diese Lehre dem Interesse der Oberhäupter der Kirche nicht beförderlich ist; denn es ist gewiß vortheilhafter, eine eingeschränkte Gewalt zu behalten, als gar keine zu haben. Und wenn eben diese Lehre fähig ist, die allgemeine Ruhe zu stören und die Königreiche, die Staaten und die Republiken u. über einen Haufen zu werfen, wie die Zeitbücher der Ehrl. Welt solches nur allzusehr beweisen; wer kann alsdann zweifeln, daß sie nicht dem Interesse der Nationen und der Könige sehr nachtheilig sey? Aber dieß ist noch nicht alles.

Da Europa wirklich in verschiedene Oberherrschaften zertheilet ist, welche die Religion und die Politik von einander absondern, so ist es augenscheinlich gewiß, daß die Macht ein nothwendiger Vortheil für die Glückseligkeit ein jeder Nation ist. Niemand wird z. B. sich einbilden können, daß die Wohlfahrt der Spanischen Nation auf recht sichern Stützen gegründet wäre, wenn sie nicht im Stande wäre, den Angriffen der Africanischen Fürsten, ihrer angebohrnen Feinde, zu widerstehen. Also ist alles, was die Macht eines Staates

Staates schwächt, wirklich der Glückseligkeit  
 desselbigen zuwieder, aber nichts zerstöret diese  
 Macht mehr, als die Antichristische Lehre der  
 Römischen Canonisten. Vorangesezt z. B.  
 daß die Länder Seiner Preussischen Majestät  
 an Güte, Fruchtbarkeit u. den Ländern des Hau-  
 ses Oesterreich gleich seyen, und daß die Reich-  
 thümer, die Treue, die Tapferkeit der Preussis-  
 schen Unterthanen mit der Anzahl der Unter-  
 thanen des Oesterreichischen Hauses im Gleichge-  
 wichte stehen, so ist es augenscheinlich gewiß,  
 daß dieses Haus, da es sich zur Römischen  
 Gemeinde bekennet, sich um so weniger mäch-  
 tig befinden wird, als der König in Preussen,  
 da die Geistlichen, welche es in seinen Staaten  
 hat, in grösserer Anzahl, reicher und mächti-  
 ger seyn werden; denn wenn sie nach götlichem  
 Rechte gänzlich unabhängig von ihm sind, so  
 tragen sie auch gar nichts zu dessen Macht bey;  
 in Beziehung auf diese Macht ist ihre Existenz  
 in den Staaten besagten Hauses gänzlich null  
 und nichtig. Dies alles ist so mathematisch  
 augenscheinlich wahr, sobald man die Grund-  
 sätze des neuern Päpstlichen Rechtes und die  
 Lehre der Römischen Canonisten und Glossa-  
 toren annimmt. Ich seze noch hinzu, daß die  
 Pro:

Proportion der Oesterreichischen Macht gegen die Preussische Macht, sich weit unter dem, was ich gesagt habe, befinden wird, wie solches jeder mittelmäßige Politiker gestehen muß, wegen der schädlichen Folgen, welche aus der Unabhängigkeit und den Immunitäten dieser grossen Anzahl übermäßig reicher Geistlichen entstehen.

Aber die mindergrossen Summen Geldes, welche, ohne wieder zurückzukommen, aus den Oesterreichischen Staaten für die Kanzlegelöhnen, für die Ehfachen, für die Disbenzen, die Bullen zc. hinausgehen, welchen Schaden verursachen sie nicht der Oesterreichischen Macht, in Verhältniß gegen die Preussische Macht betrachtet? Welchen Nachtheil müssen nicht, bey der Gleichheit in allen übrigen Stücken, die Katholischen Mächte erleiden, in Rücksicht auf diejenigen, welche mit Rom keine Gemeinschaft haben? Heißt das die Religion lieben, wenn man seinen geschwornen Feinden zu seiner eigenen Unterdrückung so viele und so grosse Vortheile verschafft?

Katholische Fürsten, Katholische Nationen, Oberhäupter der Kirche, wo ist euer Privatinteresse? Rom du bereitest deinen Untergang vor, indem du die Macht der Regenten aus  
del

deiner Gemeinde schwächst! Wenn aus Africa ein Mahomet II., der Spanien eroberte, hervorkäme! Rom, lerne aus dem Beispiele des Orientalischen Reiches, worin alsdann deine Gewalt über dieses Königreich bestehen würde. Es ist unnöthig sich länger mit so handgreiflichen Wahrheiten aufzuhalten. Gott wolle, daß die Regenten, die Nationen und die Oberhäupter der Kirche solche recht einsehen und begreifen, und daß wenigstens die Erwägung ihres Privatinteresse sie endlich zu dem Entschlus bringe, eine Lehre, die nur für die Feinde der Religion vortheilhaft ist, zu verdammen und zu verbannen! »Aber, diejenigen, welche  
 » regieren / werden selten von einem noch  
 » entfernten Nutzen, so merklich er auch  
 » seyn mag, gereizt, besonders wenn die  
 » sem zukünftigen Vortheil gegenwärtige  
 » Schwierigkeiten im Wege stehen.»

Es ist wahr, daß in dringenden Nothfällen der Römische Pabst zuweilen den Regenten, die sich wohl um ihn verdient gemacht haben, erlaubte, eine Auflage von den Geistlichen zu ziehen; aber diese Vergünstigungen sind jenen eigennütigen Subsidien ähnlich, welche die mächtigen Fürsten ihren Allirten zu entreichren  
 pfe.

pflegen. Konnte der Kaiser Heinrich wohl hoffen, daß Gregorius VII., Urbanus II., Pascalis II. ihm dergleichen Hülfe verwilligen würden um seine geheiligte Person und das Reich gegen einen mächtigen Gegner, der mit ihm um den Vorzug stritt, und gegen seine beiden sich empörenden Söhne zu vertheidigen? Als Paulus V. den Bannstrahl des Vaticans gegen die Republik Venedig losgeschossen hatte, konnte sich diese wohl mit der Hoffnung schmeicheln, eine Hülfe von dieser Art, so notwendig sie ihr auch seyn mochte, zu erhalten? Konnte wohl der Herzog Cäsar von Este etwas dergleichen von Clemens dem VIII. erwarten, um die unstreitigen Rechte, die er auf Ferrara hatte, zu behaupten? Und das hatte Philipp II. von Paul IV. zu hoffen, um das Königreich Neapel gegen die Türken zu vertheidigen, als welche der Papst zu seiner eigenen Hülfe aufgerufen und ersucht hatte, den Philipp zu bekriegen?

Man kann weder auf den guten Willen, noch auf den patriotischen Eifer derjenigen Geistlichen zählen, welche die Grundsätze des Römischen Hofes annehmen, weil sie ipso facto die Strafe der Excommunication zu befürchten haben

haben würden, wenn sie nur das mindeste zur Unterstützung und zu den Bedürfnissen des Staates beytrügen, ohne die Erlaubniß dazu vom Römischen Pabste erhalten zu haben; dieß schreibt ihnen unter andern Dingen ganz deutlich die Constitution des Bonifacius VIII. Clericis Laicos (de imm. Cleric. c. 3. in. 6.)

Es scheint, als hätte man bey uns alles mit Vorbedacht dazu eingerichtet, unsere Parthey zu Grunde zu richten, und jene der Feinde der Religion triumphiren zu machen. Die Reichthümer, welche in einem Staate im Umlauf sind, vervielfältigen sich, wie das in ein fruchtbares Feld gesäete Sammentorn. (Man sehe die vortrefliche Abhandlung von dem Umlaufe des Geldes und von dem Credit.) Ist es also mit den Reichthümern nicht genug, welche die Katholischen Staaten dem Umlaufe im Lande entziehen, indem sie solche nach Rom schicken? Muß man auch noch die sehr beträchtliche Summe der Reichthümer, welche die Geistlichen besitzen, bey ihnen als in einem Punkte concentrirt erhalten? Also bleiben unsere Reichthümer todt bey uns, da sie sich indessen durch den Umlauf in den Protestantischen Staaten, deren Macht sie vermehren, vervielfältigen; denn die

die Macht der Staaten hängt hauptsächlich von den Reichthümern ab, welche die Thätigkeit und der nachsinnende Fleiß der Unterthanen erzeiget. Noch mehr! » wenn so viele Eigenthumsbesitze ewig in der nemlichen Hand bleiben, wie kann die Bevölkerung zunehmen, welche nicht anders entstehen kann, als aus der Verbesserung der Länder durch die Menge der Eigenthumsbesitze? Was für ein Nutzen ist dabey, sie zu verbessern, und Grundstücke in guten Stand zu bringen, die auf keine Erben kommen, oder für eine fremde Nachkommenschaft zu sähen und zu pflanzen? Wird ein solcher nicht anstatt von seinen Einkünften etwas wegzunehmen, um sein Grundstück in bessern Stand zu setzen, lieber es wagen, sein Grundstück in Verfall gerathen zu lassen, um solche Renten zu vermehren, die für ihn nur Leibrenten sind? » Tableau de l'Europe pag. 110.

Herr Beaufröbre (Introd. gen. à l'étud. de in Polit. Sec. t. 1. §. 38.) bemerkt, daß das Handwerk eines Leinwebers jährlich 1200 Ellen Tuch in einem Katholischen Lande und 1300 in einem Protestantischen liefern kann; die Fenzetage geben den Grund zu diesem Unterschied.

Wenn



seyn werden, als in den Oesterreichischen? Jeder, der nur einige Kenntniß von Haushaltungskunst und Handel besitzt, und weiß, wie sehr das Geld durch den Umlauf vervielfältigt wird, wird eingestehen müssen, daß die Preussischen und alle andere Staaten, wo die nemliche Politik herrscht; nothwendigweise einen erstaunlichen Vorzug vor den Staaten des Hauses Oesterreich haben müssen.

Wenn die Vervielfältigung der Feiertage und das Verbot aller Arbeiten an solchen Tagen zur Ehre Gottes und zur Ehre der Religion beptrüge; wenn die Christen dadurch beser und dem Allmächtigen angenehmer würden, so müßten wir gewislich diejenigen Nationen beklagen, die weniger Feiertage hätten, als wir; aber es verhält sich ganz anders. Die Acten der Criminalgerichte in den Catholischen Staaten, die ich von Amtswegen in vielen Ländern zu Rathe ziehen mußte, und eine ununterbrochene Erfahrung haben mich überzeugt, daß die Feiertage diejenigen Tage sind, an welchen man, ohne Vergleich, mehr Zank, Todtschlag, Unzucht, Ehebruch, Säuseren und alle Unordnungen sieht, welche die Göttliche Majestät beleidigen, die Religion entehren

ren und die Ruhe der Gesellschaft stören. Aber, da es nun doch also ist, warum vermindert man die Anzahl der Feiertage nicht, warum erlaubt man nicht nach dem Beyspiel der ersten Kirche, daß man sich die Feiertage zur Arbeit zu Nuße mache?

Die Kirche Christi hielt in den ersten Jahrhunderten den Sonntag für einen heiligen Versöhnungstag; sie feierte ihn durch die allgemeine öffentliche Zulassung zu dem Tische des Herrn. Aber obgleich die Kirchenzucht damals in ihrer größten Reinigkeit war, so durften doch die Gläubigen nach geendigtem Gottesdienste, ohne eine Sünde zu begehen, ihre Arbeiten verrichten. Erst im Jahr 321. ließ Constantin seine Verordnung (*Omnes iudices Cod. lib. 3. de feriis tit. 13.*) ergehen, vermöge deren er befahl, daß an diesem Tage alle Arbeit in den Städten aufhören sollte, und er ließ nur allein den Einwohnern auf dem Lande alle Freyheit, diesen Tag zum Feldbau zu verwenden. Eusebius (*de vit. Constant. l. 4. cap. 18.*) und Sozomenes (*l. 1. c. 8.*) melden von diesem Gesäße.

Nach und nach verbielfältigten sich die Feiertage und die Christen ließen sie zum Theil in

dem Aufhören der Arbeit bestehen. Nichts gehörte mehr in das Fach des Priesterstandes, als das, was die erste Kirche durch das Wort: Feiertage verstund; aber der Begriff, den man sich davon machte, war seit Constantin und andern Kaisern weiter ausgedehnt geworden; die Geistlichkeit masste sich nach und nach das ausschließende Recht an, auch alles zu reguliren, was das Unterbrechen der Arbeit betraf, obgleich solches mit der Beschaffenheit der Feiertage keinen Zusammenhang hatte. Daher kam das Breve Benedicts XIV. vom 1. May 1755. welches den Modenesern erlaubte, an gewissen Feiertagen im Jahre zu arbeiten.

Wenn ich bedenke, daß auf der einen Seite unsere Moralisten jeden Bauer, welcher an einem Feiertage sich unterstehen würde, einige Stunden dazu zu verwenden, die Erde zu graben, sie zu pflügen, und die Weinreben zu beschneiden. (*fodere terram, arare, amputare vites*; Bonac compend. art. *Festum*) zum ewigen Feuer verdammen und daß sie auf der andern Seite behaupten, es sey keine Sünde, zu jagen, zu spielen / zu schreiben / wenn es auch sogar aus Absicht eines Gewinns geschähe, (*etiamsi haec fiant ob lucrum*) so rufe ich

ich aus: Selig sind diejenigen / welche verstehen. Beati qui intelligunt!

Ich sehe unter die Glaubensartikel die Vortrefflichkeit des ledigen Standes, welcher der Bevölkerung so nachtheilig ist. Aber nichts desto weniger ist es augenscheinlich gewiss, daß die Ehre der Religion und die politische Wohlfahrt der Römischen Gemeinde erfordern würden, daß man mit der äussersten Wachsamkeit darauf aufmerksamte, daß keiner auf eine unwiederbringliche Art diesen heiligen Stand annähme, wenn er nicht wahrhaft durch eine ganz besondere göttliche Gnade dazu berufen wäre. Usbann könnte Rom, ohne die Väter, noch die Ehemänner zu erschrecken, jene Menge unwürdiger Klöster zuschließen, über welche die Religion und die Politik seufzen.

Eine Gesellschaft, in welcher man mehr Streitigkeiten, Empörungen, Anarchien, mit einem Worte, zügellose Unordnungen findet, muß angesehen werden, als habe sie weniger Stärke und Bistandskraft, als eine Gesellschaft, in welcher man deren weniger findet. Nun haben die Katholischen Gesellschaften ausser den Gefahren! die sie mit allen andern gemein haben, noch die gefährlichen Wirkungen

kungen der Grundsätze und der Lehre des Römischen Hofes zu befürchten, welche die Verunreinigung, die Sorbonne und die ganze Gallicanische Kirche eine aufrührerische Lehre nennet, die fähig ist, Empörungen zu erregen und die Thronen umzustürzen. Der Pater Bernhard von Monte Pulciano, der Pater Jacob Element, Salcedo, Girard, Ravallac, diese mörderischen Kreuzzüge, zu welchen der Römische Hof durch sein dringendes Antreiben, so mit vollkommenem Ablauf begleitet und so oft in Drohungen und in schwere Strafen, die Kriege der Ligue ic. verändert ward, die Christen verleitet; alles dieses bestätigt die schrecklichen Wahrheiten, die ich so eben vorgelesen habe, nur allzusehr.

Die Mächte, welche nicht zur Römischen Gemeinde gehören, können alle die Mittel benutzen, welche ihnen eine gesunde Politik an solche zu stillen; aber die Katholischen Mächte haben nur ein Mittel, wenn es um Geistliche zu giebt, um den Empörungen vorzubeugen und thun ist, welche nach den Grundsätzen des Römischen Hofes iure divino von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit sind. Dieses Mittel besteht darinn, das schwache und furchtsame Be-  
trae.

fragen der Maltheserritter nachzuahmen, welche demüthig ihre Zuflucht zu Pius VI. nahmen, um den rebellischen Anfällen ihrer Geistlichen Einhalt zu thun. Man sehe den Brief dieses Pabstes an den Großmeister des Ordens d. d. 2. Julii 1777. und das Breve vom 25. Junii besagten Jahrs.

Johann Konluc, Bischoff von Valence, pflegte, wenn er von den Religionskriegen in Frankreich sprach, zu sagen: »Es wäre eine große Thorheit / Paris brennen zu sehen und das Wasser aus dem Tiberflusse abzuwarten, um die Brunst zu löschen / da man doch die Seine ganz nah hätte.«

Der manchfaltige Schaden der Katholischen Staaten, in Vergleich gegen die Unkatholischen ist, vermög der Constitutionen von Rom, so groß und so häufig, daß, wenn diese Constitutionen genau beobachtet würden, wir gegenwärtig wie die Hebräer wären, ohne Regierung und ohne König, hin und her unter den andern Nationen zerstreut. Man bedenke dieß wohl, denn ich sage zuverlässig die Wahrheit:

Ich halte es für einen Glaubensartikel, daß die Katholische Religion sich in der Welt bis an das Ende der Zeiten erhalten werde; aber ich

Halte es auch für eine augenscheinlich gewisse mathematische Wahrheit, daß, wenn die Katholische Religion immer unter ihren Anhängern Könige und Königreiche zählen soll, von zwey Dingen eins seyn müsse; entweder muß die göttliche Allmacht die Irrthümer der Lehre von Rom zerstreuen, und zwar in einer von aller Ewigkeit her dazu bestimmten Zeit; oder sie muß für die Vertheidigung der Katholischen Staaten Wunder thun. Denn, natürlicherweise zu reden, ist er unmöglich, daß sie nicht mit der Länge der Zeit unter den Bemühungen ihrer Todfeinde erliegen, wenn die Sachen fortfahren, so zu gehen, wie sie gegenwärtig gehen. Die Erfahrung stimmt hieran mit der Vernunft vollkommen überein.

Wenn also die Fürsten, welche nicht zu der Römischen Gemeinde gehören, ihr Interesse recht verstehen, so werden sie all ihr möglichstes thun, um die Katholischen Staaten in den Grundsätzen des Römischen Hofes zu unterhalten; und jemehr es ihnen gelingen wird, das Ansehen und die Beobachtung derselben beyzuhalten, desto stolzer und froher können sie über den glücklichen Erfolg ihrer Politik seyn.

Zum

Zum Glücke ist die Lehre der Römischen Canonisten niemals in irgend einem Katholischen Staate gänzlich angenommen noch befolgt worden; dieß haben wir bereits angemerkt. Ein aufmerkfamer Beobachter wird sehr leicht die Länder, wo sie am meisten eingeführt und befolgt wird, von denjenigen unterscheiden, wo sie nicht in so großem Credit, wenn man die Bevölkerung, die Macht, den Ueberfluß, die Einsichten, die Unterwürfigkeit verschiedener Königreiche und Fürstenthümer der Römischen Gemeinde, mit ihrem Umfang, der natürlichen Fruchtbarkeit ihres Erdbodens, und der Eigenschaft ihrer Weltgegenb in Vergleichung setzt. Ist es notwendig zu sagen, daß ich, indem ich eins der größten Hindernisse gegen die Glückseligkeit der Länder und Reiche anzeige, deswegen sie nicht alle haben anzeigen wollen?

Ich wage es hier, alle Völker, alle Könige, alle Oberhäupter der Römischen Gemeinde zu fragen: verbinden die Breven, die Bullen, die Rescripte, die Constitutionen der Päbste der Bischöffe, der Synoden, in weltlichen Materien, mit gutem Gewissen vor Gott oder nicht? Wenn man mir Nein antwortet, so sind wir vollkommen einig: aber warum sollen wir uns

H 5

dann

dann ein Gewissen daraus machen, sie gänzlich zu verwerfen? Antwortet man mir Ja, so werde ich sagen: Wie könntet ihr, Katholische Regenten und Nationen, vor Gott euch rechtfertigen, wenn ihr euch weigert, diese Constitutionen ganz und ohne Vorbehalt anzunehmen? Hieraus ziehe ich den Schluß: unter so vielen Katholischen Nationen hat also Christus keine, die es wirklich ist, weil es ganz und gar keine giebt, da die geistlichen Constitutionen, von welchen ich geredet habe, alle völlig und gänzlich angenommen und befolgt würden, obgleich diese Nationen nicht wahrhaft Katholisch seyn können, ohne sich allem demjenigen zu unterwerfen, was Christus ihnen zu verehren und zu bekennen befohlen hat. Die Gallicanische Kirche wird also erzkezerisch seyn, weil sie sich nicht damit begnügt, sich den Römischen Ansprüchen durch Thathandlungen zu widersetzen, sondern auch feyerliche Protestationen und feyerliche Declarationen entgegen gesetzt hat, auch so weit gegangen ist, sie für dem göttlichen Worte zuwieder und für sähig erklärt haben, die leidigsten Wirkungen hervorzubringen. Man bemerke noch, daß in diesem Falle der Pabst selbst erzkezerisch wäre.

wäre, weil er sich mit der Gallicanischen Kirche einläßt und dem Monarchen Frankreichs den Titel: der Allerchristlichste, giebt.

Rom selbst lehret uns, wie hoch wir die obigen und andere ähnlichen Bullen zu schätzen haben. Man pflegte jährlich zu Rom mit großer Feyerlichkeit die Bulle In coena Domini zu publiciren, dieses Werk so vieler Päbste, die leidige Folge jener Decretalen und der zahlreichen apocryphischen Schriften, durch welche die Gedanken, die man von der oberherrschenden Macht und von der geistlichen Gewalt haben mußte, so sonderbar verwirrt waren, zu jenen Zeiten, da die Unwissenheit, der Verfall der Zucht und die blutigen Kriege, die von einem Lande zum andern geführt wurden, Europa in eine Barbarey verwandelt hatten. Wir wollen den P. Cabassutius anhören. Dieser Presbyter Oratorii, der in Erhöhung und Behauptung der Gewalt des Pabstes so eifrig war, als Baronius, drückt sich also aus: »Die  
 » Schriftsteller gestehen, daß es verschiedene  
 » Provinzen giebt, wo die Reservaten und die  
 » Censuren der Bulle In coena Domini nicht  
 » angenommen und nicht verbindend sind. Einer  
 » der vornehmsten unter ihnen ist Bonaccina, ein  
 » von

» von dem Römischen Hofe, wo er mehrere Jah-  
 » re lang das Amt eines Apostolischen Referen-  
 » ten versah, in welchem Amte er auch starb,  
 » sehr approbirter Schriftsteller. Nach ihm  
 » müssen wir den Figliucci zählen, welcher meh-  
 » rere Jahre lang den Lehrstuhl der Moraltheo-  
 » logie zu Rom besetzte, wo er alle seine Bücher  
 » drucken ließ. Diese beiden Schriftsteller und  
 » verschiedene andere lehren, daß, weder der  
 » König in Spanien, noch die Republik Ge-  
 » nua der durch besagte Bulle ausgesprochenen  
 » Excommunication unterworfen seyen, eben  
 » so wenig, als der Vicekönig, die Statthal-  
 » ter und Beamten, welche im Namen dieses  
 » Königs die Inseln Sicilien und Sardinien,  
 » oder die Insel Corsica im Namen der Repu-  
 » blik regieren, obgleich diese drey Inseln mit  
 » einer oberherrschafftlichen Macht und unab-  
 » hängig vom Pabste beherrscht werden, und  
 » die besagte Bulle (Art. 72.) das Anathema  
 » gegen alle diejenigen losdonnert, welche diese  
 » Inseln besetzen oder behalten werden. Es  
 » scheint sogar, daß der Pabst, vor welchem  
 » diese Bulle alle Jahre öffentlich vorgelesen  
 » wird, keine Rücksicht auf die darinn enthal-  
 » tene Excommunication nehme, da diejenigen,  
 » welche,

» welche , wie allgemein bekannt ist , besagte  
 » Inseln behalten , von ihm in Rom selbst zu  
 » allen Sacramenten ; zu allen Privilegien und  
 » zu allen Gnaden der Kirche zugelassen werden ,  
 » ohne daß er die mindeste Aeußerung einer Reue ,  
 » noch irgend eine vorläufige Rückgabe der Sa-  
 » che , sogar zu derjenigen Zeit fodert , da sie  
 » die besteste Standhaftigkeit bezeigen , dasjenige  
 » ge , was sie besitzen , behalten zu wollen .  
 » Diese Bulle verbindet eben so wenig die Deut-  
 » schen , als welche sie niemals angenommen  
 » haben , wie solches unter andern Becanus  
 » tract. de leg. human. quaest. 8. bezeugt .  
 » Bassäus und andere sagen das nemliche von  
 » den Niederländern und fast alle Französische  
 » Canonisten und Rechtsgelehrte sagen eben das  
 » von dem Königreich Frankreich . » ( Caballu-  
 » tius *Iur. Can. theor. , et prax. lib. 5. cap. 15.* )  
 (39) Man sieht also , daß Rom nicht viel  
 aus seinen Bullen macht , sogar nicht einmal  
 aus denjenigen , welche es jährlich mit großem  
 Gepränge und mitten unter den verehrungs-  
 würdigsten Geheimnissen unserer heiligen Reli-  
 gion publiciren läßt , wie es solches mit der  
 Bulle *In coena Domini* that . Indessen sieht  
 man ( wer sollte dieß wohl glauben ? ) in dem  
 Sta-

Statutenbuche, nach welchem der ganze Orden des heiligen Dominicus regiert wird, so zu Elisabeth im Jahr 1618. und in einem daselbst gehaltenen Kapitel publiciret, auch zu verschiedenenmalen in Rom gedruckt worden ist, ein diesen Ordensgeistlichen gethanes Verbot, von den in dieser Bulle ausgedrückten Fällen nicht zu absolviren, obgleich diese Bulle in gewissen Ländern nicht angenommen wäre; es wird im Gegentheile vielmehr befohlen, solche zweymal jährlich in den Klöstern zu publiciren und sie in den Sacristeyen angeschlagen zu halten; und die Beichtväter sollen derselbigen nachkommen, bey Strafe, der Gewalt, Beicht zu hören, beraubt zu werden. (Dist. 2. Cap. 12.)

Sehen denn etwa die Dominicaner alle Fürsten und alle Obrigkeiten der Katholischen Welt für lauter Bösewichte und Verbannte an, die des ewigen Feuers würdig sind?

Es wird vielleicht nicht unnütz seyn, hier bey Gelegenheit einen Begriff von der Bulle: In coena Domini zu geben, über welche ein schätzbare Schriftsteller gründliche und überzeugende Anmerkungen in seinen zu Venedig im Jahre 1769. gedruckten Betrachtungen gemacht hat. Ich werde mich, der Ausdrücke der Hochansehnlichen

lichen außerordentlichen Deputation ad pias  
 causas bedienen, welche am 6. März 1769. dem  
 Senat zu Venedig von dieser Bulle Rechenschaft  
 gab, und richtige und weise Anmerkungen hin-  
 zufügte, welche in die Sammlung der Acten-  
 stücke der Königlichen Jurisdiction t. 3. einge-  
 gerückt worden sind. Diese eifrigen Richter drü-  
 cken sich also aus: »Indem wir noch die Haupt-  
 » gegenstände der Bulle In coena Domini in  
 » Erwägung ziehen, sehen wir darinn augen-  
 » scheinlich alles dasjenige zusammengestellt,  
 » was auf eine frevelhafte Weise alle die unge-  
 » reimtesten Unternehmungen und Ansprüche des  
 » Römischen Hofes behaupten und erweitern  
 » kann. Wenn man dasjenige glaubt, was im  
 » Anfange dieser Bulle gesagt wird, so hat sie zum  
 » Endzweck, den Glauben zu erhalten, und die  
 » Gerechtigkeit und den Frieden überall zu hand-  
 » haben; aber in der That ist sie nichts anders  
 » als eine Kriegserklärung und ein Angriff, so  
 » zur Absicht hat, alle bürgerliche Gewalt, ob-  
 » gleich solche von Gott eingesetzt ist, zu zerstö-  
 » ren; indem sie die Sachen der Erde mit den  
 » Sachen des Himmels untereinander vermischt.  
 » Diese Bulle hat den Samen zu einem ewigen  
 » Streit zwischen dem Priesterstande und der  
 » ober-

» oberherrschaflichen Gewalt gelegt. Wenn  
 » man den in dieser Bulle enthaltenen Lehren  
 » und Vorschriften welche die hiezig eifrigen  
 » Canonisten und Casuisten übermäßig zu er-  
 » weitern suchen; freyen Lauf liesse, so wurde  
 » die Oberherrschaft aller Fürsten, so wie das  
 » Vorrecht der öcumenischen Kirchenversamm-  
 » lungen und die Gewalt der Bischöffe bald zer-  
 » nichtet seyn; denn da die wichtigsten Beschäf-  
 » ten vor den Pabst gebracht würden so wäre  
 » er zugleich Pabst und einziger Beherrscher der  
 » ganzen Welt; weil seine Censuren und Stra-  
 » fen sich auf alle Personen, so gar bis auf die-  
 » jenigen erstrecken würden, welche die höchsten  
 » Würden besitzen; sie würden sich auf alle Ge-  
 » schäften beziehen, so wenig solche auch Bezie-  
 » hung auf den Priesterstand haben möchten. »  
 Die Anmerkungen, In welchen ich so eben  
 einen Auszug geliefert habe, verdienen, ganz  
 gelesen zu werden, so wie auch alle die andern  
 Schriften, welche von den verehrungswürdi-  
 gen Mitgliedern dieser weisen und einsichtsvol-  
 len Regierung herausgegeben worden sind.

Hier will ich mein Pro Memoria endi-  
 gen. Es ist unndthig, alles zu sagen, wenn  
 man genug gesagt hat; und wenn jemand nö-  
 thig

thig hat, daß man ihm alles sage, so ist eben  
deswegen unnöthig, ihm etwas zu sagen.

Fürsten der Römischen Gemeinde! ihr habt  
gesehen, was Christus befohlen hat, und die  
Usurpationen des Römischen Hofes. Wenn  
dieses Rom euch heute zu Tage minder stolz zu  
seyn scheint, so laßt euch dadurch nicht irre  
machen. Sehet die Ursache davon in dem  
glücklichen ungeschickten Zufalle, vielleicht in der  
Nothwendigkeit, welche euch fast alle zusammen  
und einmüthig dazu angetrieben hat, euer  
unstreitigen Rechte der Oberherrschaft als euer  
Eigenthum zurückzufordern und euch derselbigent  
wieder anzumessen. Aber Rom hat seine Den-  
kungsart nicht geändert, und, um euch solches  
zu beweisen, erwartet es nur eine günstige Ge-  
legenheit. Wie! hat nicht der Vater Mamaschi,  
der noch lebt, öffentlich behauptet, daß  
die Besitzungen der Geistlichen zu der Anzahl  
derjenigen Dinge gehören, über welche der Fürst  
gar kein Recht hat? Und dieser gute Mönch  
(bedenket dieß wohl, Katholische Regenten,  
erkläret nicht nur diese Besitzungen für Güter  
der Kirche, die iure diuino von allen Auslagen,  
mit welchen ihr sie etwa belegen möchtet, voll-  
kommen frey sind, sondern er schilt auch noch  
jeden

jeden einen Irlehrer, der das Gegentheil glaubt, und er behauptet, daß die Geistlichen in ihrem Gewissen verbunden seyen, sich euch zu widersetzen, wenn ihr euch unterstündet, ihre Besitzungen irgend einer Auflage, oder Abgabe zu unterwerfen, oder von den unermesslichen Reichthümern, die sie sich angemast haben, einen Theil abzunehmen, oder zu verhindern, daß sie sich in Zukunft keine Schätze mehr sammeln können. (Ius liberum t. 3. lib. 2. pag. 63. 382. etc.) Habt ihr es wohl verstanden? Und wißt ihr, was für Namen dieser Mönch den Vertheidigern eurer Rechte beylegt? Sie mögen auch seyn, wer sie wollen, Bischöffe, Erzbischöffe, Priester, Obrigkeiten, u. so nennt er sie Frevler / Unverschämte / elende Schmierer / Anstifter listiger Räncke / Arnaudisten / Sufiten / Occamisten / Beguinen / ärger als die Protestanten / Priester der Natur und falsche Politiker; von dem Anfang bis an das Ende seines Werks überhäuft er sie mit groben Schimpfworten, ohne die mindeste Ehrfurcht gegen eure geheiligten Personen. Der Verfasser ist sehr gut geschrieben zu Rom, wo sein Werk im Jahre 1769. gedruckt worden ist, und wo man nicht für  
dien

dienlich erachtet hat, die Gründe des berühm-  
 ten Verfassers des freyen Rechts der Regens-  
 ten über die in dem Staate befindlichen  
 weltlichen Güter anzuhören. (Man sehe die  
 Sammlung der Actenstücke der Königlichen Jus-  
 risdiction t. 12. p. 191.) Und was hat nicht  
 noch erst vor dem Jahre 1777. der Domini-  
 caner Pater Almcabon, ein anderer Dominica-  
 nermönch, in seiner siegenden Wahrheit  
 drucken lassen! Wie heftig sind die Mönche die-  
 ses Ordens alle gegen das Reich aufgebracht!  
 Quis mihi det, antequam moriar, videre ec-  
 clesiam Dei, sicut diebus antiquis: quando  
 apostoli laxabant retia in capturam, non in  
 capturam argenti & auri, sed animarum?  
 (Bernhardus ep. 237. und 1. ad Eugen.)  
 Wenn wird man die Mönche aufs neue wieder  
 mit den heiligen Philipp von Meri ausrufen  
 hören: Eure Güter sind es nicht, die wir su-  
 chen / sondern ihr selbst!

Was wollen wir noch mehr sagen? Rom  
 vergaß (vielleicht auf besondere Zulassung Got-  
 tes) mit welchen mächtigen Fürsten der junge  
 Herzog von Parma in so genauer Verbindung  
 stand; suchte es nicht vor wenig Jahren einen  
 Streich seiner alten Politik auszuführen? Sah

man nicht im Jahre 1768. aus der Druckerey der Apostolischen Kammer die Presse verlassen: Briefe in Form eines Breve, durch welche gewisse in den Herzogthümern Parma und Piacenza ergangene Edicte aufgehoben und für null und nichtig erklärt werden: *Litterae in forma Brevis, quibus abrogantur et cassantur, ac nulla et irrita declarantur nonnulla Edicta in Ducatu Parmensi & Placentino edita etc.* Man sehe die vorthefflichen Anmerkungen über die Schrift, so den Titel führet: *Litterae in forma Brevis etc.* Es ist wahr, daß die Hand, welche den Streich geführt hatte, solchen schrecklich fühlte; aber der Versuch beweiset, wie sehr Rom immer auf seinen alten Ausprüchen beharret. Wenn der Regent von Parma sich ohne Unterstützung befunden hätte, oder, (welches noch mehr zu befürchten war) wenn irgend ein mächtiger Racheiferer das Feuer geschürt hätte, vielleicht würde alsdenn die Politik den Sieg davon getragen haben. Wir haben bereits gesehen, daß das Christliche Volk noch gegenwärtig im Irrthume steckt; es hält eine Atrichristische und dem Worte Gottes schnurstrack entgegen gesetzte Lehre für eine fromme und

und vielleicht für die einzige Christliche Lehre.  
 Katholische Fürsten! bedenket es wohl; ihr  
 werdet nicht immer einig bleiben. Nichts ist  
 schwerer, als den Menschen die vorgeblich heil-  
 ligen, aber irrigen Grundsätze benehmen, die  
 sie mit der Milch eingesogen haben und welche  
 die Erziehung in ihnen verstärkt.

L'instruction fait tout, & la main de nos  
 peres

Grave en nos foibles coeurs ces premiers  
 caracteres,

Que l'exemple & le tems nous viennent  
 retracer,

Et que peut-être en nous Dieu seul peut  
 effacer.

Fürsten! laßt euch das Beyspiel der  
 vergangenen Zeit die Augen in Ansehung der  
 Zukunft öfnen; für euer Bestes, für euer  
 Leben, für die Wohlfarth und für die Stä-  
 cherheit eurer Staaten. Verlieret nie aus  
 dem Gesichte die schrecklichen Wirkungen jener  
 ungeheuren Lehre, „welche (sagt der Groß-  
 „ Seneschall von Forcalquier) die Päbste mit  
 „ den Kaisern und Königen entzweyete hat,

„ welche machte; daß die Bischöffe unter  
 „ einander uneins wurden, welche die Völk  
 „ fer gegen einander zu bewaffnen wußte,  
 „ und welche Ströme von Blut unter den  
 „ Katholischen vergießen machte. Dem  
 „ Pabste die Weltliche Macht der Fürsten  
 „ unterwerfen, dieß hieß, solche Grund  
 „ sätze annehmen/ die zu allen Zeiten den  
 „ rechtschaffenen Leuten ärgerlich gewesen  
 „ sind und die immer denjenigen ärgerlich  
 „ seyn werden/ welche die Religion kennen  
 „ und lieben; Grundsätze, welche die Bro  
 „ ne der Kaiser und der Könige und die  
 „ päbstliche Krone umgestürzt haben;  
 „ Grundsätze/ welche die Staaten und die  
 „ Kirche in Feuer und Flammen gesetzt/ und  
 „ (um nur bey dem Königreiche/ in wels  
 „ chem wir leben/ zu bleiben) den innerlis  
 „ chen Krieg (*la ligue*) gestiftet; welche  
 „ zween unserer Könige das Leben gekos  
 „ tet haben und welche unserm Monarchen  
 „ sein ruhmvolles Erbtheil geraubt haben  
 „ würden/ wenn Gott nicht die Waffen  
 „ Heinrichs des Großen gesegnet hätte.  
 „ Dieß heißt/ um es mit einem Worte zu  
 „ sagen

» sagen/ Feinde Gottes und der Menschen  
 » seyn. Bis auf achtzehn Päbste haben  
 » seit Gregorius VII. es unternommen/  
 » die Könige abzusetzen, und man zählt  
 » bis auf sechszehn oder siebenzehn Könige  
 » oder Kaiser, welche die Päbste aus dem  
 » Besitze ihrer Staaten haben vertreiben  
 » wollen. Fünf unserer Könige/ Philipp  
 » I., Philipp der Schöne/ Ludwig XII.  
 » Heinrich III. und Heinrich IV. sind unter  
 » dieser Anzahl. Ach! daß die Katholischen  
 » sich nur nicht einbilden/ daß die Fürsten,  
 » wenn sie getreu und vest bey dem Glau-  
 » ben bleiben, nichts von dem Römischen  
 » Hofe zu befürchten hätten. Unsere Kö-  
 » nige Philipp I., Philipp der Schöne/  
 » Ludwig XII., Heinrich III. waren sie  
 » Ketzer: War der von dem Gregorius  
 » VII. abgesetzte Kayser Heinrich IV. ein  
 » Ketzer: Waren Heinrich V. und Fries-  
 » drich II. vom Glauben abgefallen: »

» Die Völker, alle Nationen, alle Men-  
 » schen sind gegen dieses Betragen des Röm-  
 » ischen Hofes aufgebracht. Wenn einis-

» ge Italiäner, als Unterthanen des Paba  
 » stes eine andere Sprache führen, so ges  
 » schieht solches, weil der Pabst weltlicher  
 » Regent der Staaten der Kirche ist; sie  
 » gehorchen ihrem Könige, sie beugen sich  
 » unter das Gefäß des Staates; niemand  
 » würde sich in diesem Lande unterstehen  
 » dürfen, zu sagen, der Pabst sey nicht un-  
 » fehlbar, und er habe die Macht nicht,  
 » die Könige abzusetzen. Wenn Geistliche  
 » diese sonderbare Meynung behaupten,  
 » so geschieht es entweder aus dem nemlis  
 » chen Grunde, oder aber weil der Pabst  
 » Pfründen und andere Gnaden austheils  
 » let. Wenn endlich die Umstände, in wels  
 » chen sich die andern Menschen befinden,  
 » zuweilen das Zeugniß der Wahrheit zus  
 » rückhalten, so steckt diese doch nichts desto  
 » weniger im Grund ihrer Herzen. Sie  
 » zeigt sich ihrem Geiste nicht in minderm  
 » Glanze; sie offenbaret sich nicht weni  
 » ger in den Gelegenheiten, wo sie sich  
 » frey zeigen kan. » Science du Gouvern.  
 t. 7. chap. 5. sect. §. 32. 33.

====

Ewiger und allmächtiger Gott! o! vertilge doch mitten unter deinem Volke bis auf den Gedanken einer Antichristlichen Unisersalmarchie, auf welche die Oberhäupter deiner Kirche Anspruch machen! Laß deine Barmherzigkeit gerührt werden durch die Unglücksfälle, welche diese tolle Meynung verursacht hat und noch verursachen wird, wenn du uns nicht würdigst, denselbigen durch deine Allmacht vorzuheugen!

~~~~~



## Noten.

(1) Seite 6. Da er das Oberhaupt der Kirche ist, so ist er es auch auser weltlichen Regierung. . . Die Meinung ist, daß keine Gesetze oder Statuten irgend eines Kaisers, oder Königs oder andern Potentaten Kraft und Gewalt haben, als nur in soweit der Pabst sie bestätiget oder gebilliget hat. . . Als Hirt der ganzen Kirche, als Fürst der Kirche und der Welt, hat er die Fülle der Gewalt; er ist der allgemeine Statthalter Christi, und, um alles mit einem Worte zu sagen, er ist Gott auf Erden. Pater Cyprianus Benetti in seinem Buche de prima orbis sede.

(2) S. 13. Man giebt den Apostolischen Segen und man ertheilt die Vergebung der Sünden und einen vollkommenen Ablass denjenigen, welche sich mit den Waffen oder auf eine andere Art dem Kaiser oder andern Fürsten widersetzen, und denjenigen, welche der Kirche von Rom zur Wiedererhaltung besagter Orte Hülfe oder Beystand geleistet haben werden. Muratori Antiq. Est. part. 2. cap. 14.

(3) S. 16. Weil der Herr euch die Gewalt gegeben, und weil der Allerhöchste euch die Macht verliehen hat, so wird er eure Werke untersuchen und eure Gedanken prüfen.

Weil ihr, da ihr keine Diener seyd, nicht nach dem Recht geurtheilt habt und nicht bey dem Gesetze der Gerechtigkeit geblieben seyd, und nicht wandeltest nach dem Willen Gottes.

Seine schrecklichen Gerichte werden bald über euch herkommen; denn man wird eine sehr schwere Verdammung gegen diejenigen aussprechen, welche herrschen. Buch der Weisheit VI. 456.

(4) S. 20.

(4) S. 20. Die andern Apostel waren nicht weniger, als Petrus; sie hatten einen gleichen Antheil an der Ehre und an der Gewalt. Der heilige Cyprianus de vnit. Ecclesiae.

(a) Um den Text des heiligen Cyprianus besser und vollkommener zu verstehen / ist es gut / ihn hier ganz auszuschreiben. Der Herr spricht also zu dem Petrus : ich sage dir , daß du Petrus bist , und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen , und die Hölle soll sie nicht überwältigen , ich will dir die Schlüssel des Himmereichs geben , und was du auf Erden gebunden haben wirst , das soll auch im Himmel gebunden seyn ; und was du auf Erden geldset haben wirst , das soll auch im Himmel geldset seyn ; und nach seiner Auferstehung sagte er noch zum nemlichen Petrus : Weide meine Schaafe. Er baute seine Kirche auf einen einzigen Grund , und , ob er gleich allen Aposteln die nemliche Gewalt verleiht und zu ihnen sagt : So wie der Vater mich gesandt hat , so sende ich euch auch ; nehmet hin den heiligen Geist ; wenn ihr jemand die Sünden vergebet , so sollen sie ihm vergeben seyn ; wenn ihr sie behaltet , so sollen sie behalten seyn. Indessen sezet er , um die Einigkeit offenbar zu zeigen , den Ursprung davon in einem einzigen. Die andern Apostel waren nicht weniger , als Petrus ; sie hatten einen gleichen Antheil an der Ehre und an der Macht ; aber er fängt mit einem einzigen an , um die Einigkeit der Kirche zu zeigen. Dieß ist diese Kirche , deren Einigkeit der Heilige Geist durch die Einigkeit der Person des Herrn zeigt , indem er in dem Hohenliede sagt : sie ist die einzige ihrer Mutter , die Geliebte der , die sie geboren hat ; de vnit. Eccl.

In der Ausgabe des Pamelius steht gleich nach diesen Worten : sed exordium ab vnitate proficiscitur ; man setzt hinzu & primatus Petro datur , und weiter , vt vna Ecclesia , Ueßt man & Cathedra vna monstratur. In der That ließt man diese Zusätze nicht in den besten und richtigsten Manuscripten ; es scheint

figar, daß die Folge des Textes solche ausschliesse. Deswegen wünschte ich, daß sie nicht von einer fremden Hand, sondern von dem heiligen Cyprianus selbst wären. In diesem Falle würde uns dieser grosse Lehrer der Kirche in wenig Zeilen alles darstellen, was diesen wichtigen Punkt betrifft. Uebrigens benimmt man, indem man den Oberhäuptern der Kirche die weltliche Macht, welche die Religion ihnen verleiht, verleiht, dem Bischoffe von Rom den Vorzug eines Primas nicht, der ihm gehört; denn die Einigkeit des Stuhls ist wirklich existierend, so wie es auch allerdings wahr ist, was der nemliche heilige Cyprianus an der angeführten Stelle sagt, daß nemlich nur ein Bischum ist / von welchem jeder in *solidum* einen Theil besitzt.

(5) S. 21. Wir wissen, daß Christus dem Petrus nicht mehr Gewalt verliehen hat, als den andern Aposteln; denn er hat ihm nichts gesagt, das er nicht auch den andern gesagt hätte; eben so wie zu dem Petrus gesagt worden ist: Alles / was du binden wirst / &c. ist dieß nicht auch zu den andern gesagt worden: Alles / was ihr binden werden &c. Und obgleich zu dem Petrus gesagt worden ist: Du bist Petrus / und auf diesen Felsen &c. so verstehen wir doch durch das Wort: Felsen, Christus, den Petrus bekannte. Nur wenn man durch das Wort: Felsen den Grundstein der Kirche verstehen soll: so muß man nach dem heiligen Hieronymus, alle zwölf Apostel als lauter Felsen ansehen; denn niemand zweifelt daran, daß die Apostel nicht durch die zwölf Grundsteine, wovon in dem 21sten Kapitel der Offenbarung Johannis die Rede ist, angedeutet worden seien; deswegen sagen wir mit Recht, daß alle Apostel die nemliche Gewalt gehabt haben, wie Petrus. Cardin. de Cusa Conc. Cath. lib. 2. cap. 13.

(6) S. 22. Denn die Gefäße haben uns gar keine Macht gegeben, die Uebertreter zu strafen; und wenn sie uns solche gegeben hätten, so würden wir gar keine Gelegenheit haben, sie auszuüben, weil

weil Christus die ewige Krone nur denjenigen verheißt  
 fen hat, welche sich freiwillig von der Sünde enthalten.  
 S. Ioh. Chrysostom. de sacerdot. lib. 2.

(7) S. 26. Pilatus hat also die Macht, Christum  
 zu richten, nicht usurpirt und in diesem Stücke hat er  
 die Schranken seiner Gerichtsbarkeit nicht überschritten,  
 ob er gleich darinn gesündigt hat, daß er einen Unschul-  
 digen ungerechter Weise verdammt, da er selbst sagte:  
 ich finde keine Schuld an ihm. Card. Gaet. in 2.  
 quaest. 67. art. 1.

(8) S. 29. Petrus hat gegeben, was er hatte,  
 das heißt, die Sorge der Aufsicht über die Kirchen.  
 Ist dieß die Herrschaft? Man höre ihn: Nicht durch  
 die Herrschaft über die Geistlichkeit / sagt er, son-  
 dern indem er das Muster der Herde ward.  
 Und damit ihr nicht glaubet, daß dieß mehr der Aus-  
 druck der Demuth, als der Wahrheit sey, so höret, was  
 der Herr im Evangelio sagt: Die Könige der Na-  
 tionen beherrschen sie / und diejenigen / welche  
 Gewalt über sie ausüben / werden Wohlthäter  
 genannt; in welchem er hinzusetzt: So soll es mit  
 euch nicht seyn. Die Absicht Christi ist deutlich. Er  
 untersagt die Herrschaft den Aposteln. Nun gehe hin;  
 versuche es, wenn du das Herz hast, das Apostelamt zu  
 usurpiren; du, der du nichts als ein Lay bist; oder  
 die Gewalt der Regierung zu usurpiren, du, der du ein  
 Geistlicher bist. Beides zusammen ist dir verboten; du  
 wirst die eine und die andere Gewalt verlieren, wenn du  
 beide zugleich besitzen willst; und denke nicht, daß du von  
 der Anzahl dererjenigen ausgenommen sehest, über wel-  
 che sich Gott solandermaßen beklagt: Sie haben rea-  
 giert / aber ohne meine Erlaubniß; sie sind zu  
 der Herrschaft gelangt / aber ohne daß ich es  
 wußte. S. Bernhard. Confid. ad Pap. Eugen. lib. 2.  
 cap. 6.

(9) S. 31. Steht nicht das Landhaus unter der  
 Verwaltung des Pächters, und der junge Herr  
 unter der Leitung seines Lehrmeisters? Indessen  
 ist

ist der Pächter nicht Herr des Hauses, noch der Lehrmeister Herr seines Schülers. Eure Verwaltung habe also zum Gegenstande vorzusehen, Rath zu ertheilen, zu versorgen, zu erhalten. Führet an, um euch nützlich zu machen; leitet, als ein getreuer und kluger Diener, den sein Herr über seine andere Diener gesetzt hat. Warum? um ihnen die Nahrung zu geben zur rechten Zeit; das heißt, um der Ausspender zu seyn, nicht, um zu befehlen. Thu dieß; und weil du nichts anders, als nur ein Mensch bist, so masse dich nicht der Herrschaft über die andern Menschen an, damit die Ungerechtigkeit dich nicht beherrsche. . . . Es giebt kein Gift, kein Schwerdt, das ich mehr für dich fürchte, als die heftige Neigung zum Herrschen. S. Bernhard. Confid. ad Eugen. lib. 3. cap. 1.

(10) S. 32. Höret, ihr Juden und Heiden; . . . höret ihr alle, Könige der Erbe. Ich hindere euch nicht daran, in dieser Welt zu herrschen; mein Reich ist nicht von dieser Welt. Lasset euch nicht von jener thörichten Furcht verleiten, welche Herodes den Grossen bey der Nachricht von der Geburt Christi überfiel und ihn dazu brachte, daß er so viele Kinder umbringen ließ, um den Heiland zu tödten; es war vielmehr die Furcht, als der Zorn, so ihn grausam machte. Mein Reich / sagt er, ist nicht von dieser Welt. Was wollet ihr mehr? Kommet zu diesem Könige, der nicht von dieser Welt ist; nähert euch ihm durch den Glauben und laßt euch nicht die Furcht zur Grausamkeit verleiten. Ein Prophet läßt ihn zwar, da er von seinem Vater redet, sagen: Er hat mich gesetzt zum Könige über den heiligen Berg Zion; aber dieser Berg ist nicht von dieser Welt. Denn über wen ist er König, wenn er es nicht über diejenigen ist, die an ihn glauben, zu welchen er sagt: so wie ich nicht von dieser Welt bin / so seyd ihr auch nicht von dieser Welt? Indessen wünschte er nicht, daß sie ausser der Welt wären, weil er zu seinem Vater also davon sagt: Ich bitte dich nicht / sie aus der Welt wegzunehmen / aber sie vor dem Uebel zu bewahren

bewahren. Auch sagt er nicht: mein Reich ist nicht in dieser Welt/ sondern: mein Reich ist nicht von dieser Welt. S. Augustin. in Euang. S. Iohan. II. 115. c. 18.

(11) S. 33. Diejenigen, welche dieses behaupten würden, könnten gar keine Gelegenheit zeigen, da ein einziger von den Aposteln es über sich genommen habe, das Urtheil über irgend einen Streit zu fällen, oder Grenzen zu bestimmen, oder Länder zu theilen. Ich lese zwar wohl, daß die Apostel vor Gericht erschienen sind, aber nicht, daß sie jemals das Richteramt übernommen haben. . . . Also erstreckt sich eure Gewalt über die Sünden, aber nicht über die Besitzungen; um die Sünden zu strafen, aber nicht über die Besitzungen einen Ausspruch zu thun, um die Uebertreter auszuschießen, aber nicht über das Eigenthum zu entscheiden, habt ihr die Schlüssel des Himmelreichs erhalten. . . . Jene geringschätzigen und irdischen Ansehenheiten sind den Königen und den Fürsten der Erde überlassen. Warum thut ihr einen Eingriff in die Gerechtfame anderer? Warum lest ihr die Sichel in eine Erndte, welche die eurige nicht ist? S. Bernhard. ad Eugen. lib. 1. cap. 6.

(12) S. 35. O! Gott! der du die Schlüssel des Himmelreichs dem heiligen Petrus, deinem Apostel, gegeben, ihm die Gewalt gegeben hast, die Seelen zu binden und zu lösen, gewähre uns die Gnade, daß wir durch seine Fürbitte von unsern Sünden los werden. Am Feste Petri Stuhlfeyer.

(13) S. 36. O! Fürst der Apostel! du bist der Hirt der Schafe; Gott hat dir alle Königreiche der Welt anvertrauet, und deswegen sind dir die Schlüssel des Himmelreichs gegeben worden.

(14) S. 37. Seyd also unterthan aller menschlichen Ordnung, um Gottes willen; es sey dem Könige als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Rache über die  
Rebel

Nebelthäter und zu Lobe den Frommen; denn das ist der Wille Gottes. I. Petri II. 3. 14. 15.

(15) S. 37. Erwinnere sie, daß sie den Fürsten und der Oberkeit unterthan und gehorsam seyen, zu allen guten Werken bereit seyen. Tit. III. 1.

(16) S. 38. Jederman sey unterthan der Oberkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Oberkeit ohne von Gott; wo aber Oberkeit ist, die ist von Gott verordnet. 2. Wer sich nun wider die Oberkeit sezet, der widersirebet Gottes Ordnung; die aber widersireben, werden über sich ein Urtheil empfangen. 3. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Oberkeit, so thue Gutes, so wirst du Lob von denselben haben. 4. Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zu gut; thust du aber böses, so fürchte dich, denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst; sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. 5. So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. 6. Derohalben müßt ihr auch Schoß geben, denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schuß sollen handhaben. 7. So gebet nun jederman, was ihr schuldig seyd; Schoß, dem der Schoß gebühret; Zoll, dem der Zoll gebühret; Furcht, dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre gebühret. 8. Seyd niemand nichts schuldig, denn daß ihr euch unter einander liebet; denn wer den andern liebet, der hat das Gesetz erfüllt. Röm. XIII. 1. 8.

(17) S. 39. Es ist jedermann befohlen, sich den oberherrschenden Mächten zu unterwerfen. Wenn dieß allen befohlen ist, so ist es also euch auch befohlen. Wer hat euch von dem allgemeinen Haufen ausgenommen? Sucht jemand, euch davon auszunehmen, so sucht er euch zu betrügen. S. Bernhard. Epist. 42.

(18) S. 39. Es ist uns auch geboten, zu gehorchen den oberherrschenden Mächten, denn wir sind

sind verpflichtet, ihnen Schoss und Zoll zu entrichten.  
S. Gregor. Nazianz. Orat. 17. ad ciues suos.

(19) S. 39. Dieses Gebot ist allen gegeben; nicht nur den Weistlichen, sondern auch den Priestern und Mönchen; dieß erklärt der Apostel gleich im Anfang, wenn er sagt, Jederman sey unterthan der Oberkeit, ohne weber Apostel, noch Evangelisten, noch Propheten, noch wer er auch sey, davon auszunehmen, S. Ioh. Chry-  
sost. homil. 23.

(20) S. 41. Warum das Schwerdt in der Hand eines Dieners der Altäre, bestimmt, diejenigen zu strafen, die Uebels thun? Wollen wir die Meinung einiger unter ihnen, sehr ungeschickter Leute, annehmen, welche dieses von den geistlichen Ehrenstellen verstehen, so daß das Schwerdt die acitliche Strafe der Excommunication bedeute? Aber der Apostel läßt durch die Folge des Textes deutlich genug einsehen, was er denke, indem er allem Irthum durch Beysehung folgender Worte vorbeugt: Derhalben müßt ihr auch Schoss gebens und weiter hernach: Gebet jedermann / was ihr schuldig seyd; Schoss / dem der Schoss gebühret; Zoll / dem der Zoll gebühret; Furcht dem die Furcht gebühret; Ehre / dem die Ehre gebühret. Zu was andern zielen also diese falschen Spitzfindigkeiten ab, als die Christen abzuhalten, den Schoss und Zoll zu entrichten? Solche Leute nehmen die Meinung der alten Pharisäer an, welchen der Herr bey dem Anblicke des Zinsgroßens antwortete: geber dem Kaiser / was Des Kaisers ist / und Gott / was Gottes ist. Aber diese Ruchlosen sind gegen diese beiden Gebote unehorsam, lieben Gott nicht und fürchten die Könige nicht. S. Augustinus contra epist. Parmeniani lib. 1. cap. 7.

(21) S. 42. Der heilige Apostel Paulus gebueht in dem Briefe an die Römer denselben, allen oberherrschenden Mächten unterworfen und gehorsam zu bleiben; das heißt, den Mächten dieser Welt und nicht der geistlichen Gewalt; dieß giebt er zu  
versteht

verstehen, da er hernach von Schoß und Zoll spricht. In der nemlichen Stelle setzt er noch hinzu; daß, im mindesten sich den Mächten widersetzen, eben so viel sey, als sich Gott selbst widersetzen. S. Basil. de const. monast. cap. 23.

(22) S. 42. Ich erkenne, daß der Kaiser, welchen Gott uns gegeben hat, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester eingesetzt ist. S. Gregorius M. lib. 2. ep. 64.

(23) S. 44. Denn wenn zu den Zeiten, da die Fürsten noch Heiden waren, Paulus geboten hat, ihnen gehorsam zu seyn, wie viel mehr sind wir nicht dazu gegen die glaubigen Fürsten verbunden? S. Ioh. Chrysostom. homil. 23. cap. 13.

(24) S. 49. Wenn Cochläus nicht in seinen Briefen an die teutschen Fürsten und an die Berner bereits das Beispiel davon gegeben hätte, so würde ich den Versuch wagen, es zu thun, und ich würde mich gern damit beschäftigen, das pro und das contra wechselsweise zu behaupten, um jedem durch eben diesen Versuch selbst zu beweisen, daß es nicht schwer ist, in der heiligen Schrift Stoff zu finden, um alles, was man will, zu behaupten, oder zu widerlegen, sobald man sich die Freiheit heraus nimmt, solche nach seiner Willkühr auszuliegen. Melch. Canus in loc. theolog. de tradit. apost. lib. 3. cap. 2.

(25) S. 49. Ich gestehe indessen, daß man in der Schrift Stellen findet, welche alle Spitzfindigkeit der Sophisterei nicht in einen verschiedenen Sinn verdrehen kann. Melch. Canus loc. cit.

(26) S. 58. Also sieht man, daß das gemeine Sprüchwort: man muß sich vor dem Urtheilsprüche eines Prälaten oder eines Richters auch alsdann fürchten / wenn solches Urtheil ungesund ist / einer Erklärung bedarf. Ueberhaupt genommen, so ist es nicht wahr, daß man sich vor solchem fürchten, das heißt, daß man sich ihm unterwerfen müsse, ohne sich zu unterstehen, sich dagegen zu

zu widersehen; vielmehr würde es im Gegentheile Schwachheit und Blödsinnigkeit des Verstandes seyn, sich demselbigen zu unterwerfen. Gerfon. circa mat. excomm. & irreg. confid. 7.

(27) S. 58. Die Gerichtsbarkeit, die Regierung und das Recht, das erledigte Reich zu vergeben, gehört dem Pabste zu, als welchem Gott in der Person des Petrus alle Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden verliehen hat. Iohann. XXI. Extrau. si fructum rit. 5. cap. vnic.

(28) S. 59. Man schreibt dem Pabste die himmlische Macht und Gewalt zu; diesem zufolge verändert er sogar die Natur der Dinge, indem er einer Sache die wesentlichen Eigenschaften der andern zuerthet. . . . aus nichts kann er etwas machen. . . . demjenigen, was keinen Sinn hat, kann er einen Sinn geben. . . . weil in den Dingen, die er will, sein Wille statt der Vernunft und aller Gründe dienet. . . . niemand kann zu ihm sagen: warum handelst du also? . . . Denn er kann vom Recht dispensiren. . . . er kann Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit verwandeln, indem er das Recht verbessert und verändert. . . . er besitzt die Fülle der Macht und Gewalt. Gloss. ad decret. Greg. tit. 7. c. Quanto in v. Veri Dei.

(29) S. 75. Dieses Maaf, saß Dikand de S. Porcien, Bischoff von Neauy in der Vorrede zu seinen Comment. in senent. besteht in zwey Dingen nemlich nichts von demjenigen wegzulassen, was der Eigenstand unsers Glaubens seyn soll, und nichts hinzuzusetzen; denn auf die eine und auf die andere Art überschreitet man das Maaf des Glaubens und man weicht von dem Inhalt der heiligen Schrift ab, in welcher sich dasjenige befindet, was wir glauben sollen. Nat. Alex. dissert. 33. tit. eccles. sect. 2. S. vn.

(30) S. 78. Er war der erste, welcher den Liberius, Bischoff von Rom, als dieser für den Glauben ins Exilium wanderte, insändig hat; er besiegte seine Standhaftigkeit und verleitete ihn,  
 A 2 bis

Ne Ketzerey zu bekennen. S. Hieronymus de viris illustr. in Fortunat.

(31) S. 78. Ihr müßt wissen, daß, nach den Briefen der Orientalischen Bischöffe, Urbanus, der ehemalige Bischoff von Alexandrien, von der Gemeinde der Kirche zu Rom getrennt worden war, ehe ich an den Hof des Kaisers kam; davon sind alle Priester der Kirche zu Rom Zeugen. Liberius ep. 2. ad Vrfac. Val. & Germin. in Constant.

(32) S. 79. Warum ist unser eigensinniger Bruders Stephanus so weit gegangen und hat gesagt, die Lehre des Marcion, des Valentinus, des Apelles und der andern, welche gegen Gott den Vater lästern, zeuge Gott Kinder? S. Cyprian. epist. 74.

(33) S. 80. Wenn jemand glaubt, läugnen zu müssen, daß unsere Vorfahren die Ketzerey immer angenommen haben, der lese die Briefe des heiligen Cyprianus, in welchen dieser Kirchenvater den Stephanus, Bischoff von Rom, und den Mißbrauch einer eingewurzelten Gewohnheit tadelt. S. Hieronymus ep. 8. contra Lucif.

(34) S. 84. Also wird niemand sagen, daß die Asiatischen Bischöffe, ob sie gleich von dem Victor excommunicirt waren, Schismaticer und von der Kirche getrennt gewesen seyen. Niemand wird behaupten, daß Cyprianus und die Africanischen Priester, noch Firmilianus und die Orientalischen deswegen von der Kirche ausgeschlossen gewesen seyen weil sie aus der Gemeinde des Stephanus ausgeschlossen waren. Im Gegentheile beweiset Augustinus vielmehr an verschiedenen Orten, daß die Africaner nicht haben Schismaticer genannt werden können, und er unterläßt keine Gelegenheit, die Mäßigung des Cyprianus zu loben. Wer wird sich unterstehen, zu sagen, daß Meletius, Cyrillus und die andern Orientalischen, die für ihn waren, Schismaticer gewesen seyen, weil sie mit der Kirche von Rom keine Gemeinschaft hatten? Wer wird im Gegentheile nichts vielmehr  
geste

gesehen, daß Paulinus und seine Amtsbrüder der Beschuldigung des Schisma ausgesetzt sind, ob sie gleich in der Gemeinde der Kirche von Rom waren? Wer wird sich unterstehen, zu sagen, daß Athanasius und die andern Schismatiker, und daß die Arianer wahre Mitglieder der Kirche gewesen seyen, obgleich diese in der Gemeinde des Liberius zugelassen wurden, von welcher jene ausgeschlossen waren? Eben so wenig hat jemals jemand den Atticus von Constantinopel und alle Patriarchen des Orients für Schismatiker und Excommunicirte gehalten, ob sie gleich auf einige Zeit lang von der Gemeinde der Kirche in Rom getrennt gewesen waren. Du - Pin de antiq. eccl. discipl. diss. 3. cap. 1.

(35) S. 89. Die Bischöffe Idactus und Ursacius sind von der Gemeinde der Kirche getrennt, weil sie Schuld an dem Tode des Priscillianus gewesen waren. Prosper in Chronic.

(36) S. 90. Man muß die Religion vertheidigen, nicht durch das Tödten, sondern indem man für sie stirbt; nicht durch die Grausamkeit, sondern durch die Gedult; nicht durch das Verbrechen, sondern durch den Glauben; denn der Mord, die Grausamkeit, das Verbrechen sind den Bösen eigen; aber die Märtern, die Gedult, der Glauben sind den Guten eigen; nun muß die Religion sich nur durch das Gute zeigen, und nicht durch das Böse. Die Vertheidigung der Religion mit Blutvergießen, Quaaalen und Grausamkeit unternehmen, heißt nicht, sie vertheidigen, sondern sie bestechen und verleben, denn es ist nichts so freiwillig, als die Religion; sie ist schon nicht mehr vorhanden, wenn sie das Herz desjenigen nicht hat, der sie besitzt. Die wahre Art, sie zu vertheidigen, ist also die Gedult; die so weit getrieben werden muß, daß man für sie in den Tod gehe; eine so feste Standhaftigkeit ist Gott angenehm und macht die Religion verehrungswürdiger. Lactant. divin. instit. lib. 5. cap. 18. u. 22. 23. 24.

(37) S. 91. Der Teufel, der nichts wahres hat, bricht die Thüren dererjenigen, die ihn annehmen, mit Anstößen auf; aber die Sanftmuth ist der Charakter unsers Heilands. Wenn jemand / sagt er, mir folgen und mein Jünger seyn will. Er lehret uns, daß er, wenn er zu jemand kommt, keine Gewalt braucht, sondern sachte klopfet, indem er sagt: mache mir auf / meine Schwester / meine Braut. Wenn man ihm aufmacht, so geht er hinein; ist man nicht gesinet, ihm aufzumachen, so geht er fort; nicht mit dem Schwerde in der Hand, noch mit Haufen von Kriegsknechten verschafft man der Wahrheit die Ausnahme, sondern durch die Ueberzeugung, welche aus einem freundschaftlichen Unterrichte entsteht. Aber welche Art von Ueberzeugung oder Unterrichte ist es, wenn derjenige, der sich dagegen weigert, dafür mit der Landesverweisung oder mit dem Tode gestraft wird? S. Athanas. ep. ad solitar.

(38) S. 105. Als Neuerer, falsch, irrig, dem Worte Gottes zuwider, abweichend, die Päpstliche Würde verhaßt zu machen, und fähig, ein Schisma zu erregen, nachtheilig der Gewalt der Könige, welche von Gott allein abhängt; hinderlich der Bekehrung der ungläubigen und kaiserlichen Fürsten, die allgemeine Ruhe störend, abzielend, die Königsreiche, die Staaten und die Republiken über einen Haufen zu werfen, die Untertanen von dem Gehorsam und der Unterwürfigkeit abwendig zu machen und unter ihnen Kotten und Partheyen, Empörungen, Aufruhr und Königsmord zu erregen. Censur der theologischen Facultät zu Paris gegen den Bruder Franz Malagola und dessen Lehre/ vom 4. November 1682.

(39) S. 125. Verschiedene approbirte Schriftsteller bekennen, daß es verschiedene Provinzen giebt, wo die Reservaten und die Censuren der Bulle in coena Domini weder angenommen, noch verbindend sind. Unter diesen Schriftstellern zählt man hauptsächlich den Bonaccina, ein von dem  
König.

Römischen Hofe, wo er mehrere Jahre lang und bis an das Ende seines Lebens das Amt eines Apostolischen Referenten versah, sehr approbirter Schriftsteller und Filicinus, welcher mehrere Jahre lang den öffentlichen Lehrstuhl der Moraltheologie in Rom besetzte und daselbst alle seine Bücher drucken ließ. Diese beiden Schriftsteller, so wie die meisten andern, sagen, daß der König von Spanien und die Republik Genua, der durch besagte Bulle ausgesprochenen Excommunication nicht unterworfen seyen, eben so wenig, als die Vicetönige, Statthalter und Beamten, welche im Namen dieses Königs die Inseln Sicilien und Sardinien, oder die Insel Corsica im Namen der Republik regieren, mit einer oberherrschaflichen und vom Pabste unabhängigen Macht; obgleich diese Bulle (Art. 72.) das Anathema gegen alle diejenigen losdunnert, welche diese drey Inseln besetzen oder behalten. Der Pabst selbst, in dessen Gegenwart diese Bulle alle Jahr öffentlich gelesen wird, achtet, wie es scheint, gar nicht auf die darin enthaltene Excommunication, da er in Rom selbst diejenigen, welche, wie allgemein bekannt ist, besagte Inseln behalten, zu allen Sacramenten und zu allen Privilegien der Gläubigen zuläßt, ohne daß er die mindeste Aeußerung einer Reue, noch irgend eine Rückgabe der Sache, sogar zu derselben Zeit, söbert, da sie die feste Standhaftigkeit hezeigen, dassenige, was sie besitzen, behalten zu wollen. Diese Bulle verbindet eben so wenig die Deutschen, als welche sie niemals angenommen haben, wie solches unter andern Becanus tract. de leg. human. quaest. 8. bezeugt. Bassaus und andere sagen das nemliche von den Niederländern und fast alle Französische Canonisten und Rechtsgelehrte sagen eben das von dem Königreiche Frankreich. Caballarius *Inr. Can. theor. & prax. lib. 5. cap. 15.*

## E d i c t.

Seiner Königlichen Hoheit des  
Herzogs von Parma.

Unter den verschiedenen Mitteln, deren sich  
 der Römische Hof zu allen Zeiten und beson-  
 ders in den Jahrhunderten der Unwissenheit  
 bedient hat, um die Apostolische Gewalt sogar  
 bis über die weltlichen Gerechtsame der Fürsten,  
 welche die ewige Vorsehung die Regierung der  
 Erde ertheilt hat, zu erheben, ist die so genann-  
 te Bulle In coena Domini um so berechtigter,  
 da alle Katholische Staaten sich mit mehr-  
 maligen öffentlichen Widersprüchen gegen die-  
 selbige nicht begnügt, sondern deren Publi-  
 cation und Vollziehung verboten haben; in  
 der That ist auch nichts fähiger, zu den straf-  
 barsten Frevelthaten zu verleiten, als diese Bul-  
 le, die mit aufrührerischen Grundsätzen ange-  
 füllt ist und in welcher sowohl die Freyheit der  
 Gesäzgebungen, als die Gerichtsbarkeit der  
 Obrigkeit n und alle Gerechtsame der weltlichen  
 Macht auf gleiche Weise angegriffen werden.  
 Und wenn besagte Bulle in den Ländern unterm  
 Gebiets eingeführt und auch angenommen wor-  
 den wäre, so dürfte und könnte diese Anneh-  
 mung und diese Dultung nicht anders als nur  
 auf die Umstände der Zeiten bezogen werden,  
 oder auf die Beschaffenheit und auf die Ei-  
 genschaft der Regierungen, oder endlich auf

das freye und willkührliche Nachgeben des Fürsten, welcher, vermöge der Gesetzgebenden Gewalt, die nur ihm allein zukommt, solche widerrufen konnte und mußte, sowohl am den Mißbräuchen derselben zu steuern, als die Folgen davon zu entfernen, welche für die Ruhe der Untertanen so nachtheilig, und den Grundgesetzen des Staates so sehr zuwider sind.

Wir, die Wir erkennen, daß Wir Unsere Oberherrschaft einzig und allein von Gott erhalten haben, Wir haben eingesehen, wie wichtig der Eingriff wäre, welchen man vermittelst einer solchen Bulle in die Gerichtsbarkeit der Oberherrschaft thun würde; weil man darinn von den bloß geistlichen Gegenständen abweicht, sich geradezu mit solchen Sachen beschäftigt und Verfügungen über solche Dinge trifft, welche nur die weltliche und politische Regierung angehen. Ueberdies haben Wir auch noch wahrgenommen, daß man nichts desto weniger auf die ungeheuer übertriebenen und verworfenen Ansprüche eben dieser Bulle die Briefe in Form eines Breve hat gründen wollen, welche zu Rom am 1. Februar publicirt worden sind, obgleich verschiedene Höfe der Regenten gegen deren Ungültigkeit und innere Nullität protestirt haben und dieselbige besonders von uns in der Publication des Decrets vom verwichenen 13. März und in einem andern Decret vom 6. April verworfen worden ist: so haben Wir es doch für gerecht und nothwendig gehalten, die Freyheit, die Unabhängigkeit, und alle andere mit Unserer Oberherrschaft verbundene Königliche Vorrechte zu behaupten, indem Wir solche Verfügungen treffen.

treffen, damit in Zukunft der Römische Hof es sich nicht mehr beygeben lasse, unter dem Vorwande besagter Bulle Unsere rechtmäßige Oberherrschaft außs neue zu kränken, noch fernweitigen Eingriff in die Gefäße zu wagen, die Wir bestzusehen für dienlich erachten werden.

Nachdem Wir Uns also nach den gerechten und reiflich erwogenen Vorstellungen, die Unser Staatsrath Uns in Verhoff dieses wichtigen Gegenstandes gethan hat, richten: so sind Wir best entschlossen, die höchste Gewalt, auf welche, vermöge der göttlichen und menschlichen Gefäße, die Gerechtfame Unserer Oberherrschaft gegründet sind, geltend zu machen, und besagte Bulle In coena Domini, eben sowohl als die Apostolischen Decretalen und Constitutionen auf ewig in allen Unsern Landen in so weit zu verwerfen und zu verbieten, als die eine und die andern sich dem Gebrauche und der freyen Ausübung Unserer höchsten Gerechtfamen in weltlichen Materien und der unabhängigen und rechtmäßigen Macht und Gewalt, die Wir nach dem Sinne der H. Canonum, der Casuisten und der H. Väter, über die außere Disziplin der Geistlichen besigen, wieder setzen. Wir verbieten und erklären, daß es Unsern Untertanen, von welchem Range und von welchem Stande solche auch immer seyn mögen, sogar auch denenjenigen, welche in Würden und Aemtern stehen und von denen besondere Meldung geschehen soll, verboten ist, von besagter Bulle irgend einigen Gebrauch zu machen, solche drucken zu lassen und sie, an welchem Orte es auch seyn mag, aufzubehalten, weil sie einzig und allein

allein dazu dienet, die geistlichen Rechte des Priesterstandes mit den weltlichen Rechten des Regenten zu vermengen und andere ledige Folgen nach sich zu ziehen, welche Uns die Reinigkeit der Gesinnungen, die Uns an Unsere heilige Religion binden, verabscheuen heißt, und immer zu bestreiten bewegen wird.

Wir bestätigen ausdrücklich alle Verfügungen Unsers am verwichenen 13. März publicirten Decrets, welches das Verbot und die Verwerfung der obenbenannten Briefe in Form eines Breve enthält, wollen und befehlen, daß jeder, der eine Abschrift von besagter Bulle In caena Domini in Händen hat, solche unverzüglich einliefere und sie Unserm Präsidenten der Königlichen Jurisdiction's Junta zustelle. Wir wollen ferner, daß diejenigen, welche einige Artikel dieser gegenwärtigen Verfügungen übertreten werden, als Staatsverbrecher und Schuldige des Verbrechens beleidigter Majestät gehalten und gestraft werden sollen.

Gegeben im Pallaste Unserer Königlichen Residenz zu Parma, den 3. Novembri her 1768.

## E d i c t.

Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen  
Majestät, so am 19. October 1768.  
in der ganzen Oesterreichischen Lom-  
barden publicirt worden ist.

Die Kirchlichen Verfügungen, welche die Grenzen der bloßen geistlichen Gegenstände überschreiten und sich auf weltliche, politische und oconomische Gegenstände beziehen können, ohne die ausdrückliche Einwilligung des Fürsten (welcher allein die höchste gesäggebende Gewalt in Ansehung alles dessen, was sich auf die bürgerliche Gesellschaft bezieht, in Händen hat) für die Unterthanen nicht verbindend werden; also müssen alle die Verordnungen, denen diese Einwilligung oder eine rechtskräftige Annehmung fehlt, als null und nichtig, ungültig und unrechtmäßig angesehen werden.

Wenn man auch wirklich die Annahme solcher Verfügungen voraus setzt, so sind solche doch, da diese Annahme nur eine Wirkung der Einwilligung des Fürsten ist, als in dessen freyer Willkühr es gleicherweise stund, sie, nach dem Verhältniß, wie es das allgemeine Beste erforderte, nicht anzunehmen, in dem Falle einer jeden andern Bewilligung oder eines jeden andern Gefäßes, so bereits gegeben oder noch zu geben ist, welche, da sie von der gesäggebenden und höchsten Gewalt herrühren, nicht nur ver-  
ändere

ändert und für ungültig erklärt werden können, sondern auch sogar sollen, sobald das allgemeine Beste, oder die nach und nach auf einander folgenden Mißbräuche, oder aber auch der Unterschied der Zeiten und der Umstände solches erfordern und kein Fundamentalgesetz des Staates dagegen streitet.

Da wir nun in Erfahrung gebracht haben, daß die sogenannte Bulle in coena Domini, welche niemals weder von Uns noch von Unsern Vorfahren zugelassen noch angenommen worden ist, sich durch unmittlere Wege in Unsern Staaten der Lombardey eingeschlichen hat, und daß, wenn solches auch nicht wäre, besagte Bulle, wie allgemein bekannt ist, solche Verfügungen, welche meistens dem Amte des Priesterrhums gar nicht zukommen, und ferner noch andere enthält, welche unmöglich gebilligt werden können und dadurch ein grober Eingriff in die weltliche Macht geschieht, so haben Wir bereits unsere Bischöffe der Oesterreichischen Lombardey ermahnen lassen, in Zukunft gar nicht den mindesten Gebrauch von besagter Bulle in coena Domini zu machen, auf welche Art und Weise solches auch immer von ihrem Amte abhängen könnte; Wir ermahnen sie ferner aufs neue dazu, durch gegenwärtiges Edict, denn dies ist unsere Oberherrschafliche Willensmeinung.

Diesem zufolge machen Wir allen Unsern Unterthanen, sowohl geistlichen als weltlichen, in welchem Rang und Würden sie auch stehen mögen, bekannt, daß Unser ernster Wille ist, daß

daß in Zukunft in allen Unsern Staaten der Oesterreichischen Lombarden gar nicht der mindeste Gebrauch von der Bulle In Coena Domini gemacht werde, aus welcher Ursache und zu welcher Absicht es sey, und erklären jede mittelbare oder unmittelbare dagegen begangene Handlung um so mehr für widerrechtlich und mißbräuchlich, da sie auch niemals jener rechtmäßigen, höchsten und gesetzgebenden Macht, die Wir von Gott zur Wohlfarth der bürgerlichen Gesellschaft erhalten haben, den mindesten Abbruch würde thun können.

Wir haben also verboten und verbieten hiermit durch gegenwärtiges Edict, allen Buchhändlern, Buchdruckern, wie auch allen und jeden Personen und Gemeinden, besagte Bulle zu behalten und aufzubewahren, noch vielweniger wollen Wir, daß sie dem Publicum, an welchem Orte es auch sey, vorgelegt werden dürfe, unter willkürlichen von der Regierung zu bestimmenden Strafen &c.

Diesem zufolge verordnen und befehlen Wir, daß gegenwärtiges Edict, wie gebräuchlich, an allen gewöhnlichen Orten und Stellen öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden solle, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Mayland, den 19. October, 1768.

Brief

B r i e f.  
des Königs beider Sicilien an den  
Römischen Pabst.

Ich habe durch das Breve, welches Euer Heiligkeit am 27. verwichenen Junii gefälligst an mich erlassen haben, ersehen, daß Euer Heiligkeit sich nicht nur darüber, daß meine Truppen sich Benevent und Ponte Corvo bemächtigt haben, sondern auch noch über einige Prozeduren meiner untergeordneten Obrigkeitlichen Personen kränken.

Mein Herz hat darüber eine empfindliche Betrübnis gefühlt, da es durch Gottes Gnade von dem lebhaftesten Eifer für die Religion und von der aufrichtigsten Verehrung gegen die Kirche und gegen den ersten Bischoff, als das Oberhaupt und den Mittelpunct derselben, durchdrungen ist. Mein Kummer nahm noch zu, da ich sah, daß Euer Heiligkeit noch immer auf der Meynung beharren, die Acte in Form eines Breve vom 30. Jänner gegen die Regierung des Infanten Herzogs von Parma, meines geliebtesten Veters, hätte zu allem dem, was darauf erfolgt ist, und was die Regenten aus meinem Hause zu verordnen genöthigt worden sind, nicht Anlaß geben können. Seine Königliche Hoheit hatten weder einen Eingriff in die Religion gethan, noch das Heiligthum verlegt, wie solches Euer Heiligkeit vorgebracht worden ist. Dieser Fürst hatte weder die Grundsätze, noch die Sacramenten,  
noch

noch die Kirchengebräuche, noch die in der heiligen Schrift enthaltene Lehre Christi, als mit welchen Gegenständen die Kirche allein sich beschäftigen soll, angegriffen. Die weltliche und mit Rechtsstreitigkeiten beschäftigte Gerichtsbarkeit der Bischöffe rühret von den Bewilligungen der Regenten her. Diese haben den Gütern der Kirche die Befreyung von den allgemeinen Lasten, das Regale, die Beschützung und die Handhabung solcher Institute verstattet, welche zum allgemeinen Besten, zur Ruhe und zur Sicherheit der Völker nothwendig und von der Oberherrschafft unzertrennlich sind. Nichts ist in Betreff der menschlichen und weltlichen Geschäften natürlicher, als daß diejenigen, welche ein nützlich, schickliches und mögliches Gesetz gegeben haben, auch die Gewalt besitzen und sogar auch dazu verbunden sind, solches abzuändern, sobald die Sitten, die Mißbräuche, die Nachlässigkeit verursacht haben, daß ein solches Gesetz nachtheilich, ungerecht und unmöglich geworden ist.

Wenn man Euer Heiligkeit unter dem vorgeblichen Namen der Religion, weltliche, eigennützig und geldsüchtige Absichten verstecket hat, so ist dieß nicht der Fehler des Infanten Herzogs, sondern derjenigen, welche erkannte Feinde der Kirche, der Fürsten und des menschlichen Geschlechts sind. Ihren boshaften und im Finstern schleichenden listigen Ränken müssen Eure Heiligkeit die Betrübniß, über welche Sie sich beklagen, zuschreiben, ob Sie gleich das Wachsthum derselben sehr wohl zu vermeiden gewußt und gekonnt hätten, wenn Sie davon abgestanden

den wären, andern Regenten eben dasjenige  
 streitig zu machen, was mit so anzüglichen  
 Ausdrücken an der Person des Herzogs von  
 Parma verworfen wurde, welcher doch als  
 rechtmäßiger Beherrscher seiner Staaten in ganz  
 Europa vermöge aller Verträge, die auf den  
 Londoner Tractat gefolgt sind, anerkannt ist.  
 Die wenige Achtung, die man gegen die Bitten  
 der drey Kronen, welchen ein so großer Theil  
 der Catholischen Länder unterthan ist, be-  
 zeugt hat, hat ihrer Gedult einige Grenzen  
 gesetzt. Es war leicht, solches vorherzusehen.  
 Sobald das ganze, von Gott selbst festgesetzte  
 Recht des Regenten, trotz der Vorschriften Chris-  
 ti und des heiligen Petrus, von demjenigen  
 selbst, welcher am meisten verbunden war, es  
 in Ehren zu halten und sich darnach zu richten,  
 verletzt, beleidigt und durch hinterlistige Ränke  
 angegriffen ward, so sah man sich genöthigt,  
 dieses Recht zu vertheidigen und zu behaupten,  
 und die Obrigkeiten fanden sich in den noth-  
 wendigen Fall versetzt, zu verhindern, daß die  
 Völker nicht hintergangen, sondern vielmehr  
 an die Ehrfurcht erinnert würden, die sie dem  
 Fürsten schuldig sind, ohne welche weder Glaubt-  
 he, noch Gesäß, noch Religion ist. Wollte  
 Gott, daß die Räte und Ministers Eurer Hei-  
 ligkeit den Völkern nicht jene Beweggründe des  
 Vergernißes gäben, welche Sie meinen Obrig-  
 keiten und den einsichtsvollen und frommen  
 Personen, welche bey dieser Gelegenheit Vorschlä-  
 ge gethan und ausgeführt haben, zu schreiben!  
 Diese Personen, welche in ihrem ruhigen Gewis-  
 sen von der Reinigkeit ihrer Grundsätze versichert  
 sind,

sind, können mit Recht daran zweifeln, ob in  
 den neun Tagen, welche zwischen der Publica-  
 tion ihrer Acten und dem Breve Eurer Heilig-  
 keit verfloßen sind, diejenigen, welche Eure Hei-  
 ligkeit bey diesem Geschäfte gebrauchten, alle  
 Glaubigen fragen konnten, um von ihnen alle  
 das Vergerniß zu erfahren, daß sie öffentlich be-  
 kannt gemacht haben, und das in der That nur  
 von ihren Rathschlägen und von ihren Reden  
 herrührte. Aber, um die Streitigkeiten nicht  
 weiter zu treiben, begnüge ich mich mit dem An-  
 erbieten an Eure Heiligkeit, soviel in meiner  
 Gewalt steht, dazu beyzutragen, daß der eifri-  
 ge Wunsch, den Sie bezeugen, den unschickli-  
 cher Weise erregten Sturm zu stillen, befriedigt  
 werde. Ich habe dem Cardinal Orsini den Auf-  
 trag gegeben, alles, was Eure Heiligkeit ihm  
 gefälligst vorschlagen werden, anzuhören, und  
 sich mit Einstimmung der Ministers meines  
 wertheften Vaters und Oheims, zu den Wegen  
 der Ausöhnung bereit zu zeigen. Ich bitte  
 Gott, daß er alle diejenigen, welche dieses Ge-  
 schäft zu betreiben haben werden, zu erleuchten  
 würdige, und daß er Eure Heiligkeit lange Zeit  
 in Wohlseyn, Ruhm und Ruhe erhalte. Ich  
 endige, indem ich Sie mit einer immerwäh-  
 renden kindlichen Unterwerfung um Dero Apo-  
 stolischen Segen bitte.

Brief

## B r i e f.

des Königs von Spanien an den Pabst  
Clemens XIII.

Heiligster Vater!

Wenn ich, als ich den verehrungswürdigen Brief Eurer Heiligkeit vom 13. Junii erhielt, den Regungen meines Herzens und der Ehrfurcht, mit welcher ich so sehr, als irgend einer meiner ruhmwürdigsten Vorfahren, so vielfältig und so allgemein bekannte Beweise meiner kindlichen Liebe und Ergebenheit gegen die Kirche meiner Mutter, und gegen den Statthalter Christi gegeben habe, gefolgt wäre: so hätte ich sogleich und unverzüglich Eurer Heiligkeit in den befriedigendsten Ausdrücken geantwortet. Sobald ich mich aber an den wahren Ursprung des Kammers eines Vaters, den ich wegen seiner erhabenen Würde und seiner grossen Tugenden verehere, erinnere: wie groß ist nicht mein Schmerz darüber, daß ich mich in der traurigen Unmöglichkeit befinde; diesen Kummer zu zerstreuen! Ich wünschte, daß die Operationen des Königs beider Sicilien meines geliebtesten Sohnes und die Zufriedenheit aller Fürsten meines Königl. Blutes, durch ein Mißverständnis sich ungegründet befänden; denn alsdann, obgleich diese Fürsten von meiner Macht unabhängig sind, hätte ich doch so viel Vertrauen zu ihrer Gelindigkeit und zu ihrer Gerechtigkeitsliebe, daß ich mich auf das beste

& 2

und

und mit der Hoffnung eines erwünschten Erfolgs bey ihnen verwenden würde. Aber, Heiliger Vater, sind sie die Beförderer dieser Handlungen, welche Eure Heiligkeit, so sehr Fränken? Wenn Eure Heiligkeit, ehe Sie die Waffen der Kirche gegen den Infant Herzog von Parma ergriffen, ihre Zuflucht, so wie Sie es gegenwärtig thun, zu seinen nächsten Verwandten genommen hätten, so würde ich meinerseits Eurer Heiligkeit vorgestellt haben, daß die von diesen jungen Fürst verfügten Verordnungen die Schranken der Macht, die er mit der Oberherrschaft von Gott erhalten hat, nicht überschreiten; daß, da die Oberherrschaft Eine ist und gleiche Gewalt in der ganzen Welt hat, man dasjenige nicht als unrechtmäßig für den Regent von Parma ansehen könnte, was solches nicht für die andern Katholischen Fürsten und Staaten ist; daß er weiter mehr nichts gethan hat, als was die andern Fürsten und Staaten auch gethan haben, und daß er dazu durch solche Gründe bewogen worden ist, welche eben so stark und eben so dringend sind; wenn er mit einer, der Gewalt der andern Regenten gleichen Gewalt die wahre geistliche Immunität verletzt hätte, so wäre, es doch keine willkürliche Sache gewesen, ihn wegen solcher Punkte anzugreifen, die man im Betreff anderer eingeseht; es wäre denn; daß man aus Rücksicht einer weltlichen Politik und durch die Voraussetzung, daß dieser Fürst vielleicht von seiner Familie verlassen werden möchte, gesucht hätte, seine zarte Jugend zu benutzen, um, zu dessen Nachtheil, eine so verhasste als ungerichte

rechte Distinction aufzubringen. Ich würde Eurer Heiligkeit angemerket haben, daß Dero erregtes Aufsehen gegen den Herzog von Parma / allgemein sämtliche Katholische Regenten beleidigen würde; die einen, weil sie ihre Königlichlichen Gerechtsame, die in voller Kraft und Gältigkeit sind, einer nahe bevorstehenden Gefahr ausgesetzt sehen würden: die andern, weil sie sehen würden; wie ihnen ihr ursprüngliches Recht, dessen Ausübung sie wieder einführen können, wenn sie es für nöthig erachten, benommen würde; alle zusammen, weil sie sehen würden, daß man immer auf dem Grundsatz beharret, dem Kaiser streitig zu machen, was des Kaisers ist. Ich würde noch hinzugefügt haben, daß die Nachgebungen der vorigen Regenten vor unsern Zeiten keinen unverletzlichen Besitz vestsetzen können, sobald der Misbrauch verursacht hat, daß solche den Völkern nachtheilig geworden sind, endlich daß, wenn Eure Heiligkeit glaubten, sich noch mit einigem Rechte eine bereits verjährte weltliche Herrschaft zueignen zu können, Sie sich nicht darüber verwundern müßten, daß sie andere wahre und gegründete Rechte, die ihnen zukommen, geltend zu machen suchen.

Ich hätte Eurer Heiligkeit dieß alles mit jenem Vertrauen gesagt, welches mir mein eifriges Verlangen, meine Worte und meine Handlungen auf feste Stützen zu gründnen, einflößt, indem ich, wie ich solches bisher gethan habe, nicht einen einzigen Beweis, sondern mehrere; nicht eine einzige Klasse von Menschen, sondern in allen Ständen unverdächti-

ge und durch Ihre Tugenden, durch ihre Lehre, durch Ihre Liebe für die Religion und durch ihre Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl empfehlungswürdige Menschen ruhig anhörte. Meine Vorstellungen würden vielleicht Eindruck auf die gerechte und sanftmüthige Seele Eurer Heiligkeit gemacht haben. Aber es ist nicht also geschehen. Boshafte und gewaltsame Eingebungen haben gestegt. Jene Leute, welche Feinde des Friedens, Störer der Ruhe der ganzen Welt sind; jene Leute, welche, wenn der Eigennuz es erfordert, so gottlos verwegend sind, das erhabene Ansehen der Regenten und ihrer Räte zweifelhaft und streitig zu machen; jene Leute haben ihre Absichten erreicht.

Der Name, den sich mir zur Ehre schätze, ist der Name eines ergebensten Sohnes der Kirche. Ich gebe niemand, wer es auch seyn mag, in Aufsehung der Liebe gegen Dero geheiligte Person im mindesten nach. Niemand ist eifriger, als ich, um Eurer Heiligkeit alle nur mögliche Befriedigungen zu verschaffen; aber zu gleicher Zeit sehe ich auch sehr wohl ein, daß Ihre Hand allein Ihnen diese Ruhe, die ich Ihnen wünsche, zu verschaffen vermag. Die Ministers und Gesandten, die bey Eurer Heiligkeit residiren, werden Ihnen meine Gesinnungen und die Bestimmungen der Regenten aus meiner Familie allemal erklären, so oft Eure Heiligkeit, indem Sie Uns Dero Hirtenliebe fortsetzen, ihnen gefälligst auf Dero Seite eine gleiche Zuneigung zum Frieden bezeugen werden. Indessen ersuche ich Eure Heiligkeit um den Apostolischen Segen und bitte Gott den Herrn

Herrn, daß er Dero geheiligten Person zur Wohlfahrt und glücklichen Regierung der ganzen Kirche erhalten möge. St. Ideseuse / den 9. August 1768.

## B r i e f

des Königs von Frankreich an den Römischen Pabst.

Seiligster Vater!

Besondere Umstände haben mich genöthiget, die Antwort auf den Brief, den Eure Heiligkeit verwichenen 23. Junii an mich geschrieben haben, bis igt zu verzögern. Ich habe mit Bewunderung die Grundsätze der Religion und die Gesinnungen der Frömmigkeit, von welchem Dero Herz belebt wird, darinn ersehen: ich habe auch darinn mit der lebhaftesten Erkenntlichkeit die gerechte Meinung erkannt, welche Eure Heiligkeit von meiner unverbrüchlichen Ergebenheit gegen die Kirche und gegen das Oberhaupt, welchem die Regierung derselbigen von der Vorsehung anvertrauet worden ist, zu hegen belieben.

Ich würde aufrichtig gewünscht haben, Eurer Heiligkeit den Schmerz ersparen zu können, welchen Dieselben über den Entschluß empfunden haben, den ich bey Gelegenheit des

£ 4

Breve

Breve vom 30. Jänner gegen die Ebdie, welche der Infant Herzog von Parma, mein Neffe, in seinen Staaten zu Steuerung der Mißbräuche der geistlichen Immunitäten hatte ergehen lassen, zu nehmen genöthigt worden war.

Obgleich die weltliche Macht, welche dieser Fürst, so wie alle andere Regenten, von Gott erhalten hat, ihm das Recht verlieh, von selbst und aus eigener Gewalt diesen Mißbräuchen abzuhelfen, so bezeugte er doch nichts desto weniger gegen Eure Heiligkeit die kindliche Ergebenheit und wollte in diesem Punkte nichts festsetzen, ohne die Bewilligung und Einstimmung der Päpstlichen Würde. Erst alsdann, nachdem er von Seiten Eurer Heiligkeit eine unerblittliche Beharrlichkeit, die ihm gar keine Hoffnung mehr übrig ließ, erfahren hatte, bediente sich der Infant, mein Neffe, seiner Macht, aber mit einer solchen Mäßigung und Gerechtigkeit, welche ihm von Seiten Eurer Heiligkeit alle Arten von Lob hätte zufließen sollen.

Wenn Eure Heiligkeit, ehe Sie es so weit kommen und Ihr Breve anschlagen ließen, mir den Bewegungsgrund Ihrer Klagen gefälligst hätten entdecken wollen, so würde ich alsdann mit Einstimmung aller andern Fürsten von meinem Geblüte Ihnen alle die Gründe vorgestellt haben, welche Sie von einem so ungerathen und gewaltsamen Schritte gegen einen Fürst hätten abhalten sollen, der in aller Rücksicht mehr Nachgiebigkeit verdiente und der bey dieser Gelegenheit für seine Staaten nichts anders

ders gethan hat, als nur einen Theil von demjenigen, was die andern Katholischen Regenten seit langer Zeit in den unter Ihrem Gebiete stehenden Ländern vollzogen haben. Es wäre weder gerecht, noch vernünftig, dasjenige in Parma für unrechtmäßig zu halten, was unstreitig anderswo rechtmäßig ist, wenn nur andere Bewegungsgründe einer weltlichen Politik, die Jugend des Infants, der geringe Bezirk seiner Staaten, und der Gedanke, er möchte vielleicht von den Fürsten aus seiner Familie nicht unterstützt werden, nicht verschiedene Grundsätze annehmen machen, nach der Verschiedenheit der Orte und Personen, auf welche man sie anwendet. Eure Heiligkeit sind gewiß sehr weit davon entfernt, nach so widerrechtlichen und sträflichen Grundsätzen zu denken und zu handeln. Die wohl gegründete Meynung, die ich von Eero Einsichten und von Eero Tugenden hege, überzeugt mich gleicherweise, daß Eero Absicht niemals gewesen sey, einen Eingriff in die Unabhängigkeit der weltlichen Oberherrschaft zu thun, über welche die Kirche, weder mittelbar noch unmittelbar, nicht die mindeste Macht noch Gewalt hat; so wie auch die Gerichtsbarkeit, die den Regenten zukömmt, ihrer Seits, gar keine Macht noch Gewalt über die blos geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche und des heiligen Stuhls hat. Diese, unstreitig seit den ersten Jahrhunderten des Christenthums erkannte Wahrheit bleibt immer die nemliche und hat durch die Unternehmungen, welche man sich immer widersezt hat, weder geschwächt noch verdunkelt werden können.

Alle diese Eurer Heiligkeit vorgestellten Anmerkungen würden ohne Zweifel dem öffentlichen Ausbruche und den leidigen Folgen des Breve vorgebeugt haben, wenn nicht allzu gewaltsame und wenig einsichtsvolle Rathschläge unglücklicher Weise über die mäßigungsvollen und friedfertigen Gesinnungen das Uebergewicht erhalten hätten. Es hängt einzig und allein von Eurer Heiligkeit ab, das Uebel, welches Ihnen Schmerz und Kummer verursacht, wieder gut zu machen und sich jene Ruhe, welche der Gegenstand Ihrer Wünsche ist, zu verschaffen. Mein Gesandter und die Minister, welche im Namen der andern Regenten aus meinem Hause bey dem heiligen Stuhle residiren, werden Eurer Heiligkeit unsere gemeinschaftlichen Gesinnungen erklären und Sie werden uns durch dieselbigen zu erkennen geben können, ob sie von dem nemlichen Verlangen belebt sind, welches uns geneigt macht, so viel uns möglich ist, zu der Ruhe Eurer Heiligkeit, so wie zu dem Ruhme und zur Glückseligkeit Dero Päpstlichen Regierung beizutragen.

Anmerkungen  
über den  
**W i d e r r u f**  
des

Justinus Febronius,

so am 1. November 1778. nach Rom  
geschickt worden.

R

7



Difficile est, veritatem non dicere.

Febronius, *ad finem præfationis*  
*sui compendii.*

---

## V o r r e d e

an den

### Justinus Febronius.

---

**E**s ist schwer, die Wahrheit nicht zu sagen. Nehmen Sie es also nicht übel, grosser Mann! wenn ich Ihnen die wahrhaftesten Empfindungen erkläre, die ich bey dem Durchlesen Ihres Widerrufs fühlte. Ich erstaunte; als ich fand, daß Febronius, der so vielen Feinden unüberwindlich gewesen war, und der die Freyheiten sowohl der allgemeinen, als besonders der deutschen Kirche mit Miesenstärke vertheidigt hatte, nun von sich selbst besiegt, und daß er der grösser war, als alle andere, nun kleiner wurde, als er selbst. Sprechen Sie, grosser Mann! was für ein Bewegungsgrund

grund hat Sie zum Widerruf angetrieben? Vielleicht hat das Aergerniß einiger Kleinmüthigen, das diese aus dem Lesen ihrer Schriften schöpften, Ihr zartes Gewissen dazu bewogen? Warum erinnerten Sie sich aber nicht an die Stelle des heiligen Pabstes Gregorius, \* welche Sie in der Vorrede zu Ihrem Compendium dem Mamachi entgegen gesetzt haben? Wenn aus der Wahrheit ein Aergerniß genommen wird, so ist es nützlicher, man lasse zu, daß das Aergerniß entstehe, als daß man von der Wahrheit abweiche.

Oder hat Sie die dem Römischen Pabste, als dem Oberhaupte der Kirche, schuldige Ehrfurcht genöthigt, ihre Sätze zu widerrufen? Haben denn also Eyprianus, Augustinus, Bernhardus, so viele Väter der allgemeinen Kirchensammlung, selbst die Römischen Pabste, Damasus, Gregorius M. Gelasius, Hadrianus VI. so viele andere sehr berühmte Männer, die sich durch Lehre und Frömmigkeit gleicherweise hervorthaten, und durch deren glaubwürdigsten Zeugnisse Sie Ihre Lehre so deutlich beweisen, gar keine Ehrfurcht gegen den Apostolischen Stuhl gehabt? Oder hat erst die einzige Wahr-

\*) S. Gregorius *homilia 7. super Ezechielem.*

Wahrheit und die schleunige Erkenntniß Ihrer Irrthümer Ihren Widerruf veranlaßt? Berzählen Sie mir, wenn ich kaum glauben kann, daß Sie Sich so gar gröblich geirrt haben sollten. So pflegen sich die großen Genies nicht zu irren, daß sie, wenn sie einmal die ganze Kette der Meinungen an einander hängen, lauter falsche Sätze aufbürden, besonders wenn kein Trieb der Eigenliebe, sondern die beste Absicht sie zum Schreiben verleitet hat. Ich habe wenigstens die meisten Sätze, die Sie nun für wahr zu halten scheinen, aus Ihren eigenen unsterblichen Schriften für ganz falsch zu erkennen gelernt. Vergleichen Sie Ihren Widerruf mit Ihrem libro singulari, so haben Sie den erstern zur Genüge widerlegt. Ich will noch einiges hinzufügen, nicht aus Stolz, den Febronius zu unterrichten; sondern aus der Absicht, die erstere, in vielen Stücken so gründliche Lehre gemeinnützig zu machen.

Werde nicht ungehalten hierüber, großer Mann! denn es ist schwer, die Wahrheit nicht zu sagen.

Erstes

## Erstes Kapitel.

### Von den Schlüsseln der Kirche.

**G**leich im Anfange seines Widerrufs verständig sich Febronius; er geräth von dem einen Nebenwege auf den andern. Zuvor hatte er in seinem libro singulari behauptet, daß die Schlüssel des Himmelreichs von Christo nur der allgemeinen Kirche, und erst hernach von dieser dem Römischen Pabste verliehen worden seyen. Nun behauptet er, eben diese Schlüssel seyen dem Petrus allein, und hernach erst von dem Petrus der Kirche überlassen worden. Wenn die Apostel und deren Nachfolger, die Bischöffe, ihre Gewalt zu regieren von dem Petrus erhalten haben, so weiß ich nicht, wie Febronius in der nemlichen Stelle sagen kann, daß den Aposteln und den Bischöffen ihre Gewalt von Christo ertheilt worden sey. So wie Petrus, weil er seine höchste Würde von Christo erhalten hat, solche eben deswegen nicht von der Kirche bekommen hat; eben so können auch die Bischöffe, weil sie ihre Gerichtsbarkeit, wie mit gleich deutlichen Worten gesagt wird, von Christo erhalten haben, solche nicht von dem Pabste

Pabste bekommen haben. Entweder mus Febronius wenn er es im Ernste gesagt hat, hier einen Widerspruch gestehen, oder zu jener bekannten Distinction der Curialisten zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren Ertheilung der Gewalt seine Zuflucht nehmen. Wie ungegründet aber diese Distinction sey, beweisen, ausser dem Febronius selbst, viele andere und vor allen am allergründlichsten der ganz vortreffliche Benedictus Stattler / Professor der Theologie auf der Unibersität zu Ingolstadt, in seiner Demonstratione Catholica.

War nun bezwegen, weil Christus den Petrus zur Grundstüze der Kirche unmittelbar eingesetzt hat, die erstere Meynung des Febronius irrig, daß nemlich der Pabst seine höchste Würde und Gewalt der Gerichtsbarkeit unmittelbar von der Kirche und nur mittelbar von Christo erhalten habe. Warum sagt man denn, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöffe nur mittelbar von Christo herrühre, da doch nicht Petrus, sondern unmittelbar der Heilige Geist die Bischöffe eingesetzt hat / zu regieren die Kirche Gottes? a)

Dem

a) Apostelgesch. XX, 28.

Dem Febronius könnte noch eine andere Ausflucht der Curtialisten übrig bleiben, wenn er mit ihnen sagen wollte, daß zwar alle Bischöffe unmittelbar von Christo die Gerichtsbarkeit über ihre Kirche erhalten haben, daß aber doch die Schlüssel der allgemeinen Kirche unmittelbar nur dem Petrus allein gegeben worden seyen. Allein, diese Ausflucht ist eben so falsch, wie die vorige. Denn die Bischöffe sollen nicht auf die besondere, sondern auf die ganze allgemeine Heerde Licht haben, und sie sind von dem Heiligen Geist eingesetzt worden, nicht nur die besondern Kirchen, sondern die Kirche Gottes zu regieren, welche er durch sein eigen Blut erworben hat; b) was ist dieses aber anders für eine Kirche, als die allgemeine? Gewiß, wenn Petrus allein unmittelbar die Schlüssel der allgemeinen Kirche erhalten hat, so wird man auch einzig und allein auf den Römischen Pabst, als auf den Nachfolger Petri in den Sachen, welche die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche betreffen, Licht haben müssen, so daß in diesem Stücke die Bischöffe höchstens Statthalter des Pabstes wären und nach

b) Apostelgesch. XX. 18.

nach dessen Gutdünken und Willkühr zu einem Theile der allgemeinen Vorsorge zugelassen würden, als welches die vom Römischen Hofe schon längstens angenommene Meynung gewesen ist. e)

Wie viel dieß aber von der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen entziehe, wie sehr es gegen die beständige und sich niemals widersprechende Tradition der Kirche streite, wie sehr es den ergangenen Bekenntnissen der Römischen Päbste selbst widerspreche, weiß jedermann, der nicht in der wahren und ächten Kirchengeschichte völlig unwissend ist. Ich will hier die vielen Beispiele, Urkunden und Beweise des Alterthums nicht anführen; die man hin und wieder in den Schriftkellern findet, nur zween Römische Päbste will ich zu Zeugen aufstellen; die weder dem Febronius, noch, wie ich denke, dem Römischen Hofe mit Recht verdächtig sind. Der erste ist der Heilige Pabst Celestinus, welcher in seinem Briefe an die Väter des zur Verdammung der Keßerey des Nestorius in Ephesus versammelten Synodus (ein Geschäft, das unstreitig die allgemeine

M 2

Kirche

c) Card. de Luca *in theatro verit. et iust. rel.* und Fagnanus *in Comment. ad Decretales*, in mehreren Stellen.

Kirche betrifft) dieselbigen zur Vertheidigung des  
 Glaubens also ermahnet: — Die Versamma-  
 lung der Bischöffe bezeuget die Gegenwart  
 des Heiligen Geistes; denn das Concilium  
 ist durch die ihm schuldige Ehrfurcht heilig/  
 weil es die ansehnliche Versammlung  
 der Apostel vorstellet, als welche nie-  
 mals von dem Beystand ihres Meisters/  
 dessen Lehre zu predigen ihnen befohlen  
 worden war/ verlassen werden. —  
 Dieses Amt zu lehren ist gleicher  
 Weise allen Bischöffen verliehen wor-  
 den; wir werden alle dazu durch ein Erbs-  
 recht verpflichtet/ wir nemlich, die wir/  
 als Nachfolger der Aposteln den Namen  
 des Herrn durch die verschiedenen Länder  
 der Welt verkündigen/ nach den Worten/  
 die zu den Aposteln gesagt worden sind:  
 Gehet hin, und lehret alle Völker Bes-  
 merket es wohl meine Brüder! daß uns  
 der allgemeine Befehl gegeben worden  
 sey/ und daß Christus gewollt hat/ daß  
 wir alle diesen erfüllen/ da er uns allen  
 gleicherweise ertheilet worden ist. Wir  
 alle wollen die Arbeiten dererjenigen auf  
 uns nehmen/ deren Würde und Am-  
 tes

tes Nachfolger wir alle sind. Dieser Brief wurde öffentlich in der zweyten Session dieser Kirchensammlung vorgelesen d)

Nun sehe man! Also schreibt der Heilige Pabst also schreibt er, als Oberhaupt der Kirche, an das allgemeine Concilium in einer Sache von der größten Wichtigkeit. Wer wird wohl daran zweifeln, daß er sowohl in Ansehung seiner Gewalt, als der Gewalt der Bischöfe, seine wahren und aufrichtigen Gesinnungen habe ausdrücken wollen? Der Pabst sagt hier nicht, daß die Bischöfe in den allgemeinen Angelegenheiten nur die Statthalter des Pabstes seyen, sondern daß sie zur Entscheidung derselben das Recht, ja sogar alle den allgemeinen Auftrag und Befehl, als Nachfolger der Apostel durch ein Erbrecht von Christo gleicherweise erhalten haben. Ist dieß nicht unstreitig ein aus den reinsten Zeiten der ersten Kirche hergeleiteter deutlicher Beweis?

Der andere eben so unverwerfliche Zeuge ist der sehr berühmte Pabst, der Heilige Gregorius

M 3

rius

d) Fleury hist. Eccles. Tom. VI. 25. §. 47. ex actis Ephesini Concilii pag. 621. ad osium 431.

rius der Grosse / welcher sich allein die allgemeine Gerichtsbarkeit so wenig zuschrieb, daß er nicht einmal den Titel eines allgemeinen Bischoffs annahm. Denn er schreibt in dem Briefe an den Eulogius von Alexandrien also: e) Mir wolten Eure Heiligkeit berichten, daß Sie an einigen jenen stolzen Ausdrücke nicht schrieben / welche einen eiteln Uebermuth zum Grunde haben / und zu mir sagen Sie: Wie Sie befohlen haben. Ich bitte / lassen Sie mich dieses Wort Befehl nicht mehr hören / denn ich weiß, wer ich bin, und wer Sie sind. Sie sind, der Stelle und dem Amte nach, meine Brüder; den Sitten nach, meine Väter. Ich habe also nicht befohlen, sondern ich suchte, das, was nützlich ist, anzudeuten. Ich finde aber nicht / daß Eure Heiligkeit eben das, was Sie / zu Gedächtniß genommen hatten, vollkommen im Gedächtniß haben behalten wollen. Denn ich habe gesagt / daß weder Sie noch sonst jemand anders, wer es auch seyn möge, etwas dergleichen an mich schreiben sollte /  
und

e) *Epist. 30. lib. 8. indict. 1. edit. nov.*

und nun bedienten sie sich doch im An-  
 fange des Briefes / den Sie an mich  
 selbst, der ich mir solches verbitten hatte,  
 geschrieben haben, der stolzen Benen-  
 nung und hießen mich den allgemei-  
 nen Pabst. Ich bitte, Eure Heiligkeit,  
 die mir so werth sind / möchten dieses  
 nicht mehr thun; denn dadurch wird Ihr  
 dasjenige benommen, was  
 einem andern mehr, als recht ist,  
 gegeben wird. Denn ich suche nicht an  
 Worten zuzunehmen, sondern an Sitten.  
 Ich halte auch dasjenige nicht für eine  
 Ehre / wobey ich weiß, daß meine Brüs-  
 der ihre Ehre verlieren. Meine Ehre ist  
 die veste Stärke meiner Brüder. Alsdann  
 bin ich wahrhaft geehrt, wenn allen und  
 jeden die schuldige Ehre nicht versagt  
 wird. Denn / wenn Eure Heiligkeit mich  
 den allgemeinen Pabst nennen / so  
 läugnen Sie, daß Sie es seyen/  
 weil Sie mich für den allgemeinen bekens-  
 nen. Dies sey ferne. Weg mit den Wors-  
 ten, die den eiteln Stolz aufblähen und  
 die Christliche Liebe beleidigen. Eure Hei-  
 lige

ligkeit wissen / daß in dem Synodus zu  
 Chalcedon und auch hernach noch dieses  
 von den folgenden Vätern meinen Vor-  
 gängern angeboten worden ist ; und dem  
 noch hat keiner derselben jemals sich dies-  
 ses Wortes bedienen wollen , damit sie ,  
 indem sie die Ehre aller Priester die dies-  
 ser Welt werth schätzten , die ihrige bey  
 Gott aufbewahrten ? Was könnte vortref-  
 licher angeführt werden , als diese Worte des  
 Gregorius ? was ist wohl mehr voll des Hel-  
 ligen Geistes ? was ist zum Beweise unsers Sa-  
 ges deutscher ? Lächerlich ist die Antwort der  
 Curialisten , wenn sie sagen : Gregorius habe  
 aus besonderer und gleichsam übertriebener De-  
 muth also gesprochen : Ist denn eine besondere  
 Demuth des Pabstes , des Statthalters Christi ,  
 unwürdig ? findet der Vorwurf des Uebertriebe-  
 nen da statt , wo weiter nichts , als nur die  
 schuldige Ehre erwiesen wird ? oder wird da  
 zu viel gesagt , wo , wenn es nicht gesagt wür-  
 de der eitle Stolz , die Beleidigung der christ-  
 lichen Liebe , die Beraubung und Entziehung  
 der Würde anderer , die Folgen seyn wür-  
 den ? Wer untersteht sich wohl zu sagen ,  
 daß Cölestinus oder Gregorius die Rechte sel-  
 nes

nes Stuhls nicht gewußt oder vernachlässiget habe?

## Zweytes Kapitel.

Von dem Primat \*) und dessen Umfang.

**F**ebronius kömmt in seinem Widerruf von den Schlüsseln der Kirche auf den Primat, von dem er nun anerkennt, daß er zur Gerichtsbarkeit gehöre, welches er vorher zu läugnen schien. Doch spielt er, wenn ich mich nicht irre, in Ansehung des Umfangs desselbigen mit sehr zweifelhaften und zweydeutigen Worten. Wo Petrus ist, sagt er, da ist die Kirche. Ist dieß also zu verstehen, daß die Stimme des einzigen Petrus allein schon die Stimme der ganzen Kirche sey? oder ist es also zu verstehen, daß, wo Petrus mit der Versammlung der Bischöffe als Oberhaupt vereinigt und verbunden

\*) Primat ist der Character der Päpstlichen Würde, vermöge dessen der Pabst die höchste geistliche Gewalt in der ganzen Welt behauptet, so, daß alle Kirchen unter seinem Gebote, gleich als Töchter unter ihrer Mutter, stehen sollen.

hunden ist, da vielmehr die Kirche seyn müsse, als in einer Versammlung, die kein Oberhaupt hat? Wenn die Worte des Febronius nach dem letztern Sinne zu verstehen sind, so wird jeder Katholische seine Meynung gern und willig annehmen. Viele Gründe zum Beweise dieses Satzes hat sowohl Febronius selbst, als nebst sehr vielen andern der sehr berühmte Tournely / den er anführet, gesammelt. Sind aber die Worte des Febronius nach dem erstern Sinne zu verstehen, welches auch der Sinn der Curialisten ist, so antworten wir dem Febronius, was er selbst dem Mamaschi geantwortet hat: f) wenn du mit ihnen einerley Meynung bist / so verhoffe von keinem vernünftigen Franzosen, oder Spanier, oder Deutschen / Lob noch Beyfall. Daß aber Febronius in seinem Widerruf diesen Sinn wirklich verstanden habe, daran läßt uns dasjenige nicht zweifeln, was er gleich darauf sagt, daß nemlich dem Pabste eine vollkommene Macht und Gewalt über die allgemeine Kirche zukomme, er sey der Mund und der Fürst der Apostolischen Versammlung, und der oberste Richter der Streitigkeiten in den

f) in praefat. ad suum compendium.

den Sachen des Glaubens und der Sitten, und endlich sey Luthers Kezerey schon vor der Tridentinischen Kirchenversammlung bereits durch den Orakelspruch vermög eines unmittelbaren Endurtheils und unwiderrüflich verdammt worden.

Auf was anders zielt dieß alles ab, als darauf daß jene bekannte Meynung von der von aller Einwilligung der Bischöffe unabhängigen Päbstlichen Unfehlbarkeit wieder eingeführt werden solle? Wie falsch aber diese, wie unbekannt den ältern Zeiten sie sey, zeigt, ausser dem Bossuet, niemand besser, als Sebronius selbst in seinem libro singulari. Wenn ich nur Weile aus dessen Röcher herausnähme, so würde ich schon nicht mehr an dem Stege zweifeln. Damit ich ihn aber nicht vielmehr auszuschreiben, als zu widerlegen scheine, so will ich einige von meinen Gründen hinzufügen, die ich aus den ganz und gar nicht verdächtigen Urkunden der Kirchengeschichte und aus den Bemerkungen der berühmtesten Männer gesammelt habe.

Da die mit dem Primat nothwendiger Weise und unabänderlich verbundenen Privilegien gänzlich und allein von demjenigen abhängen,  
wel-

welcher den Primat eingesetzt hat, so muß man vor allen Dingen in diesem Stücke auf dessen Lehre Acht haben. Was hat also Christus gelehret g) als er den Primat einsetzte? Der Heiland hat zwar dem Petrus versprochen, daß er auf ihn, als auf die Grundveste, seine Kirche bauen wolle, nicht aber, daß Petrus und die Kirche in Zukunft einerley seyn sollte. Sonst hätte Christus die Kirche auf Kirche gebauet, welches allerdings ungeräumt wäre. Und welcher vernünftige Mensch wird sagen, daß da, wo nur allein von der Grundveste des Hauses die Rede ist, das Haus selbst verstanden werde? So wenig das ganze Gebäude durch den Namen der bloßen Grundveste vernünftiger Weise verstanden wird, eben so wenig wird mit Recht durch die Benennung des ganzen Gebäudes die bloße Grundveste verstanden.

Da Christus versprochen hat, daß die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwältigen sollen, so hat er dadurch verstanden, daß solches erst alsdenn geschehen werde, wenn die Kirche auf ihrer Grundveste stehen, das ist, wenn die Bischöffe, welche die Säulen der Kirche vorstellen, mit ihrem Oberhaupte verbunden und

g) Matth. XVI. 16

vereinigt seyn würden. So wie das Haus ohne Grundveste nicht stehen bleiben kann, so wird auch die Grundveste vergebens und unnütz seyn, wenn keine, oder nur wankende Säulen darauf zu stehen kommen.

Dies hat mit deutlichen Worten ein Zeuge ausgedrückt, welchen weder Febronius, noch der Römische Hof verwerfen kann, nemlich der heilige Pabst Sixtus III. der vor seiner Selangung zur Päpstlichen Würde ein sehr vertrauter Freund des grossen Augustinus gewesen war, in seinem Briefe an die Syrischen Bischöffe, h) in welchem er sagt: — So wie jeder Leib von dem Haupte regieret wird, so verliert auch das Haupt selbst, wenn es nicht von seinem Leibe unterstützt wird, seine Festigkeit und Kraft / und behält die Würde nicht, die es hatte.

Diese Wahrheit wird auch, wenn ich mich nicht irre, in dem ganzen vorhergehenden Kapitel bestätigt. Denn, wenn alle Bischöffe zur Regierung nicht nur der besondern Kirchen, sondern auch der allgemeinen Kirche von Christo unmittelbar berufen worden sind, wie wir gezeigt

h) apud Coletum tom. 5. Concil. pag. 857.

gezeigt haben, so wird unstreitig zur unwiderrustlichen Entscheidung einer allgemeinen Anlegenheit nothwendiger Weise ihre Einwilligung erfordert. Wenigstens stimmt solches mit der Tradition der ersten Jahrhunderte vollkommen überein. Aus den Acten zweier allgemeinen Kirchenversammlungen, von welchen zwar Gebronius bereits zum Theil gehandelt hat, will ich offenbar zeigen, daß das Urtheil des Pabstes auch in Betreff einer Glaubenssache einer neuen Untersuchung unterworfen, und also nicht für ein unmittelbares und unwiderrustliches Endurtheil anerkannt worden ist.

Das erste ist das Concilium zu Ephesus, welches im Jahr 431. wegen der Sache des Nestorius versammelt worden war. Obgleich der Heilige Pabst Cölestinus schon im Jahre zuvor, nemlich im Jahre 430. den Nestorius als einen Ketzer und Gottlosen excommunicirt hatte, so hat doch der nemliche Pabst in dem darauf folgenden Jahre an das Concilium den von uns im vorhergehenden Kapitel angeführten Brief geschrieben, in welchem er die Väter brüderlich ermahnet, daß sie die Wahrheit des Glaubens im Heiligen Geiste bestimmen sollen; nach dem allgemeinen Lehramte, wel-

welches auf alle Nachfolger der Apostel durch ein Erbrecht gekommen ist. Würde der Pabst dieses gethan haben, wenn er seine Entscheidung bereits für ein unmittelbares und unwiderrufliches Endurtheil gehalten hätte?

Wir wollen nun auch hören, wie die Väter diesen höchst wichtigen Punct behandelt haben. Sogleich in der ersten Session wurde Nestorius noch reuerendissimus & piissimus genannt, und zu dreyenmalen auf das Concilium citirt, damit, wie die Väter sagen, nichts unterlassen würde, was zur Ordnung des geistlichen Gerichts gehöret. Sie fügten auch noch seine schriftliche Meynung in folgenden Worten bey: — durch diese dritte Vorladung rüft das heiligste Concilium / nach der Vorschrift der Canonum, deine Frömmigkeit auf / und läßt dir diese Frist geduldig nach. Sey also wenigstens nun so gütig und Fromme, damit du dich wegen der kezerischen Sätze, wegen welcher du angeklagt wirst / daß du solche öffentlich in der Kirche bestätiget habest, verantwortest. Denn du mußt wissen, daß / wenn du nicht erscheinst

nest , . das heilige Concilium verpflichtet ist , den Ausspruch nach der Vorschrift der Canonum gegen dich zu thun. Man sehe nun; es heißt, Nestorius sey noch nicht wegen der Kezerey verdammt / sondern erst verklagt / und ihm wird noch die Frist gelassen, sich zu verantworten. Kann oder pflegt man wohl auf diese Art mit einem Beklagten zu verfahren , der bereits durch ein unmittelbares und unwiederrufliches Endurtheil verdammt ist? Da aber Nestorius noch nicht erschien , so wurde dessen Lehre , sagt Fleury , untersucht / nach vorher vorgelesenen Nicänischen Glaubensbekenntniß , als dem Kennzeichen der Religion / und nachdem dessen Lehre dem Nicänischen Glaubensbekenntniß nicht gleichförmig befunden worden war , alsdann erst thaten die Väter den Ausspruch: **Wir alle verbannen den Kezzer Nestorius! Wir alle verbannen den gottlosen Glauben des Nestorius.** Als dieses verrichtet war , sagte Juvenalis , Bischoff von Jerusalem: nun soll auch der Brief gelesen werden / welchen der heiligste Erzbischoff zu Rom Cölestinus in der Materie des  
Glan:

Glaubens geschrieben hat. Hier finde ich zween Puncte, die wohl zu bemerken sind. Besonders erstlich, daß, unerachtet der vorhergegangenen Entscheidung des Pabstes Cölestinus, die Väter dennoch die Lehre des Nestorius aufs neue untersuchten, und dabey das Nicänische Glaubensbekenntniß zum Kennzeichen des Glaubens und zum Grunde legten. Nun sage man: warum legten sie denn die Entscheidung des Pabstes nicht zum Grunde, warum nahmen sie diese nicht als das Kennzeichen des Glaubens an? warum anders, als weil sie solche in einer Glaubenssache nicht für ein unmittelbares und unwiderrufliches Endurtheil hielten? Das andere Merkwürdige bey dieser Sache ist, daß sie alsdann erst den Brief des Pabstes gelesen haben, nachdem sie den Nestorius bereits als einen Ketzer und Gottlosen verdammt hatten, so daß sie also in der Entscheidung dieser ganzen Sache, auf das ohne die Kirchenversammlung gefällte Päbstliche Urtheil gar nichts besonders Acht hatten. Es könnten aus den Acten dieses Concilii noch viele und zwar sehr triffliche Gründe hierüber angeführt werden, welche demjenigen nicht unbekannt seyn können, der die Kirchengeschichte

M

des

des Claudius Fleury mit einiger Aufmerksamkeit durchgelesen hat. i)

Das zweyte Concilium ist die Chalcedonische Kirchenversammlung, welche im Jahre 451. in Sachen des Eutyches und des Dioscorus versammelt ward. Wenn man die Geschichte und die Acten derselben ohne Vorurtheil durchsieht, so wird man vieles gegen die Unfehlbarkeit des Römischen Pabstes finden. Besonders ist bekannt, daß der heilige Pabst Leo in dem Synodalbrieve an den Flavianus, Bischoff von Constantinopel; den Eutyches und dessen Irthümer, als eine neue Kezerey verdammt hat. Nichts desto weniger erhielt Eutyches, der an ein allgemeines Concilium appellirte, solches sowohl von dem Pabste als von dem Kaiser, und zwar das zweyte Concilium zu Ephesus. Merkwürdig ist der Brief des Leo den er an diese Kirchenversammlung im Jahre 449. geschrieben hat, k) in welchem er sagt, daß der Kaiser dieses Concilium bestwegen zusammen berufen habe, damit der Irthum des Euty-

i) Fleury *hist. eccles. rom. 6. lib. 25. ex actis. Concilii Ephesini.*

k) *inter Leonis epistolae 29. alias 15. vid. Fleury hist. eccles. T. 6. l. 17. §. 36.*

Eutychers durch ein desto glaubwürdigers und güttrigers Gericht abgeschafft würde. Als aber das Concilium zu Ephesus einen schlechten Ausgang hatte, schrieb eben dieser Pabst Leo an den Kaiser Theodosius, um ein neues allgemeines Concilium zu erhalten, mit folgenden Worten: 1) — Alle Kirchen und Bischöffe unsers Italiens bitten dich inständig und mit Thränen, daß du ihnen befehlen mögest, ein allgemeines Concilium in Italien zu halten. — Auf diese Art werden alle Zweifel über den Glauben und alle Streitigkeiten, welche das Band der Christlichen Liebe zerrissen, aufgehoben werden. Nachdem nun also von dem Kaiser im Jahre 451. das Concilium zu Chalcedon zusammen berufen worden war, so brachten, als in dessen zweyter Session der Brief des heiligen Pabstes Leo vorgelesen wurde, nach dem Zeugnisse des Fleury, die Bischöffe aus Illyrien und Palästina zu dreyenmalen Einwendungen gegen die Worte des Pabstes vor. Auch wurden die Stellen aus den H. H. Vätern vorgelesen, welche der heilige Leo in seinem Briefe angeführt

N 2

hatte.

1) epist. 16. alias 4. vid. Fleury hist ecclési.  
Tom. 6. lib. 27. §. 43.

hatte. Nach Vorlesung derselben fragten die Obrigkeitlichen Personen: ob bey solcher Beschaffenheit der Sache noch jemand einen Zweifel hätte? Die Bischöffe sagten laut: niemand zweifelt. Doch hat sich Atticus von Nicopolis eine Frist von einigen Tagen aus, damit er mit ruhigerm Gemütthe die in dem Briefe des Pabstes vorkommenden Zeugnisse der Väter in Erwägung ziehen könnte. Die Bischöffe widersprachen so wenig, daß sie vielmehr in folgende Worten ausbrachen: — Die Sitzung soll bis auf fünf Tage verschoben werden, damit eure Heiligkeit unter euch bey dem heiligsten Erzbischoffe Anatolius sich bespreche, und ihr gemeinschaftlich euch über den Glauben berathschlaget, auf daß diejenigen, welche zweifeln, belehret werden. — Anatolius soll von denen, die unterschrieben haben, diejenigen auswählen, von welchem er glaubt, daß sie fähig seyen, diejenigen, welche zweifeln, zu belehren. m) — Als endlich das Chalcedonensische Concilium geendiget war, schrieb der heilige Pabst Leo im Jahr 455. an den Theodoretus von Cyro einen Brief, in welchem

er

m) Tom. IV. Confid. pag. 1239.

er sagt: — Wir rühmen uns im Herrn, welcher nicht zugelassen hat / daß wir irgend einen von unsern Brüdern verlohren / sondern er hat dasjenige / was er zuerst durch Unser Amt entschieden hatte, durch die unwiderruffliche Einwilligung aller Mitbrüder bestätigt und gezeigt / daß dasjenige, was der erste Stuhl entschieden hatte, durch das Urtheil der ganzen Christlichen Welt angenommen worden ist. Damit nemlich anderer Stühle Einwilligung nicht von einigen für einen Beytritt erhalten werden / oder nicht irgend ein mindester Verdacht statt finden könnte / so waren einige, welche über Unser Urtheil gestritten haben. n)

Ich denke, daß, was aus den Acten dieser Kirchenversammlung geschöpft worden ist, jetzt ge deutlich genug, wie viel die erste Kirche von der Unfehlbarkeit des Papstes gehalten habe. Gewiß wenn die Kirche dessen Urtheil in Glaubenssachen für unfehlbar, oder für ein unmitttelbares und unwiderruffliches Endurtheil gehalten hätte, wie konnte eine Appellation

n) Flourey *bist. Eccles. rom. 6. lib. 28. §. 46.*

lation von solchem Utheil noch gestattet, wie konnte von dem heiligen Leo selbst das allgemeine Concilium ein desto glaubwürdigers und gütigers Gericht, und erst die Einwilligung der sämtlichen Brüder unwiderrüflich genannt, wie konnte das bereits unfehlbar gewisse Urtheil nochmals von neuem in Berathschlagung gebracht, untersucht und frey darüber gezweifelt und gestritten werden? Die Lehre der ersten Nicänischen Kirchenversammlung, oder irgend eines andern allgemeinen Concilli, hat sich kein nachfolgendes allgemeines Concilium unterstanden, in Zweifel zu ziehen und einer Untersuchung zu unterwerfen / zum offenbaren Beweise für uns, daß entweder das was einmal unfehlbar wahr ist, nicht mehr untersucht werden dürfe, oder, wenn es untersucht wird, noch nicht unfehlbar wahr sey.

Sehr weislich hat demnach der heilige Pabst Simplicius im Jahr 477. in dem Briefe, den er an den Acacius, Bischof von Constantinopel schrieb, und worinn er von der Chalcedonenischen Kirchenversammlung redet, folgenden Schluß gemacht: o) denn dasjenige, was allen Bischöffen zu entscheiden be-  
liebt

o) Fleury *hist. eccles. Tom. VI. lib. 29. §. 49.*



berufen werden muß. Nun mache niemand die Einwendung, daß keine Väter dieser Meynung, welche gegen die Päpstliche Unfehlbarkeit streitet, beypflichten. Denn wer sind in diesem noch eigentlichsn Verstande Väter der Kirche anders, als die in rechtmäßigen Conciliis versammelten Bischöffe? welche könnten wohl in dieser Sache getreueren Zeugen der Tradition seyn, als die Hirten der Kirchen, die entweder von den Aposteln selbst oder von deren Schülern gestiftet worden sind? Und um unsern Gegnern alle Einwürfe zu benehmen, so ist es nichts weniger als wahr, daß keine Väter unserer Meynung beygepflichtet seyen. Ausser dem heiligen Coprianus, H. Basilius, H. Hieronymus, die gewis grosse Namen in der Kirche sind, ist es von dem H. Augustinus, der statt aller dienen könnte, ausser Zweifel gesetzt. Aus vielen Stellen wollen wir nur die Worte des 43. ehedessen 162. Briefes anführen, welcher um das Jahr 398. an die von dem Pabste Melchiades bereits verdamnten Donatisten geschrieben worden war. Hier antwortet er den Donatisten, welche sich über das Urtheil des Pabstes beschweren wollten, also: — als könnte ihnen nicht hierauf gesagt werden/

den/ und zwar mit größtem Rechte ge-  
 sagt werden: Sehet da, wir wollen glau-  
 ben/ daß die Bischöffe / welche zu Rom ge-  
 urtheilt haben, keine gute Richter gewesen  
 sind! Es blieb noch das vollständige  
 Concilium der ganzen Kirche übrig/  
 wo auch mit den Richtern selbst die  
 Sache könnte in Berathschlagung gezogen  
 werden, damit, wenn sie überzeugt wä-  
 ren/ daß sie schlecht geurtheilt hätten/ ihr  
 Urtheil für ungültig erkannt würde. Nun!  
 so spricht Augustinus, dessen Ausspruch in den  
 schwersten Fragen die Katholische Kirche immer  
 sehr hoch gehalten hat! so redet er zu den hee-  
 rischen Donatisten, denen er gewiß keine fal-  
 sche oder zweifelhafte Lehre vortragen wollte,  
 und auch ohne grossen Nachtheil der Religion  
 nicht konnte! so spricht er, und weder der Rö-  
 mische Pabst, noch irgend ein anderer Lehrer  
 der Kirche, noch er selbst hat ihm in diesem  
 Punkte widersprochen! — Was ist nun aus  
 diesem und andern bisher angeführten Zeugnis-  
 sen vernünftiger Weise anders zu schließen, als  
 daß eine von der Kirche unabhängige Unfehl-  
 barkeit des Pabstes den ältern Zeiten unbekannt  
 gewesen ist? Allerdings wenn die Entschel-

hung des Papstes als ein unmittelbares Endurtheil und als eine unwiderrüfliche Regel des Glaubens angenommen werden sollte, so müßte dieß in der ganzen Katholischen Kirche immer eben so gewiß gewesen seyn, als der Glaube selbst, damit nicht durch eine zweifelhafte Regel die Gewißheit des Glaubens selbst den Feinden der Religion verdächtig gemacht würde. Wer von den Gegnern aber wird wohl eine solche Gewißheit beweisen, da in allen vorigen Jahrhunderten die heiligsten und gelehrtesten Männer sich immer dieser Unfehlbarkeit widersetzt haben, und sich noch heute zu Tage die Gallicanische Kirche und viele andere frey dagegen widersetzen?

### Drittes Kapitel.

Von den Appellationen an den Römischen Stuhl.

Diese ganze Materie von den Appellationen läßt sich in zween Theile eintheilen. Der eine enthält die Appellationen an den Pabst, und der andere die Appellationen vom Pabst an das allgemeine Concilium. In beyden aber scheint

scheint der Wiederruf des Febronius mit dem wahren Sinne der Kirche nicht übereinzustimmen. In Betreff der ersten sagt er, in allen und jeden Kirchensachen werde heute zu Tage mit Recht und insgemein an den Pabst appellirt, und dieser Gebrauch gründe sich auf die von Gott selbst dem höchsten Stuhle verliehene höchste Gewalt in der ganzen Kirche.

Es fehlt also wenig, daß Febronius nicht die Appellation dem Römischen Stuhle *iuri divino* zuzueignen scheine. Wenn man aber auch zugiebt, was heute zu Tage von wenigen kaum geläugnet wird, daß nemlich die Bischöffe *iure divino* Hirten ihrer Kirche sind, werden sie denn nicht auch, kraft des nemlichen Rechts, Richter derselbigen seyn? Denn welche Verwirrung würde entstehen, wenn ein anderer weidete und ein anderer richtete? Das Bischöfliche Gerichte würde aber gar keine Kraft noch Gewalt haben, wenn von demselbigen in jeder Sache an ein höheres Gericht provocirt werden könnte, wo das erstere Urtheil von neuem untersucht, abgeändert, verbessert und nicht selten für ungültig erklärt werden müßte. Wenn Christus der richterlichen Gewalt der Bischöffe so enge Schranken hätte vorschreiben wollen,

fs

so hätte dieser allweiseste Gesäßgeber solches gewiß mit deutlichen Worten bestimmt. Es kommt auch in der Apostelgeschichte kein einziges Merkmal vor, daß jemals die Glaubigen weder Weltliche noch Geistliche, von dem Urtheil irgend eines Apostels oder von den Aposteln eingesetzten Bischöffen an den Richterstuhl des heiligen Petrus provocirt hätten. Wenn eine wichtigere Sache zu entscheiden war, so wurde die ganze Kirche versammelt, damit also durch gemeinschaftliche Stimmen die Sache entschieden würde. Auch kann hier die ununterbrochene Gewohnheit der Kirche nicht zum Beweisgrunde dienen. Denn ausserdem, daß auf diese Art das Recht der Appellationen einzig und allein Kraft der Gewohnheit, welche durch die freie Einwilligung der Bischöffe gültig geworden wäre, nicht aber vermög der von Gott selbst verliehenen Gewalt dem Pabste zusäme, so wird auch diese Gewohnheit uns nicht so leicht erwiesen werden können. In den ersten Jahrhunderten / sagt Fleury, q) sind / so wie die übrigen weicläufigen Umschweifungen, auch die Appellationen in den heiligen

Ges

q) Fleury *inst. iur. eccles. p. 3. cap. 23. de appellationibus.*

Berichten fast ganz unbekannt gewesen. Aus was für einer Ursache hätte sich sonst der heilige Cyprianus über die Novatianer, welche an den heiligen Pabst Cornelius appellirten, in seinem im Jahre 252. an besagten Pabst geschriebenen Briefe so heftig beschweren können? Diese eifrige Wertheidiger der Bischöflichen Rechte erkennen so wenig irgend eine Gewohnheit von Appellationen, daß er im Gegentheil vielmehr behauptet, sie streiten gegen die Gerechtigkeit. — Wenn es schon so weit gekommen ist, werthester Bruder! daß man sich vor der Verwegenheit der Gottlosen fürchten müsse, und daß durch Unverschämtheit dasjenige erhalten werden könne, was die Gerechtigkeit der Sache nicht zu erhalten vermag, so ist es um die Bischöfliche Gewalt und um jene erhabene und göttliche Macht, die Kirche zu regieren, geschehen. — Diese Schismaticer haben ausser der Kirche und gegen die Kirche die heimliche und fetzerische Versammlung ihrer Kotte errichtet, welche aus einer Handvoll Bösewichter besteht. — Nach diesem setzen sie mit einer unerhörten Verwegenheit über das Meer, und bringen die Briefe

des

der Schismatiker an den Stuhl des Petrus. — Was kann aber dieß in der Sache thun, daß sie hingehen und berichten, ein Gegenbischoff sey den rechtmäßigen Hirten entgegen gesetzt worden? Denn entweder beharren sie im Irrthum, oder, wenn die Reue erfolgt, so wissen sie, wohin sie wieder zurückzugehen haben. Die Gerechtigkeit erfordert es und es ist unter uns allen beschlossen worden, daß die Schuldigen an dem Orte, wo sie gefehlt haben, verhört werden sollen. Jedem Hirt ist sein Theil der Herde angewiesen, welchen er zu regieren und Gött Rechenschaft davon zu geben hat. Diejenigen also, welche uns untergeben sind, sollen nicht hin und her laufen, und Streit unter den Bischöffen erregen, sondern da vor Gericht erscheinen, wo die Kläger der Verbrechen und die Zeugen zugegen sind. Es müßte denn vielleicht durch das lose Gesindel der lüderlichsten Leute das Ansehen der Bischöffe in Africa, von welchen sie gerichtet und verurtheilt worden sind, geringschätzig werden! Wenn ihre Sache

uns

untersucht und das Urtheil gesprochen ist, so ist es eine Schande für das Bischöfliche Ansehen, wenn es scheinen könnte, als wären wir leichtsinnig oder unbeständig, da der Herr lehret, es solle nichts aus unserm Munde gehen, als Ja, Ja, oder Nein, Nein.

Ich gestehe zwar, daß die Väter der Sardischen Kirchenversammlung im Jahre 347. dem Pabste Julius eine gewisse Art von Appellationen (doch weit anders, als die Decretalen des Isidorus solche hernach einführten,) zugelassen haben. Doch scheint es, daß eben diese Väter hierinn eine neue Sache, die nicht von einer alten Gewohnheit, noch von der von Gott selbst dem Pabste erteilten Gewalt herrührte, sondern von ihrer freyen Willkühr abhieng, gestattet haben. Was anders können wir denn schließen, wenn wir die Worte des Osius Can. 3. bedenken? Wir wollen, sagt er, wenn es euch gut dünkt, das Andenken des heiligen Apostels Petrus feyern 10. — wenn dieß euch allen gefällt: und der Synodus antwortete: es gefällt uns. Hernach hat der Sardische Synodus dieses Privilegium nur allein dem

eins

einzigem Pabste Julius, nicht aber allen Nachfolgern verliehen, nachdem es damals die Umstände der Zeit und der Sachen erforderten. Denn ob gleich nach der in mehrern Conciliis festgesetzten Gewohnheit der Kirche die Sachen der Bischöffe durch Provincial-Consilia entschieden werden sollten, so war doch damals die Macht der Arianer so groß, daß in den Provincial-Concilien die Anzahl der Arianischen Bischöffe meistens weit stärker war, als jene der Katholischen. Es war also auf ein anderes Mittel zu denken, wie für die Katholischen Bischöffe Rath geschafft würde. Endlich, da das Sardische Concilium nur allein von den Sachen der Bischöffe redet, wie kann Gebronius mit dem Römischen Hofe beweisen, daß die Appellationen in allen und jeden Sachen zugelassen seyen?

Zum Schlusse will ich noch die Worte der Kirchenversammlung zu Rheims an den Pabst Hadrianus II. hersehen. Hinemarus, Erzbischoff von Rheims, setzte in den Provincial-Conciliis zween Bischöffe ab, den von Soissons und den von Laon. Diese Bischöffe appellirten an den Römischen Stuhl. Der Pabst gab ihnen Gehör, und befahl dem Bischöffe von Laon

Laon, der gleichfalls Hincmarus hieß, sich zu Rom vor Gericht zu stellen. Allein das Concilium zu Rheims, so unter dem König Karl dem Rablen gegen das Jahr 865. versammelt war, antwortete dem Pabst also: r) — Wenn es euch etwa, wie wir es nicht glauben, nöthig zu seyn geschienen hat, nach der Vorschrift der Sardinensischen Canonum das Gericht zu erneuern, und schriftlich Richter den Bischöffen zu geben, welche in benachbarten Provinzen, so wie sie selbst, fleißig alles erforschen und nach dem getreuen Sinne der Wahrheit bestimmen sollen, oder wenn ihr beschlossen habt, von Eurer Seite Leute zu schicken, welche Eure Gewalt und Vollmacht haben, um mit den Bischöffen zu richten, so haben wir nichts dagegen. Es steht auch in obbesagtem Briefe, den Ihr an Uns in eurem Namen erlassen habt, von dem Hincmarus also: Wir wollen und befehlen aus Apostolischer Macht und Gewalt, daß er, Hincmarus, Bischoff von Laon, selbst an den Tempel der Heiligen

r) Labbé Tom. 8. Concil. pag. 1698.

ligen und zu unserer Gnade komme; da denn gewiß, wenn er kommt, gleichfalls ein tüchtiger Bläßer kommen soll, der durch keinen rechtmäßigen Grund verworfen werden könne; und alsdann soll in Unserer und des ganzen Römischen Stuhls Synodal Collegii Gegenwart die Sache derselben vernünftig und billig untersucht, abgehandelt und fleißig erforscht, auch hiers auf nach Gott und den durch den Geist Gottes ergangenen Constitutionen der heiligen Canonum ohne die mindeste Verzögerung zu Ende gebracht werden. — Nachdem wir dieses wieder gelesen, ob Wir gleich fanden, daß es gegen die Gewohnheit Eurer Vorgänger und Vorfahrer gesagt war, (denn dis heißt, einen finstern Weltstolz in die Kirche einführen, welche das Licht der Einfach und der Demuth vorzieht) so haben Wir doch an dem Willen nicht gezweifelt; denn des Menschen Sinn kann leicht zu etwas verleitet werden, das nach reifer Uebersetzung abgeändert werden muß. — Durch ein neues Gefäß, das gegen die alten so wohl Staats, als

Bis

Birhengesäße streitet, verlanget ihr, daß der Gincmarus nicht anders als von euch und zu Rom wegen seiner Uebertretungen sein Urtheil erhalten könne &c. — Und dieß soll indessen von den Appellationen an den Römischen Stuhl genug gesagt seyn. Denn ich will die verschiedenen Streitigkeiten, welche zu verschiedenen Zeiten und zwischen ganzen Nationen entstanden sind, nicht hersehen, als welche Gebronius in seinem libro singulari sehr häufig und mit vieler Gelehrsamkeit gesammelt hat.

#### Viertes Kapitel.

Von den Appellationen vom Pabste an das allgemeine Concilium.

So wie Gebronius in seinem W'erruffe in allen und jeden Sachen die Appellationen an den Römischen Stuhl zuläßt, so läugnet er gänzlich, daß von demselben an ein allgemeines Concilium appellirt werden könne. Allerdings sagt er, wissen wir, daß schon zuvor von dem Gelasius die Appellationen von dem Apostolischen Stuhle verworfen worden sind: denn die Canones haben gewollt,

D 2

daß

daß man an ihn aus allen Thei-  
 len der Welt appelliren könne;  
 aber von ihm zu appelliren ist nie-  
 mand erlaubt. Ich gestehe, daß aus  
 diesen Worten des Gelasius die ganze Sache  
 beynah nicht entschieden seyn würde, wenn nicht  
 aus den Urkunden der Geschichten, sowohl aus  
 den Zeiten vor dem Gelasius als nach ihm, deut-  
 lich genug erwiesen werden könnte, daß diese  
 Worte in einem ganz andern Sinne genommen  
 werden müssen, als Febronius solche in seinem  
 Widerrufe versteht. Ohne Zweifel versteht der  
 Pabst Gelasius durch besagte Canones keine  
 andere, als die Sardicensischen. Diese aber  
 reden, wie aus dem vorhergehenden Kapitel er-  
 hellet, von dem besondern damals dringenden  
 Falle, da nemlich ein Bischoff abgesetzt werden  
 sollte. Wer wird denn aber so gleich daraus den  
 Schluß auf alle andere mögliche Fälle ziehen?  
 Freylich lehret die Kirchengeschichte ganz offen-  
 bar, daß wenigstens in Glaubenssachen ( von  
 den übrigen will ich hier nichts sagen,) an das  
 Concilium appellirt werden könne. Denn, un-  
 erschet der im Jahr 347. ergangenen Sardi-  
 censischen Constitution, haben nichts desto we-  
 niger im Jahr 430. die Katholischen Bischöffe  
 in

In der Sache des Nestorius, welcher sich der  
 Päpstlichen Verdammung nicht unterwerfen  
 wollte, den Kaiser ersucht, er möchte ein all-  
 gemeines Concilium zu Ephesus zusammen be-  
 rufen. Hätten wohl die Bischöffe dieses gekonnt,  
 wenn durch die Sardicensischen Canones jede  
 Appellation, auch in Glaubenssachen, verbo-  
 ten geworden wäre? Würde der Pabst Cöle-  
 stinus so leicht seine Einwilligung dazu gegeben  
 haben, wenn er geglaubt hätte, daß seine Ent-  
 scheidung ein unmittelbares Endurtheil, und  
 also ein solches von welchem nicht appellirt wer-  
 den könnte, gewesen sey? Was hätte dem Ne-  
 storius und den übrigen Bischöffen geantwortet  
 werden sollen? Ihr verlangt vergebens ein all-  
 gemeines Concilium, da eure Sache bereits  
 durch das unwiderrufliche Urtheil des höch-  
 sten Stuhles entschieden worden ist? Ein an-  
 ders und zwar noch deutlicheres Zeugniß haben  
 wir aus den Acten des Chalcedonensischen Syno-  
 dus. Denn es ist bekannt, daß Eutyches, wel-  
 cher von dem Pabste Leo in dessen Synodalbrie-  
 fe an den Flavianus, Patriarch zu Constanti-  
 nopel, verdammt worden war, da er nichts  
 desto weniger auf ein allgemeines Concilium pro-  
 vocirte, solches sowohl von dem Pabste als von

dem Kaiser erhalten hat. Und was unserer Meynung zum gründlichsten Beweise dienet, ist, daß der Pabst Leo diese Zusammenberufung für allerdings nothwendig erachtet hat, wobey er noch die Ursache angebt, weil appellirt worden ist. Dieß erhellet offenbar aus eben desselben Briefe, welchen er hierüber im Jahre 449. an den Kaiser Theodosius geschrieben hat, und worinn er also spricht: s) — Alle Kirchen und Bischöffe Unsers Italiens bitten dich inständig und mit Thränen / du mōa rest befehlen / daß ein allgemeines Concilium in Italien gehalten werde. — Aus den diesem Briefe beygefügtten Canonibus des Nicänischen Concilii wirst du ersehen / wie nothwendig / nachdem appellirt worden ist / unser Begehren sey. Ich will hier noch die Auslegung dieser Worte hinzusehen, die ich aber nicht für die meinige ausgeben will, sondern die Fleury in seiner Kirchengeschichte giebt, t) da er nach den angeführten Worten des Leo also spricht: — Es ist kein Zweifel / daß hier die Canones des Nicänischen Concilii die Sardicensischen genannt worden sind /

s) inter Leonis epist. 16. alias 4.

t) Fleury hist. eccles. rom. 6. lib. 27. §. 43.

sind, und es ist merkwürdig, nach welchem Sinne der heilige Leo sie auslegt / denn obgleich jene Canones / nach von den Bischoffen geschehener Appellation / dem Pabste allein das Urtheil zu zuerkennen scheinen / so trägt doch der heilige Leo dieses Urtheil der allgemeinen Kirchenversammlung auf, und beweiset die Nothwendigkeit / solches zusammen zu berufen / so wohl aus der Vorschrift der Canonum / als aus der Appellation. Wenn diese Auslegung wahr wäre, welches ich andern zu beurtheilen überlasse, so glaube ich, wäre es klar und deutlich genug, wie offenbahr Gelasius, welchen Febronius entgegen setzt, dem Leo widerspräche.

Den dritten Beweisgrund aus dem Alterthum für die verstaubende Appellation an ein allgemeines Concilium liefert der heilige Augustinus in dem obern im zweyten Kapitel aus seinem Briefe an die Donatisten angeführten Worten: Sehet da / sagt er : wir wollen glauben, daß die Bischöffe, welche zu Rom gerurtheilt haben, keine gute Richter gewesen sind ! Es blieb noch das vollständige Concilium der ganzen Kirche übrig / *re.*

Man setze unsere, diesen Worten im zweyten Capitel beygefügte Anmerkungen hinzu, so wird man an dem Gewichte eines so grossen und so deutlichen Zeugnisses nicht mehr zweifeln. Ich will hier nicht weitläufig anführen, daß die Römischen Päbste selbst schon oft an das allgemeine Concilium appellirt haben, so wie der Pabst Sixtius in der Sache des Bonosus von Gardica. Innocentius I. in der Sache des heiligen Johannes Chrysostomus, Innocentius III. in der Sache Philipps, Königs von Spanien. Wenn wir nur blos die Geschichte der Tridentinischen Kirchenversammlung zu Rathe ziehen, so werden wir sehen, daß Luthers Appellation von dem Urtheil des Leo X. an ein allgemeines Concilium weder von dem Pabste, noch von dem Kaiser Karl V. noch von andern Bischöffen verworfen worden ist, sondern daß im Gegentheile vielmehr der Kaiser dem Pabste welcher die Zusammenberufung ein wenig verzögerte, drohete, er wolle es selbst zusammenberufen, weil die höchste und dringendste Noth der Umstände solches erforderte. Und wem ist wohl unbekannt, daß der Pabst endlich das Verlangen des Kaisers befriedigte? Gewiß wenn eine solche Appellation die Pri-

mats

matsrechte verletzete, wenn sie der Vorschrift der  
 heiligen Canonum und der Tradition der Kir-  
 che zuwider wäre, warum hat der Pabst dem  
 Luther oder dem Kaiser nicht eine solche Ein-  
 wendung gemacht? warum hat der Kaiser,  
 als Advocat der Kirche dem Luther, welcher ein  
 Concilium verlangte, nicht sogleich geantwor-  
 tet: du provocirst vergebens auf ein Con-  
 cilium; in der Catholischen Kirche ist der  
 Ausspruch des Pabstes ein unmittel-  
 bares Endurtheil/ von welchem kei-  
 ne weitere Appellation statt findet? Wenn  
 endlich war ist, daß wir im zweyten Kapitel  
 u) mit keinen seichten Gründen vestgesetzt zu  
 haben glauben, daß das Urtheil des Pabstes  
 in Glaubenssachen nicht unfehlbar sey, so  
 muß allerdings ein anderes Gericht vorhanden  
 seyn, von welchem man die unfehlbare Wahr-  
 heit des Glaubens haben könne. Wenn dieses  
 aber vorhanden ist, wer will noch läugnen, daß  
 an dasselbige appelliret werden könne.

Diese ganze hierzu erörternde Frage hängt  
 von einer andern eben so wichtigen ab, ob nem-  
 lich die allgemeine Kirche über dem Römischen  
 Paba

D 5

u) Man sehe das ganze zweyte Kapitel: Von  
 dem Primat und dessen Umfange.

Pabste stehe. Kann dieß gezeigt werden, so wird eben dadurch der Römische Pabst unter der allgemeinen Kirche stehen. Daß aber von dem Untern an den Obern appellirt werden könne, ist eine obnehin ausgemachte Sache. Aber/ sagte der schon im ersten Kapitel angeführte Stattler x), ein Mann, welchen die dankbare Nachwelt in vielen Stücken für den Wiederbesteller der Katholischen Theologie erkennen wird, wenn Christus der Herr das Primat der Versammlung der Bischöffe mit wahrer und eigentlicher Unterwürfigkeit untergeben und gewollt hätte / daß die Oberherrschafft seiner Kirche eben dieser Versammlung zukommen sollte / so hätte er / nach der göttlichen Weisheit seiner Befürgebung / solches in dem Grundgesetze Matth. XVI. oder Joh. XXI. deutlich ausdrücken sollen. Wenn ich mich nicht irre, so kann dieser ganze Beweisgrund wieder gegen den Stattler selbst zurückgebracht werden: wenn Christus die allgemeine, entweder in dem Concilio versammelte, oder ausser dem Concilio mit einmütiger Uebereinstimmung

x) in demonstratione Catholica sect. 2. cap. 10. art. 3. §. 266. p. 338.

versammelte Kirche ganz und gar dem Primat hätte unterwerfen wollen, so hätte er solches in dem Fundamentalsätze deutlich ausdrücken sollen; und, da er das Oberhaupt der Sache ist, so hätte die ganze Kirche eine so wichtige Wahrheit immer deutlich erkennen sollen. Aber, wie man wohl siehet, so ist keines von beenden geschehen.

Daß die Kirche solches nicht immer deutlich erkannt habe, haben wir bereits durch viele Beweiskräfte sowohl in diesem, als in dem zweyten Kapitel gezeigt, und werden es sogleich wieder durch andere neue zeigen. Und daß Christus solches nicht deutlich ausgedrückt habe, erhellet daraus, weil sonst die Kirche solches auch immer deutlich erkannt hätte, und weil er alle Privilegien, welche er dem Petrus, als Primas, verliehen hat, was das wesentliche betrifft, auch den übrigen Aposteln nicht versagt hat. Denn so wie Matth. XVI. Petrus zur Grundveste der Kirche eingesetzt worden ist, eben so wird auch in der Offenbarung Johannis XXI. 14. von der Kirche gesagt: Die Mauer der Stadt hatte zwölf Grundvesten und in denselben die zwölf Namen der zwölf Apostel des Lammes. So wie er zu dem  
Petro

Petru gesagt hat: alles / was du binden  
 wirfst &c. also hat er auch Matth. XVIII. 18.  
 zu allen Aposteln gesagt: alles was ihr auf  
 Erden binden werdet / soll auch im Him-  
 mel gebunden seyn &c. So wie er Joh. XXI.  
 zu dem Petrus gesagt hat: weide meine Läm-  
 mer / weide meine Schaafe / eben so werden  
 auch Apostelgesch. XX. 28. die Bischöffe ermahnt,  
 daß sie auf die ganze Heerde Acht haben sollen.  
 Unter der ganzen Heerde aber werden zugleich  
 die Lämmer und die Schaafe mit begriffen. Frey-  
 lich kann für den einen Theil keine überzeugende  
 Deutlichkeit gefordert werden, wenn für den  
 Gegentheil die Deutlichkeit für eben so groß ge-  
 halten wird. Wir wollen also mit dem Statt-  
 ler einen deutlichen Text aus der Schrift su-  
 chen, und wir werden folglich finden, daß die  
 allgemeine Versammlung der Bischöffe die höch-  
 ste Gewalt in der Kirche besitze, welcher auch  
 sogar der Pabst selbst sich unterwerfen muß.  
 Dieß ist der Text aus Matth. XVIII. da Chris-  
 tus seinen Jüngern, unter welchen er und  
 Petrus zugegen waren, die Art und Weise des  
 Geistlichen Gerichts in folgenden nachdrückli-  
 chen Worten erklärt hat: Sündiget dein Bru-  
 der an dir / so geh hin und strafe ihn zwis-  
 chen

ſchen dir und ihm allein. Höret er dich,  
 ſo haſt du deinen Bruder gewonnen. Hö-  
 ret er dich nicht, ſo nimm noch einen oder  
 zweyen zu dir, auf daß die ganze Sache  
 auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund be-  
 ſtehe. Höret er die nicht, ſo ſage es der  
 Kirche. Höret er die Kirche nicht, ſo  
 halte ihn wie einen Heiden und Zöllners  
 fürwahr, ich ſage euch, alles, was ihr  
 auf Erden binden werdet, ſoll auch im  
 Himmel gebunden ſeyn; und alles, was  
 ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im  
 Himmel gelöſet ſeyn. — Da trat Petrus  
 zu ihm, und ſagte zu ihm: Herr! wie oft  
 wird mein Bruder wider mich ſündigen,  
 daß ichs ihm vergeben muß. ic. Nun ſeh  
 man! In Gegenwart aller Jünger und ſogar  
 des Petrus ſelbſt hat Chriſtus geſagt, daß,  
 wenn ein Bruder gegen jemand unter ihnen ge-  
 ſündigt hätte, und der brüderliche Berweis wollte  
 nichts fruchten, ſo ſolle man ihn der Kirche über-  
 geben. Worinn beſteht aber die (herrſchende)  
 Kirche anders, als in der allgemeinen Anzahl der  
 Biſchöffe, welche entweder in dem Concilio oder  
 auſſer dem Concilio mit einander übereinſtimmen?  
 Ich weiß nicht, was deutlicher für die höchſte und  
 inap

inapellable Gewalt der allgemeinen Kirche  
 aus dem Evangelio angeführt werden könnte.  
 Indessen wollen wir doch hören, was Stattler  
 darauf sagt! Ohne Zweifel, sagt er y)  
 bedeute das Wort der Kirche am an-  
 geführten Orte den Regent der Kirche.  
 Diese spitzfindige Ausflucht hätte ich von einem  
 so grossen Manne nicht erwartet. Sicher und  
 gewiß irret er sich in seinem ohne Zweifel.  
 Die Kirche bedeutet, wie er es selbst in dem  
 nemlichen Buche z) bekennet, sowohl nach der  
 Etymologie des Worts, als nach seiner Defi-  
 nition eine zusammenberufene Menge Men-  
 schen, eine sichtbare Gesellschaft. Wie kann  
 denn dieß von einem einzelnen Menschen ver-  
 standen werden? ist ein einziger eine Menge?  
 oder ist ein einziger eine Gesellschaft? Im  
 ganzen Evangelio wird das Wort Kirche, nach  
 dem buchstäblichen Bestande nirgends für eine  
 einzige Person gebraucht. Noch viel weniger  
 hier, wo von der einzurichtenden Form des  
 geistlichen Gerichts die Rede ist. Sonst hätte  
 Christus in der wichtigsten Sache nicht deutlich  
 gesprochen, welches aber Stattler immer, und  
 zwar

y) loc. cit. schol. 2.

z) Sect. 2. cap. 2. §. 95. f. 49.

zwar mit allem Rechte behauptet. Hernach wenn Christus durch die Kirche den Petrus verstanden hat, warum setzt er noch hinzu: Fürwahr, ich sage euch, alles, was ihr binden werdet &c. Hätte er nicht sagen sollen: Fürwahr, ich sage Dir, alles, was Du binden wirst &c.

Ob endlich diese Worte: Sündiget dein Bruder an dir, &c. so sage es der Kirche, auf die nemliche Art und Weise zu dem Petrus gesagt worden seyen, wie zu den übrigen Jüngern, davon können wir keinen bessern Zeugen haben, als den Petrus selbst, welcher an dem nemlichem Orte des Evangelisten Matthäus gesagt hat: Herr, wie oft wird mein Bruder wider mich sündigen, daß ichs ihm vergeben muß? Da sehe man nun: Petrus fragt, wie oft der überliche Verweis gebraucht werden solle, ehe man den Schuldigen der Kirche übergibt. Wenn Petrus gewußt hätte daß er selbst durch die Kirche verstanden würde, so käme dieser lächerliche Sinn heraus: Herr, wie oft soll ich den gegen mich sündigenden Bruder gehen lassen, bis ich dessen Schuld mir sagen könne? Ich weiß gar nicht, ob etwas ungereimters, etwas wegen der Dunkelheit unwürdigers des

Edt.

Göttlichen Befähgebers gesagt werden könne, als dieses. Zu diesem hinlänglich deutlichen Text der heiligen Schrift kommt noch ein unüberwindlich starker Beweis aus der Tradition der Kirche. Alle Beweisgründe, die wir bisher aus den geistlichen Urkunden, sowohl gegen die Unfehlbarkeit, als für die Appellation an ein allgemeines Concilium angeführt haben, zeigen zur Genüge, daß die höchste und unappellable Gewalt in der Kirche nicht dem Pabste allein, sondern allen Bischöffen, die entweder in oder außer dem Concilio mit einander übereinstimmen, zukomme.

Nun will ich noch andere Beweisgründe hinzusetzen, welche ganz und gar unzweifelhaft, nicht im mindesten verdächtig und klarer sind, als die Sonne am Himmel. Den ersten liefert der schon zwehmal angeführte heilige Augustinus, welcher besonders in der angezogenen Stelle aus seinem Briefe a) offenbar sagt, daß durch ein vollständiges Concilium der ganzen Kirche auch das Urtheil des Römischen Pabstes untersucht, und wenn er falsch geurtheilt hätte, für ungültig erklärt werden könne. Wer aber das bereits gefällte Urtheil eines andern wieder

a) Man sehe oben Kap. 2.

wieder aufheben und für ungültig erklären kann, der muß allerdings dessen Oberer seyn. Der nemliche heilige Vater spricht, lib. 2. de baptis cap. 4. in der Sache des heiligen Cyprianus mit dem Pabste Stephanus also b): Ich ziehe meine Privatmeynung dem Urtheil des Cyprianus nicht vor, aber das Urtheil der ganzen Kirche, da er derselben selbst beygetreten seyn würde, wenn er es deutlich eingesehen hätte — er behielt immer die Christliche Liebe; daher er das Schisma der Donatisten offenbar verdammt hat, indem er durch sein Beyspiel lehrte, daß es nicht erlaubt sey, sich wegen des Unterschieds der Meynungen, wenn die höchste Gewalt der Kirche noch keinen Ausspruch gethan hat, noch wegen einiger Leute Verbrechen, die wir nicht bessern können, zu trennen. Dergleichen Stephanus sein Urtheil gegen den Cyprianus gefällt hatte, so sagt doch nichts desto weniger Augustinus, der Ausspruch sey noch nicht von der höchsten Gewalt der Kirche gethan worden. Also kömmt nach der Meynung

P. nung

b) Fleury *hist. eccles.* Tom. 5. lib. 20. §. 47.

nung des Augustinus die höchste Gewalt der Kirche augenscheinlich nicht dem Römischen Pabste zu.

Der andere eben so unzweifelhafte Beweisgrund wird aus einem allgemeinen Concilio hergeleitet. Dieß ist das achte General-Concilium, welches Can. 21. folgendes besetzt c). Ferner, wenn der allgemeine Synodus versammelt und auch von der heiligen Kirche der Römer irgend ein Zweifel und Streit, worinn solcher auch bestehen möge, erregt worden ist, so soll man mit Anstand und gebührender Ehrfurcht die vorgebrachte Frage untersuchen und die Erörterung annehmen, aber deswegen doch nicht verwegen das Urtheil gegen die Päbste des ältern Roms sprechen. Obgleich das Concilium will, daß das Urtheil nicht verwegen gegen die Päbste soll gesprochen werden, so thut es doch offenbar den Ausspruch, daß alle und jede Fragen, welche den Römischen Pabst betreffen, vor den allgemeinen Synodus gebracht, von demselben untersucht, erörtert und auch die Urtheile gegen den Pabst gesprochen werden können. Wie  
könn-

c) Harduin, *rome* 3. col. 909.

Könnte aber dieß alles bestehen, wenn nicht die Gewalt der allgemeinen Kirche höher wäre, als die Gewalt des Römischen Pabstes?

Den dritten und zwar deutlichsten Beweisgrund giebt der Römische Pabst Silvester II. welcher in seinem Briefe an den Seguinus, Erzbischof von Sens, also schreibt: Ich sage unaufhörlich, daß/ wenn selbst der Römische Pabst gegen den Bruder gesünder und nach öftern Ermahnungen die Kirche nicht gehört hätte/ daß dieser Römische Bischoff, sage ich, nach dem Gebot Gottes/ für einen Heiden und Zöllner zu halten sey. Aufrichtig gesteht Sylvester, daß die Kirche auch von dem Römischen Pabste, so wie von jedem andern gehört werden müsse. Welche Auslegung jener Worte: so sage es der Kirche/ ist nun vorzuziehen? jene dunkle des Stattler? oder aber diese deutliche des Pabstes Silvester, eines wegen seiner Heiligkeit und seiner Lehre so berühmten Mannes, daß ihn außer andern seinen Zeitgenossen, Helgaldus in der Lebensbeschreibung des Roberts, Königs von Frankreich, mit folgenden Worten preiset: dieser Gerbertus, (so hieß er vor seiner Selangung zur Päpstlichen Würde) that nach dem

größten Verdienste seiner Weisheit, mit welcher er in der ganzen Welt glänzte; nach dem er zum Apostelamte des heiligsten Apostels Petrus schleunig gestiegen war, in demselben viele und grosse Thaten der Tugenden. Ich könnte, wenn ich ewige Streligkeiten von neuem rege machen wollte, hier noch jene bekannte Decrete des Constanzischen und Baseler Concilii hinzusetzen. Aber nach so vielen bereits anaefüh ten Beweisen der Tradition, halte ich solches für überflüssig, da aus dem einzigen deutlichen Beweisgrunde der allgemeinen Kirche, d) so den Pabst den Statuten des Generalconcilii unterwirft, hinlänglich bewiesen würde, daß die Oberherrschafft des Pabstes über das allgemeine Concilium deutlich gar nicht anerkannte, auch eben so wenig in der Schrift deutlich ausgedrückt, noch von Christo dem Römischen Pabste verliehen worden sey, wie nach der Einführung irgend eines Fundamentalgesetzes nicht zu schließen, Stattler selbst im angeführten Buche und Orte lehret.

d) Dergleichen die Beweisgründe des Concilii zu Ephesus, zu Chalcedon, und des achten Generalconcilii gewislich sind.

Sünf.

## Fünftes Kapitel.

Von den Reservaten, Exemtionen und Annaten.

Was mir in dem Widerrufe des Febronius ferner nicht gefällt, besteht in drey Punkten, nemlich: den Reservaten, den Exemtionen und den Annaten. Die Reservaten sagt er, stimmen mit dem Amte und der Würde des höchsten und allgemeinen Pabstes überein / da es natürlicher Weise vernünftig und billig ist / daß der höchste und allgemeine Pabst der Anspender mehrerer Gnaden in den Ländern sey. Wenn Febronius dieses also versteht, daß er sagt, bey einer solchen von dem Pabste zu ertheilenden Gnade sey zugleich auch die Einwilligung des Bischoffes vom Kirchensprengel nothwendig, so wird er keinen vernünftigen Katholischen gegen sich haben. Denn es ist schicklich, daß die Bischöffe, nach

dem Beysp'el der Cardicenfischen Väter zuweilen das Andenken des heiligen Petrus feyern und verehren/ und die Ausübung ihrer Gerechtsame dann und wann dem Pabste überlassen. Wenn aber Febronius glaubt, daß solche Einwilligung nicht nothwendig sey, also, daß die Auspendung dergleichen Gnaden in fremden Kirchsprengeln einzig und allein von der Willkühr des Pabstes abhängt, oder vielleicht gar unter die Gerechtsame des Primats zu zählen wäre, so sind wir keines wegtes der Meynung des Febronius.

Denn es kann nicht geläugnet werden, daß das Recht, die Pfründen zu vergeben, zu allen Zeiten unter die Bischöfliche Gerechtsame gehörte. Die meisten und wichtigsten Zeugnisse des Alterthums hierüber haben Thomasin und Barthels gesammelt. Wenn aus so vielen nur dieß einzige in Erwägung gezogen wird, daß in der ersten Kirche der Bischoff jeden Geistlichen sogleich zu einer gewissen Kirche geweiht hat,

hat, so erhellet zur Gnüge, daß die Vergebung der Kirche oder der Pfründe von der Weihung selbst nicht unterschieden gewesen, und also mit der Weihung auf die nemliche Art und Weise ein Theil der Bischöflichen Gerichtsbarkeit gewesen ist. Dieß haben die Päbste selbst anerkannt, da sie zu den ersten Zeiten für die gewissen Personen zu ertheilende Vergebung einer Pfründe bey den Bischöffen bittend einkamen. e) Da aber auf diese Bitten oft nicht Acht genommen wurde, fügte Alexander III. denselben ein Mandat bey, und endlich wurden gar Executores gegeben. Man berufe sich nicht auf den Grundsatz der Curialisten, daß nemlich der Pabst Herr über alle Pfründen sey. Denn die von Paulus III. vor der Tridentischen Kirchenversammlung zusammenberufenen Prälaten haben von diesem Grundsatz weltlich gesagt, er sey die Quelle und der Ursprung der Mißbräuche und die Schmeicheley irriger Lehrer. Dieß gestehen wir in-

P 4

dessen

e) im 13. Briefe des Pabstes Hadrianus IV.

dessen doch gerne mit dem Febronio, daß heute zu Tage die Reservaten der Pfründen Kraft der Concordaten allerdings rechtmäßig geworden sind, bis f) etwa in einem zukünftigen Concilio in Ansehung der Einwilligung der Deutschen Nation eine andere Verfügung getroffen würde. — Was Febronius in seinem Widerruf von den Exemtionen sagt, ist so wunderbar, daß es kaum von einem einzigen von Vorurtheilen befreiten Manne Beyfall erhalten kann. Die *Exemptio Regularium*, sagt er, ist zum Besten nicht nur der Klosterorden, sondern auch der allgemeinen Kirche, nemlich zu desto leichter Regierung derselben unter Einem höchsten Oberhaupte, eingeführt worden. Febronius muß allerdings nun andre Augen haben, als vorher, da er sein *librum singulare* schrieb, gehabt hatte; andere Augen, als so viele Väter der Kirchenversammlungen, so viele andere heilige und

f) Concordata §. *placet etiam nobis.*

und gelehrte Männer hatten, weil er mit seinen Augen einen so grossen Nutzen von den Exemptionen sieht, da hingegen diese dabey nichts anders, als Nachtheil für die Zucht und Schaden für die Kirche sahen. Man darf nur die Worte des einzigen heiligen Bernhardus hören, aus welchen sattsam erhellet, wie unrechtmässig die Exemptionen in Betreff der Gerichtsbarkeit der Bischöffe, wie nachtheilig sie für die Mönchen selbst und wie sehr sie der von Gott eingesetzten Ordnung des Kirchentregiments zuwider sind. Er spricht nemlich lib. 3. de confid. cap. 4. an den Pabst Eugenius also: — Alle Kirchen beschwerten sich / daß sie verkürzt und von ihren Gliedern zertheilt werden. Die Aebte werden den Bischöffen / die Bischöffe den Erzbischöffen / die Erzbischöffe den Primaten entzogen. Man behaupte mir nicht / daß die Exemption einen Nutzen habe / denn sie hat gar keinen / es wäre /

P 5

wäre / dann weil dadurch die Bischöffe übermüthiger / auch die Mönchen unordentlichlicher und nachlässiger / dabey auch noch ärmer werden. Der gemeine Haufen der Mönchen schweift freyer aus / weil kein strafender Aufseher da ist. Auch werden die Klöster freventlicher bestohlen / weil niemand da ist / der sie vertheidigt und beschützt. Wo sollen sie hinfliehen ? Entweder zu den Bischöffen / und über ihr erlittenes Unrecht wehklagen ? Diese sehen wahrhaftig mit lachenden Augen sowohl das Uebel / daß die exempten und unglücklichen Mönchen thun / als das / was sie leiden an. Du wirst an allem diesen Schuld seyn / an dem daraus entstehenden Aergerniß und an dem ewigen Haß und Feindschaft in den Kirchen. Es ist kein guter Baum, welcher solche Früchte bringt, Uebermuth, Ausschweifungen, Verschwendungen, Neid und Groll, Aergerniß, Haß, und, was noch am meisten zu beklagen ist, Todtfeindschaft  
und

und immerwährender Zwietracht unter den Geistlichen. Du siehst, wie wahr jene Rede ist: alles ist mir erlaubt, aber nicht alles ist nützlich. Wie aber / wenns etwa nicht erlaubt ist? Verzeih mir: ich kann mich nicht leicht darzu bewegen lassen, von etwas, das so viele unersaubte Folgen nach sich zieht, zu sagen: dieß ist dir erlaubt. Glaubst du denn endlich, alsdann sey es dir erlaubt, die Ordnung umzustürzen und die Grenzen zu versetzen / die deine Väter gesteckt haben? Du irrest dich, wenn du glaubst / deine Apostolische Gewalt sey die höchste und die einzige von Gott eingesetzte. Es giebt auch mittlere und untere Mächte. Du stellst eine Mißgeburt vor / wenn du einen Finger von der Hand wegnimmst und ihn vom Haupte herabhängen läßt höher als die Hand / dem Arme gleich. Eben das nemliche geschieht / wenn du an dem Leibe Christi die Glieder versetzest /

ans

anders als er sie geordnet hat. Die  
 Ordnung des Kirchenregiments  
 hat Gott zum Stifter. Wenn der  
 Bischof sagt: Ich will nicht unter dem  
 Erzbischoffe stehen; und der Abt sagt: ich  
 will dem Bischoffe nicht gehorchen: so  
 kommt dieß nicht vom Himmel her. Ich  
 weiß / daß du dispensiren kannst; aber zum  
 Aufbauen, nicht zum Ni derreissen. Der  
 muß allen gesunden Menschenverstand verlo-  
 ren haben, und mit sehenden Augen blind seyn,  
 der nach so vielen und so starken Bweisgrün-  
 den, welche Bernardus so nachdrücklich vor-  
 legt, noch sagen kann, daß die Exemptionen  
 den Mönchen, vielweniger noch der allge-  
 meinen Kirche nützlich seyen. Und doch hat kein  
 einziger Pabst sich jemals unterstanden, den  
 Bernhardus zu beschuldigen, daß er in seinem  
 Eifer zu weit gegangen wäre, oder daß er die  
 Sache übertrieben hätte.

Es ist im Gegentheile vielmehr bekannt , wie sehr Eugenius und dessen Nachfolger diesen ganz vortreflichen Mann geliebt haben. Vom Pius V. ( von den andern will ich nichts sagen ), meldet die Geschichte , daß er sich die Bücher des heiligen Bernardus von der Betrachtung täglich bey Tische hat vorlesen lassen. Nun sage man nicht , daß die Mönchen von einem einzigen Hirten leichter , als von mehreren regiert werden. Wenn dieß etwas beweiset , so müßte man alle Gläubigen ihren Bischöffen entziehen und dem einzigen Pabste anvertrauen. Wer sieht aber nicht , wie albern dieß wäre ? Und wenn der Nutzen der Exemtionen so groß ist , als Febronius es behauptet , so hätten die Päbste , deren Pflicht es allerdings ist , aus allen Kräften die Wohlfahrt der allgemeinen Kirche zu befördern , schon längst alle und jede Orden eximiren sollen , und kein einziger von den Bischöffen hätte sich beschweren können , daß ihm dadurch ein Unrecht geschehen sey. Wenn sind aber die Klagen der Bischöffe unbe-

unbekannt, oder wer hat jemals von einer allgemeinen Exemption aller Klosterorden geträumt?

Was auch Febronius von den zur Erleichterung der Bedürfnisse des Römischen Hofes zu entrichtenden Anaten sagen mag, so wird er doch niemand leicht überreden, daß heute zu Tage noch die nemlichen Ursachen zu deren Entrichtung vorhanden seyn, die ehemals obwalteten. Denn gegenwärtig haben die so häufigen Missionen und Kriege mit den Türken nebst andern Ursachen aufgehört. Warum soll denn, nachdem die Ursachen aufgehört haben, nicht auch endlich die für die Deutschen so nachtheilige Wirkung aufhören? Der Römische Hof, wird man einwenden, welcher mit unzähligen Lasten der ganzen Kirche beschwert ist, verdient allerdings unterstützt zu werden. Wenn aber die Bischöffe ihrer Gerichtsbarkeit unverletzt be-

hal-

halten hätten, oder, wenn solche gegenwärtig noch wieder herausgegeben werden sollte, so würden dergleichen Lasten den Curialisten entweder niemals auferlegt worden seyn, oder sie leicht davon befreuet werden können. Gewiß, wenn es wahr ist, was der P. Oberhauser g) in seinem Jure Canonico erzählt, daß nemlich der Pabst Johannes XXII. durch die Annaten sechs und zwanzig Millionen an baarem Gelde hinterlassen hat, so scheint es keine große Nothwendigkeit zu seyn, solche erpresste Steuern ferner fortzusetzen. Indessen soll alles dieses gesagt seyn, ohne Beziehung auf die Concordaten, in denen (welches wir nicht läugnen), der hergebrachte Gebrauch der Einrichtung der Annaten einstweilen bestgesetzt worden ist, es wäre denn, sagt der Text der Concordaten

daß

g) tit. 7. de translatione Episcoporum.

daß etwa dieser Gebrauch gleicher Weise in einem zukünftigen Concilio (nicht, wie Febronius meynt, nach dem Gutbefinden des Apostolischen Stuhls) mit Einwilligung der Nation selbst abgeändert würde.



Die

Die  
Vorzüge  
und  
Gerechtfame  
des  
Römischen Kaisers  
gegen die Behauptungen der Römischen  
Curialisten aus der Geschichte  
bewiesen.





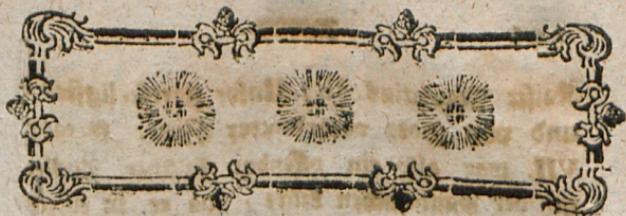
## V o r b e r i c h t.

Keine Deduction — nur Bruchstücke —  
aber vielleicht Bruchstücke, die unzusammen-  
gesetzt, solider sind; als ganze Fascikel  
von Deductionen. — Mag sich der  
Diplomatiker hinsetzen, und aus den zusam-  
mengestoppelten Wahrheiten eine statistische  
Grammatica für die Deutschen sammeln,  
wenn anders in diesem Fache Schmeide  
für unsere Vaterlandsgeschichte und Rechte  
nicht schon mehr ist, als Gottsched war,  
als er unsere Sprache urbar machte.

Sind diese Beiträge angenehm, so soll  
es nicht an Supplementen fehlen. Jedes

Document für unsere Nation ist ein Stein zur Grundveste, und ein Beytrag zur Wahrheit für alle Nationen. Wir haben nichts gesagt; was gesagt worden ist, haben Leute gesagt, die glaubwürdiger waren, als wir, und die so unverwerflich sind, daß sie uns übrigens zu aller Entschuldigung dienen. Wir sprachen nur denjenigen nach, die Auctores Classici der Gemeinde sind.





## S. I.

Die Päbste waren den Kaisern unterthan  
und haben ihney gebuldiget.

**W**ahrheiten können nicht besser erkannt  
werden, als wenn sie durch Widersprüche  
verschiedener Zeitalter in ihr helles  
Licht gesetzt, und die Bewährtheit der Zeugen,  
deren Aussage, für oder wider die Wahrheit  
war, genau geprüft wird. Wie weit wich die  
Lehre eines Gregorius VII. zu Ende des XI.  
Jahrhunderts von der reinen Wahrheit des er-  
sten Christenthums und der ersten Nachfolger  
der Apostel ab! Nero war ein Tyrann, und  
dennoch lehrte ein Paulus (a) seine Gewalt  
sey von Gott. Gregorius I, dessen Namen von  
dem VII. so sehr entehrt worden ist, sagt von

23

Rais

Kaiser Mauritius (b) Unser gottseeligster /  
 und von Gott verordneter Herr. Gregor  
 VII. war also ein offenbar falscher Ausle-  
 ger der Paulinischen Lehre, da er in einem  
 Decretalschreiben zu behaupten sich erdreht:  
 (c) die Weltlichen/ die Gott nicht kennen/  
 seyen die Erfinder der Obrigkeitlichen Wür-  
 de gewesen; jedermann wisse/ daß Könige  
 und Fürsten ihren Ursprung denjenigen zu  
 verdanken hätten/ welche ohne Erkenntniß  
 Gottes durch den Hochmuth/ Raub Treulos-  
 sigkeit/ Mord und alle Laster unter Anrath  
 des Teufels / als des Herrn der Welt,  
 über ihres Gleichen nämlich über die Mens-  
 chen zu herrschen sich bestreben. . . . Und  
 bald

(b) *Lib. V. ep. 20. Pissimus & a Deo constitutus Domi-  
 nus noster.*

(c) *Lib. VII. ep. 27. ep. Harquin, tom. 6. part. 1. col.  
 1471. Dignitas a secularibus etiam Deum ignorantibus  
 inuenta. Quis nesciat Reges & duces ab iis habuisse  
 principium, qui Deum implorantes, superbis, rapinis,  
 perfidia, homicidijs, postremo vniuersis pene sceleri-  
 bus, mundi principe, diabolo videlicet, agente,  
 super pares, scilicet homines, dominari coeca cupidi-  
 tate & intolerabili praesumptione affectauerunt, &c.  
 Conf. Blondellus de Formula: regnante Christo p. 172.*

bald hernach; es sey auffer Zweifel / daß die  
 Prieſter Chriſti für Väter und Meiſter der  
 Könige und Fürſten gehalten werden. Zu  
 deſſen Beweiſ: der Bann diene / in welchen  
 theils Könige, theils Kaiſer von den meis-  
 ſten Päbſten geban worden wären. Hätte  
 jemals ein Kay den Frevler begangen, eine ſolche  
 aufrühreriſche und zum Untergang der allgemeinen  
 Sicherheit abzielende Meinung von der Gewalt  
 der Obrigkeit öffentlich zu behaupten, ſo wäre  
 es die Pflicht des erſten Biſchofs geweſen, einen  
 ſolchen Störer des Friedens aus dem Schooße  
 der Kirche zu verſtoſſen. Allein es iſt leicht ein-  
 zuſehen, warum dieſer ſchändliche Satz über den  
 Urſprung der Obrigkeit gewagt wurde. Es ge-  
 ſchah, um auf dieſes Lehrgebäude eine wichti-  
 gere Folgerung zu gründen, die Verweigerung  
 des Gehorſams, eines Gehorſams, der den erſten  
 Chriſten eine der heiligſten Pflichten war. Ganz  
 anders dachte Tertullian, als er im Jahre 217.  
 im Namen aller Chriſten an den Africaniſchen  
 Statthalter Scapula ſchrieb (d): Ein Chriſt  
 weiß /

(d) Sciens, imperatorem a Deo suo constitui &c. Coli-  
 mus imperatorem a Deo suo constitui &c. Colimus  
 impe-

weiß, daß der Kaiser von seinem Gott gesetzt werde, deswegen muß er ihn nothwendig lieben, fürchten, und ehren. Wie ehren den Kaiser, als einen Mensch, der nach Gott der erste ist, und was der Kaiser ist, das hat er von Gott erhalten. Er ist höher als alle Menschen, in dem er nur allein niedriger ist, als der wahre Gott. Dieß ist die einstimmige Lehre aller Kirchenväter, und Chrysostomus sagt: (c) Der Apostel zeigt an, daß diese Befehle auch dem Priestern und Mönchen, nicht den Weltlichen allein, gegeben sind. Eine jede Seele sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über sie hat: gesetzt, du seyest ein Apostel, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du wollest; denn diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden. In dem noch unverdorbeneu Zeitalter des Christenthums haben Bischöffe und Päbste die Wahrheit dieser Lehre

imperatorem, ut hominem a Deo secundum, & quicquid est, a Deo consecutum. Omnibus major est, dum solo vero Deo minor est.

(c) In der XXIII. Homilie über die Erisel an die Römer,

lehre auch in der Ausübung thätig bewiesen (f). Sie huldigten Königen und Kaisern, damit die bürgerliche Gesellschaft ruhig bleiben mögte; und wie könnte diese wohl ruhig bleiben, wenn dem Regent nicht das Recht verliehen wäre, über alle Glieder und Güter derselben, ja sogar auch über die Fremden, sobald sie sein Land betreten, zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt freye Macht und Gewalt auszuüben. Die Geschichte läßt es uns nicht an Beispielen fehlen. Als Leo III. im Jahr 800. Karl den Großen zu Rom als Kaiser ausgerufen, und gekrönt hatte, leistete er ihm die Huldigung öffentlich, welches die zeitlichen Geschichtschreiber so gar mit einem lateinischen Worte ausdrücken, dessen Ausdruck den Sinn der allergrößten Unterwürfigkeit enthält (g). Als Pabst Paschalis I. beschuldigt worden war, daß er in seiner bischöflichen Residenz zween vornehme Römische

D 5

Herz

(f) Natalis Alexander *hist. eccl. rom. VI. p. 561.* Noch triftiger beweisen solches von Galliens Bischöffen Preuves des libertés de l'eglise Gallicane chap. 57. pag. 312.

(g) Aimoinus de *gestis Francorum, lib. 4. cap. 90.* Ad eodem pontifice more antiquorum principum adoratum est Conf. Reuberi *script. Germ. p. 33.*

Herren, die sich gegen den vom Kaiser Lubwig dem Frommen in die Regierungs-Gemeinschaft aufgenommenen Lothar getreu bewiesen hatten, hätte enthaupten lassen, so schwur er nebst 34 Bischöfen vor den Kaiserlichen Gesandten zu Rom einen körperlichen Reinigungseid, daß er an diesen Mordthaten keine Schuld habe (h). Gregor IV. wurde, nach seinem eigenen Berichte, von den Fränkischen Bischöfen erinnert, daß er des Eides der Treue, den er dem Kaiser geschworen habe, eingedenk leben möge (i). Im 8ten Jahrhundert hielten sich die Päbste noch für Klienten der Morgenländischen Kaiser, und setzten in ihren Briefen, im Jahr/ da unser Herr / Kaiser Constans ein/ regierte (k). Baluzius selbst, welcher behauptet

(h) *Annales Regum Francorum ap. Reuberum p. 48. Theganus de gestis Ludovici cap. 30.*

(i) Bene subjungitis, memorem me esse debere iurandi. CAUSSA FIDEI facti imperatori. ab. Harduin. tom. 4. Noch mehr von der Leistung des Eides der Treue der Päbste hat Baluzius in not. ad opp. Agobardi p. 122. gesammelt.

(k) Altimut. panop. p. 139. Launoi de regia in matrimonium potestate, pag. 569.

behauptet, man habe niemals gezweifelt, daß ein Bischof, der eidbrüchig am Regent worden wäre, abzusetzen sey, sagt ausdrücklich (1): Unter dem Gesetze der Leistung des Eides der Treue war auch der Römische Bischof begriffen; denn aus dem überall üblichen Rechte / erfolgte, daß der neue Pabst dem Kaiser die Treue schwur / und daß dieses von ihnen geschehen sey / lehren die alten Geschichtsbücher.

Kaiser Constantius berief in den Angelegenheiten des Athanasius den Römischen Bischof Liberius nach Mailand, und rebete ihn also an: Weil du Bischof unserer Stadt bist, so haben wir dich hieher berufen wollen. Wäre Gregor VII. an der Stelle des Liberius gewesen, so würde er ohne Zweifel geantwortet haben: „ Eure Majestät haben mir nichts zu befehlen, noch sich in die Kirchengeschäfte zu mischen; denn es muß Ihnen bekannt seyn, daß Ich das sichtbare Haupt der allge-  
 „ mei-

(1) *In noct. ad Agobard. p. 122. Ex jure ubique recepto sequeretur, ut novus pontifex Romanus sponfionem fidei faceret principi; id quod ab ipsis factitatum esse, veteres loquuntur hiltorie.*

„meinen Kirche bin.“ Liberius aber verhielt sich ganz anders; er sprach: Die Gerichte sollen in den Dingen, welche die Kirche angehen, mit größter Billigkeit gehalten werden. Wenn es dir also beliebt, so befehle, daß ein Gericht über den Athanasius bestellt werde. (m). Gregor der Große nannte sich in einem Briefe an den Mauritius (n) Staub und einen Wurm, den untersten Knecht des Kaisers, welcher dem Befehl unterworfen, das Gesetz erhalten, auch in verschiedene Theile des Erdkreises verschicken lassen, und dem Kaiser Gehorsam geleistet habe. Es scheint, daß dieser Pabst habe noch gar nichts von der Exemption der Cleriken gewußt, als er schrieb (o): Gott hat dem Kaiser alles gegeben

(m) Theodoret. *hist. eccles. lib. 2. cap. 16.*

(n) *Lib. III. ep. 65.* Dominorum legem suscepi. Ego haec dominis meis loquens quid sum, nisi pulvis & vermis . . . . Per me, seruum vltimum vestrum. Ego indignus famulus vester . . . . Ego iussioni subiectus eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci: imperatori obedientiam praebui.

(o) *Lib. III. ep. 66.* Serenissimi Domini mei imperatoris . . . . Serenissimus Dominus noster . . . Deus omnia ei tribuit, & dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit.

ben, und ihm das Recht verliehen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.

Befagter Gregor trug nicht im mindesten Bedenken den Bischof Severus in Aquileja auf Kaiserlichen Befehl nach Rom vorzuladen, das mit daselbst die zwischen ihm, Römischen Bischof, und dem Bischof von Aquileja vorkommende Glaubensstreitigkeit, durch ein Concilium entschieden würde (p). Als der Kaiser Mauritius dem Gregor befohl, daß er mit dem Bischof zu Constantinopel, der sich den allgemeinen Patriarch (ein für ein Päpstliches Ohr unerträgliches Synonymum) nannte, friedlich leben sollte, schrieb er an den Kaiser zurück: Was mich betrifft, so gehorche ich Dero Durchlauchtigsten Befehlen, und verlange Denselben Gehorsam zu leisten (q). Der Große Gregor, welcher jede herrschsüchtige Benennung auch

(p) *Lip. I. ep. 16.* Juxta Christianissimi & Serenissimi rerum Domini iussionem ad B. Petri limina, cum tuis sequacibus venire te volumus, vt aggregata synodo de ea, quae inter nos vertitur, dubietate iudicetur.

(q) *Lib. V. ep. 20.* Quantum ad me attinet, Serenissimis iussionibus obedientiam praebco. *ibid.* Vobis obedientiam praebere desidero.

auch des vornehmsten Priesters für ein Verbrechen gegen den Glauben hielt (r). schrieb vom Kaiserlichen Befehl; darinn ihm Friede geboten wurde, an die Kaiserin Constantha: Es hat dem gotsseeligen Herrn gezeimt, dieses den Priestern zu befehlen (s): Vitallianus erkannte die Herrschaft des Kaisers Constant willig; und reisete ihm; als er im Jahre 663 nach Rom zog; mit seiner Clerisey entgegen um keine Art des Gehorsams zu unterlassen (t). Diese Gesinnungen waren nicht nur einzelnen Päbsten eigen; sondern sie waren das Bekenntniß der sämtlichen Vorsteher der Kirche. Der Römische Bischof Agatho und die auf dem Concillium zu Rom versammelten Väter schrieben an den Kaiser Constantinus Pogonatus; also: Wir alle, die kleinsten Vorsteher der Kirche Christi, Knechte Eurer Christlichen Herrschaft

(r) *Lib. V. ep. 19. col. 747.* In isto scelesto vocabulo (vniuersalis Sacerdotis) consentire nihil est aliud quam fidem perdere.

(s) *Lib. IV. ep. 21.* Sic religiosum Dominum detuit, ut ista præciperet sacerdotibus.

(t) *Baronius ad an. 663.* Vitalianus erga Constantin. nullum genus obsequii prætermisit. Obuiam produit se prosequutus est omni genere caritatis.

schafe, danken für diejenigen Dinge, die durch Kaiserlichen Brief befohlen worden sind (u).

Auch solche Publicisten, welche die Vorzüge einer Oberherrschaft auf die Etiquette gründen, werden aus der Geschichte den dem Kaiser von dem Pabste zugeständenen Rang erkennen. Pabst Hadrian I. ließ Karl dem Großen, ehe er noch Kaiser ward, die Ehre der rechten Hand (x). Vor eben diesem großen Karl, als vor seinem Herrn und Richter schwur Leo der III. den Reinigungs Eid wegen der ihm vorgeworfenen Verbrechen öffentlich ab (y). Zum Schluß nur noch einen einzigen Beweis von der Unterthänigkeit der Pabste gegen den Kaisertron. Als Pelagius I. im Jahre 556 dem

(u) Tom. XVI. Concilior. Reg. edit. Paris. p. 126. sq.

(x) Anastasius in vita Hadriani p. 155. Tenuit Christianissimus Carolus Rex dexteram manum Pontificis.

(y) *Annales rerum a Carolo M. gestarum* ap. Reuberum p. 32. Rex iis, propter quæ Romam venerat faciendæ, operam impendit. In quibus ut maximum; ita difficillimum erat, de inuestigandis videlicet, quæ pontifici obiciebantur, criminibus. *Mönachus S. Gallensis apud Pagi tom. 2. breniar. p. 20.* In conspectu Caroli uravit.

dem König **Hildebert** sein Glaubensbekenntniß nach Frankreich sandte; schrieb er an ihn also: Wie sehr habe ich mich zu bestreben, daß ich den Königen mit meinem Glaubensbekenntniß gehorsamst aufwarte; da die heilige Schrift gebietet, daß auch ich ihnen unterthänig sey (z).

### §. II.

Kein Pabst ward ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig erkannt; auch haben die Kaiser von Rechtswegen die Aufsicht über den Römischen Stuhl ausgeübt; Kirchengesetze gegeben; und Pabste abgesetzt.

Daß die alten Kaiser (a) auch der **Herulischen** König

(z) Ap. Harduin. tom. III. col. 331. Quanto nobis studio ac labore satagendum est, ut obsequium confessionis nostrae regibus ministremus; quibus nos etiam **SUBDITOS** esse, sanctae scripturae praecipiunt.

(a) Baluzius in not. ad Agobard. Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus; ac aliorum, fieri antiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romanos imperitarunt. Cfr. Marca

König Odoacer (b), die Ostgothischen Könige (c). der Griechische Kaiser Justinian I.  
und

*de concord. imp. & sacerdot. lib. VIII. cap. 9. §. 9.*  
Baronius *ad an. 418.* Populum commonui, vt &c.  
liquidem certum esset, in eligendo episcopo Dei om-  
nipotentis, expectandum esse iudicium Domini imp-  
eratoris. Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudi-  
cium: Cfr. Gerson, *tom. II. app. col. 178.* Veteres  
tradunt historiae, omnia chismata, olim in Rom. cu-  
ria orta per imperatores & reges Romanos fuisse de-  
cisa. Luitprandus *in vita Bonifacii opp. Antwerp. p.*  
*219.* PRAECEPTO IMPERATORUM in urbem est  
renocatus, & in sede stabiliter constitutus. Baronius  
*ad an. 419. p. 456. in rescript. Honorii.* Beatitudinē  
tua praedicante id ad cunctorum clericorum noticiam  
volumus peruenire.

(b) *Tom. X. concil. edit. Reg. Paris. p. 307. & 308.* Si  
quis vero aliquid eorum alienare voluerit, inefficax at-  
que irritum iudicetur, sitque facienti; vel consentienti  
accipientique anathema.

(c) Anastasius *in vita Symmachi.* Vt ambo ad Rauennam  
pergerent; ad iudicium Regis Theodorici *l. c. p. 44.*  
Et coeperunt agere, vt visitatorem daret rex sedis apo-  
stolicae. *Tom. X. concil. edit. Reg. p. 334.* Visitato-  
res & aliis episcopis ipse dedit, & iustum est, vt facti  
sui lege teheantur. Luitprandus. *lib. de pontif. Rom.*  
*titis p. 239.* Petrus Altinae urbis episcopis a rege  
Romam, vt sedis apostolicae visitator, mittitur. *Tom.*  
*X. con-*

und seine Nachfolger (d), die Aussicht über den Römischen Stuhl gehabt, und die Päbste bestättigt, daß ferner die Päbste, besonders Gregor der große eingestanden haben, daß dieses Recht den Kaisern zukomme (e), ist unlängbar. Daß aber die Karolingischen Kaiser nicht minder die Päbste mit derselben eigener unweigerlichen Einwilligung bestättiget; daß die Sächsischen Kaiser gleichfalls Päbste ab, und eingesetzt

X. concil. reg. p. 290. Symmachus ingressus est, & de euocatione synodali clementissimo regi gratias retulit, & rem desiderii sui, euehisse testatus est. *ap. Casiodor. var. lib. VIII. ep. 15.* Aui nostri respondiit in episcopatus electione iudicio. Oportebat enim arbitrio boni principis obediri.

(d) *Pagi breuiar. tom. I. p. 287. Critica in anual. Baronii ad ann. 555. n. 10.* Mabillon. *comment. in ord. Rom. p. 112. sq.* Electus non se gerebat vt Pontifex ante confirmationem. Joann. Garner. *in libr. diurn. Rom. pontificum*, p. 9. seqq.

(e) Joan. Diaconus *libr. I. de vita Gregorii cap. 40. Vit. Gregor. tom. 4. praemiss. p. 216.* Sacrum sibi ministerium ab imperatore commissum agnoscit. Franc. Pagi *breuiar. tom. II. p. 415. ex actis Vaticanis.* Nuntios ad Henricum Regem celeriter destinauit, per quos & electionem super se factam aperuit, & ne assensum præberet, attentius exorauit.

setzt haben; daß ferner die Fränkischen Kaiser in gleichmäßigem Besitze dieses Rechtes gewesen sind, dieß muß als ein Beweis neuerer Zeiten weitläufiger erläutert werden.

Daß die Karolingischen Kaiser dieses Recht besaßen, und sowohl die Römischen als alle andere Bischöfe in ihren Landen investirt, auch den Stuhl zu Rom ordinirt haben, bezeugen nicht nur das Canonische Recht (f), sondern auch Mabillon (g) und die Benedictiner, welche Gregors Werke herausgegeben haben (h), weitläufig und mit unwiederleglichen Gründen; daß nämlich Karl der große und seine Nachkommen das Recht den Pabst zu bestätigen ohne jemandes Widerspruch erhalten haben. Pabst Eugenius II. legte im Jahre 825 der Elerisey und dem Römischen Volke folgenden Eid bey der Pabstwahl abzuschwören auf: Ich verspreche, daß ich von heute an will getreu sey unserm Herrn dem Kaiser Ludwig und Lothar,  
 R 2  
 mein

(f) *Distinct. LXIII. cap. 22. & 23.*

(g) *Commentar. in ord. Roman. p. 113.*

(h) *In vita Gregorii, lib. I. cap. 7. p. 216. Restituto in occidente imperio Carolus M. eiusque posterii hoc iure confirmandi summi pontineis, milie repagnante, positi sunt.*

mein Lebenlang nach meinem Verstand und Kräften, und daß der zum Pabsthum erwählte mit meinem Willen nicht eher consecrirt werden soll, bis er in Gegenwart des Kaiserlichen Gesandten diesen Eid abschwöre (i). Auf diese Verordnung des Pabstes Eugenius II berufen sich Otto I im Jahre 962 und Heinrich II im Jahre 1014 zur Behauptung ihres Bestätigungs- Rechts umständlich (k). Endlich wiederholten auch die Pabste Stephan VI und Johann IX die Verordnung, Kraft welcher der neue Pabst in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten consecrirt werden mußte, damit nicht die Kaiserliche Autorität vermindert werde, wie das Canonische Recht (l), und der vom Pabste Johann IX im Jahr 898 zu Rom gehaltene Synodus (m) bezeugen.

Also

- (i) Ap. Anton. Pagi *ad an. 825. n. 29. num. 30. ad an. 897.* Stephanus Papa huius nominis VI. vulgo VII. illud (Eugenii II. decretum) nouo decreto firmavit, quod anno in sequenti Joannes IX. in concilio Romano ratum habuit. *pag. 525.*
- (k) Baronius *ad an. 962. n. 8. 9. & ad an. 1014. n. 6. sqq.*
- (l) *Distinct. LXIII, cap. 28.* Cfr. Pagi *critic. ad an. 897. n. 4.* Ne imperialis honorificentia minuatür, inquit Stephanus.
- (m) Ne imperatoris honorificentia minuatür, ait Synodus ap. Baronium, *an. 904. n. 13.* Cfr. Pagi *critic. ad an. 898. n. 4. 6.*

Also gaben auch die Sächsischen Kaiser in Ausübung der Aufsicht über den Römischen Stuhl und des Reichs, die Päbste zu bestätigen, den Carolingischen nicht das mindeste nach. Im Jahre 962 huldigten die Römischen Bürger, die Cardinäle, und Pabst Johann XII. dem Kaiser Otto I. Sie nahmen den heiligen Kaiser in die Stadt / versprachen ihm die Treue / und schwuren / daß sie niemals einen Pabst ohne die Einwilligung und die Wahl des Herrn Kaisers wählen oder ordiniren wollten (n). Daß ihm auch die Cardinäle gehuldigt haben, ist erwiesen (o). Auch huldigte der Pabst Johannes dem Kaiser gleich anfangs (p). Obgleich die Constitution von der Pabstwahl, welche Leo heraus gab, und die im Canonischen Rechte nachzulesen ist (q), alles obige bekräftiget, so gab doch dadurch dieser Pabst dem Kaiser mehr nicht, als was ihm ohnehin

R 3

schon

(n) Luitprand. *bist. lib. VI. cap. 6. opp. p. 115.*

(o) Luitprand. *lib. VI. cap. 11.*

(p) *Ib. Lib. VI. cap. 6. p. 112.* zu geschweigen, was an besagtem Orte cap. 9. siehet, welche Stelle wir nicht anführen wollen.

(q) *Distinct. LXIII. cap. 23.*

schon vermöge Landesfürstlicher Hoheit gedühret. Heinrich II. wußte gleichfalls sein Recht nachdrücklich zu behaupten. Er setzte nicht nur Benedict VIII. wieder ein, und verjagte den Gegenpabst Gregor (r), sondern er behielt sich mit Beziehung auf die Verordnungen des Eugenius II. und Leo VIII. im Jahre 1014. das Recht ausdrücklich vor, vermöge dessen kein Pabst anders, als in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten ordinirt werden dürfe (s). Also übten auch die Fränkischen Kaiser ihre Berechtigte ungehindert aus. Heinrich II. setzte im Jahre 1046. 3 Pabste ab, und schlug den Bischof zu Bamberg Schwibeger zu dieser Würde vor, welcher auch angenommen, und unter dem Namen Clemens II. vom Heinrich bestätigt wurde (t). Im Jahre 1048. schickten die Römer ihre Gesandten abermals an den Kaiser, und ließen ihm den Tod des Clemens melden, mit angefügter Bitte, ihnen einen andern Pabst  
(Suc-

(r) Pagi *breniar.* t. II. p. 29r.

(s) Baronius *ad. an.* 1014. p. 49.

(t) Trithem. *annal. Hirsang.* ad an. 1046. tom. I. p. 184.  
Waltramus *tract. de investitur.* ap. Goldast. apolog. pro  
Henrico IV. p. 232.

(Successorem postulantes) zu geben. Der Kaiser ernannte hierauf den Bischof zu Brixen, Pops, welcher auch unter dem Namen Damasus II. den Stuhl bestig. Nach dessen bald erfolgten Tode kamen neue Römische Gesandten, und suchten, daß der Römischen Kirche, die ihres Hirten beraubt wäre, ein anderer vom Kaiser gegeben werden mögte. Heinrich gab ihnen hierauf den Bischof zu Toul Bruno, welcher hernach Leo IX. hieß, und zu Worms von den Deutschen Bischöfen in Gegenwart des Kaisers zum Pabst erwählt, auch von den Römern hernach willig angenommen, und im Jahre 1049. intronisirt wurde (u). End-

R 4

lich

(u) Franc. Pagi *breuiar. tom. II. p. 327.* Damaso II. mortuo iterum legati Romanorum imperatorem adierunt, rectorem ecclesiae Romanae postulantes, quibus imperator Brunonem, Tullensem episcopum, dedit. Unter Kaiser Heinrich III. wurde der alte Vertrag erneuert, daß kein Pabst ohne Kaiserliche Bewilligung gemacht werden solle. S. Lambert. Schaffnaburg *ad an. 1059.* Romani Principes satisfactionem ad Regem mittunt, se scilicet fidem, quam Patri dixissent, filio, quoad possent, seruaturos, eoque animo vacanti Romanae Ecclesiae Pontificem ad id tempus non subrogasse. S. Schmid's Geschichte der Deutschen / II. Theil V. Buch II. Kapitel.

lich sind im Corpore Jure viele Kaiserliche Kirchengesetze befindlich, die in ihre völlige Kraft erwachsen, und von den Päbsten selbst angenommen worden sind (x).

### §. III.

Die Kaiser haben die Hoheit über Rom niemals verschenkt, und besitzen also die Oberherrschaft über diese Stadt und den Kirchenstaat noch bis jetzt unverjährt.

Nachdem Kaiser Augustulus im Jahr 476 von den Herulern verjagt, und das Abendländische Kaiserthum bis auf die Zeiten Karls des Großen aufgehoben worden war, waren die Päbste immer sorgfältig darauf bedacht, sowohl die Longobardischen Könige zu Pavia, als die Exarchen zu Ravenna in einer gewissen Ent-

(x.) Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 2. de episcopis, l. 20. Cfr. Gothofredi comment. in cod. Theodos. tom. VI. p. 48. sqq. Eginhard. in vit. Caroli p. 11. Capitular. Lotharii tit. IV. cap. 12. ap. Baluz. tom. II. col. 331. Cfr. Richer. defens. tom. II. p. 327. Cap. de capitulis dist. 10. Baluzius praef. in tom. I. capitular. §. 21. sqq. In pontificali Clementis VIII, edit. Rom. p. 236.

Entfernung von sich zu halten, welches ihnen selbst noch gelang, nachdem bereits Karl der Große das Occidentalische Kaiserthum wieder aufgerichtet hatte. Ihre listige Staatsklugheit suchte es stets dahin zu bringen, daß der Kaiser, Thron zwar mit mächtigen aber mit auswärtigen Regenten besetzt würde, von welchen sie zwar allen Schutz, aber wenig Besuche zu erwarten hätten, und durch deren Abwesenheit die vollkommene Kenntnis der Kaiserlichen Gerechtfamen sich mit der Ausübung derselben allmählig und nach und nach verlihren mögte. Wer weitläufig die Unwahrheit der Schenkung Constantius des Großen beweisen wollte, würde sich lächerlich machen, denn Märchen zu wiederlegen, ist nicht die Beschäftigung eines Geschichtskenners. Wer an dieser Fabel dennoch zu glauben Lust hätte, mag sich von solchen Zeugen belehren lassen, welche, ob sie gleich diese Schenkung dem Römischen Stuhle gerne gegönnt haben mögten, dennoch solche, entweder aus Lieb des Gewissens, oder aus Furcht, als offenbare Lügner zu erscheinen, ganz und gar geläugnet haben (a). Schon Constantiu

R 5

II.

(a) Petrus de Marca de concord. imp. & sacerdot. lib. III.  
cap.

II. wußte so wenig von dieser vorgeblichen Ver-  
 schenkung seines eigenen Vaters, daß er den  
 Römischen Bischof Liberius, den er nach Mail-  
 land berufen hatte, also anredete: Weil du  
 Bischof unserer Stadt bist (b). Der Rö-  
 mische Bischof Atho wußte kein Wort davon,  
 daß er Herr über Rom sey, wenigstens konnte  
 er es unmöglich glauben, da er nebst dem Rö-  
 mischen aus 125 abendländischen Bischöfen be-  
 stehenden Synodus im Jahre 600 an den Mor-  
 genländischen Kaiser Constantinus Pogonatus  
 folgendes schrieb. Das Concilium, welches  
 unter dem Pabst Martinus in dieser Stadt  
 Rom, die eine Unterthan in Eurer christ-  
 lichsten

cap. 12. Jussu Rom. pontificum pia quadam industria  
 excogitatum fuisse donationem Constantini Papebroch.  
*conat. chron.* Part. I. p. 48. De auctore figmenti istius  
 variant coniecturæ. Ant. Pagi *critic. an.* 324. n. 13.  
 Donatio Constantini prorsus supposititia. Natalis A-  
 lexander *hist. eccles. tom. IV.* p. 309. Gerardus Dubis  
*in historia ecclesie Parisiensis lib. VII. cap. 7. tom. I.* p.  
 455. Quod instrumentum falsum adulterinumque quo-  
 rumquique vel mediocriter eruditus facile agnoscit.

(b) Διὰ τὸ χριστιανόνσε, καὶ ἐπίσκοπον τῆς  
 ἡμετέρας πόλεως &c. ap. Theodoret. *lib. II. hist. ec-  
 cles. init. cap. 16.*

lichsten Herrschaft ist, versammelt gewesen 2c. (c) Die Karolingischen Kaiser haben der Römischen Kirche zwar große Einkünfte und Nutzungen, aber nicht die Landeshoheit über Rom und die benachbarten Länder geschenkt. Nachdem Karl der Große das Kaisertum übernommen hatte, übte er die höchste Gerichtsbarkeit zu Rom aus (d). Was aber die übertriebenen Verschenkungen gewisser Bezirke betrifft, welche Pipin, Karl der Große, und dessen Sohn Ludwig der Fromme an die Römische Kirche gethan haben sollen, so sind solche theils eben so ungegründet, als jene, welche Constantin dem Großen angebichtet wird. (e), theils nicht ganz ausser allem Zweifel gesetzt. Die Sächsischen Kaiser vorzüglich Otto I. und Heinrich II. sollen ben  
Wab.

(c) Ap. Harduin. tom. III. col. 1122. Σύνοδος ἤτις ἐν Ἰερουζαλήμ δευτικῇ τῷ ἡμίτερον χριστιανικῶν κρᾶτος τῶν Ρωμαίων πόλει συνήλθε.

(d) Natal. Alexand. l. c. p. 319. Suscepto imperio summam Romae iurisdictionem exercuit. Pagi critic. in Baronii animal. ad. an. 823. n. 1.

(e) Pagi critic. ad an. 817. n. 7. Non minus communitia, quam quae Constantino M. affingitur.

Päbsten gleichfalls große Länder geschenkt haben. Wenn auch diejenigen, welche diese Schenkungen für erdichtet halten (f), nicht ganz recht haben sollten, sind denn alsdann diese vorgeblich verschenkten Provinzen mehr als die Reichsstände der geistlichen Fürsten, über welche die höchste Gewalt bey Kaiser und Reich verbleiben muß. Noch mehr, sowohl Otto als Heinrich haben in ihren Urkunden sich die Oberherrschaft über Rom und alle verschenkte Plätze ausdrücklich vorbehalten, bedungen, und ganz deutlich gesagt (g). Unserer und unserer Nachfolger

(f) Baronius *ad an. 962. & 1014.*

(g) Baronius *ad an. 962. n. 8.* Omnia superius nominata ad vestram partem per hoc nostræ confirmationis pactum roboramus, salva IN OMNIBUS potestate nostra, & filii nostri posterorumque nostrorum *ad an. 1014. n. 7.* SALVA IN OMNIBVS POTESTATE NOSTRA POSTERORVMQUE NOSTRORVM, secundum quod in pacto & constitutione Eugenii pontificis *S. oben §. II. not. (i).* successorumque illius continetur, vt omnis clerus & vniuersi populi Romani nobilitas propter diuersas necessitates, & PONTIFICVM IRRATIONABILES erga populum sibi subiectum ASPERITATES RETVNDENDAS facerent.

folger Rechte in allem unbeschadet, wie es in des Pabstes Eugenius und seiner Nachfolger Constitution enthalten ist, daß die ganze Clerisey und der Adel des Römischen Volks um verschiedener nothwendiger Ursachen willen, und damit die unvernünfftige Bärtigkeit der Pabste gegen das ihnen un-  
 terworfenen Volck bezähmt werden möge, sich eidlich verbinden, daß keiner zum Pabst consecrirt werden solle, ehe und bevor er in Gegenwart unserer Gesandten alles zu halten verspreche, was Pabst Leo versprochen hat . . . . Wir bestätigen auch, daß man dem Pabst oder seinen zum Behuf der Gerechtigkeit abgeordneten Richtern, in allen  
 Stücken

cramento se obliget, vt ille, qui ad hoc sanctum regimen eligetur, nemine consentiente consecratus fiat Pontifex, priusquam talem in PRAESENTIA MISSORVM NOSTRORVM faciat promissionem, pro omnium satisfactione ac futura conseruatione, qualem Leo sponte fecisse dignoscetur . . . . Illud etiam confirmamus, vt Domino apostolico iustam in omnibus seruent obedientiam, seu ducibus & iudicibus suis ad faciendam iustitiam. Hujc enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, vt missi domini apostolici, seu nostri, SEMPER sint constituti, qui ANNUATIM NOBIS RENUNTIARE VALEANT, qualiter singuli duces ac iudices populo iustitiam faciant.

Stücken billigen Gehorsam leisten; denn wir haben für nöthig erachtet, hier anzufügen, daß des Pabsts oder unsere Abgeordnete immer besteller sind, die uns jährlich berichten könen, wie ein jeder Richter dem Volke die Justiz verwalte.

Noch im Jahre 1073. bezahlte die Stadt Rom dem Kaiser den gewöhnlichen Tribut. Bischof Anno von Cölln und Herman Bischof von Bamberg wurden nach Rom gesendet, das Geld einzusammeln, welches dem König gehörte (h). Mehrmals ordneten die Kaiser Bischöfe nach Rom ab, um die Befugnisse des Reichs zu beobachten (i). Kaiser Friedrich I. ließ ums Jahr 1153 und noch später hernach die Kaiserlichen Contributionen durch ganz Italien streng eintreiben (k). Die

(h) Conrad. Urspergenf. *in chron.* pag. 169.

(i) Pro iustitia regni. Vid. Otto Frising, *in chron. lib. VI. cap. 34.*

(k) Otto Fodrum *explicat per ea, quæ ad fiscum regalem spectant. . . . Ex quo fit, vt plurimæ ciuitatas, oppida, castella, quæ huic iustitiæ vel omnino contradicendo, vel integraliter non perfoluendo, reniti conantur, ad solum vsque prostrata proteruitæ suæ documentum*

se Kaiser haben also nicht allein die Landeshoheit über Rom gehabt, sondern auch gewußt, wie endlich Leo VIII. dem Kaiser Otto dem Großen und seinen Nachfolgern alles das, was die Karolingischen Kaiser der Römischen Kirche vorgeblich geschenkt hatten, auf eine unwiderrufliche Weise wieder abgetreten habe, und zwar, in einem Lateranischen Concilio, in Gegenwart einer großen Anzahl von Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen mit Einwilligung des Römischen Volks und der Stände, und zwar durch einen auf das heilige Evangelium geleisteten Eid (1).

Die

mentum posteris ostendant. *lib. II. cap. 13. de gestis Frederici.* Cfr. *chronic. Laurishamens. in Freheri script. rer. Germ. tom. I. p. 70.* Quodquid ius fisci exinde exigere potuerat, ex integro in usus monasterii cedere præcipimus. Ipsas possessiones, contra abbatis decretum intrare, ad freda vel tributa exigenda, omnibus hominibus interdiximus. Vid. *Jac. Syrmond not. ad capitul. reg. Francor. p. 769.*

- (1) *Risposta per il diritto imperiale sopra Comnaccio, alla prima e seconda scrittura della corte di Roma, pag. 17. to es Seite 17. heißt: Nel concilio Lateranense, in presenza di gran numero di cardinali, arcivescovi e Vescovi, e col consenso ed autorità del popolo Romano, tanto di Chierici, quanto di laici, di tutti gli ordini,*

Die an Kaiser Friederich I. von dem Pabst Hadrian IV. im Jahr 1158 abgeordneten Gesandten redeten den Kaiser unter andern also an: Es grüssen euch auch unsere ehrwürdigen Brüder Eure Geistlichen, die sämtlichen Cardinäle, als den Herrn und Kaiser über die Stadt Rom (m). Friederich II. erklärte sein Territorialrecht durch folgende unzweifelhafte Worte: Ich verlange die Buldigung nicht von den Italiänischen Bischöfen, wofern sie nichts von unsern Regalien haben wollen. Hören sie gerne vom Pabst: was hast du mit dem Kaiser zu schaffen; so müssen sie sich nicht verdrüssen lassen, vom Kaiser zu hören: was hast du mit den Gütern zu schaffen? Der Pabst spricht: unsere *Ministri* gehörten nicht in die Bischöfl. Palläste. Dieß gebe ich zu, wenn ein Bischof auf seinem und nicht auf unserem Gebiete einen Pallast besitzt, wenn aber die bischöflichen Residenzen auf unserm Territorium liegen, so

dini, e confermandolo li rappresentanti di tutte le Regioni, il terzo delle Calendo di Maggio &c. Die Restitutionsurkunde steht auch in Baron. *ad an.* 964. n. 25.  
(m) *Salutant etiam vos clerici vestri, vniuersis cardinales, ranquam dominum & IMPERATOREM VRBIS. Radeuic. de gestis Friderici I. lib. I. cap. 22. Cfr. Baron. ad an. 1158. n. 3.*

so sind sie unser, weil alles, was auf einem Gebietsbezirk gebauet wird, demselben zu ständig ist. Der Pabst spricht, man müsse keine Kaiserlichen Gesandten nach Rom schicken, weil darinn alle obrigkeitliche Gewalt dem S. Petrus zustehet. Diese Sache, ich muß es gestehen, ist richtig. Denn da ich durch göttliche Verordnung Römischer Kaiser genennet werde, und es auch bin so mache ich mir ein Bild eines Regenten aus, und trage den leeren Namen ohne Gewalt, wenn man uns die Obere Herrschaft über die Stadt Rom wird entrissen haben (n). Im Jahre 1236. behauptete Kaiser Friedrich II. seine Gerechtfame so nachdrücklich und so öffentlich, daß er an den Pabst Gregor IX. schrieb: Italien stehe von Rechtswegen unter seiner Herrschaft, es komme also Seiner Majestät zu, die Italiänischen Rebellen zum Gehorsam zu bring

(n) Radevic. de gestis FridERICI II. lib. II. cap. 30. Cum diuina ordinatione ego Romanus imperator & dicar & sim; speciem tantam dominantis effingo, & inane utique porto nomen, ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.

bringen (o). Als in der Mitte des 14. Jahrhunderts König Andreas von Neapel nach Rom kam, trugen ihm die Römer die Herrschaft über sich auf, weil die Deutschen dem Karl IV. immer einen Kaiser über den andern entgegen wählten, folglich in unserm Vaterlande niemand war, der sich um Italien bekümmerte, auch die Päbste zu Avignon residirten. Aber Andreas schlug ihm die Bitte ab, und behauptete: Rom gehöre dem Römischen Reiche zu (p). Karl V. behielt sich in den mit dem Römischen Hofe errichteten Verträgen seiner Landeshoheit und die Gerechtfame des Römischen Reichs über die Päpstlichen Lande vor (q), welche Formel der Hof zu Rom gewiß nicht geduldet haben würde, wenn er im mindesten geglaubet hätte, daß ein Römischer Kaiser

- (o) Raynald. *anal. rom.* XIII. ad an. 1236. n. 3. sqq. Italiam sui esse iuris ac dominii, atque adeo suae dignitatis esse, rebelles edomare.
- (p) Dominium oblatum a Romanis refutavit, asserens, Romam esse imperii. Cfr. *Questioni Commachiensi* p. 7. Vid. Guilielm. Cortuf. & Bernardin. Scardeon. *de claris civibus Patavinis lib II class.* 10. p. 231.
- (q) S. die Urkunde des mit Clemens VII. im Jahre 1529 geschlossenen Friedensvertrags. Ne quid de Germanici imperii iure decedat. Vid. *Belcar. rer. Gallicar.* lib. XX. p. 625.

Kaiser nichts mehr über den Kirchenstaat zu befehlen habe. Die folgenden Kaiser haben öfters versucht ihre Rechte über Rom geltend zu machen, aber die zu große Macht des Römischen Hofes, ihre öftern Kriege mit den Türken, und vorzüglich die inneren Zerüttungen im Reiche haben ihre Entwürfe vereitelt. Obgleich also alle unsere Kaiser einen theuren Eid geschworen haben, daß sie die Gerechtsamen des Römischen Reichs handhaben, und davon nichts veräußern wollen, so blieb doch der fromme Wunsch, den Joannes Petrus de Ferraris (r) schon vor 300 Jahren geäußert hat;

S 2

daß

- (r) Petr. de Ferraris *Pract. sub. rubric. forma responsonis rei conuenti* §. *tanquam* n. 10. p. 91. & §. *praescriptionis* n. 24. p. 100. Et sic nota, quomodo & quot modis isti clerici illaqueant laicos & suam iurisdictionem ampliant. Sed heu miseri Imperatores & principes seculares, qui hoc & alia sustinetis, & vos seruos Ecclesiae facitis, & mundum per eos infinitis modis vsurpare videtis, nec de remedio cogitatis, quia prudentiae & scientiae non intenditis. -- Nonus est, dum est schisma in Ecclesia Dei, sicut moderno tempore, quo fuerunt duo papae, qui iam durarunt XXX. annos & ultra, & persenerauit, nec vnquam quiescet Ecclesia, nec Italia, donec ipsa Ecclesia possideat ciuitates, vel castra, & donatio eidem facta per Constantinum fuerit per aliquem probum & potentem Imperatorem penitus reuocata.

daß nämlich einmal ein mächtiger und großer Kaiser erscheinen mögte, welcher dieses wichtige Werk zur Ausführung brächte, bisher noch nicht ganz erfüllet, und nur in den geheimen Rathschlüssen der Vorsicht allein steht es, ob dieser glückliche Zeitpunkt nahe oder entfernt sey.

#### §. IV.

Die Päbste haben dadurch, daß sie ihre Bullen nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirten, ihre Unterthänigkeit selbst anerkannt und bewiesen.

Die Akten der alten Kirchenversammlungen melden immer gleich Anfangs, den Kaiser, unter dessen Regierung diese oder jene Synode gehalten wurde; eine Ehre, die den Jahren der Päpstlichen Regierung in den Urkunden der alten Concilien nicht ein einzigesmal wiederfuhr. Noch mehr, es ward in demselben nicht einmal für wichtig genug gehalten, anzuzeigen, unter

cata, cum non bene conueniant psalterium cum cithara, nec dictum sit a Christo, nec a beato Petro, quod possidere debeant talia, sed quod est Caesaris, reddatur Caesari, & quod est Dei, Deo.

ter welchem Pabste die Versammlungen zusammenberufen worden seyen. Noch im Jahr 826. hielt Eugen II. zu Rom ein Concilium, darinn gleich Anfangs gemeldet wird, daß es unter den Kaisern Ludwig dem Frommen, und seinem Sohne Lothar versammelt worden sey; allein die Jahre der Regierung des Pabstes wird man von Anfang bis zu Ende vergebens darinn suchen (a). Das 4te Constantinopolitanische Concilium (das VIII. allgemeine), setzt im Jahre 869. die Regierungsjahre der Kaiser Basilius und Constantin voran. Von den Jahren des Pabstes Hadrians II. geschieht aber nicht im mindesten Meldung (b). Die Pabste haben vielmehr, so wie alle andere Untertanen des Römischen Reichs ihre öffentlichen Schreiben viele Jahrhunderte lang nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirt. Ihr Stolz wagte es nicht sogleich, die Jahre ihrer Würde an die Stelle der Regierungsjahre ihrer Beherrscher zu setzen. Eifrig versuchen sie es nach und nach beyde zusammen zu setzen, und das Stillschweigen

S 3 gen

(a) Baronius *initio huius anni.*

(b) Harduin. *Tom. V. concil. col. 764.* Franciscus-Pagi *breuiar. tom. II. p. 123.* Basilius & Constantinus Imperatores actionibus VIII. & IX. presidentes dicuntur. . . . Prius imperatoribus acclamatum est, quam Romanis pontificibus.

gen der Kaiser, welche davon keine nachtheilige Folge vermutheten, verleitete sie endlich, die ächte und wahre Zeitpunktrechnung gar zu verschweigen, und sich allein in den Besitz des Rechts der Bestimmung der Vorfälle der Geschichte zu setzen. So war das veränderliche Schicksal der chronologischen Kennzeichen, welche den Päpstlichen Urkunden beygefügt worden sind, beschaffen, und wir finden in der Diplomatic folgende Veränderungen davon. Erstlich wurden die Burgermeister und Indiction genannt. Hernach machten die Regierungsjahre der Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts aus, wie Gregor der Große, Gregor II. und III. Zacharias, und andere gethan haben; hierauf die Jahre der Päpste selbst neben den Jahren der Kaiser. Endlich der Zeitpunkt von Christi Geburt, der Indiction, und der Amtsantrachtung eines jeden Papstes. Die 3 ersten Arten haben bis aufs neunte Jahrhundert gedauert. Zu den unseligen Zeiten Gregors VII. vergaß der Päpstliche Stuhl, die Regierungsjahre derjenigen Fürsten beyzusetzen, die ihn doch zu belehnen berechtiget waren, und seine Hofnung, diesen Fehler durch die Nachsicht der Kaiser mit der Folge der Zeit zum Gesetze zu machen, ward nach und nach so kräftig erfüllt, wie so manche  
 Miß

Misbräuche, die durch die fälschlich geheiligte Verjährung zu unverbrüchlichen Gewohnheitsvorschriften ausgeartet sind (c). Es ist also unlängbar, daß die Päbste auch in der Zeitrechnung ihrer Urkunden die Kaiserliche Oberherrschaft über sich und den Kirchenstaat so lange willig erkannt haben, bis der Reiz, aus verwirrten und unglücklichen Zeiten Vortheile zu ziehen, sie lockte, von ihrer Pflicht abzugehen. Der Geschichtschreiber mag zum Maasstabe seiner Zeitrechnung nehmen was er will. Er schreibt als Privatmann ohne Amt und Würde.

§ 4

Er

(c) Mabillon *de re diplomatica lib. II. cap. 25. §. 1.* In ecclesiasticis primum locum damus diplomatibus pontificiis, quibus varii chronologici characteres pro temporum ratione apposti sunt. Primum enim a Consulibus & Indictione, tum ab annis Imperatorum, ut Gregorius Magnus, Gregorius II. & III. Zacharias & alii; postea ab annis ipsorum Pontificum cum annis Imperatorum: ac demum ab annis Incarnationis, Indictionis, & Pontificatus cuiusque desumati sunt. Tres priores modi ad seculum nonum obtinuerunt, quo tempore paulatim omissis Imperatorum annis suos substituerunt Pontifices (maxime a Gregorio VII.) eumque morem deinceps cum Indictione retinuerunt. Natalis Alexander *hist. eccles. sec. IV. diss. 25. p. 319.* Pontifices hanc e suis diplomatibus seruitutis notam expunxerunt.

Er schreibt für Bürger der ganzen Welt. Wer wird sich wohl darüber ärgern, in einem Calender das Jahr unter dreysigerley verschiedenen Epochen benennt zu sehen? Aber welche Canzley wird bey Ausfertigung eines Diploms das ganze Verzeichniß dieser Calender-epochen aus den Almanachen abschreiben? In einer Urkunde dient die Anzeige der Regierungsjahre eines Landesheern gleichsam mit zum Siegel der Wahrheit, und sollten nicht aus eben diesem Grunde alle die Päpstlichen Urkunden welchen dieses Kaiserliche Wahrheitsiegel fehlt, wo nicht für ungültig, doch wenigstens für verdächtig gehalten werden? Und sind sie nicht eben so viel, als wenn der Regierungspräsident eines Fürsten eine Urkunde für das Vaterland mit der Jahreszahl bewähren wollte, seit dem er seinem Herrn in seinem von ihm erhaltenen Amte den Eid der Treue geleistet hat?

## S. V.

Eingriffe der Päbste in die Gerechtsame der Regenten.

Jeder Regent ist der Vorsteher einer Versammlung. Er herrschet nicht über zerstreute Höra

Horden. Sein Endzweck ist, seine Unterthanen in dem ihm anvertrauten Bezirk glücklich zu machen, und sie sowohl von den Fesseln auswärtiger Mächte, als von dem Zwang fremder Gesetze zu befreien. Ihm ist daran gelegen, sein Volk unzertrennt beyfamen zu erhalten, und dasselbige weder durch Auswanderungen an der Zahl, noch durch Vermischung mit andern Nationen an den Sitten zu schwächen. Nach diesem Gemälde beurtheile man den Pabst als Regent! Die Vortheile, welche er unter dem Vorwande des Nutzens der Kirche zu erhalten sucht, dienen nur allein das Interesse seines Hofes zu befördern. Diesem zufolge sucht er in allen Staaten zahlreiche Classen von Unterthanen zu erhalten, deren Beherrschung er ihrem Landesherren wo nicht gänzlich abspricht, doch wenigstens mit ihm zu thun sucht. Er will also derjenige Landesfürst seyn, dessen Umfang keine Schranken kennet, und lieber in hundert Staaten eine wandelbare und streitige Herrschaft besitzen, als der größte weltliche Regent, dessen Zepter nicht weiter als bis an seine äußerste Gränzfestung reicht. So wie fast alle Länder mit Leuten besetzt sind, die ihm zu huldigen genöthigt worden waren, so ist sein Sitz ein Sammelplatz, angefüllt

füllte von Fremden aller Nationen, die gleichsam bey ihm als Geißel oder Bürgen der Treue derjenigen Völker verpfändet sind, welche das angebohrne Blut an die Festhaltung ganz anderer Geseze fesselte. Wunderbar, wo nicht gar schimpflich ist es für die weltlichen Regenten, daß Mönchen, nachdem diese, nach dem Beispiele ihres Führers auch wieder ihre kleine Staaten unter sich errichtet hatten, den Landesfürsten das Muster zur Befreyung von solchen sklavischen Fesseln geben mußten. Im alten Statutenbuche der Cartheuser steht verordnet, daß, wenn ein Kloster oder auch ein Mönch dieses Ordens ohne Erlaubnis des Generalcapitels, es sey gleich in seiner eignen oder in eines andern Sache, beym Römischen Hofe um eine Verordnunge anhalten, oder sich selbst dahinbegeben, oder auch nur an den Pabst schreiben würde, ein solches Kloster oder ein solcher Mönch gänzlich aus dem Orden hinausgestossen werden sollte (a). Man glaube nicht, daß diese Verfügung

(a) *Antiqua & noua statuta Carthus.* edit. Joan. Amorbach. Basil. 1510. Part. II. *statut. antiq.* cap. 21. wo folgens des Statut zu finden: Si domus, aut qualibet nostri ordinis persona per se, vel per alium litteras a Roma-

fügung vielleicht ein bloßer Eigensinn dieses einzigen Ordens gewesen sey; auch der Dominicanerorden, diese sonst so große Stütze der päpstlichen Herrschsucht ist hierinn mit übereingestimmt. Er verbot, daß kein Predigermönch ohne besondere Erlaubniß seiner Vorgesetzten sich an den Hof des Papstes zu verfügen wagen solle. (b). Dieß geschah von Mönchen. Diese selbst unterworfenen Mitglieder des Staats, verschlossen die Thüre ihrer Gesellschaften vor dem Papste, und ließen sich nicht von ihm unumschränkt beherrschen. Und ein Regent sollte des Papstes Sklave seyn! ein Landesfürst sollte vergessen, daß Gott ihn zum obersten Beherrscher seines Landes eingesetzt habe! er sollte zulassen, daß der Papst ihm in seinem eignen Gebiete Leute ein- und absetze, in Pflicht neh-

me 7

Romana curia, sine licentia capituli generalis postularit, seu curiam romanam adierit, vel pro se aliusve quibuslibet qualicumque ex causa domino papa scribere praesumpserit, societat totius ordinis priuatur.

(b) In den Akten des im Jahre 1276. zu Pisa gehaltenen Generalcapitels ap. Martene tom. IV. anecdot. col. 1786. Interdicit magister prioribus fratribus vniuersis, ne aliquis vadat ad curiam domini popa, sine ipsius licentia speciali.

me, bereichere, von der gemeinen Bürgerlast befreue, verbanne, und sogar ihm, ihm dem rechtmäßigen Beherrscher selbst, gemessene Befehle zuschicke!

Wer aber an dieser unseligen Lehre der Römischen Curialisten noch zweifelt; wer vielleicht unmöglich glauben kann, daß sie behauptet hätten, der Pabst sey auch im Zeitlichen das Oberhaupt der weltlichen Regenten, er könne sie bestrafen, bestättigen, absetzen, und über ihre Güter, je nachdem es der Vortheil der Römischen Kirche erfordert, schalten und walten, der sehe diese Lehre nicht in Privatschriftstellern, sondern in den vorgeblichen Päbstlichen Gerechtsamen nach, so wie der Cardinal Laurea solche vorgetragen hat. Daselbst heißt es von allen Regenten: Dem Pabst sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet / verbannet / und setzet die unbilligen Kaiser und Könige ab. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eid der Treue los. Der Pabst beurtheilt und annulliret die Rechtsprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befiehlt Königen und Kaisern / die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst straft und beraubt

beraubt ihrer Lehen die Könige und Fürsten, welche die Errichtung neuer Kirchen hindern. Wenn der Pabst einen König in den Bann gethan hat, giebt er dem Volk die Gewalt, einen andern zu erwählen (c). Nun noch in Betreff des Römischen Kaisers insonderheit eine unverschämte Stelle. Der Kaiser muß dem Pabst den Eid der Treue schwören. Des Kaisers nulliter geführte Proceffe werden vom Pabst recognoscirt und visitirt. Der Kaiser hat kein Recht bey des Pabstes Wahl und Bestätigung. Der Kaiser kann vom Pabst abgesetzt werden. Er ist niedriger als Pabst und Bischöfe. (d). Wann das Reich vacant ist, kann bey Strafe der Excommunication kein Fürst den Titel eines Vicarii führen. Die Jurisdiction fällt alsdann auf den Pabst. Der Kaiser kann kein Concilium versammeln, sondern er bittet den Pabst, daß er es versammle. (e).

Dieser tolle Grundsatz trieb den Pabst Hadrian IV. so weit, daß er sich erfrehte, an den Kai-

(c) Card. Laurea epitome canonum titulo: papa circa imperatores & reges.

(d) *ibid.* p. 317.

(e) *ibid.* p. 318.

Kaiser Friderich I. folgendes zu schreiben: In deinem an uns geschickten Briefe setzest du deinen Namen vor den unsrigen, wodurch du einen Frevel und Uebermuth begehst (f). Friderich der I. aber antwortete also: Was Euer Pabsthum von Regalien hat, das hat es von den Kaisern geschenkt bekommen. Wenn wir an den Pabst schreiben, setzen wir unsern Namen, Kraft des alten Rechts voran (g). So verächtlich aber der Römische Hof von den Regenten spricht: so hoch erhebt er seine Geistliche. Gregor VII. schämt sich nicht zu sagen: Die bischöfliche Hobeit kann durch keine Vergleichen erreicht werden. Wenn du sie mit dem Glanze der Könige, und der Krone der Fürsten vergleichst, so wird dieser viel niedriger seyn, als wenn du Bley mit Gold vergleichen wolltest (h). So machten

(f) *In appendice vetusti scriptoris ad Radenicum tom. I. Vrsif. p. 562. sq. In litteris ad nos missis nomen tuum nostro præponis, in quo insolentia, ne dicam arrogantia, notam incurris.*

(g) *ibid.*

(h) *Ap. Harduin. tom. VI. concil. P. I. col. 1472. Aurum non tam pretiosius plumbo, quam regia potestate altior dignitas sacerdotalis &c. Cfr. Blondell, de formula: Regnante Christo, p. 171.*

machten es aber die alten Päbste nicht; noch kurz vor Gregor VII. erkannten sie einen jeden Landesherrn für den obersten Richter seines Volks, bey dem sie selbst auf erforderlichen Fall Recht suchen mußten. Dieß that im Jahr 868. der Pabst Hadrian II. gegen den Kaiser Ludwig II. und erkannte, daß dieser Kaiser, so wie seine Vorfahren die Oberherrschaft über Rom besaßen (i).

Der zweyte Eingriff der Päbste in die Gerechtsame der Regenten ist, daß sie einen grossen Theil ihrer Unterthanen, nämlich alle Geistlichen ihrer Herrschaft entziehen, da doch diese sich aus dem Lande nähren, und dessen Schutz genießen. So soll ein Geistlicher von einem weltlichen Richter nicht gerichtet werden können. Die Layen, welche sich in die Criminal-Verbrechen der Geistlichen mischen, werden in der nun Gott

(i) Holstenius part. II. collect. veter. Eccles. Roman. monument. p. 137. & Pagi critic. ad an. 868. n. XIII. ex annalibus Bertianis: Quarta feria post initium quadragesimæ factione Arsenii filius eius Eleutherius filiam Adriani papae dolo decepit, & rapuit, sibi que coniunxit. Vnde idem papa nimium est contristatus. Hadrianus papa apud imperatorem missos obtinuit, qui praefatum Eleutherium SECUNDVM LEGES ROMANAS iudicaret.

sey Dank! in den meisten vernünftigen Landen  
 verwünscht und aus den Büchern ausgerissenen  
 Bulle in coena Domini verbannt, sie mögen Kö-  
 nige oder Beamte derselben seyn. Wer einen  
 Geistlichen vor die weltliche Gerichte zieht, muß  
 in Bann gethan werden. Die Geistlichen, welche  
 vom geistlichen Richter an den Landesregenten  
 appelliren, werden von allen ihren Diensten und  
 Beneficien suspendirt, und, nach zernichteter Ap-  
 pellation vor den Pabst citirt (k). Noch mehr die  
 frevelhaften römischen Curialisten behaupteten, es  
 sey göttlichen Rechts, daß ein Geistlicher, wenn  
 er Schulden gemacht hat, ja sogar, wenn er ein  
 Watermörder, Räuber, Verräther des Vaterlan-  
 des, der Rebell wird, vor dem weltlichen Rich-  
 ter nicht belangt werden könne (l). Geschah dieß  
 um solche abscheuliche Verbrechen zu bestrafen,  
 oder vielmehr solche im Finstern zu nähren? —

Der dritte Eingriff ist, daß die Päbste  
 einen großen Theil der Länder, nämlich alle  
 geistliche Güter und milde Stiftungen der  
 Oberherrschaft und Gewalt des Landesherrn  
 entzogen. Welche Ungerechtigkeit! der gute  
 Landesherr soll besagte Güter durch sauren  
 Schweiß

(k) *Laurea l. c. p. 115.*

(l) *Azorius instit. moral. tom. I. lib. V. col. 405.*

Schweiß und Beyhülfe seiner armen Unterthanen mit schweren Kosten beschützen und vertheidigen, aber zur Anwendung derselben kein Wort sprechen. Auch sogar im äussersten Nothfalle, wo das allgemeine Beste um Rettung schreyet, ohne päpstliche Einwilligung nichts zur Steurung der Bedürfnisse hergeben können.

„ Die Geistlichen und ihre Güter, so spricht  
 „ Roms Stimme, sind frey vom Tribut, Zoll,  
 „ Diensten und Abgaben der Weltlichen. Es  
 „ ist göttlichen Rechtes, daß sie frey seyen.  
 „ Wer dagegen handelt, ist ipso facto im  
 „ Bann (m). Vereitelt sind sie jetzt, jene  
 despotischen Privilegien, welche die Päbste Paul  
 III. Pius IV. und Gregor XIII. einem Orden  
 ertheilten, dessen Aufhebung den Regenten die  
 Augen über ihre Gerechtsame öffnet. Vermöge  
 besagter Privilegien wurden sämtliche Güter  
 der Jesuiten, von allen Zehenden und Hülfslei-  
 stungen frey gesprochen, sie mochten Namen  
 haben wie sie wollten, und mit Verachtung des  
 höchsten Grades der allgemeinen Noth; so daß  
 sie weder zum Kriege (selbst gegen die Unglau-  
 bigen, der doch so oft Roms Cassen bereicherte:)  
 noch so gar zur Beschützung des Vaterlands  
 (um den Undank der Söhne gegen ihre Mutter

E

111

(m.) Laurea tit. immunitas p. 315.

zu reizen) noch auf irgend eine andere Weise beitragen durften (n). Auch mußten die Jesuiten selbst bey dem Eintritt in ihre Gesellschaft feyerlich angeloben, niemand als Gott, und dessen Statthalter dem Pabst, unterthänig zu seyn (o). Großer Gott! kannst du einen Ed der Unterthänigkeit von Menschen annehmen, die meineidig gegen ihr Vaterland, und Verräther desselben sind? — Endlich waren die Pabste nicht damit zufrieden, allen Geistlichen solche Freyheiten auf ihre gegenwärtige besitzende Güter zu ertheilen. Sie erstreckten diese Vorrechte bis auf die noch zu erwartende Zukunft.

(n) Cherubinus *tom. II. bullarii p. 421.* Omnia societatis collegia vbilibet consistentia, praesentia & futura, eorumque fructus, redditus & proventus; etiam bonorum secularium & regularium quorumcunque, illis pro tempore vnitorum, a quibusvis decimis, subsidiis, etiam charitatiuis & aliis ordinariis oneribus, ETIAM PRO EXPEDITIONE CONTRA INFIDELIS, DEFENSIONE PATRIAE, AC ALIAS QVOMODOLIBET, ETIAM AD IMPERATORVM, REGVM, DVCVM ET ALIORVM PRINCIPVM INSTANTIAM PRO TEMPORE IMPOSITIS perpetuo liberamus, eximimus &c.

(o) Miræus *de congregat. clericor. in communi vivent. p. 27.* wo er die Regel des Jesuitenordens vorträgt: Quicumque in societate nostra vult soli Domino, atque Rom. pontifici, eius in terris vicario, seruire &c.

kunft. Wir beschliessen durch diesen Brief, sagt Pabst Alexander der VI. daß alle unbewegliche Güter des Closters, weß Rechts, an welchem Orte, und welcher Clostergemeinde sie seyn mögen, sowohl die gegenwärtigen als die zukünftigen, sie mögen durch Vermächtnisse, Geschenke, oder unter irgend einem Namen und Gründe an dasselbige gekommen seyn, oder in Zukunft erhalten werden, in allen Landesherrschaften von allen und jeden Beschwehrden, Abgaben Einnahmen, Auflagen, und Lasten, wie solche auch Namen haben mögen, gänzlich ausgenommen und frey seyn sollen. (p). Wir befehlen allen Herren aller Orte und Länder, sie mögen in  
 § 2 hoch

(p) An. 1498. in diplomate monasterio S. Petri de Perusia dato, tom. I. bullarii Casiensis p. 104. Supplicationibus vestris inclinati decernimus per presentes: quod bona quacunque immobilia iuris; locorum & membrorum quorumcunque ipsius monasterii; presentia & futura; & tam ab intestato, quam ex testamento; nec non legatis; fideicommissis; donationibus & quibusvis aliis iuris titulis acquisita & acquirenda; in quibuscunque dicti vel ALTERIVS TERRITORII locis sint; & esse reperiantur; ab omnibus & singulis gravaminibus; datis; taleis; gabellis; collectis; impositionibus; & quibusvis aliis nominibus nuncupentur; oneribus LIBERA PRORSVS & EXEMPTA sint:

noch so grosser weltlichen Würde, als sie wollen, glänzen, daß sie weder selbst, noch durch andere, jemals etwas wider diese Execution zu thun sich unterstehen sollen (q).

Der vierte Eingriff ist einer der schrecklichsten. Die Päbste nehmen die Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit an, und erklären die Rechtsprüche der Regenten für ungültig, hemmen den Lauf der Gerechtigkeit, und leisten, worüber schon Bernardus klagte, den Bösewichtern Schutz. Ihr Recht spricht: wenn Unterthanen oder Vasallen von ihren Landesherren oder Fürsten beschweret werden, so können sie sich an den Pabst wenden (r). Sie erfrechten sich hoch weit mehr zu thun. Sie mischten sich sogar als allerhöchste Richter in die Staatsstrittigkeiten grosser Potentaten unter einander selbst. In den zwischen dem Lützenburgischen Heinrich und Robert von Sicilien entstandenen Zwistigkeiten that Clemens V. folgenden Ausspruch: Wir, sowohl Kraft der Hoheit, die wir uns gezweifelt zum Reich haben, als Kraft des Rechts

(q) Eugenius IV. ap. Cherubin. tom. I. p. 296.

(r) Cenedus collectam. ad ius can. p. 481. Quando subditi & vasalli grauantur a dominis & principibus suis, possunt recurrere ad summum pontificem.

Rechtes / in welchem wir / wenn kein Kais  
ser ist / ihm succediren, und nicht weniger  
aus Fülle der Gewalt / die uns Christus  
in der Person des H. Petrus gegeben hat /  
erklären vorbesagte des Kaisers Rechts-  
sprüche und Processe / auch was daraus ers  
folgt ist, ohne Ausnahme für nichtig / und  
benehmen ihnen allen Effect (a).

Der 5te Eingriff ist, daß die Päbste den welt-  
lichen Landesherren unzählige Colonien solcher  
Leute aufgedrungen haben, die, statt anzupflan-  
zen, das angepflanzte verheeren helfen. Seitdem  
der Name des Eids dem Menschengeschlechte  
bekannt geworden ist, ward nie ein Schwur ge-  
leistet, der mehr gegen das Recht der Natur  
und das Völkerecht tritt, als die Verpflich-  
tung, von dem Schweiß anderer zu leben. Un-  
ter dem Deckmantel der Dürftigkeit schwur der  
Müßiggang das Eigenthumsrecht ab, um die  
Quelle der Schweißtropfen der emsigen Arbeiter  
zu mehren (t). Ohne Eigenthum befanden sich  
dennoch die Mönche im Stande, das Eigen-  
thum derer, die sie abgeordnet hatten, zu ver-  
meh-

S 3

meh-

(a) Clementin. lib. II. tit. II. c. pastoralis.

(t) Richerius tom. II. defens. lib. IV. cap. 3. S. 47. P. 104.  
Hodie regulares vt plurimum cupiditas feriandi a la-  
bore in monachatum impigit.

mehren. Gemeinden, die reichlich subsistiren konnten, ohne gehalten zu seyn, von ihrer Einnahme noch Ausgabe Rechenschaft zu geben. Die bittenden entschuldigten sich mit der Ausflucht, wir haben keine Besizung; Ist aber das Vorrecht, jedes einem andern zugehörige Feld auszufaugen, nicht einträglicher, als eine eingeschränkte und bestimmte Besizung, deren Ertrag berechnet werden kann; und wenn denn nur noch diese unter dem demüthigen Scheine der Armuth erpreßten Schätze im Lande geblieben wären! aber sie wanderten mit den hunten Pilgrimme, die sie sammelten, auf den Wink, dessen, der sie dazu privilegirte, zur allgemeinen Schenke zurücke, wo die Opfer der mannigfaltigen Fluren aller Nationen gleichsam wie in einem Mittelpunkte zusammen kamen. Diese heiligen Bettler waren wirklich im Besitze eines Vorrechtes, das die gemeinen weltlichen Bettler nur zu haben glauben, nemlich das Vorrecht, ein besonderer Stand im Staate zu seyn. Du hast keine Macht über mich, sprachen sie zur Obrigkeit, denn ich bin arm, und damit du nie Macht über mich erhalten sollest, so habe ich ein Gelübde gethan, arm zu bleiben. Und dennoch waren diese Arme gleichsam eine feindliche Besatzung in den Besitzungen des Landesherrn. Schon  
im

im 15. Jahrhundert sagte der Cardinal Petrus de Alliaco ohne Scheu: Es scheint höchst nothwendig zu seyn / daß die Bettelorden vermindert werden/ denn ihrer sind so viele, daß sie den Leuten im Lande beschwerlich und den Hospitälern / auch andern wahrhaft Armen und Elenden, die das Recht und eine wahre Ursache zu betteln haben, schädlich fallen (u). Endlich erfuhren sie auch das Schicksal der allergemeinsten Bettlerrotten; sie beschimpften sich unter einander selbst, gleich den neidisch zankenden Bettelweibern vor den Häusern ihrer Wohlthäter; so, daß sie den Ungläubigen, diesen Feinden der Christenheit, in Almosen austheilen den Vorzug gestatteten, und die milden Gaben lieber einem Türken, als einem Capuciner gönneten (x).

Der sechste Eingriff sind die Interdicten.  
Welche Verheerungen solche angerichtet haben,  
§ 4 ist

(u) In Append. ad tom. II. opp. Gerson. a Du Pin edit. col. 911. Tot sunt, vt eorum status sit onerosus hominibus, damnosus leprosoriiis & hospitalibus, ac aliis vere pauperibus &c.

(x) Raynaud ex soc. Jesu tom. XVII. opp. p. 410. Eoque res deuenit, vt unus antistitum vetuerit religiosi mendicantibus erogari eleemosynam, satius esse contestans, elarigiri stipem Turcæ, quam Capucino.

ist weltbekannt, (y) um die Nachbegierde gegen einzelne vornehme Personen zu stillen ward der Gottesdienst selbst aufgeopfert. Um einzelnen Regenten äusserliche Uebungen zu verbieten, ward das Volk der vorgeschriebenen Mittel zur Seligkeit beraubt, damit ihm nichts anders übrig bliebe, als mit dem Verfolger seines Landes herrn gemeinschaftliche Sache zu machen, und seinem gekerkerten Eide untreu zu werden, um dadurch wieder zu den Mitteln zur ewigen Belohnung in der andern Welt zurück zu kehren. Ganz unschuldige Städte, ganze schuldlose Länder wurden mit dem Interdict belegt, damit durch diese Ausbreitung des untersagten Gottesdienstes Aufruhr und Verwirrungen desto mehr erweitert würden. Mit dem aufgelöseten Eide der Treue wurden die Tempel des Allmächtigen

(y) Du Ptn de antiq. discipl. p. 288. Certe si quis interdicta illa omnia percurrat, intelliget, ea semper fuisset disensionum, Schismatum, bellorum, aliarumque grandium calamitatum causas. Dubois hist. eccles. Paris. tom. II. p. 205. Alii episcopi indignabantur, vnus ob noxam multas prouincias plesti . . . . Tunc miserabilis erat ecclesie Gallicanae facies, clausae erant basilicae, nullis in locis sacra agebatur liturgia; a sacris precationibus quies erat? & quod triste oculis intuentium praebebat spectaculum, insepulta proiciebantur cadauera.

lgen verschlossen, und, wenn man so sagen darf, die Ehre Gottes selbst lte unter der Verfolgung seines Statthalters, der sich an dem weltlichen Vater seinen Kinder zu rächen suchte. Die Gott geweihten Glocken verstummten, der Altar des Herrn ward seiner feyerlichen Beleuchtung beraubt, die Betenden zum Schweigen genöthiget, den Leichnamen der Schoos der Erde versagt, und — neun und neunzig Schaafe in der Wüste gelassen, — nicht um ein einziges verlorene wieder zu finden, — sondern um die Wuth des Hirten zu befriedigen.

#### §. IV.

##### Vereicherungsmittel der Päbste.

Die erste Einfalt und Reinigkeit der Sitten, die edeln Beyspiele der Tugend, welche die Kirche ehemals selbst in den Augen der Heyden so liebenswürdig machten, nahmen die folgende Jahrhunderte hindurch in dem nämlichen Verhältnisse ab, in welchem die Macht und der Reichtum des ersten Bischofs dieser Kirche zunahmen. Die beste Religion verlor ihren ersten Glanz, nachdem die Päbste sich mehr um die Reiche der Erde, als um das Himmelreich bekümmerten, und lieber durch irdische Waffen

E 5

als

als durch Tugend und Heiligkeit ihre Würde behaupten wollten. Dieses ist so unläugbar, daß Nabillon ganz offenbar schreibt: Als die Kirche Friede von den heydnischen Verfolgern bekommen / hat das römische Bisthum angefangen, bey den Heyden für eine verhaßte Sache gehalten zu werden / und die Wahl eines neuen Bischoffs hat öfters mancherley Aufstände verursacht (a). Platina sagt in dem Leben Benedicts IV. durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit ist die Päbliche Zierde Anfangs ohne einigen Reichthum unter so vielen Feinden und hartnäckigen Verfolgern des christlichen Namens gewachsen; bald darauf aber / nachdem die Kirche angefangen hat / mit den Gütern Heppigkeit zu treiben / und ihre Glieder von der strengen Zucht zur weichlichen Wollust ausgeartet sind / hat uns diese große Freyheit zu sündigen / solche abentheuerliche Päbste hervorgebracht / von welchen durch übermüthigen Stolz und Geschenke der heiligsten Stuhl Petri mehr ist gewaltsamer Weise eingenommen / als besessen

(a) *Commentario in ordinem Romanum* p. CXI. *Parta ecclesie pace, cum inuidiosa res etiam paganis cepisset haberi episcopatus Romanus, varias subinde turbas facessuit noui pontificis electio.*

sen worden (b). Der Heyde Ammianus Marcellinus, erzehlet weitläufig, was für schreckliche Mordthaten bey der Wahl des Römischen Bischofs Damasus zu Rom in der Kirche des Sicinius verübt worden sind; er giebt uns darauf ein ausführliches Bild von dem Reichtume und ausschweifenden Luxus der Römischen Bischöffe, und machet endlich diesen Schluß. Ich verdanke es denjenigen nicht / welche nach dem Römischen Bisthume begierig sind / wenn sie solches zu erhalten / so gar die Waffsen ergreifen (c).

Rom war damals die reichste Stadt in der Welt; der Reichtum ergoß sich demnach in die römische Kirche, wie die Ströme ins Meer; besonders da die Geistlichkeit, die die fromme Einfalt der dunklen Jahrhunderte zu ihrem Vortheile

(b) Sanctitate enim & doctrina, quæ nonnisi magnis laboribus consummataque virtute comparantur, pontificum decus sine vllis opibus primo quidem auctum est inter tot hostes & oblinatos persecutores Christiani nominis: mox vero, vbi cum ipsis opibus lasciuire cœpit Ecclesia Dei, versis eius cultoribus a seueritate ad lasciuiam, peperit nobis tanta licentia peccandi, nullo p̄ncipe flagitia hominum tum cœrcente, hæc portenta, a quibus ambitione & largitione sanctissima Petri sedes occupata est potius, quam possessa.

(c) *Rerum gestarum vicesimo septimo. edit. Vales. p. 481.*

theile benutzte, so viele Kunstgriffe erfand, durch die Güter der andächtigen Glaubigen ihre Kirchen zu bereichern, daß Kaiser Valentinian der ältere im Jahre 370. ein scharfes Edict (d) gegen dergleichen Betrügereyen bekannt zu machen, sich gezwungen sah. Der heilige Hieronymus beklaget sich sogar, daß nicht einmal durch Kaiserliche Verordnungen dem Geitz der Clerikern gesteuert werden könne (e). Aber all dieses waren Kleinigkeiten gegen den erstaunlichen Reichthum, welchen die Päbste nach der Zeit an Land und Leuten zu sich gezogen. Der Cardinal von Luca (f) mögte uns gerne überreden, die Lande des Pabstes hätten sich freywillig an die römische Kirche ergeben; weil die orientalischen Kaiser nach Untergang des occidentalischen Reiches in Italien wenig geachtet wurden, auch zu schwach waren, diese Länder gegen die Waffen der Ostgothen und anderer ausländischen Völker zu schützen.

Allein

(d) *Cod. Theodos. XVI. tit. 2. leg. 20. conf. Gothofred. commentar. tom. VI. p. 48.*

(e) *Epist. XXXIV. ad Nepotianum. Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem. Provida seueraque legis cautio, & tamen nec sic refrenatur avaritia. Per fidei commissa legibus illudimus. Gloria episcopi est pauperum inopie prouidere. Ignominia omnium sacerdotum est, propriis studere diuitiis.*

(f) *Discurs. II. relationis curiae Romanae p. 4.*

Allein was hätte Italien von der römischen Kirche erwarten können, die nicht einmal im Stande war, sich selbst zu verteidigen? Nur eine mittelmäßige Kenntniß der Geschichte ist genug, und die Unwahrheit dieses Vorgebens einzusehen. Man weiß zu bestimmt, was für Kunstgriffe die Römischen Bischöffe angewendet, wie sie die Verwirrungen in Italien zu ihrem Vortheile benutzte, und von Zeit zu Zeit so viele auswärtige Feinde gegen die Kaiser gehezt haben, daß diese Rom und die umgränzenden Länder nicht genugsam beschützen, und die Päbste nebst dem Römischen Volke zur Beobachtung ihrer Pflichten selten mit gutem Erfolg anhalten konnten.

Aber warum machten die Regenten ihre so gegründete Rechte auf Italien nicht mit mehrerem Nachdruck geltend? — Dieses Problem kann uns allein die Geschichte auflösen. — Die Sächsischen Kaiser thaten es, weil die Päbste schon in ihrem usurpirten Besitze waren; und dem Kaiser im Rückzuge in ihr Land, jenseit der Alpen durch geheime listige Ränke Empörer zeugten; wenn aber die Kaiser, um ihr Recht zu behaupten, mit Heeren alter deutscher Streiter nach Italien kamen, so richteten die Päbste inzwischen im deutschen Vaterlande bürgerliche Kriege an, um die deutsche Regierung zur guten Neigung gegen den heiligen

heiligen Stuhl zu zwingen. Allein wie kamen die Päbste in ihren usurpirten Besitz? — Hier müssen wir von neuem den Faden der Geschichte ergreifen, Thatsachen auffuchen, und jeden Schritt beobachten, den Rom zu seiner angemessnen Größe that. —

Der erste Grund zu der Macht der Römischen Bischöfe wurde dadurch gelegt, daß Constantin der große seinen Hofstaat nach Constantinopel versetzte, und das Römische Reich zertheilte. Denn hierdurch verlohren die Abendländischen Kaiser einen ansehnlichen Theil von ihrer Macht, und wenn die Orientalischen Kaiser das Abendländische Reich zugleich beherrschten, so waren die Römischen Bischöfe von ihnen rechtmäßigen Regenten zu weit entfernt, und sie befolgten die Befehle aus Constantinopel, die selten mit Nachdruck unterstützt wurden, nur in so fern, als sie zu Rom Vortheile aus denselben ziehen konnten. — Der fernere Schritt zu der anwachsenden Größe der Römischen Bischöfe war der Einfall der Gothen und Longobarden in Italien. Dieses Land hatten nunmehr theils die Orientalischen Kaiser, theils die neu angekommenen Nordischen Völker im Besitze. Keine Parthey gönnte der andern, daß sie zu Rom residiren sollte. Die Römischen Bischöfe blieben also,

zwar

zwar immer unter der Kaiserlichen Hoheit, aber dennoch allein in der Residenz. Sie ließen sich darauf von dem gottlosen Kaiser in Orient Phocas als Päbste oder allgemeine Bischöfe der Kirche erklären (g), und bekamen dadurch noch mehr Begierde, diesen Titel durch weltliche Macht zu unterstützen. Als aber die Constantinopolitanischen Patriarchen nicht mehr unter dem Römischen stehen wollten, sondern die nachfolgenden Kaiser im Orient auf ihre Seite zogen, und sich noch immer allgemeine Bischöffe nannten, fiengen die Römischen Bischöfe an, Pläne zu machen, um die Erarchen auf immer aus Italien zu entfernen. Vorzüglich aber von der Zeit an, als Leo Isauricus die Bilder zu verehren verbot, welches die Römischen Bischöfe befahlen, und sich also nach und nach gänzlich von der griechischen Kirche trennten.

Endlich wurde den Römischen Bischöfen ihre Wünsche gewährt, indem der Longobarder König Aistulphus Ravenna einnahm, und der Kaiserlichen durch die Erarchen in Italien geführt

(g) Cuius rei (quod in Phoca se insinuasset amicitiam) causa factum est, ut cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, IN ODIUM Cyriaci, Constantinopolitani patriarchæ, professus sit, solum Rom. pontificem esse dicendum oecumenicum. anno 606. n. 2.

ten Regierung ein Ende machte. Aistulphus war damit noch nicht zufrieden, sondern brach den mit der Römischen Kirche auf II. Jahr errichteten Vertrag, und wollte Rom haben. Pabst Stephanus II. (oder III.) wand sich nun in dieser Verlegenheit wieder an den Kaiserlichen Hof, und bat sich vom Kaiser ein Kriegsheer zur Rettung Roms und des ganzen Italiens aus (h). Allein Stephanus wartete vergebens auf eine Unterstützung aus Orient. Er veränderte also seinen Plan, unternahm eine Reise nach Frankreich, und brachte den Fränkischen König Pipin auf seine Seite, Pipin zog mit einem Kriegsheer in Italien, nahm dem Aistulphus die Länder, die er dem orientalischen Hofe entrißen hatte, wieder ab, überließ solche der römischen Kirche, und Pipin bekam dagegen die Würde eines römischen Patricius, und wurde also in einer gewissen Rücksicht Herr über Rom. Nach dem Tode des Aistulphus brachte der Longobarder König Desiderius den griechischen Hof auf seine Seite, machte Versuche, ein Kriegsheer aus Orient zu locken, und der Pabst sah sich gezwungen, von neuem Hilfe bey den fränkischen Königen zu suchen (i). Er brachte

(h) *Anastasius in vita p. 117.* Deprecans imperialem clementiam, vt cum exercitu adveniret, & Romanam urbem vel cunctam Italiam liberaret.

(i) *Pagi critica an. 757. n. 3.*

brachte wirklich den Nachfolger Pipins, Karl den Großen dahin, daß er den Desiderius in seiner Residenz Pavia belagerte, und im Jahre 774. gefangen nach Frankreich führte, also der Longobarder Herrschaft ein Ende, und sich zum König über das Longobardische Reich machte, die Länder aber, so von Rechtswegen ausser den Longobardischen nach Constantinopel gehörten, (eine Geschichte, welche zwar die Römischen Curialisten behaupten, die aber noch nicht ganz ausser Zweifel ist) der Römischen Kirche abermals schenkte.

Als hierauf die Römer im Jahre 799. den Pabst Leo III. übel behandelten, und ins Gefängniß warfen, entfloß er zu Karl dem Großen nach Frankreich, welcher das folgende Jahr selbst nach Rom kam, und als Oberbeherrscher dieser Stadt den Pabst, nachdem er in der Kirche den feyerlichen Reinigungsseid geschworen hatte, wieder einsetzte, dagegen ihn der Pabst zum Abendländischen Kaiser krönte; auf diese Weise samt dem Römischen Volke gänzlich von den Griechischen Kaisern abfiel, hingegen durch diese öffentliche Handlung das Bekenntniß ablegte, daß Karl in die ehemalige Rechte der Griechischen Kaiser auf Rom eingetreten sey.

Die Fränkischen Könige haben also die Kirche von dem erhaltenen Eigenthume der Griechischen Kaiser bereichert. Diese Länder waren ihnen zu weit entlegen; und sie kannten die Kunstgriffe der Römischen Bischöffe schon zu sehr, deren Maxime war immer auswärtige Mächte gegen ihren Oberherrn, im Fall sie dieser beleidigte zu Hülfe zu rufen. Sie hielten also für rathsam die Hoheit über die eroberten Provinzen für sich zu behalten, die Nutzung aber zum Theil den Päbsten zu überlassen.

Nachdem die Römischen Bischöffe einmal diese Größe erreicht hatten, so war es ihnen leicht, sich durch die einzelne Schenkungen begüterter Personen immer mehr zu bereichern. Wir haben bereits schon Edicte angeführt, wodurch weise Regenten für nöthig fanden, den allzuhäufigen und unermesslichen Schenkungen an die Geislichkeit Einhalt zu thun. Allein dieß war nun einmal der Geist des Jahrhunderts, den der Clerus, und besonders die römischen Bischöffe in diesen dunkeln Zeiten unterhielten, und gegen den die wohlthätigsten Verordnungen menschenfreundlicher Fürsten ohne Wirkung blieben. Kein Reich glaubte damals, daß er als ein guter Christ sterben könne, wenn er nicht einen wichtigen Theil seiner Güter, mit Hintan-

setzung

setzung seiner oft bedürftigen Verwandten in seinem Testamente für die Geistlichkeit bestimmte. Man darf nur die Donationsbriefe dieser Zeiten lesen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Die Bestätigung, welche Albrecht, Landgraf in Thüringen, einer Donation ertheilte, die ein gewisser Berthold Grosshaupt zum Besten der Nonnen in Gotha gethan hatte, fängt also an: Der fasset sein Testament nicht recht ab / welcher nur für die irdischen Erben sorget / Christum aber nicht zum Miterben seiner Güter machet (k).

Die Confirmationen der Geistlichen im Decident, welche man einige hundert Jahre her von Rom geholt, haben ebenfalls einen großen Reichthum dahin gebracht. Man lese die Vorstellung, die der Bischof zu Lamego, Don Michael, Johannis IV. Königs in Portugal abgesandter zu Rom, an Urbanum VIII. übergeben hat, da der Römische Hof Bedenken trug, ihn als einen Königlichen Gesandten anzunehmen, weil die Spanier seinen Herrn nicht für den rechtmäßigen König erkennen, sondern Portugal wieder mit Spanien vereinigen wollten. So sagt dieser Gesandte, nachdem er dem Pabste vorgestellt hat, wie viele vakante Bisthümer im Königreiche

ll 2

nigreiche

(k) Ap. Sagittarium hist. Gothanae p. 68.

nigreiche wären : So lange Seine Heiligkeit besagten Gesandten nicht annimmt, kann sie in dieses Reich ihre Apostolische Diener nicht senden. Dieser Punct könnte unendlichen Schaden verursachen ; denn wenn keine Rücksicht gemacht wird auf den Nutzen / welchen das Päbßliche Datariat : und Secretariat Amt der Breven aus diesem Königreiche wegen unzähliger Expeditionen und Gnadenbriefen empfängt / so dahin spediret werden / noch auf die Einkünfte des Collettoriatamts / und der Crenzbulle / wiewohl sie jährlich sich auf 500000. römische Thaler belaufen / so könnten die Portugiesen den Versuch machen / instünfrige wegen Ausfertigung solcher Gnadenbriefe nicht mehr nach Rom zu recurriren / und sich also nach und nach vom Gehorsam gegen den Römischen Stuhl loszumachen (1). Die Gelder welche die Päbste für ihre Confirmationen ehemals aus Frank.

(1) Vittorio Siri tom. I. libr. 3. *histor. currentis temporis* p. 473. Che si trovano molte Chiese di quel Regno vacanti, ne si puo proveder quelle de loro Pastori, se non s'ultima il negotio dall' Ambasciatore. -- Che fin che sua Santità non riceve detto Ambasciatore consequentemente non puol inviare in quel Regno li suoi Ministri Apostolici. Che questo punto puo dar causa



fehren. Was soll ich viel sagen? Der Römische Tausch ist schon lange zum Sprüchwort geworden: Man giebt Gold, und empfängt Bley zurücke (m). Man hat eine Schrift, welcher das Parlament von Frankreich unter dem Titel Beschützung der Freyheit der Französischen Kirche wider den Römischen Hof dem König Ludwig XI. übergeben hat, worinn unter

(m) *De sacris ecclesiae ministeriis & beneficiis lib. I. p. 46.*  
 Quis est adeo imperitus rerum, vt Rom. curia artes non norit, & quantum ea hirudo Gallici exorbeat sanguinis quotidie, non satis intelligat? Dicam, quod a viris peritissimis, ac diu in rep. versatis non semel accepi, quamquam incredibile videtur, quotannis variorum diplomatum a pontifice obtentorum nomine ad septingenta aut eo amplius aureorum millia Romam hinc exportari solere, quae ita illic velut capta vincitae detineantur & custodiantur, vt nullo vnquam postliminio ad nos redeant. Quid multa? In prouerbiū abiit iam dudum Romana permutatio, plumbi videlicet cum auro, non minus quam illa Diomedis & Glauci apud Homerum. Recte ait, iam dudum in prouerbiū abiisse illam permutationem. Nam Stephanus S. Genouesae Parisiensis abbas iam sua aetate dixerat: Anglico plumbo tegi ecclesias, nudari Romano. Et Petrus Blesensis scripserat ad Henricum II. regem Anglorum: Nunciū vestri a Romana curia redierunt exonerati quidem argento, onerati plumbo. Cfr. Baluzius in notis ad Lupi opera p. 356.

unter andern gesagt wird: (n). Durch die Kösmischen Kunstgriffe ist das Geld also aus den  
U 4 Beuteln

(n) Duarenus p. 332. sqq. Nunc arte Romana sic exutum est aurum ex popularium loculis. vt aerea tantum minutaque nobis moneta relicta sit. -- Vt speciatim ac sigillatim demonstremus, quantopere hoc triennio pecunia regnum exhaustum sit, animaduertendum est, Pii pontificis tempore vacasse in hoc regno plus, quam viginti archiepiscopatus & episcopatus. Nec dubium est, quin tam pro annuo illo vectigali, quod annatam vocamus, quam pro reliquo sumptu accessorio & extraordinario, in singula diplomata seu bullas sena aureorum millia depensa numerataque sint. Quae summa est centum & viginti millium aureorum. -- Coenobiarchiae quoque sive abbatiae ad sexaginta aut eo amplius vacauerunt in hoc regno. Quarum singulae duobus millibus aureorum vt minimum constiterunt. Summa ergo est centum & viginti millium aureorum. -- Eodem tempore prioratus, decanatus, praepositurae, praeceptoriae, & aliae dignitates electinae, quae liuo insignitae non sunt, plus, quam ducentae vacauerunt. Ac in singula hujusmodi beneficia aurei numerati sunt quingenti. Summa igitur centum est millium aureorum. -- Constat in hoc regno vt minimum centum millia paraeciarum esse, quae inhabitentur & incolantur. Nec vlla est in qua eo tempore gratiam expectatiam aliquis non impetrauerit: in quarum singulas XXV. aurei impensi sunt, tam pro itineris sumptu, quam diplomatum confectione, pro non obstantibus,  
prae

Beuteln des Volks gebracht worden, daß wir nur kleine Kupfermünzen behalten haben; um einzusehen, wie sehr diese 3. Jahre das Reich sey erschöpft worden, darf man nur bedenken, daß zu den Zeiten des Papstes Pius V. mehr als 20. Erz- und Bisthümer vacant gewesen seyen. Damals hat man für die Päpstlichen Bullen 120000. Goldgulden verwenden müssen; Auch sind bey 60. Aptsreyen unbesezt gewesen; eine jede davon beträgt wenigstens 2000 Goldgulden. Dieses macht 120000 Goldgulden. Zu der nämlichen Zeit waren mehr als 200. Dechaneyen, und dergleichen Aemter vacant, deren ein jedes 500 Goldgulden beträgt. Diese Summe beläuft sich auf 100000 Goldgulden. Es ist bekant daß in diesem Reiche wenigstens 100000 Pfarreyen sind, und es ist keine darunter, auf welche damals nicht jemand gratiam expectatuiam sollte gehabt haben. Eine jede

praerogatiuis, annulationibus, & aliis specialibus clausulis, quae gratis adscribi consueverunt. Item pro executorio processu super eisdem gratis facto. Summa haec est, vices quinquies centena millia aureorum. Cfr. Albericus Rosateus in dictionar. vtriusque iuris, voce Roma: De Romana curia inueni hos versus: Roma manus rodit, quos rodere non valet, odit. Dantes custodit, non dantes spernit & odit.

jede beträgt, die Unkosten dazu gerechnet, 25. Goldgulden. Dieses macht zusammen 2500000. Goldgulden. Allein was halten wir uns mit den Klagen fremder Nationen auf; wenn wir unsere Blicke auf unser eigenes Deutschland. Wie viele Millionen zog die Römische Curia in den vorigen Jahrhunderten aus seinem Schoofe. Armes Vaterland! wie sehr hat dich ehemals der Geiz und die unersättliche Geldgierigkeit derjenigen erschöpft, die sich die ersten Priester einer Religion nannten, die bestimmt war, alle Menschen glücklich zu machen. Das war schon längst das Klageschrey der ganzen Nation. So sprachen die auf dem allgemeinen Concilium zu Constanz versammelten deutschen Fürsten: Wir müssen mit den größten Schmerzen erfahren, daß seit ohngefehr 150. Jahren mehr Päbste mit ihrer Römischen Curia anstatt sich für das Heil der Seelen zu beschäftigen, nur ihren Wucher und unersättliche Geldbegierde zu befriedigen suchten, und so viel Gold zusammen häuften, als hinreichend war, nicht nur ihre Anverwandten mit den Schätzen der Kirche zu bereichern, sondern ihnen sogar mit dem aus dem Schoofe der armen Glaubigen erpreßten Geld ganze Fürstenthümer zu erkaufen (o).

115

Die

(o) Protestatio Nationis Germanicae facta in concilio Constantiensi ap. Hermann. von der Hardt Tom. V. Pars. XI.

Die meisten geistlichen Benefizien, wurden in Deutschland, so wie wir es von Frankreich gehört haben, ebenfalls von den Päbsten vergeben. Diese Mißbräuche waren so groß, daß ein gewisser Prälat an den Pabst Clemens V. geschrieben hat: Ich kenne eine Domkirche, welcher nur dreßsig Präbenden hat, von welchen in 25. Jahren ungetsehr 35. sind erledigt worden, von denen der Bischof, der diese 20. Jahre nicht ohne große Mühe, Sorgen und Trübsalen seiner Kirche vorgestanden, wegen der Menge, die der Pabst vergeben, nur 2. hat verleihen können, und dennoch sind noch solche vorhanden, die von dem Pabst Anwartschaften (*gratias expectantius*) auf

XI, p. 1422. Sed, vt dolentissime refertur, de post a centum quinquaginta fere annis, citra, nonnulli summi Pontifices, ipsorumque assessores, cum sua curia Romana carnalitati dediti, inebriati deliciis, & sic ad deteriora prolapsi, paulatim in suo salutari deficientes, coelestia deferentes, ad pureque spiritalium dispositionem & animarum salutem nullatenus, sed ad ea quae quaestus & lucri pecuniarum venativa fuerunt, intendentes, aliarum ecclesiarum iura omnibus ingeniis & cautelis inuaserunt. -- Et demum tantum aurum congregando, vt quidam ex eis, suos parentes, fratres, sorores & consanguineos ditando, etiam vsque ad fastigia Principatum terrenorum eos contenderunt exaltare.

auf die zukünftige Zeiten haben — Viele Kirchen gehen hauptsächlich zu Grunde, weil ihre Würden, Ämter und Beneficien von Curialisten besessen werden, von welchen, wenn auch einer mit Tod abgeht, der Pabst immer wieder einen andern Curialisten damit versteht, so daß sie für allzeit bey dem Römischen Hofe bleiben (p). In den Wercken des Aeneas Sylvius befindet sich ein merkwürdiges Schreiben des Mainzer Kanzlers, Martin Mayer, an eben den damals schon zum Cardinal erhobenen Aeneas Sylvius, seinen alten Freund. In diesem Briefe sagt Mayer: Die Beneficien und geistlichen Dignitäten würden ohne Unterschied den Cardinälen und Päpstlichen Protonotarien reservirt, (gleichwie Aeneas selbst eine bis daher noch nicht erhörte Reservation sich auf drey deutsche Provinzen habe geben lassen). Die Anwartschaften auf Benefizien würden ohne Zahl von dem Pabste ertheilt, und überhaupt würden die Kirchen nicht demjenigen anvertraut, der es am besten verdiente, sondern der das meiste zahlte (q). Von den unzähligen Annaten sagt der  
nein.

(p) Apud Raynald ad an. 1311. n. 59. sqq. S. Schmidts Gesch. d. D. IV. Th. 7. Buch 44. Cap. Seite 567.

(q) Opp. Aeneae Sylu. p. 1035. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / IV. Th. Seite 568.

nemliche Mayer: man fordere sie ohne einigen Aufschub, und erpresse noch mehr, als die Schuldigkeit mit sich bringe; auch würden täglich neue Ablässe gegeben, um Geld zu sammeln; die Zehenden schreibe man aus, ohne die Prälaten deutscher Nation zu fragen, und nebst diesem würden tausend Wege erdacht, um von den Deutschen gleichsam als von Barbaren Geld auf eine feine Art herauszubringen; weswegen nun die deutsche Nation, die ehedem die erste in der Welt gewesen, in Armuth versenkt, ihren traurigen Zustand seit mehreren Jahren beweine. (r). Diese unbilligen Annaten haben sehr viel zu der grossen Schuldenlast, in welcher damals die deutschen Bisthümer stacken, beygetragen. Um die erstaunlichen Summen, welche die Bischöfe an den Römischen Hof zu entrichten hatten, zu tilgen, gab Johannes XXII. als er dem Heinrich von Birneburg das Erzbisthum Mainz gab, zur nemlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen (s). So wichtig die Einwendungen sind, welche Mayer dem übermässi-  
gen

(r) Aeneas Sylv. Opp. p. 1039. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / IV. Theil S. 572.

(s) S. Schmidts Geschichte der Deutschen / IV. Theil Seite 574.

gen Reichthum und der Geldbegierde der Päbste entgegen setzet, so lesenswürdig sind im Gegentheile die Gegengründe, mit welchen Aeneas beweiset, was wir in diesem kleinen Werkchen bestritten haben, daß ein Pabst unermessliche Reichthümer besitzen müsse. Es ist lächerlich sagt er zum Kanzler Mayer, daß du den Pabst arm haben willst / und dennoch dein Erzbischoff zu Maynz / der zu Cölln / und Trier, reich seyn sollen. Du wirst sagen / der Pabst soll reich seyn; aber nicht übermäßig reich: aber der Pabst muß eben so viel reicher seyn / als der Erzbischof von Maynz / als dieser reicher seyn muß / als sein Pfarrer. Du antworrest / so wollt ihr vielleicht gar / daß der Pabst mächtiger sey als der Kaiser? — Wir läugnen es nicht / denn je mächtiger der Pabst ist / um so sicherer wird dein Erzbischoff / um so freyer die übrigen Bischöfe / um desto niedriger werden die Berzer seyn (t). Ob die Regenten von Europa diese Gründe sehr überzeugend finden werden, kann nur die Zukunft entscheiden.

Wir

(t) Aeneas Sylv. de mor. Germ. p. 1077. sqq. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / IV. Theil S. 577.

Wir haben in dem letzten §. den merkwürdigen Brief des Maynzischen Kanzler Mayers an seinen Freund, den Cardinal Neneas Sylvius, mehrmalen angeführt; wir liefern hier zum Beschluß dieses Werkchens eine für die Geschichte Deutschlands so interessante Urkunde in ihrem Zusammenhange.

„ Freunde haben mir geschrieben, Sie seyen  
 „ zum Cardinal erwählet worden. Ihnen wün-  
 „ sche ich Glück, daß Ihre Verdienste würdig be-  
 „ lohnt worden sind, und mir, daß mein Freund  
 „ zu einer Stelle ist erhoben worden, wo er mir  
 „ und den Meinigen irgend einmal hülfreiche  
 „ Hand leisten kann. Das thut mir leid, daß sie  
 „ gerade in die Zeiten fallen die dem apostolischen  
 „ Stuhl Stürme drohen: Denn der Erzbischof  
 „ (von Mainz Dieterich von Erpach) mein Herr,  
 „ muß gar häufige Klagen über den Römischen  
 „ Pabst (Calixtus III.) vornehmen, der sich we-  
 „ der an den Schlüssen des Constanzischen Conci-  
 „ liums, noch jenes von Basel hält, die Verträge  
 „ seines Vorfahrers (Nicolaus V.) gar nicht acht-  
 „ tet, und unsere Nation zu verachten / und  
 „ schinden zu wollen scheint. Es ist eine welt-  
 „ bekannte Sache, daß man die freye Wahl der  
 „ Prä-

„ Prälaten fränkt, und alle Beneficien und Ehren-  
 „ stellen nur für die Cardinäle und Protonotarien  
 „ bestimmt. Auch Ihnen sind 3. Provinzen deut-  
 „ schen Namens auf eine Art vorbehalten und zu-  
 „ gedacht worden, die ganz ungebräuchlich, und  
 „ ganz ungewöhnlich ist. Unzählige Anwartun-  
 „ gen auf Pfründen werden verschenkt, die Anna-  
 „ ten ohne allen Aufschub eingefodert, und offen-  
 „ bar mehr erpreßt, als man schuldig ist. Die Re-  
 „ gierung der Kirchen wird nicht dem Verdiente-  
 „ sten, sondern dem Meistbietenden überlassen.  
 „ Täglich werden neue Ablässe ertheilt, um Geld  
 „ zusammen zu scharren. Unsere Prälaten müssen  
 „ wegen des Türcken, Zehnten erheben, ohne daß  
 „ man sie um ihr Gutbefinden fragt. Man ziehe  
 „ die Streitsachen vom gesetzlichen Weg Rechts-  
 „ tens ohne Unterschied vor den Päpstlichen  
 „ Richterstuhl. Tausend Schliche/ wie der Rö-  
 „ mische Stuhl uns/ wie Barbaren das Geld  
 „ auf eine feine Art aus dem Beutel ziehen  
 „ kann/ werden erfonnen. Unsere ehemals so be-  
 „ rühmte Nation, die mit ihrer Tapferkeit, mit  
 „ ihrem Blut das Römische Reich wieder erkauf-  
 „ hat, und die Beherrscherin und Königin der  
 „ Welt war, ist dadurch in Armuth gebracht, eine  
 „ Sklavin und zinsbar geworden, liegt nun im  
 „ Staube da, und ächzet schon seit vielen Jahren  
 „ über

„ über ihr Schicksal, über ihr Elend. Uesere  
„ Häupter/ wie gähe aus dem Schlafe er-  
„ weckt, fangen nun allgemach an auf Mittel  
„ zu denken, wie man diesem Elend abhelfen  
„ könne. Sie sind entschlossen, das Joch ab-  
„ zuschütteln, und sich wieder in die alte Freys-  
„ heit zu setzen. Die Römische Curia wird viel  
„ verlieren, wenn das ausgeführt wird, was die  
„ Fürsten des Römischen Reichs im Sinn haben.  
„ So sehr mich demnach Ihre Erhöhung freuet,  
„ so sehr bedaure ich, daß dieß zu Ihrer Zeit vor-  
„ fallen muß. Doch wer weiß, was Gott be-  
„ schlossen hat, und das allein wird geschehen.  
„ Sie können unterdessen gutes Muths seyn, und  
„ Ihrer Klugheit gemäß auf Mittel denken wie  
„ man durch Dämme der Gewalt des Stroms  
„ Schranken setzen kann, und leben Sie recht  
„ wohl. Aeschaffenburg den ersten September  
„ 1457 „.

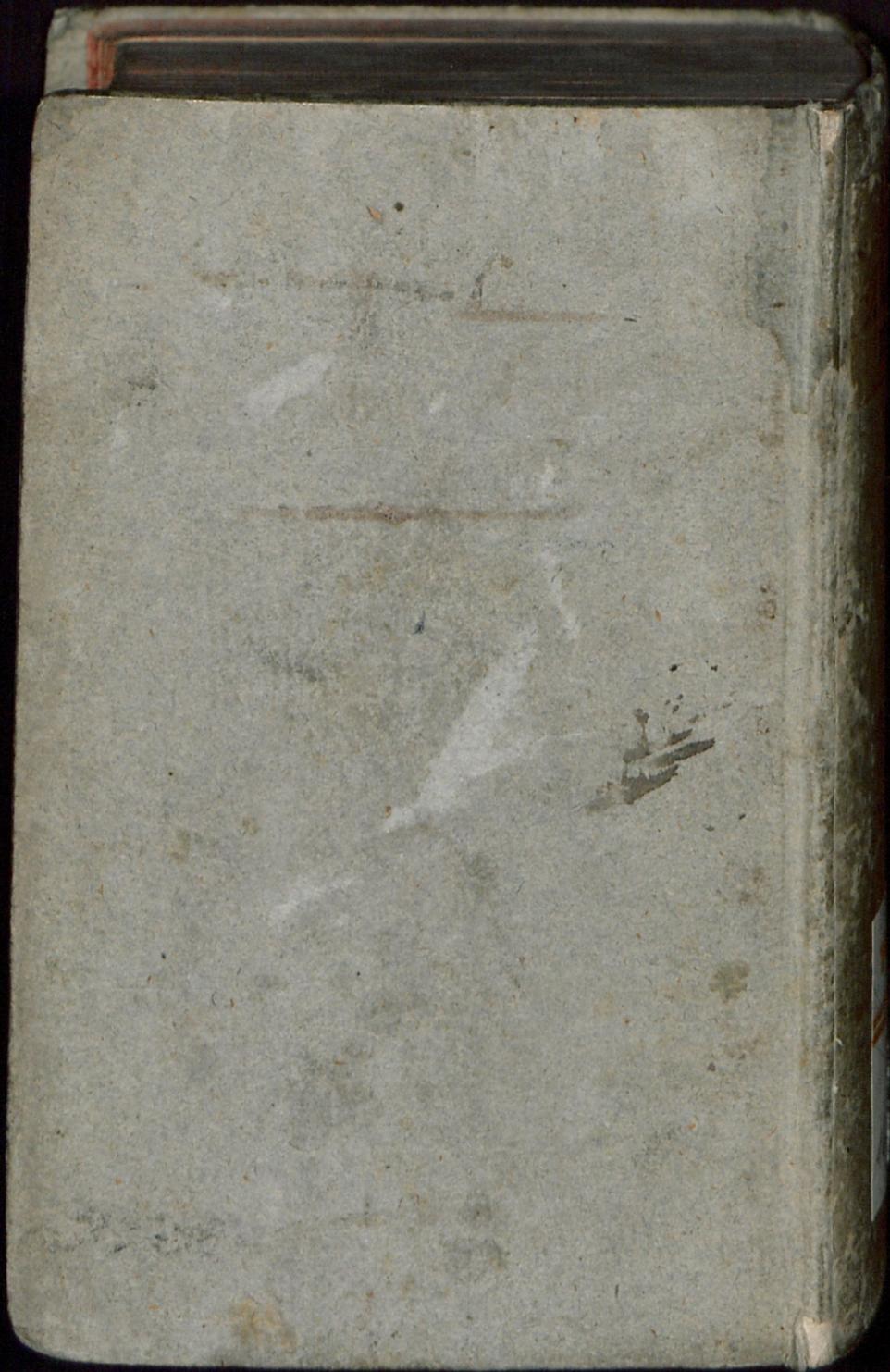
Vid. Opp. AENEAE SYLV. p. m. 1035 seq.

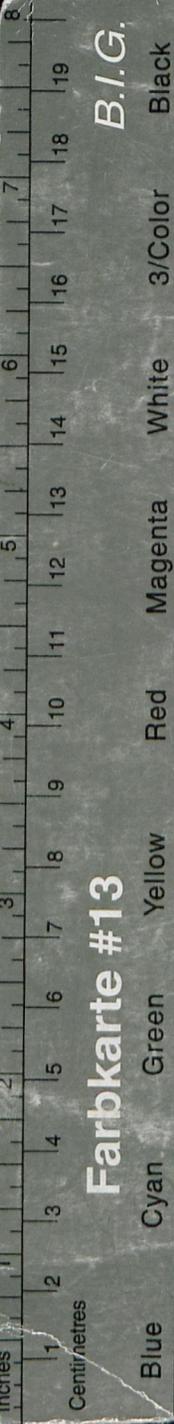
78 L 1697

**ULB Halle**  
006 235 719

3





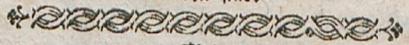


B.I.G.

Farbkarte #13

Wichtiges  
**Pro Memoria**  
an die  
weltlichen Regenten

welche der Römischen Glaubenslehre zugethan sind, nebst denjenigen standhaften Vertheidigungs-Edicten und Schreiben, die sowohl des reitierenden Durchl. Herzogs von Parma K. H. als von Ihren Majestäten der Apostol. Kaiserinn Königin, dem Allerchristlichsten Könige, dem Katholischen Könige und dem Könige beider Sicilien publicirt und öffentlich angeschlagen, theils auch an das Oberhaupt der Römischen Kirche zu Behauptung der Majestäts-Rechte erlassen worden sind.



Mit  
zween Anhängen  
betreffend:  
die so gegründeten  
**Anmerkungen über den Widerruf**  
des Justinus Febronius:  
und  
die Vorzüge und Gerechtfame  
des Römischen Kaisers  
gegen die Behauptungen der Römischen  
Curialisten  
aus der Geschichte betzlesen.

Vierte mit dem zweyten Theile vermehrte Auflage.  
\*\*\*\*\*

Frankfurt am Main  
bey J. C. Hermann 1782.